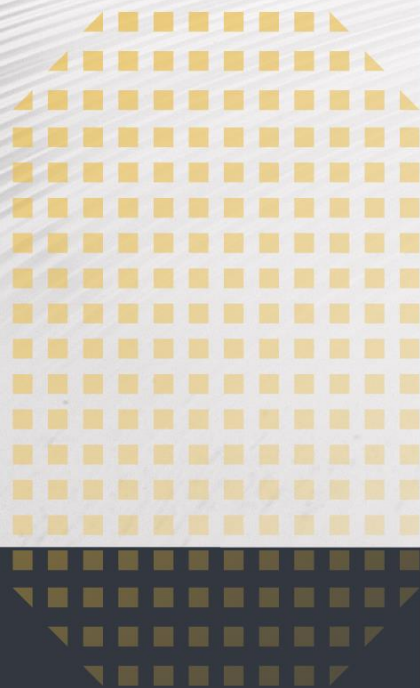
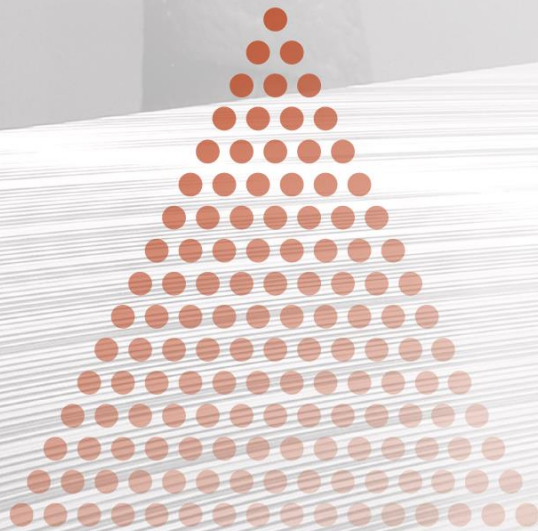


ASI Performance Standard – Leitfaden

VERSION 3
Mai 2022



Aluminium Stewardship Initiative (ASI)

Die ASI ist eine gemeinnützige Normungs- und Zertifizierungsorganisation für die Aluminium-Wertschöpfungskette.

Unsere **Vision** ist die Maximierung des Beitrags von Aluminium zu einer nachhaltigen Gesellschaft.

Unsere **Mission** ist die Würdigung und gemeinschaftliche Förderung einer verantwortungsvollen Produktion, Beschaffung und Verwendung von Aluminium.

Unsere **Werte** umfassen:

- Eine integrative Gestaltung unserer Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse, indem wir die Einbeziehung von Vertretern aller relevanten Stakeholdergruppen fördern und ermöglichen.
- Förderung der Implementierung entlang der gesamten Bauxit-, Aluminiumoxid- und Aluminium-Wertschöpfungskette, vom Bergbau bis zum nachgeschalteten Anwender.
- Förderung von Materialverantwortung als gemeinsame Aufgabe im Lebenszyklus von Aluminium, von der Gewinnung und Produktion bis hin zur Verwendung und Wiederverwertung.

Allgemeine Anfragen

Die ASI freut sich über Fragen und Feedback zu diesem Dokument.

E-Mail: info@aluminium-stewardship.org

Telefon: +61 3 9857 8008

Postanschrift: PO Box 4061, Balwyn East, VIC 3103, AUSTRALIA

Website: www.aluminium-stewardship.org

Haftungsausschluss

Dieses Dokument soll weder die Anforderungen der ASI-Satzung noch geltende nationale, regionale oder lokale Gesetze und Verordnungen oder andere Vorschriften in Bezug auf die hierin behandelten Themen ersetzen, verletzen oder anderweitig ändern. Dieses Dokument gibt lediglich allgemeine Leitlinien vor und sollte nicht als vollständige und verbindliche Darstellung des hier behandelten Gegenstands aufgefasst werden. Dokumente der ASI werden von Zeit zu Zeit aktualisiert und die auf der ASI-Website veröffentlichte Fassung ersetzt alle früheren Versionen.

Organisationen, die ASI-bezogene Aussagen machen, sind selbst für die Einhaltung des geltenden Rechts, einschließlich Gesetzen und Vorschriften zu Kennzeichnung, Werbung und Verbraucherschutz sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts, verantwortlich. Die ASI übernimmt keine Haftung für Verstöße gegen geltendes Recht oder für Verletzungen von Rechten Dritter (jeweils ein Verstoß) durch andere Organisationen, selbst wenn ein solcher Verstoß im Zusammenhang mit oder im Vertrauen auf ASI-Standards, von oder im Namen der ASI herausgegebene Dokumente oder andere Materialien, Empfehlungen oder Richtlinien erfolgt. Die ASI macht keinerlei Zusicherung und übernimmt keinerlei Garantie, dass die Einhaltung eines ASI-Standards, von oder im Namen der ASI herausgegebener Dokumente oder anderer Materialien, Empfehlungen oder Richtlinien zur Einhaltung geltenden Rechts führt oder einen Verstoß verhindert.

Die offizielle Sprache der ASI ist Englisch. Die ASI beabsichtigt, Übersetzungen in mehreren Sprachen zu erstellen, die auf der ASI-Website veröffentlicht werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Sprachversionen ist die Fassung in der offiziellen Sprache maßgeblich.

ASI Performance Standard – Leitfaden

Inhalt

Einleitung	4
1. Vorstellung des ASI Performance Standard.....	4
2. Was ist ein Betrieb?.....	4
3. Verwendung dieses Leitfadens.....	5
4. Implementierung effektiver Managementsysteme	5
5. Kleinere Unternehmen	6
6. Veröffentlichung und Überprüfung	6
ASI Performance Standard – Leitfaden	8
Über diesen Leitfaden	8
A. Governance	9
1. Unternehmensintegrität.....	9
2. Richtlinien und Management.....	18
3. Transparenz.....	43
4. Materialverantwortung	55
B. Umwelt	68
5. Treibhausgasemissionen.....	68
6. Emissionen, Abwasser und Abfall.....	82
7. Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft	101
8. Biodiversität und Ökosystemleistungen	108
C. Soziales	128
9. Menschenrechte	128
10. Arbeitsrechte.....	202
11. Arbeitsschutz.....	226
Anhang 1: Entscheidungsbaum für die menschenrechtliche Folgenabschätzung	238
Anhang 2: Musterstrategie zu Konflikt- und Hochrisikogebieten (KuHRG)	239
Glossar	242

Einleitung

1. Vorstellung des ASI Performance Standard

Die Aluminium Stewardship Initiative (ASI) ist eine gemeinnützige Multi-Stakeholder-Organisation, die sich die Verwaltung eines Zertifizierungsprogramms für die *Aluminium*-Wertschöpfungskette zur Aufgabe gemacht hat, in dessen Rahmen Audits von unabhängigen Dritten durchgeführt werden. Das ASI-Zertifizierungsprogramm bestätigt die Erfüllung zwei freiwilliger Standards: des **ASI Performance Standard** und des **ASI Chain of Custody Standard**.

Der **ASI Performance Standard** legt *Grundsätze* und Kriterien für die drei Bereiche Umwelt, Soziales und Governance fest, um Nachhaltigkeitsprobleme in der *Aluminium*-Wertschöpfungskette anzugehen. *ASI-Mitglieder* der Klassen *Produktion und Verarbeitung* und *Industrielle Anwender* müssen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die ASI mindestens eine *Betriebsstätte* nach dem **ASI Performance Standard** zertifizieren lassen.

Der **ASI Chain of Custody (CoC) Standard** ergänzt den **ASI Performance Standard** und ist für *ASI-Mitglieder* freiwillig – wird aber empfohlen. Der **ASI CoC Standard** enthält Querverweise auf einige Aspekte des **ASI Performance Standard**, insbesondere in den Bereichen verantwortungsvolle Beschaffungspolitik, Korruptionsbekämpfung, *menschenrechtliche Sorgfaltspflicht* sowie *Konflikt- und Hochrisikogebiete*.

Die *Zertifizierung* nach *ASI-Standards* erfordert ein unabhängiges *Audit* durch *ASI-akkreditierte Auditoren*, um zu überprüfen, ob *Managementsysteme* und Leistung eines *Betriebs* den maßgeblichen *Standards* entsprechen. Im Rahmen des Zertifizierungsprozesses werden außerdem Mechanismen für die frühzeitige Identifizierung von möglicherweise nicht konformen Praktiken und Prozesse zur Nachverfolgung von *Korrekturmaßnahmen* und/oder deren Durchsetzung eingerichtet.

Weitere Informationen zur Erlangung der *ASI-Zertifizierung* finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

2. Was ist ein Betrieb?

ASI-Standards legen die Verantwortung für die *Konformität* dem „*Betrieb*“ auf, der im **Glossar der ASI** definiert ist.

Der *Betrieb* ist das *Unternehmen*, die Organisation, die Firma oder die Gruppe von Tätigkeiten, das/die *zertifiziert* wird/werden. Ein *Betrieb* kann in seiner Gesamtheit ein *ASI-Mitglied* sein oder unter der *Kontrolle* eines *ASI-Mitglieds* stehen, z. B. im Fall eines Geschäftsbereichs, einer Gruppe verbundener *Betriebsstätten* oder einer einzelnen *Betriebsstätte*. Weitere Informationen zur Festlegung des *Zertifizierungsumfangs* eines *Betriebs* finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

3. Verwendung dieses Leitfadens

Der Leitfaden soll *ASI-Mitgliedern* dabei helfen, ihre Verpflichtung zur Umsetzung des **ASI Performance Standard** zu erfüllen und die *Zertifizierung* zu erlangen. Für jeden der 11 *Grundsätze* des **ASI Performance Standard** gibt es ein eigenes Kapitel in diesem Leitfaden. Den meisten Nutzen werden sie für *Mitglieder* haben, die sich auf ihre Erstzertifizierung vorbereiten oder ihren derzeitigen Ansatz mit der Absicht der Kriterien abgleichen möchten.

Darüber hinaus soll der Leitfaden auch als Hilfsmittel für *ASI-akkreditierte Auditoren* dienen, die unabhängige Audits durchführen. Generell ist er für alle öffentlich zugänglich, die mehr über die *ASI-Standards* erfahren möchten.

4. Implementierung effektiver Managementsysteme

Eine Reihe der Kriterien des **ASI Performance Standard** basieren auf einem Managementsystemansatz. *Managementsysteme* variieren je nach Art des einzelnen *Unternehmens* und seinen Umständen.

Im Folgenden sind allgemeine Elemente effektiver *Managementsysteme* aufgeführt, die bei der Umsetzung des **ASI Performance Standard** helfen können:

- Eine Risikobewertung ist ein wertvolles Managementinstrument zur Ermittlung und Charakterisierung tatsächlicher und potenzieller Risiken. Sie kann verwendet werden, um Bereiche aus den anwendbaren Kriterien des *Standards* zu priorisieren. Bei *Mitgliedern* mit ausgereiften *Managementsystemen* sollte eine Überprüfung oder Erweiterung ihrer bestehenden Risikobewertungen ausreichen, um offene Probleme zu identifizieren und zu beheben. Bei der Risikobewertung wird festgestellt, ob die Implementierung oder Änderung der folgenden Punkte angemessen wäre.
- Führungskräften oder leitenden Angestellten wird Verantwortung für die im **ASI Performance Standard** behandelten Themen übertragen.
- Schriftliche Richtlinien und Verfahren können die Position des *Unternehmens* zu Kernfragen klarstellen und Wege zur praktischen Umsetzung der *Richtlinien* aufzeigen. Wenn Sie diese Unterlagen zum ersten Mal oder für kleinere *Unternehmen* erstellen, sollten Sie sich Gedanken zu den effizientesten Methoden machen. *Richtlinien* und *Verfahren* können z. B. in einer Präsentation festgehalten werden, die dann für Schulungszwecke verwendet wird.
- Prüfen und Handeln ist ein Hilfsmittel, die Wirksamkeit von *Richtlinien* und *Verfahren* bei der Umsetzung von Zielen zu überwachen und festgestellte Lücken zu beheben.
- Die Aufbewahrung von Aufzeichnungen ist für jedes *Unternehmen* von wesentlicher Bedeutung und ermöglicht die Messung des Fortschritts im Laufe der Zeit. Sie stellt eine wichtige Informationsquelle für interne Revisionen und, falls relevant, wertvolle Nachweise für externe Audits dar.
- Schulungen helfen Mitarbeitern, sich auf Prioritäten zu konzentrieren und die *Richtlinien* und *Verfahren* des *Unternehmens* zu verstehen. Sie sind für neues und bestehendes Personal eine

wichtige Möglichkeit, um mehr über seine Aufgaben und Pflichten zu erfahren und mit einem flexiblen und sich entwickelnden *Unternehmen* Schritt zu halten.

5. Kleinere Unternehmen

Die ASI möchte allen *Unternehmen*, ob groß oder klein, eine *ASI-Zertifizierung* ermöglichen. *Unternehmen* treten der ASI auf der Grundlage des Jahresumsatzes/-einkommens bei, wie in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1 – ASI-Unternehmensgrößenklassen nach Jahresumsatz/-einnahmen

Sehr groß	Groß	Mittel	Klein	Mikro
Mehr als 10 Milliarden US-Dollar	Zwischen einer Milliarde und 10 Milliarden US-Dollar	Zwischen 100 Millionen und 1 Milliarde US-Dollar	Zwischen 10 Millionen und 100 Millionen US-Dollar	Weniger als 10 Millionen US-Dollar

Verweise auf „kleinere *Unternehmen*“ im Leitfaden beziehen sich sowohl auf „Klein-“ als auch auf „Mikrounternehmen“.

In kleineren *Unternehmen* sind *Managementsysteme* ggf. weniger formell, aber dennoch effektiv. Beispielsweise ist es viel einfacher, *Richtlinien* und Programme einer kleinen Belegschaft zu vermitteln, da in diesem Fall auch keine so umfangreiche Dokumentation benötigt wird. Leitende Angestellte arbeiten oft eng mit anderen Mitarbeitern des *Unternehmens* zusammen. Das kann das Bewusstsein für die zu bewältigenden Probleme und Risiken stärken.

Die Verifizierung zur Erlangung der *ASI-Zertifizierung* ist für kleinere *Unternehmen* nicht weniger streng, aber die jeweiligen *objektiven Nachweise* für die *Konformität* können andere sein. *Auditoren* werden angewiesen, nach Konformitätsnachweisen zu suchen, die der Größe des *Unternehmens* angemessen sind. Eine zweckmäßige und konsistente Dokumentation ist für gewöhnlich die Grundlage eines funktionalen *Managementsystems* und kann für kleinere *Unternehmen* recht einfach sein. Interviews geben ebenfalls Aufschluss darüber, wie sich Systeme in der Praxis machen. In kleineren *Unternehmen* stützen sich *Auditoren* ggf. mehr auf Interviews, da sie damit einen größeren Anteil der Belegschaft erreichen können als bei einem *Unternehmen* mit vielen Mitarbeitern.

6. Veröffentlichung und Überprüfung

Eine Reihe von Kriterien im **ASI Performance Standard** verlangen, dass *Betriebe* Informationen sowohl über die implementierten *Managementsysteme* als auch über die Leistung des *Betriebs* veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt je nach Szenario in einem anderen Kontext und kann sich auf ein Dokument oder eine Reihe von Dokumenten beziehen, die über die Website der Organisation (bei großen *Unternehmen*), in einer für bestimmte Zielgruppen leicht verständlichen Form oder auf Anfrage (KMU) zur Verfügung gestellt werden.

- Großen *Unternehmen* wird empfohlen, die von der [Global Reporting Initiative](#) (GRI) erstellten Richtlinien oder ähnliche Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befolgen.
- Bei kleinen bis mittelgroßen Unternehmen (KMU) reicht es aus, Informationen in Form einer Mitteilung oder E-Mail oder durch Angaben auf der Website des Unternehmens zur Verfügung zu stellen und eine gedruckte Publikation ist nicht zwingend erforderlich.

Sofern der *Standard* nichts anderes vorschreibt, sollten Leistungsdaten mit einer für das *Unternehmen* angemessenen Häufigkeit veröffentlicht werden.

- Von großen *Unternehmen* die Erstellung jährlicher Berichte erwartet.
- KMU können ihre Kommunikation im Verhältnis zur Größenordnung ihres *Unternehmens* und dessen Auswirkungen weniger häufig aktualisieren.

Sofern der *Standard* nichts anderes vorschreibt, kann die Veröffentlichung bei *Betrieben* mit mehreren Standorten in zusammengefasster Form erfolgen. *Auditoren* erhalten jedoch Zugang zu den Daten der einzelnen *Betriebsstätten*, um die *Konformität* aller *Betriebsstätten* innerhalb des *Zertifizierungsbereichs* festzustellen.

Sofern der *Standard* nichts anderes vorschreibt, sollte die Überprüfung der im *Standard* aufgeführten Instrumente des *Managementsystems* (*Richtlinien*, Managementpläne usw.):

- mindestens alle 5 Jahre stattfinden.
- bei Änderungen am Unternehmen stattfinden, die Risiken für das betreffende Instrument verändern.
- bei jedem Anzeichen für eine Kontrolllücke stattfinden, d. h. wenn keine Kontrolle vorhanden ist, ein Risiko nicht wirksam eindämmt oder nicht wirksam funktioniert. Kontrolllücken können sich auf die Wirksamkeit der Konzeption oder die operative Wirksamkeit der Kontrollen beziehen.

Ziel der Überprüfung ist es, die Wirksamkeit des Instruments zu ermitteln und sicherzustellen, dass es für den Zweck geeignet ist.

Die bei der Überprüfung aufgezeigten Verbesserungen sollten in den nachfolgenden aktualisierten Fassungen umgesetzt werden. Es ist wichtig zu beachten, dass eine Überprüfung nicht zwangsläufig eine Aktualisierung oder Änderung des Instruments zur Folge hat.

ASI Performance Standard – Leitfaden

Über diesen Leitfaden

Der **ASI Performance Standard** ist in drei Abschnitte gegliedert:

- A. Grundsätze 1 – 4. Governance:** Unternehmensintegrität, Richtlinien und Management, Transparenz, Materialverantwortung
- B. Grundsätze 5 – 8. Umwelt:** Treibhausgasemissionen, Emissionen, Abwasser und Abfall, verantwortungsvolle Wasserwirtschaft, Biodiversität und Ökosystemleistungen
- C. Grundsätze 9 – 11. Soziales:** Menschenrechte, Arbeitsrechte, Arbeitsschutz.

Der Leitfaden ist genauso aufgebaut, um *Unternehmen*, die dem **ASI Performance Standard** entsprechende Systeme und *Verfahren* einführen möchten, eine allgemeine Orientierungshilfe zu bieten.

Der **ASI Performance Standard** legt fest, was ein *Unternehmen* leisten muss, schreibt aber nicht vor, wie Systeme und *Verfahren* zu gestalten und umzusetzen sind, um dies zu erreichen.

Der Abschnitt „Umsetzung“ für jeden Grundsatz enthält allgemeine Anleitungen zur Umsetzung der einzelnen Kriterien des **ASI Performance Standard**. Diese Anleitungen sind nicht normativ und sollten bei Bedarf als Informationsquelle und Orientierung betrachtet werden.

Steht im Text des Kriteriums „soweit möglich“ und hat der *Betrieb* festgestellt, dass eine solche Maßnahme nicht möglich ist, sollte der *Betrieb* dem *Auditor* eine angemessene Begründung für seine Einschätzung liefern.

Der Leitfaden enthält daher Hintergrundinformationen, Erklärungen und zu berücksichtigende Punkte. Es handelt sich dabei jedoch lediglich um allgemeine Leitlinien, die nicht verbindlich sind.

Maßgeblich ist letztendlich der **ASI Performance Standard** mit seinem normativen Text.

A. Governance

1. Unternehmensintegrität

Grundsatz

Der *Betrieb* hat seine Geschäfte mit einem hohen Maß an Integrität und Konformität zu führen.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard		
	1.1	1.2	1.3
Bauxitabbau			
Aluminiumoxidraffination			
Aluminiumverhüttung			
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium			
Gießereien			
Halbzeugfertigung			
Materialumwandlung			
Materialumwandlung – Grundsätze 1 bis 4 (Übergang)			
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen			

Legende:

Die grün unterlegten Kriterien gelten für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs und Einzelheiten zur Anwendbarkeit der Kriterien für die Materialumwandlung und/oder die sonstige Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Hintergrund

Corporate-Governance-Modelle und Compliance-Mechanismen sind Werkzeuge, die gewährleisten sollen, dass Unternehmen mit Integrität geführt werden. Werden sie ordnungsgemäß implementiert und integriert, können sie dazu beitragen, die Unternehmensverantwortung zu fördern und das Vertrauen der Stakeholder und Anleger zu stärken.

Umsetzung

1.1 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- Der Betrieb hat Systeme zu unterhalten, die für die Einhaltung des geltenden Rechts sensibilisieren und diese gewährleisten, und er hat sich zu bemühen, die einschlägigen Aspekte des Gewohnheitsrechts zu verstehen und einzuhalten.
- Im Falle eines Konflikts zwischen den beiden hat der Betrieb dem geltenden Recht Vorrang einzuräumen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle Betriebsstätten.

Hintergrund:

Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung und muss effektiv gesteuert werden.

Zu beachten sind dabei unter anderem Gesetze und Vorschriften, Genehmigungen und Lizenzen, lokale Verordnungen sowie Gerichtsentscheidungen und Anordnungen. Der Schwerpunkt dieses Kriteriums liegt auf der Notwendigkeit, dass Betriebe über Systeme verfügen müssen, die die Kenntnis des geltenden Rechts und Gewohnheitsrechts sowie dessen Einhaltung gewährleisten. Es umfasst kein vollständiges rechtliches Compliance-Audit.

Die effektive Steuerung rechtlicher Risiken wird weithin als Beitrag zur Integrität und Nachhaltigkeit eines Unternehmens angesehen.

Bei der Umsetzung von Kriterium 1.1 zu berücksichtigende Punkte:

- Der *Betrieb* sollte in Erwägung ziehen, Zugang zu kompetentem und qualifiziertem juristischem Personal zu haben, entweder durch eigenes Personal (z. B. Rechtsberater oder Rechtsabteilung) oder durch externe Anwaltskanzleien, Experten oder Branchenverbände.
- Der *Betrieb* könnte *Compliance*-Register verwenden zur Erfassung und Pflege von Informationen über:
 - a. Maßgebliche geltende Gesetze und Vorschriften, erforderliche Lizenzen und Genehmigungen sowie Berichts- und Offenlegungspflichten. Dazu können gehören der Name des Gesetzes, der Vorschrift oder Genehmigung, ein Online-Link oder eine Beschreibung, wo diese zu finden sind, die Rechtsprechung, in der das Rechtsinstrument gilt, Informationen über die zuständige Stelle oder Behörde, eine Beschreibung des Zwecks und der wichtigsten Anforderungen des Rechtsinstruments und eine Erläuterung ihrer Auswirkungen auf das *Unternehmen*.
 - Andere Anforderungen (d. h. über die nach *geltendem Recht* vorgeschriebenen hinaus), die für die Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen des *Betriebs* gelten, unter anderem z. B.:
 - Protokolle über *Absprachen* mit *indigenen Völkern*;
 - Vereinbarungen mit Behörden;
 - Vereinbarungen mit Kunden;
 - nicht regulatorische Richtlinien;
 - freiwillige Grundsätze oder Verhaltenskodizes;
 - Anforderungen von Branchenverbänden;
 - Vereinbarungen mit Gemeinschaftsgruppen oder *Nichtregierungsorganisationen*;
 - öffentliche Verpflichtungen des *Betriebs* oder der Mutterorganisation des *Mitglieds*;
 - Anforderungen des Unternehmens.
 - Die Person/der Bereich im *Unternehmen*, die/der dafür zuständig ist, *Compliance* zu gewährleisten und Informationen über die rechtlichen Anforderungen und damit verbundene Entwicklungen abzurufen.
 - Häufigkeit und Zeitpunkt der Durchführung von *Compliance*-Bewertungen. In einigen Fällen kann die Häufigkeit der *Compliance*-Bewertung gesetzlich vorgeschrieben sein, oder sie kann in einer Häufigkeit durchgeführt werden, die dem mit den Anforderungen verbundenen Risiko angemessen ist.
 - Maßnahmen zur Behebung potenzieller Verstöße. Das Register kann beispielsweise zur Auflistung von Belegen und Aufzeichnungen verwendet werden, um *Compliance* nachzuweisen und bei festgestellten Verstößen die *Korrekturmaßnahmen* nachzuverfolgen.
- Es ist zu beachten, dass *Compliance*-Register entweder zentralisiert oder auf der entsprechenden Ebene einer Organisation (z. B. Länder- oder Standortbasis) geführt werden können, je nachdem, was den Anforderungen des *Unternehmens* am besten entspricht.
- Dieses Kriterium verlangt nicht, dass der *Betrieb* keine Verstöße gegen *geltendes Recht* zu verzeichnen hat, sondern dass der *Betrieb* über wirksame Systeme verfügt, um die Kenntnis und Einhaltung des *geltenden Rechts* zu gewährleisten. Wenn es zu Verstößen kommt, sollten die Systeme sie wirksam erkennen und beheben.
- Erwägen Sie die Einführung von Prozessen, die sicherstellen, dass *Arbeitnehmer* und Parteien, die in Ihrem Namen als Bevollmächtigte auftreten können, durch entsprechende Kommunikation und/oder Schulung angemessene Kenntnisse des *geltenden Rechts* und *Gewohnheitsrechts* erlangen.

- *Betriebe*, insbesondere mittlere und größere *Unternehmen*, könnten die Ernennung eines *Compliance*-Beauftragten in Erwägung ziehen.
- In den Fällen, in denen *indigene Völker* in der Nähe der Geschäftstätigkeit des *Betriebs* ansässig sind, sollte der *Betrieb* sich auch um Kenntnisse des entsprechenden *Gewohnheitsrechts* bemühen, einschließlich der Protokolle für *Absprachen* mit *indigenen Völkern*.
- Ein nützliches Nachschlagewerk über *Gewohnheitsrechte* in der ganzen Welt ist die Studie [Customs and Constitutions: State recognition of Customary Law around the world](#) der IUCN. Sie richtet sich zwar nicht an *Unternehmen*, bietet aber einen Überblick über den rechtlichen Status des indigenen *Gewohnheitsrechts* auf Länderebene.

Bei der Prüfung von Kriterium 1.1 zu berücksichtigende Punkte:

- Der *Betrieb* sollte die Einführung von Systemen, Prozessen, *Verfahren* oder Methoden in Erwägung ziehen, um rechtliche Entwicklungen zu überwachen und sich entwickelnde Bereiche rechtlicher Risiken zu ermitteln. Nehmen Sie eine Rechtsberatung in Anspruch, wenn Ungewissheit bezüglich rechtlicher Anforderungen besteht.
- Manchmal ist das *geltende Recht* für eine bestimmte Situation unklar oder wird vor Gericht angefochten. Unter bestimmten Umständen kann sich das auf die festgestellte *Konformität* auswirken, wenn Kriterien des **ASI Performance Standard** zum *geltenden Recht* betroffen sind. Auditoren, die in einer solchen Situation zu einem Prüfungsergebnis kommen müssen, sollten von der zuständigen Regierungsbehörde bereitgestellte Empfehlungen sowie sachgemäße Rechtsgutachten des *Betriebs* zurate ziehen.
- Häufig stehen Betriebsgenehmigungen oder Lizenzen noch aus, da sich *Unternehmen* und Gesetze regelmäßig ändern und die zuständigen Behörden Zeit für die Bearbeitung der Anträge benötigen. Ist davon ein Kriterium zum *geltenden Recht* betroffen (siehe unten) und handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Angelegenheit, bei der es offenbar keinen Grund für die Ablehnung der Genehmigung gibt, kann diese Situation von *Auditoren* als konform bewertet werden.
- Der Nachweis von Systemen, *Verfahren* und Prozessen muss, insbesondere bei kleineren Unternehmen, nicht in dokumentierter Form vorliegen, sollte aber dennoch berücksichtigt werden.

1.2 Korruptionsbekämpfung

Der *Betrieb* hat *Korruption* in all ihren Formen, einschließlich *Bestechung* und *Erpressung*, im Einklang mit *geltendem Recht* und den geltenden internationalen *Standards* zu bekämpfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

Korruption behindert die wirtschaftliche Entwicklung und kann Umwelt- und Arbeitsstandards, den Zugang zu *Menschenrechten* sowie die Rechtsstaatlichkeit untergraben.

Bestechung ist die am schärfsten verurteilte Form von *Korruption*. In fast allen Ländern ist *Bestechung* im Inland strafbar und in vielen Ländern kann sie auch dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Straftat im Ausland verübt wird. *Bestechungen* können viele Formen annehmen, darunter Bargeld, Sachgeschenke, Bewirtungskosten, Vorteile, *Schmiergelder* oder Versprechungen. In manchen Fällen nimmt der Bestechende eine einflussreiche Rolle ein und kontrolliert die Transaktion. In anderen Fällen kann eine Bestechung effektiv von der zahlenden Person eingefordert werden.

Bei der Umsetzung von Kriterium 1.2 zu berücksichtigende Punkte:

- Der *Betrieb* könnte *Richtlinien* und/oder Systeme zur Korruptionsbekämpfung einführen und diese von der obersten Unternehmensebene offiziell bestätigen lassen.
- Die Richtlinie könnte darauf abzielen, für die von *Korruption* ausgehenden Probleme und Risiken zu sensibilisieren und die Grundlage zur Verankerung einer Anti-Korruptionskultur in der Organisation zu schaffen.
- Die Komponenten können umfassen:
 1. Umgang mit Interessenkonflikten sowie politischen und wohltätigen Spenden;
 2. Verbot von *Erpressung*, *Veruntreuung*, *Bestechung*, *Schmiergeldern* und Geldwäsche;
 3. Schutz der Mitarbeiter vor Degradierung, Strafe oder anderen nachteiligen Folgen, wenn sie die Beteiligung an *Korruption* verweigern, auch wenn das zu Geschäftseinbußen führen kann.
- Wird eine *Richtlinie* aufgestellt, sollten Sie in Betracht ziehen, sie an alle *Arbeitnehmer* und Parteien weiterzugeben, die ggf. in Ihrem Namen als Bevollmächtigte auftreten, und in den entsprechenden Vertragsdokumenten darauf verweisen. Machen Sie deutlich, welche Sanktionen bei einer Nichteinhaltung drohen.
- Erwägen Sie die Einführung von Prozessen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bargeldtransaktionen und begrenzen Sie Bargeldtransaktionen auf einen angemessenen Höchstbetrag. Eine Reihe von Rechtsprechungen hat lokale Höchstbeträge; in einigen Ländern der Europäischen Union gilt eine Obergrenze von 10.000 Euro und in den USA eine Obergrenze von 10.000 US-Dollar. Überlegen Sie, ob der lokale Höchstbetrag für die Tätigkeit in der Lieferkette angemessen ist, und wenn es keinen lokalen Höchstbetrag gibt, ziehen Sie den Gegenwert von 10.000 US-Dollar in Betracht.
- Erwägen Sie die Benennung eines Ansprechpartners oder die Einrichtung eines Büros, der/das Beratung zu Anti-Korruptionsrichtlinien anbietet und sich um Beschwerden oder Bedenken bezüglich ihrer Einhaltung kümmert. Bei größeren *Unternehmen*, bei denen *erhebliche Risiken* festgestellt werden, sollte die *Richtlinie* unter Umständen ein Whistleblower-System für *Arbeitnehmer* und Vertreter vorsehen.
- Überlegen Sie, wie die *Richtlinie* politische Spenden, wohltätige Spenden und Sponsorings handhaben sollte.
- Die Organisation kann Kriterien und *Verfahren* für die Dokumentation und Genehmigung angebotener und angenommener Geschenke *Dritter*, einschließlich Bewirtung und Unterhaltung,

- festlegen. Ggf. muss beurteilt werden, welche Obergrenzen im Zusammenhang mit dem gebräuchlichen Austausch von Gefälligkeiten angesichts des Korruptionsrisikos akzeptabel sind.
- Ziehen Sie die Aufstellung eines Registers für Geschenke von *Dritten* in Betracht, um übergebene, empfangene und angenommene Geschenke aufzuzeichnen. Dazu gehören wesentliche wohltätige Spenden, Sponsorings, Gemeinschaftszahlungen und erhebliche Bewirtungskosten, die in geschäftlichen Situationen angeboten werden und ein Bestechungsrisiko bergen. Ein Geschenkreister kann in das Zahlungssystem einer Organisation eingebunden werden und muss nicht eigenständig sein.
 - Ziehen Sie die Durchführung einer Risikobewertung in Betracht, um die Unternehmensbereiche zu ermitteln, die einem Bestechungsrisiko ausgesetzt sind. Insbesondere komplexe *Unternehmen*, die an mehreren Standorten tätig sind, sollten in Erwägung ziehen, fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
 1. Die Risiken können je nach Art des *Unternehmens* und seinem geografischen Standort unterschiedlich ausfallen. Im Allgemeinen sind von diesen Risiken häufig Personen in einer Position betroffen, in der sie im Hinblick auf Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit *Dritten*, einschließlich Regierungsbehörden und Organisationen, an denen Regierungsbeamte oder Amtsträger beteiligt sind, Einfluss nehmen (oder beeinflusst werden) können.
 2. Richten Sie ein dokumentiertes Anti-Korruptionsprogramm zur Eindämmung der identifizierten Risiken ein, z. B.:
 - Schulungsangebote;
 - formale Genehmigungsverfahren, die verhindern, dass einzelnen Personen zu viele Befugnisse übertragen werden;
 - eine verstärkte Überwachung von risikoreicheren Transaktionen;
 - die Verwendung dokumentierter Kriterien für die Auswahl neuer Vertreter und *Auftragnehmer*;
 - die Aufzeichnung von Fällen versuchter *Bestechung* und deren Untersuchung.
 3. Überprüfen Sie regelmäßig die Risikobewertung und die Anti-Korruptionsmaßnahmen, die zur Eindämmung der festgestellten Risiken ergriffen wurden. Die Überprüfung ihrer Leistung sollte von fachkundigen Mitarbeitern durchgeführt werden, die frei von Interessenkonflikten sind.
 - Erwägen Sie die Durchführung von *Audits* durch *Dritte* in Bereichen mit hohem Risiko.
 - Hilfreiche Referenzen, einschließlich einschlägiger internationaler Normen, sind unter anderem:
 - Leitlinien für bewährte Praktiken:
 - [Geschäftsgrundsätze für die Bekämpfung von Korruption von Transparency International \(Ausgabe 2013\)](#)
 - [Verhaltensrichtlinie der Internationalen Handelskammer zur Korruptionsbekämpfung \(Ausgabe 2019\)](#)
 - [Grundsätze der Partnering Against Corruption Initiative \(PACI\)](#)
 - [ISO/CD 37001:2016 Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung](#)
 - Methoden der Risikobewertung:
 - [Leitfaden für die Risikobewertung zur Korruptionsbekämpfung, The UN Global Compact, 2013](#)
 - [Ermittlung des Bestechungsrisikos, Transparency International UK, 2013](#)

- [TRACE Matrix – Globaler Index des Bestechungsrisikos im Geschäftsverkehr für die Compliance-Community](#)
- Länderrisiko:
 - [Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International](#)
 - [Das Business Anti-Corruption Portal](#)
 - [Die Worldwide Governance Indicators der Weltbank](#)
- Branchenrisiko:
 - [Bestechungszahlerindex von Transparency International – Sektorergebnisse](#)
 - [Corporate Investigations List des FCPA Blogs](#) (wird vierteljährlich aktualisiert)

1.3 Verhaltenskodex

Der *Betrieb* hat:

- a. einen *Verhaltenskodex* oder ein ähnliches Instrument einzuführen, einschließlich Grundsätzen für die Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.
- b. den aktuellen *Verhaltenskodex* oder ein ähnliches Instrument zu veröffentlichen.
- c. den *Verhaltenskodex* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. den *Verhaltenskodex* bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- e. den *Verhaltenskodex* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

Verhaltenskodizes definieren das von der Geschäftsleitung und anderen Mitarbeitern erwartete Verhalten.

Ein gut geschriebener *Verhaltenskodex* verdeutlicht die Mission, Werte und Prinzipien eines *Unternehmens* und verknüpft sie mit Standards für professionelles Verhalten.

Obwohl solche Kodizes nicht zwangsläufig unangemessenes Verhalten oder Betrug verhindern, bieten sie Mitarbeitern rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, die ihre Leistung und ihren Einsatz für das interne Kontrollsystem des *Betriebs* beeinflussen.

Bei der Umsetzung von Kriterium 1.3 zu berücksichtigende Punkte:

- Der Verhaltenskodex des *Betriebs* kann sich ausdrücklich auf den **ASI Performance Standard** beziehen oder allgemeinere Verpflichtungen zur Unternehmensintegrität enthalten, darunter auch zur Leistung in den vom ASI Performance Standard behandelten Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.

- Sind im Tätigkeitsbereich des *Betriebs* oder dessen Umgebung *indigene Völker* präsent, sollte der *Verhaltenskodex* eine Verpflichtung zur Achtung ihrer Rechte beinhalten.
- Stellen Sie sicher, dass für oder im Namen der Organisation arbeitende Personen Ihren *Verhaltenskodex* kennen. Schulungen, Sensibilisierung und Kapazitätsaufbau helfen Mitarbeitern, die Grundsätze in ihre eigenen Arbeiten und *Verfahren* einzubinden.
- Ziehen Sie in Erwägung, den *Verhaltenskodex* ggf. an Unternehmensverträge anzuhängen, um bei Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten das Bewusstsein für die Unternehmensgrundsätze zu stärken.

Zu 1.3(b)

- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des *Betriebs* (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 3-3.

Zu 1.3(c)

- Überprüfen Sie den *Verhaltenskodex* oder ein ähnliches Instrument regelmäßig. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Risikograd an den geografischen Standorten, an denen das *Unternehmen* tätig ist, und/oder der Aktivitäten, an denen das *Unternehmen* beteiligt ist;
 - Ausmaß, in dem der *Verhaltenskodex* auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt ist;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf den *Verhaltenskodex* auswirken würden (einschließlich Fusionen und/oder Übernahmen);
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen.
- Ein bedeutendes Ereignis, wie eine Fusion oder Übernahme oder ein festgestellter *wesentlicher* Verstoß gegen den *Verhaltenskodex*, kann eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
- Berücksichtigen Sie bei der Umsetzung des *Verhaltenskodex* und/oder der Durchführung einer Überprüfung:
 - ob er in den betrieblichen *Richtlinien* und *Verfahren* widergespiegelt wird, die für seine Umsetzung im *Unternehmen* erforderlich sind.
 - ob es möglicherweise Lücken zwischen dem *Verhaltenskodex* und den tatsächlichen Geschäftspraktiken gibt.
 - Wie können Maßnahmenpläne implementiert werden, um Lücken durch die Verbesserung seines Inhalts und/oder seiner Umsetzung zu beseitigen?
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass der *Verhaltenskodex*:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;

- nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
- die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.
- Weitere Informationen zur Überprüfung eines *Verhaltenskodexes* finden Sie auf der [Website der Regierung von Queensland](#).

Bei der Prüfung von Kriterium 1.3 zu berücksichtigende Punkte:

Es ist davon auszugehen, dass ein *Betrieb* bei einem ersten *Zertifizierungsaudit* gerade erst einen *Verhaltenskodex* eingeführt und daher noch keine eine Überprüfung stattgefunden hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Kriterien 1.3(b) – (e) als *nicht anwendbar* eingestuft werden und das geplante Datum der Überprüfung angegeben wird. Bei künftigen *Überwachungs-/Rezertifizierungsaudits* würde festgestellt werden, ob die Überprüfung wie geplant durchgeführt wurde.

2. Richtlinien und Management

Grundsatz

Der *Betrieb* verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verwaltung seiner Prozesse in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard									
	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5	2.6	2.7	2.8	2.9	2.10
Bauxitabbau										
Aluminiumoxidraffination										
Aluminiumverhüttung										
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium										
Gießereien										
Halbzeugfertigung										
Materialumwandlung										
Materialumwandlung – Grundsätze 1 bis 4 (Übergang)										
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen										

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten für die Tätigkeiten der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs und Einzelheiten zur Anwendbarkeit der Kriterien für die Materialumwandlung und/oder die sonstige

Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Umsetzung

2.1 Richtlinien für Umwelt, Soziales und Governance

Der Betrieb hat:

- a. integrierte oder eigenständige *Richtlinien* im Einklang mit den in diesem *Standard* enthaltenen Praktiken für die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance einzuführen.
- b. die *Richtlinien* von der Geschäftsleitung bestätigen und durch die Bereitstellung von Ressourcen unterstützen zu lassen.
- c. die *Richtlinien* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. die *Richtlinien* bei Änderungen am Unternehmen, die wesentliche Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- e. die *Richtlinien* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- f. die *Richtlinien* intern und ggf. extern zu vermitteln.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

Richtlinien sind für *Unternehmen* die gebräuchlichste Methode, um das Engagement der Unternehmensführung zu demonstrieren, die Voraussetzung für ausführlichere *Verfahren* und *Praktiken* zu schaffen und *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* ihre Grundsätze und Absichten zu vermitteln. Innerhalb von *Unternehmen* und auch in ihrem weiteren Umfeld kommt es häufig zu Veränderungen. Durch eine regelmäßige Überprüfung der *Richtlinien* und ihrer Umsetzung können verbesserungsbedürftige Bereiche ermittelt werden.

Bei der Umsetzung von Kriterium 2.1 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 2.1(a)

- Führen Sie eine *Richtlinie* bzw. eine Reihe von *Richtlinien* für Umwelt, Soziales und Governance ein, die im Großen und Ganzen mit dem **ASI Performance Standard** in Einklang steht/stehen, und setzen Sie diese im Rahmen Ihrer *Managementsysteme* um.
 1. Ziehen Sie in Betracht, ausformulierte Grundsätze und Absichten, die die Erfüllung der im **ASI Performance Standard** festgelegten Anforderungen unterstützen sollen, in die *Richtlinie(n)* aufzunehmen.
 2. Überprüfen Sie die Relevanz der *Richtlinie(n)* im Hinblick auf das Unternehmen des Betriebs, dessen Umfang und die damit verbundenen Auswirkungen.
 3. Es ist zu beachten, dass diese *Richtlinien* weder in einzelnes dokumentiertes System eingebunden noch von einem einzelnen Führungsteam gepflegt werden müssen.

Zu 2.1(b)

- Die Unternehmensführung kann ihr Engagement für die Umsetzung der *Richtlinie(n)* durch folgende Maßnahmen unter Beweis stellen:
 1. Sicherstellen, dass die Geschäftstätigkeiten mit der/den *Richtlinie/n* in Einklang stehen.
 2. *Richtlinien* für Umwelt, Soziales und Governance regelmäßig überprüfen und aktualisieren.
 3. Überprüfen, ob die *Richtlinien* sich in betrieblichen *Richtlinien* und *Verfahren* widerspiegeln, die für die Umsetzung in der gesamten Organisation erforderlich sind.
 4. Mögliche Lücken zwischen *Richtlinien* und tatsächlichen Geschäftspraktiken identifizieren.
 5. Maßnahmenpläne zur Behebung von Lücken implementieren.
- Selbst für kleine *Unternehmen* kann eine jährliche Besprechung der Geschäftsleitung eine Gelegenheit sein, offene Fragen zu klären und den Fortschritt zu überprüfen.

Zu 2.1(c - e)

- Führen Sie regelmäßig Überprüfungen der *Richtlinien* für Umwelt, Soziales und Governance durch. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Risikograd an den geografischen Standorten, an denen das *Unternehmen* tätig ist, und/oder der Aktivitäten, an denen das *Unternehmen* beteiligt ist;
 - Ausmaß, in dem die *Richtlinien* auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt sind;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf die *Richtlinien* auswirken würden (einschließlich Fusionen und/oder Übernahmen);
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen.
- Ein bedeutendes Ereignis, wie eine Fusion oder Übernahme, oder ein festgestellter *wesentlicher* Verstoß gegen eine *Richtlinie* kann eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass die *Richtlinie*:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
 - die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Zu 2.1(f)

- Kommunizieren Sie die *Richtlinie(n)* intern an die *Arbeitnehmer*. Das kann durch den gut sichtbaren Aushang der *Richtlinie(n)*, sowohl in vollständiger Form als auch in Form von Aufklärungspostern, sowie durch Einführungs-, Sensibilisierungs- und Auffrischungsschulungen erreicht werden. Einige zu beachtende Punkte sind, dass:
 1. Mitarbeiter die *Richtlinien* für Umwelt, Soziales und Governance kennen, die für ihre konkreten Verantwortlichkeiten und Aufgaben relevant sind.

2. Mitarbeiter mit den Unternehmensrichtlinien vertraut sind, die sich unmittelbar auf ihre Position beziehen.
 3. Sensibilisierung und Kapazitätsaufbau Mitarbeitern helfen, die *Richtlinien* in ihre eigenen Arbeiten und *Verfahren* einzubinden.
- Die *Richtlinie(n)* könnte(n) ggf. extern an *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* weitergegeben werden, um das Bewusstsein für diese Verpflichtungen bei Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten zu stärken. Zu diesem Zweck könnten Sie die *Richtlinie(n)* auf Ihrer Website veröffentlichen, auf Anfrage zur Verfügung stellen oder für Besucher sichtbar auslegen.

2.2 Aufsicht.

Der *Betrieb* hat:

- a. mindestens einen *Vertreter der Geschäftsleitung* zu ernennen, der für die Umsetzung der *Richtlinien* gemäß Kriterium 2.1(a) verantwortlich ist.
- b. mindestens einen Vertreter der Geschäftsleitung zu ernennen, der für die Kommunikation der Richtlinien gemäß Kriterium 2.1f verantwortlich ist.
- c. die für die Umsetzung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der im *ASI Performance Standard* geforderten *Managementsysteme* erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 2.2 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 2.2(a - b)

- Der *Betrieb* könnte in Betracht ziehen, eine Person oder Gruppe von Personen auf der obersten Führungsebene mit der entsprechenden Verantwortung und Befugnis für die Implementierung des **ASI Performance Standard** zu ernennen. Diese Person oder Personengruppe sollte:
 1. wissen, wie das *Unternehmen* arbeitet;
 2. mit den internen Systemen vertraut sein;
 3. mit den Abteilungen für Risikoanalyse zusammenarbeiten.

Zu 2.2(c)

- Der *Betrieb* hat sicherzustellen, dass ausreichende personelle und materielle Ressourcen vorhanden sind, um die Umsetzung des *Standards* zu unterstützen.
- Prüfen Sie die Notwendigkeit für Schulungen und Kapazitätsaufbau, um die Verbreitung von Kenntnissen des ASI-Programms je nach Bedarf innerhalb der Organisation zu fördern.

- Dieses Kriterium orientiert sich an ISO 14001 und 45001. Weitere Leitlinien sind in diesen Dokumenten zu finden.

2.3 Umwelt- und Sozialmanagementsysteme

Der *Betrieb* verpflichtet sich zur Einführung integrierter oder eigenständiger:

- a. Umweltmanagementsysteme.
- b. Sozialmanagementsysteme.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

- *Managementsysteme* sind für alle Betriebsabläufe relevant und variieren je nach Art, Größenordnung und wesentlichen Risiken des *Unternehmens*. Zu den Vorteilen eines effektiven *Managementsystems* gehören:
 - effizientere Ressourcennutzung;
 - verbessertes Risikomanagement;
 - erhöhte Kunden- und Stakeholder-Zufriedenheit, wenn die Ergebnisse sich mit den *Richtlinien* decken.
- Wirksame *Managementsysteme* umfassen im Allgemeinen:
 - Risikobewertungen zur Ermittlung und Charakterisierung tatsächlicher und potenzieller Risiken und zur Priorisierung von Bereichen, die einer erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen.
 - Der Geschäftsleitung wird die Verantwortung für wesentliche Risikobereiche übertragen.
 - Schriftliche *Richtlinien* und *Verfahren*, die Mitarbeitern und *Auftragnehmern* auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Bereichen des *Unternehmens* konsistente Informationen vermitteln. Wenn Sie diese Unterlagen zum ersten Mal erstellen, sollten Sie sich Gedanken zu den effizientesten Methoden machen. *Richtlinien* und *Verfahren* können z. B. in einer Präsentation festgehalten werden, die für Schulungszwecke verwendet wird.
 - Die Aufbewahrung von Aufzeichnungen zur Verwaltung wichtiger Daten und Informationen verbessert die Rechenschaftslegung und ermöglicht die Messung des Fortschritts im Laufe der Zeit.
 - Schulungen, die Mitarbeitern helfen, sich auf Prioritäten zu konzentrieren, mehr über ihre Aufgaben und Pflichten zu erfahren und mit einem flexiblen und sich entwickelnden *Unternehmen* Schritt zu halten.
 - Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Risikobewertungen und *Managementsysteme*, einschließlich einer Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit des *Managementsystems* durch die Geschäftsleitung.

Bei der Umsetzung von Kriterium 2.3 zu berücksichtigende Punkte:

- Bei der Entwicklung solcher Systeme sollten die wichtigsten nachteiligen ökologischen und sozialen Auswirkungen ermittelt und Managementmaßnahmen zur Vermeidung und/oder Eindämmung dieser Auswirkungen vorgesehen werden.
- Wenn das Management ökologischer und sozialer Auswirkungen *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* beeinträchtigen kann, sollten die Interessen dieser Parteien bei der Entwicklung, Implementierung und Überwachung von *Managementsystemen* auf Standortebene berücksichtigt werden.
- Internationale Normen wie ISO 14001, ISO 26000, SA8000 und ISO 45001 bieten Managementsystemmodelle, die für einige *Unternehmen* relevant sein können. Im **Assurance Manual** sind anerkannte externe *Standards* und *Programme* aufgeführt, die die Anforderungen dieses Kriteriums erfüllen würden.

Zu 2.3(b)

- Sozialmanagementsysteme berücksichtigen die Auswirkungen auf *Arbeitnehmer* und die Allgemeinheit und befassen sich unter anderem mit *Menschenrechten*, Arbeitnehmerrechten und *Arbeitsschutz*.

Bei der Prüfung von Kriterium 2.3 zu berücksichtigende Punkte:

Eine zweckmäßige und konsistente Dokumentation ist für gewöhnlich die Grundlage eines funktionalen *Managementsystems* und kann daher für kleinere *Unternehmen* recht einfach sein.

2.4 Verantwortungsvolle Beschaffung

Der *Betrieb* hat:

- a. eine *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung einzuführen, die Aspekte der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance behandelt und mit den Grundsätzen dieses *Standards* übereinstimmt.
- b. die aktuelle Fassung der *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung zu veröffentlichen.
- c. die *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. die *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- e. die *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 2.4 zu berücksichtigende Punkte:

- European Aluminium hat ein Toolkit zur Ressourcenbeschaffung entwickelt, das ASI-Mitgliedern zur Verfügung steht und in *elementAI* unter der Registerkarte „Downloads“ zu finden ist.
- Weitere Hinweise zur verantwortungsvollen Beschaffung finden sich in Kriterium 9.1 *Menschenrechte* (im Zusammenhang mit der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht*) und Kriterium 9.8 *Konflikt- und Hochrisikogebiete*.
- Eine *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung:
 - Identifizieren Sie relevante Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, die sich auf die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen beziehen.
 - berücksichtigt Risiken für Mensch und Umwelt auf Lieferebene, wie die Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten oder negative Umweltauswirkungen durch Lieferanten/Betriebsabläufe.
 - Bemühen Sie sich, diese Risiken auf eine Weise anzugehen, die der Kontrolle oder dem Einfluss des Unternehmens über/auf die Lieferanten dieser Waren und Dienstleistungen entspricht. Überlegen Sie, wie die *Richtlinie* auf allen relevanten Unternehmensebenen eingebunden werden kann.
- Größere *Unternehmen* sollten über eine dokumentierte *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung verfügen und Hilfsmittel wie Sorgfaltsprüfungen für Lieferanten, Risikobewertungen, Nachhaltigkeitsfragebögen sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in Verträgen, Lieferantenaudits und Ad-hoc-Teams in Betracht ziehen, um festgestellte Probleme zu lösen. Weitere Empfehlungen zu Sorgfaltsprüfungen für die Lieferkette finden Sie in den verfügbaren Referenzen, unter anderem:
 - [International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 1 – Guidance Note](#)
 - [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)
 - [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten](#)
 - [GRI und RMI Reporting Toolkit](#)
- Ziehen Sie in Erwägung, Ihre *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung (oder eine Zusammenfassung davon) öffentlich zugänglich und sie an alle relevanten Lieferanten weiterzugeben.
- Für die Vermittlung an Lieferanten können Verweise auf die *Richtlinie* in Bestellungen oder Vertragsdokumenten, in Newslettern und auf Websites verwendet werden.
- Überwachen und messen Sie regelmäßig den Fortschritt in Bezug auf die Umsetzung Ihrer *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung. Größere Unternehmen können gegebenenfalls die Aufstellung von Zielvorgaben für eine verantwortungsvolle Beschaffung in Betracht ziehen.
- Größere *Unternehmen* sollten in Erwägung ziehen, bei risikoreichen Lieferanten, die durch interne Screening- und Bewertungsprozesse ermittelt wurden, eine eingehende Prüfung der Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* durchzuführen.

Zu 2.4(b)

- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des Betriebs (oder den Betrieb mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 3.

Zu 2.4(c)

- Überprüfen Sie die *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung regelmäßig. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und Umfang des Unternehmenslieferanten, das *Unternehmen* tätig ist und/oder Tätigkeiten, an denen der/die Lieferant(en) beteiligt ist/sind;
 - Ausmaß, in dem die *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt ist;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf das Arbeitsschutzmanagementsystem auswirken würden (einschließlich Fusionen und/oder Übernahmen);
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen.
- Ein bedeutendes Ereignis, wie eine Fusion oder Übernahme oder ein festgestellter *wesentlicher* Verstoß gegen die *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung, kann eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass die *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
 - die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Bei der Prüfung von Kriterium 2.4 zu berücksichtigende Punkte:

- Es ist davon auszugehen, dass ein *Betrieb* bei einem *Zertifizierungsaudit* gerade erst einige seiner *Richtlinien* eingeführt und daher noch keine eine Überprüfung stattgefunden hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Kriterium 2.4(c) als *nicht anwendbar* eingestuft wird und das geplante Datum der Überprüfung angegeben wird. Bei künftigen *Überwachungs-/Rezertifizierungsaudits* würde festgestellt werden, ob die Überprüfung wie geplant durchgeführt wurde.

2.5 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen

Der *Betrieb* hat:

- a. Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen für *neue Projekte* oder *wesentliche Änderungen* an bestehenden *Betriebsstätten* durchzuführen.
- b. sicherzustellen, dass bei den *Folgenabschätzungen* berücksichtigt wird, wie die *Ausgangsbedingungen* durch *historische Aluminiumverarbeitung* beeinflusst werden.
- c. einen Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen umzusetzen, um die festgestellten *wesentlichen* Auswirkungen zu verhindern, abzumildern und ggf. zu beheben.
- d. den Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- e. den Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- f. den Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- g. die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen und die aktuell gültige Fassung des Plans für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten* mit einem *neuen Projekt* oder einer *wesentlichen Änderung* an bestehenden *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 2.5 zu berücksichtigende Punkte:

- Ziehen Sie die Einführung eines Prozesses zur Überprüfung von Entwicklungen, Erweiterungen, wesentlichen Änderungen an *Betriebsstätten*, sowie im Fall des Bergbaus, an wesentlichen Explorationsaktivitäten in Betracht, um festzustellen, ob ökologische und/oder soziale Risiken und Auswirkungen bestehen, die eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen (USVP) erfordern.
- Form und Zeitpunkt der *Folgenabschätzungen* sind häufig durch *geltendes Recht* vorgegeben.
- *Folgenabschätzungen* sollten so früh wie möglich initiiert werden.
- Berücksichtigen Sie die Art, den Umfang und die Risiken des Projekts. Was in einer Explorationsphase angemessen sein mag, kann sich gänzlich von den Anforderungen eines großen Bergbauprojekts unterscheiden.
- Führen Sie vor *neuen Projekten* oder *wesentlichen Änderungen* an bestehenden *Betriebsstätten* eine *Folgenabschätzung* durch, die auf mögliche negative Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales (einschließlich Gesundheit) und *Menschenrechte* eingeht (im Rahmen von Kriterium 2.6). Berücksichtigen Sie bei der Durchführung einer USVP Folgendes:
 - Die Ermittlung von Risiken und Auswirkungen sollte auf Basis aktueller Umwelt- und Sozialdaten und mit einer Detailtiefe erfolgen, die der Art des Projekts angemessen ist (z. B. Greenfield- vs. Brownfield-Projekte).

- Den Umfang der Tätigkeiten und die festgestellten Auswirkungen.
- Auswirkungen auf Landschaftsebene und die damit verbundene, ggf. erforderliche Landnutzungsplanung, einschließlich vorübergehender Flächennutzungen. Vorübergehende Flächennutzungen können andere kurz- oder langfristige industrielle, landwirtschaftliche oder kommunale Aktivitäten, Umsiedlungen und Zufahrtsstraßen, Lager- und Entsorgungsbereiche sowie Baucamps umfassen.
- Die Auswirkungen *zugehöriger Einrichtungen*.
- Mögliche Synergien mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* und der regionalen Entwicklung sowie den Wert von Projektpartnern, die nach Standards und Protokollen zur Infrastrukturplanung arbeiten, wie z. B. [Global Infrastructure Basel](#) und ggf. das [Hydropower Sustainability Protocol](#).
- Kumulative Auswirkungen, die sich aus den zusätzlichen Auswirkungen auf für die vom Projekt genutzten oder direkt von diesem betroffenen Bereiche oder Ressourcen durch andere bestehende, geplante oder angemessen definierte Entwicklungen zum Zeitpunkt der Ermittlung der Risiken und Auswirkungen ergeben. Einige Beispiele für kumulative Auswirkungen sind:
 - inkrementeller Beitrag der *Emissionen in die Luft*;
 - Rückgang des Wasserströme in einem *Wassereinzugsgebiet* aufgrund mehrfacher Entnahmen;
 - Zunahme der Sedimentlasten in einen *Wassereinzugsgebiet*;
 - Beeinträchtigung von Migrationsrouten oder Wildtierbewegungen;
 - mehr Verkehrsstaus und -unfälle aufgrund eines Anstiegs des Fahrzeugverkehrs auf Gemeinschaftsstraßen.
- Die *Folgenabschätzung* sollte ggf. eine Analyse alternativer Ansätze für die Projektgestaltung beinhalten.
- Im Sinne der *Minderungshierarchie für Biodiversität* sollte die Vermeidung von Auswirkungen einer Eindämmung vorgezogen werden. (Siehe Grundsatz 8 *Biodiversität*.)
- Machen Sie bei Projekten zu *Bauxitabbau, Aluminiumoxidraffination* und *Aluminiumverhüttung* Pläne für die *Sanierung* bei Schließung oder Stilllegung der *Betriebsstätte* (siehe Kriterium 2.10 und 8.7).
- Weitere Hinweise zu *Folgenabschätzungen* finden Sie unter anderem in folgenden Referenzen:
 - [International Association of Impact Assessment: Best Practice Principles Series](#)
 - [Intergovernmental Forum on Mining, Minerals, Metals and Sustainable Development: Environmental and Social Assessments](#)
 - [IRMA Responsible Mining Standard: Environmental and Social Impact Assessment & Management](#)
 - [International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 1 – Guidance Note](#)
- Werden ein Bauxitabbaubetrieb und die zugehörige Infrastruktur in einem Gebiet mit erheblichem Erhaltungswert geplant, sollte bei der Umweltkomponente der *Folgenabschätzung* Folgendes berücksichtigt werden:
 - In Gebieten mit erheblichem Erhaltungswert sollten von *qualifizierten Fachkräften* Prüfungen der Auswirkungen auf die Artenvielfalt mittels eines standardisierten Ansatzes durchgeführt werden.

- Eine kumulative *Folgenabschätzung* im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt sowie regionale Planungsstudien, um indirekte Umweltauswirkungen durch den Betrieb zu berücksichtigen, z. B. durch Infrastruktur, langfristige Ansiedlungen, Holzfällung, Wilderei usw.
- Angemessene Verhütungs-, Eindämmungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Umgang mit festgestellten Auswirkungen. Bei der Bewertung von Optionen sollten einhergehende soziale Auswirkungen berücksichtigt werden. Dazu können die Bereitstellung grundlegender Ressourcen (Nahrung, Wasser, Energie) und anderer natürlicher Ressourcen (einschließlich Abfallwirtschaft) gehören, die erforderlich sind, um eine Lebensgrundlage für Arbeiterfamilien und zugehörige Gemeinschaften zu schaffen und unangemessene Holzfällung, Wasserentnahme, landwirtschaftliche Entwicklung, Wilderei sowie den Verlust und die Fragmentierung von Lebensräumen zu verhindern.
- *Folgenabschätzungen* sollten von entsprechend *qualifizierten Fachkräften* vorgenommen werden. Berücksichtigen Sie Folgendes:
 - Häufig müssen *qualifizierte Fachkräfte* mit der Durchführung von Basisstudien beauftragt werden, um eine *Folgenabschätzung* zu erleichtern und ihre Ergebnisse zu dokumentieren.
 - Die Abschätzung sollte die Merkmale und Interessen der betroffenen *Gemeinschaften* widerspiegeln und eine sinnvolle Einbeziehung von als benachteiligt identifizierten bzw. *schutzbedürftigen oder gefährdeten Personen* umfassen.
 - *Folgenabschätzungen* sind oft glaubwürdiger, wenn sie von einem unabhängigen Unternehmen erstellt, oder zumindest von einer unabhängigen Fachkraft überprüft werden.
- *Folgenabschätzungen* sollten im Rahmen eines Gesamtsystems zur Steuerung von Risiken und Auswirkungen durchgeführt werden (siehe Kriterium 2.3).
 - Es sollten dokumentierte Maßnahmenpläne und *Verfahren* als Teil von *Managementsystemen* erstellt und implementiert werden, um die identifizierten ökologischen und sozialen Risiken und Auswirkungen anzugehen und die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Lizenzen sicherzustellen.
 - Überwachen Sie Schlüsselindikatoren, die sich aus den ermittelten potenziellen Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales, Kultur, Bürgerrechte und Geschlechterrollen ergeben.
- Führen Sie regelmäßig Überprüfungen des Plans für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen durch. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Risikograd an den geografischen Standorten, an denen das *Unternehmen* tätig ist, und/oder der Aktivitäten, an denen das *Unternehmen* beteiligt ist;
 - Ausmaß, in dem der Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt ist;
 - Ausmaß, in dem der Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen die ermittelten Risiken wirksam verringert oder beseitigt;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf den Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen auswirken würden

- (einschließlich Fusionen und/oder Übernahmen, Naturkatastrophen, internationale Krisen, einschließlich Kriegen oder Pandemien usw.);
- Änderungen der Erwartungen der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* an das *Mitglied*, den *Betrieb* und/oder den Sektor im Laufe der Zeit;
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen.
- Ein bedeutendes Ereignis, wie eine Fusion oder Übernahme oder ein festgestellter *wesentlicher* Verstoß gegen den Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen, kann eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
 - Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass der Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
 - die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.
 - Es ist davon auszugehen, dass ein *Betrieb* bei einem *Zertifizierungsaudit* gerade erst einige seiner *Richtlinien* eingeführt und daher noch keine eine Überprüfung stattgefunden hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Kriterium 2.5(c) als *nicht anwendbar* eingestuft wird und das geplante Datum der Überprüfung angegeben wird. Bei künftigen *Überwachungs-/Rezertifizierungsaudits* würde festgestellt werden, ob die Überprüfung wie geplant durchgeführt wurde.

Zu 2.5(g)

- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des *Betriebs* (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 413.

2.6 Menschenrechtliche Folgenabschätzung

Der *Betrieb* hat:

- a. für *neue Projekte* oder bei *wesentlichen Änderungen* an bestehenden *Betriebsstätten* eine *menschenrechtliche Folgenabschätzung* durchzuführen, einschließlich einer geschlechterbezogenen Analyse.
- b. sicherzustellen, dass bei der *menschenrechtlichen Folgenabschätzung* berücksichtigt wird, wie die *Ausgangsbedingungen* durch *historische Aluminiumverarbeitung* beeinflusst werden.
- c. sicherzustellen, dass die *menschenrechtliche Folgenabschätzung* auch eine Bewertung der Rechte *indigener Völker* umfasst.

- d. einen geschlechtssensiblen Plan für den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen umzusetzen, um die festgestellten *wesentlichen* Auswirkungen zu verhindern, abzumildern und ggf. zu beheben.
- e. den Plan für den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- f. den Plan für den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für die *Menschenrechte* verändern, zu überprüfen.
- g. den Plan für den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- h. die *menschenrechtliche Folgenabschätzung* und die aktuelle gültige Fassung des Plans für den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen zu veröffentlichen und darauf zu achten, dass *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* oder legitime Anforderungen an das Geschäftsgeheimnis nicht gefährdet werden.

Anwendbarkeit:

- Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten* mit einem *neuen Projekt* oder einer *wesentlichen Änderung* an bestehenden *Betriebsstätten*.
- Kriterium 2.6(c) gilt, wenn *indigene Völker* oder ihre Ländereien, Territorien und Ressourcen betroffen sind.

Bei der Umsetzung von Kriterium 2.6 zu berücksichtigende Punkte:

- Weitere Informationen zur Durchführung von *Folgenabschätzungen* finden Sie unter Kriterium 2.5.
- *Menschenrechte* können entweder im Rahmen einer eigenständigen Bewertung oder als Teil der in Kriterium 2.5 geforderten USVP beurteilt werden.
- Es gibt Fälle, in denen für ein *neues Projekt* oder eine *wesentliche Änderung* keine *menschenrechtliche Folgenabschätzung* erforderlich ist, weil keine *Rechteinhaber* (einschließlich *indigener Völker*) betroffen sind. Der *Betrieb* ist verpflichtet, anhand einer Analyse festzustellen, ob es betroffene *Rechteinhaber* gibt, und in den Fällen, in denen keine betroffenen *Rechteinhaber* gefunden werden, sollte der *Betrieb* den *Auditoren* Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, wie er bestätigt hat, dass er durch das *neue Projekt* oder die *wesentliche Änderung* keine *indigenen Völker* oder anderen *Rechteinhaber* beeinträchtigt hat.
- Es gibt Fälle, in denen ein *neues Projekt* oder eine *wesentliche Änderung* keine spezifischen Änderungen in Bezug auf die Risiken für *Menschenrechte* mit sich bringt (z. B. wenn der Standort gleich bleibt oder die geschaffenen Arbeitsplätze ähnlich sind). Es liegt in der Verantwortung des *Betriebs* zu analysieren, ob sich die Risiken für die *Menschenrechte* verändert haben, und in den Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, sollte der *Betrieb* den *Auditoren* Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, wie er seine Feststellungen bestätigt hat. Wird keine Änderung im Bereich der *Menschenrechte* festgestellt, sollte das *neue Projekt* oder die *wesentliche Änderung* anhand der Anforderungen in Kriterium 2.3 (Umwelt- und Sozialmanagementsysteme) geprüft werden.
- Für *menschenrechtliche Folgenabschätzungen* sollte das internationale *Menschenrecht* als Bezugssystem herangezogen und die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen, Kinder, ältere Menschen und andere *schutzbedürftige oder gefährdete* Bereiche der Gesellschaft berücksichtigt

werden. Berücksichtigen Sie die Rechte, die in der [Internationalen Menschenrechtscharta](#) und den [8 grundlegenden Übereinkommen](#) der IAO aufgeführt sind.

- Wenn *indigene Völker* präsent sind:
 - Führen Sie beratende *Folgenabschätzungen* in Übereinstimmung mit weltweit führenden Praktiken durch. Siehe zum Beispiel:
 - [Practitioner's Guide to the Impact Assessment Act](#) der kanadischen Regierung
 - [Effectiveness in social impact assessment \(O'Faircheallaigh, 2012\)](#)
 - [Akwé: Kon-Richtlinien](#), veröffentlicht vom Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - Der *Einflussbereich* eines Projekts umfasst den von den betroffenen *indigenen Völkern* bestimmten kulturellen Wirkungsbereich. In Fällen, in denen Siedlungsgebiete *indigener Völker* nationale Grenzen überschreiten oder von Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen betroffen sind, sollten *Folgenabschätzungen* grenzübergreifende Auswirkungen berücksichtigen.
 - Zu den kumulativen Auswirkungen zählen die bestehenden und vorhersehbaren Auswirkungen des geplanten Projekts, die vor dem Hintergrund anderer vergangener, laufender und geplanter Tätigkeiten in oder in der Nähe der Ländereien und Territorien *indigener Völker* zu betrachten sind.
 - Einbeziehende *Folgenabschätzungen* bieten *indigenen Völkern* die Möglichkeit, Teile der Abschätzung auf Wunsch selbst durchzuführen.
 - Die gesundheitlichen Auswirkungen aller Projektphasen sollten unter Einbeziehung der *indigenen Völker* (sofern gewünscht) bewertet, sorgfältig überwacht und eingedämmt werden.
 - Stellen Sie Ressourcen zur Verfügung, mit denen *indigene Völker* unabhängige Experten zur Begutachtung der *Folgenabschätzungen* wählen können.
- Es gibt zwar keine allgemein anerkannte Methode für *menschenrechtliche Folgenabschätzungen*, aber alle verfügbaren Methoden haben gemeinsame Elemente. Eine *menschenrechtliche Folgenabschätzung* befasst sich mit den Bedingungen bei einer Tätigkeit/einem Projekt/Standort unter dem Gesichtspunkt der *Menschenrechte*. Im Gegensatz zu anderen *Folgenabschätzungen* werden die Auswirkungen aus Sicht der *Rechteinhaber* und unter Verwendung der menschenrechtlichen Sprache etablierter, allgemein anerkannter, internationaler Menschenrechtsinstrumente analysiert. Die folgenden 10 Schlüsselkriterien für eine *menschenrechtliche Folgenabschätzung* wurden gemeinsam von führenden Experten für *menschenrechtliche Folgenabschätzungen* erarbeitet und vom [Dänischen Institut für Menschenrechte](#) veröffentlicht:
 1. **Mitwirkung:** Direkte Einbeziehung der *Rechteinhaber*, oder in Fällen extremer Unsicherheit, ihrer legitimen Vertreter.
 2. **Nichtdiskriminierung:** Umfassende Berücksichtigung der verschiedenen Rechteinhaber, die unterschiedliche Altersgruppen, Geschlechter, Ethnien, Religionen, Beschäftigungsverhältnisse, Gesundheitszustände, Herkunftsorte und sozioökonomische Zustände widerspiegeln.
 3. **Befähigung:** Befähigung der *Rechteinhaber*, für ihre *Menschenrechte* einzutreten und den Bewertungsprozess und ihre Rolle darin zu verstehen.
 4. **Transparenz:** Sicherstellen, dass Informationen über den Prozess sowie die Ergebnisse der *menschenrechtlichen Folgenabschätzung* sowohl nach oben (von den *Rechteinhabern* zu

- den Gutachtern zu den Entscheidungsträgern) als auch nach unten (von den Gutachtern und Entscheidungsträgern zurück zu den *Rechteinhabern*) weitergegeben werden.
5. Rechenschaftspflicht: Sicherstellen, dass Folgemaßnahmen sowohl direkt geplant werden als auch die entsprechenden Pflichtenträger (Entscheidungsträger) und *Rechteinhaber* (Betroffene) einbeziehen.
 6. Vergleichbarkeit: Bewertung der Auswirkungen unter Verwendung menschenrechtlicher Sprache und etablierter menschenrechtlicher Angemessenheitsstandards (d. h. mindestens, dass alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgeführten Rechte bewertet werden, obwohl die meisten Standards auch eine Bewertung der Rechte in den IAO-Kernübereinkommen und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verlangen).
 7. Breit angelegt: Einbeziehung nachteiliger Auswirkungen, die von der Tätigkeit verursacht wurden, zu denen sie beigetragen oder von denen sie profitiert hat (manchmal als bezeichnet als „verbunden“ durch „Geschäftsbeziehungen“, z. B. Lieferketten oder staatliche Partnerschaften bezeichnet).
 8. Bewertung nach Schweregrad: Nicht alle Auswirkungen auf die *Menschenrechte* wiegen gleich schwer und die Maßnahmen sollten nach der Schwere der Auswirkungen und nicht danach priorisiert werden, was für die zu bewertende Tätigkeit am wirksamsten oder am kostengünstigsten ist.
 9. Einbeziehung von Abhilfemaßnahmen: In Verbindung mit der Bewertungshierarchie unter Punkt 8 sollte die Bewertung klare Hinweise dazu enthalten, wie nachteilige Auswirkungen auf die *Menschenrechte* rückgängig gemacht, verhindert oder eingedämmt werden sollten.
 10. Einbeziehung des Zugangs zu Abhilfemaßnahmen: Wenn eine Auswirkung bereits eingetreten ist, sollte die *menschenrechtliche Folgenabschätzung* Abhilfemaßnahmen dafür aufzeigen. Infolgedessen sollten *Rechteinhaber* Unternehmen ihre Auswirkungen über rechteorientierte Beschwerdemechanismen melden können.
- Diese Standards stehen im Einklang mit den [UN-Leitprinzipien](#) und den [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#).
 - Für *ASI-Mitglieder*, die den Standard umsetzen, und für *Auditoren*, die diese Umsetzung bewerten, können diese zehn Schlüsselkriterien in fünf primäre Indikatoren umgewandelt werden, die sich auf den Bewertungsprozess konzentrieren. Als Prozessindikatoren (und nicht Ergebnisindikatoren) können diese geprüft werden, ohne dass die vollständige *menschenrechtliche Folgenabschätzung* gelesen oder ihr Inhalt beurteilt werden muss. Der Schwerpunkt liegt eher auf den methodischen Prozessen, die für die *menschenrechtliche Folgenabschätzung* verwendet werden. Dadurch wird nicht sichergestellt, dass die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht eines Unternehmens in ihrer Gesamtheit erfüllt wird, sondern dass die vorhandenen Prozesse ausreichen, um eine Bewertung der Auswirkungen zu erstellen, die eine *menschenrechtliche Folgenabschätzung* darstellt und somit den *ASI-Standards* entspricht.
 - Die fünf aus den [zehn Schlüsselkriterien des Dänischen Instituts](#) abgeleiteten Hauptkomponenten sind:
 - I. Direkte Einbeziehung verschiedener *Rechteinhaber* (einschließlich *indigener Völker*) (Mitwirkung und Nichtdiskriminierung).
 - II. Einbeziehung einer Analyse der „Geschäftsbeziehungen“ und Berücksichtigung aller Rechte in der Allgemeinen Erklärung (breit angelegt).

- III. Einbeziehung von Feedback an/von *Rechteinhabern* (Befähigung, Rechenschaftspflicht und Transparenz).
 - IV. Bewertung der Auswirkungen nach Schweregrad (Vergleichbarkeit).
 - V. Priorisierung der Maßnahmen nach der Schwere der Auswirkungen auf die *Menschenrechte* (Eindämmung und Abhilfemaßnahmen).
- Alle fünf Hauptkomponenten sind für eine effektive und vollständige *menschenrechtliche Folgenabschätzung* wichtig und notwendig. In den meisten Fällen beruhen Erfolg und Wirksamkeit einer menschenrechtlichen Folgenabschätzung auf der erfolgreichen Anwendung der ersten beiden Hauptkomponenten:
 - Direkte Einbeziehung verschiedener *Rechteinhaber*;
 - Einbeziehung einer Analyse der „Geschäftsbeziehungen“ und Berücksichtigung aller Rechte in der Allgemeinen Erklärung.
 - Ohne diese beiden Schritte ist eine effektive Anwendung der übrigen drei Komponenten höchst unwahrscheinlich. Daher hat, wie im nächsten Abschnitt erläutert wird, die Umsetzung dieser ersten beiden Komponenten Vorrang vor den übrigen drei Komponenten.
 - Eine menschenrechtliche Folgenabschätzung mit den ersten beiden Hauptkomponenten zeigt starke Bemühungen um eine aussagekräftige Bewertung. Das Fehlen der ersten beiden Komponenten kann ein schwerwiegendes Versäumnis des *Betriebs* bei der Umsetzung des Kriteriums darstellen, sodass der *Auditor* prüfen sollte, ob es sich um eine *wesentliche Nichtkonformität* handelt. Das Fehlen einer der letzten drei Komponenten würde weniger schwerwiegendes Versagen der *menschenrechtlichen Folgenabschätzung* darstellen, und es ist davon auszugehen, dass ein *Auditor* diese eher als geringfügige Nichtkonformität einstufen wird. Auf der [ASI-Website](#) finden Sie Beispiele für *menschenrechtliche Folgenabschätzungen*, die den Anforderungen dieses Kriteriums entsprechen.
 - In Fällen, in denen die *menschenrechtliche Folgenabschätzung* die fünf Komponenten enthält, ihre Umsetzung durch den *Betrieb* aber noch verbessert werden kann, haben *Auditoren* die Möglichkeit, eine *vorgeschlagene Geschäftsverbesserung* anzubieten (siehe Abschnitt 8.13 des **ASI Assurance Manual**). Ein Beispiel für eine Situation, in der eine *vorgeschlagene Geschäftsverbesserung* angebracht sein könnte, wäre, wenn ein Unternehmen Feedback für die meisten der betroffenen Bevölkerungsgruppen aufgenommen (Komponente 3), aber unbeabsichtigt eine Gruppe übersehen hat (z. B. durch einen Personalwechsel oder eine Änderung des Ansprechpartners der betroffenen Bevölkerungsgruppe).
 - Der **ASI Performance Standard** schreibt die Durchführung einer *menschenrechtlichen Folgenabschätzung* für *neue Projekte* oder *wesentliche Änderungen* an bestehenden *Betriebsstätten* vor. In **Anhang 1** finden Sie einen Entscheidungsbaum, der *Auditoren* dabei helfen soll festzustellen, ob ein *Mitglied*, das unter diesen Umständen eine *ASI-Zertifizierung* anstrebt, über eine angemessene *menschenrechtliche Folgenabschätzung* verfügt und wie zwischen einer möglichen *wesentlichen* und *geringfügigen Nichtkonformität* unterschieden werden kann. Er ist im Folgenden sowohl in grafischer als auch in zusammengefasster Form verfügbar.
 - In **Anhang 1** finden Sie ein Flussdiagramm, das die Bewertung dieses Kriteriums bei einem *Audit* darlegt.
 - Führen Sie regelmäßig Überprüfungen des Plans für den Umgang mit Auswirkungen auf die *Menschenrechte* durch. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen* und

Organisationen in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:

- Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Risikograd an den geografischen Standorten, an denen das *Unternehmen* tätig ist, und/oder der Aktivitäten, an denen das *Unternehmen* beteiligt ist;
 - Ausmaß, in dem der Plan für den Umgang mit Auswirkungen auf die *Menschenrechte* auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt ist;
 - Ausmaß, in dem der Plan für den Umgang mit Auswirkungen auf die *Menschenrechte* die ermittelten Risiken im Bereich der *Menschenrechte* wirksam steuert;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf die Anwendbarkeit des Plans für den Umgang mit Auswirkungen auf die *Menschenrechte* auswirken würden (einschließlich Fusionen und/oder Übernahmen, Naturkatastrophen, Ausbruch von Konflikten oder sonstigen Krisen (z. B. Pandemien) usw.);
 - Änderungen der Erwartungen der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* an das *Mitglied*, den *Betrieb* und/oder den Sektor im Laufe der Zeit;
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen.
- Ein bedeutendes Ereignis, wie eine Fusion oder Übernahme oder ein festgestellter *wesentlicher Verstoß* gegen den Plan für den Umgang mit Auswirkungen auf die *Menschenrechte*, kann eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
 - Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass der Plan für den Umgang mit Auswirkungen auf die *Menschenrechte*:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
 - die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.
 - Es ist davon auszugehen, dass ein *Betrieb* bei einem *Zertifizierungsaudit* gerade erst einige seiner *Richtlinien* eingeführt und daher noch keine eine Überprüfung stattgefunden hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Kriterium 2.6(e) als *nicht anwendbar* eingestuft wird und das geplante Datum der Überprüfung angegeben wird. Bei künftigen *Überwachungs-/Rezertifizierungsaudits* würde festgestellt werden, ob die Überprüfung wie geplant durchgeführt wurde.
 - Das Management der *menschenrechtlichen Folgenabschätzungen* kann in ein laufendes Management durch ein Sozialmanagementsystem (Kriterium 2.3) und eine Prüfung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* (Kriterium 9.1) überführt werden.
 - Zu weiteren Methoden siehe:
 - [Dänisches Institut für Menschenrechte. Human Rights Impact Assessment Guidance and Toolbox](#)
 - NomoGaia (2012), [Human Rights Impact Assessment: A toolkit for practitioners conducting corporate HRIAs](#)

- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2015), [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor](#), Paris: OECD
- Salcito, K., Utzinger, J., Weiss, M.G., Münch, A.K., Singer, B.H., Krieger, G.R., & Wielga, M. (2013). [Assessing human rights impacts in corporate development projects](#). *Environmental Impact Assessment Review*, 42, 39-50
- Weitere wichtige Rahmenwerke:
 - Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (2011), [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, A/HRC/17/31 \(UN-Leitprinzipien\)](#)
 - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2011), [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#), Paris: OECD Publishing
- Weitere Übersichten und wichtige Literatur:
 - Weltbank und Nordic Trust Fund (2013), [Human Rights Impact Assessments: A Review of the Literature, Differences with other forms of Assessments and Relevance for Development](#), Washington: Weltbank und Nordic Trust
 - Harrison, James (2013), [Establishing a meaningful human rights due diligence process for corporations: learning from experience of human rights impact assessment](#), *Impact Assessment and Project Appraisal*, 31:2, 107-117
 - Kemp, Deanna and Frank Vanclay (2013), [Human rights and impact assessment: clarifying the connections in practice](#), *Impact Assessment and Project Appraisal*, 31:2, 86-96

Zu 2.6(h)

- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des Betriebs (oder den Betrieb mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 412; 412-3.

2.7 Notfallplan

Der *Betrieb* hat:

- a. standortspezifischer Notfallpläne umzusetzen, die in Zusammenarbeit mit *Arbeitnehmern, betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* sowie den zuständigen Behörden entwickelt wurden.
- b. die Notfallpläne mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. die Notfallpläne bei Änderungen am *Unternehmen*, die Art oder Ausmaß der Risiken von Notfällen verändern, zu überprüfen.
- d. die Notfallpläne bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- e. die Notfallpläne testen, wenn es bisher keine Situationen gab, in denen sie angewendet wurden.

- f. die aktuelle Fassung der Notfallpläne zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 2.7 zu berücksichtigende Punkte:

- Standortspezifische Notfallpläne basieren auf einer Risikoanalyse und können Faktoren wie die geografische Lage, das Klima, die Empfindlichkeit potenziell betroffener Ökosysteme, die möglichen Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und Vermögenswerte sowie die erforderlichen Notfallhelfer einschließlich Rollen, Ressourcen und Anliegen berücksichtigen.
- Erstellen Sie die Pläne in Zusammenarbeit mit *Arbeitnehmern* und *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* wie Arbeitnehmervertretern, *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*, einschließlich *schutzbedürftiger oder gefährdeter Gruppen*, und anderen zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der Geschlechtervertretung.
- Es ist bekannt, dass es sich bei Notfallplänen häufig um sehr technische Dokumente handelt und das Ziel der Absprache ist nicht, Feedback zur technischen Analyse einzuholen, sondern sicherzustellen, dass die Planer die Bedürfnisse und Anliegen der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* verstehen und die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* umgekehrt verstehen, wie sie geschützt werden.
- Geben Sie den Inhalt der Notfallpläne an potenziell *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* weiter.
- Erwägen Sie die Verknüpfung von Notfallplänen mit der Risikoermittlung und *Folgenabschätzung* auf Standort- und/oder Unternehmensebene; berücksichtigen Sie dabei die zur Eindämmung der Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und Vermögenswerte eingerichteten Kontrollen.

Zu 2.7(b)

- Überprüfen Sie den Notfallplan regelmäßig. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Risikograd an den geografischen Standorten, an denen das *Unternehmen* tätig ist, und/oder der Aktivitäten, an denen das *Unternehmen* beteiligt ist;
 - Ausmaß, in dem der Notfallplan auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt ist;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf die Anwendbarkeit bestehender Pläne auswirken würden (z. B. veränderte Niederschlagsmuster, die die Angemessenheit eines Notfallplans für einen Dammbbruch beeinflussen könnten);
 - Eintritt eines Notfalls, der die Umsetzung des Plans erforderlich macht und Bereiche mit Verbesserungsbedarf aufzeigt;
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen.

- Ein bedeutendes Ereignis, wie eine Fusion oder Übernahme oder ein festgestellter *wesentlicher* Verstoß gegen den Notfallplan, kann eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass der Notfallplan:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
 - die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.
- Weitere Informationen zur Notfallplanung finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem im Dokument [Good Practice in Emergency Preparedness and Response des International Council on Mining and Metals \(ICMM\)/United Nations Environment Programme \(UNEP\)](#) (2005).

Bei der Prüfung von Kriterium 2.7 zu berücksichtigende Punkte:

Es ist davon auszugehen, dass ein *Betrieb* bei einem *Zertifizierungsaudit* gerade erst einige seiner *Richtlinien* und Pläne eingeführt und daher noch keine eine Überprüfung stattgefunden hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Kriterium 2.7(b) als *nicht anwendbar* eingestuft wird und das geplante Datum der Überprüfung angegeben wird. Bei künftigen *Überwachungs-/ Rezertifizierungsaudits* würde festgestellt werden, ob die Überprüfung wie geplant durchgeführt wurde.

2.8 Einstellung des Geschäftsbetriebs

Der *Betrieb* hat:

- a. unter Berücksichtigung *wesentlicher* nachteiliger Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance einen Business-Resilience-Plan für Situationen aufzustellen, in denen das *Unternehmen* aufgrund von Faktoren, die sich seiner Kontrolle entziehen, den Geschäftsbetrieb einstellen oder erheblich verändern muss.
- b. den Business-Resilience-Plan mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. den Business-Resilience-Plan bei Änderungen am Unternehmen, die Art oder Ausmaß der Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- d. den Business-Resilience-Plan bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 2.8 zu berücksichtigende Punkte:

- Zu den zu berücksichtigenden Faktoren „außerhalb der Kontrolle eines *Betriebs*“ gehören:
 - Konflikte/zivile Unruhen;

- Pandemien;
- Naturkatastrophen;
- Klimawandel;
- Cyber-Angriffe.
- Eine wesentliche Änderung einer Tätigkeit könnte eine Situation sein, in der:
 - der Personalbestand erheblich reduziert wird, z. B. von drei Schichten auf eine oder zwei;
 - ein Projekt nicht zum geplanten Termin begonnen oder fortgesetzt wird;
 - ein Teil der *Betriebsstätte* des *Betriebs* geschlossen wird;
 - eine Betriebsstätte nur noch „Pflege- und Wartungsarbeiten“ durchführt.
- Tauschen Sie sich nach Möglichkeit mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* aus, um sicherzustellen, dass das Unternehmen durch seine Handlungen oder Unterlassungen keine wesentlichen Probleme verschärft und seinen Verpflichtungen zur Behebung von Menschenrechtsverletzungen nachkommt, einschließlich der Veranlassung von oder Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen, wenn es feststellt, dass es nachteilige Auswirkungen auf die *Menschenrechte* verursacht oder dazu beigetragen hat.
- Stellen Sie sicher, dass die Einstellung oder Änderung des Geschäftsbetriebs keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat, einschließlich:
 - Verwaltung aller Abfalllagerstätten;
 - Sanierungspflichten;
 - Umsetzung der notwendigen Komponenten des *Biodiversitätsaktionsplans*;
 - Umweltauflagen wie Unkrautbekämpfung, *nicht heimische Arten* und wildlebende Tiere sowie Brandbekämpfung.

Zu 2.8(b)

- Überprüfen Sie den Business-Resilience-Plan regelmäßig. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Risikograd an den geografischen Standorten, an denen das *Unternehmen* tätig ist, und/oder der Aktivitäten, an denen das *Unternehmen* beteiligt ist;
 - Ausmaß, in dem der *Verhaltenskodex* auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt ist;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf den Business-Resilience-Plan auswirken würden;
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen.
- Ein bedeutendes Ereignis, wie eine Fusion oder Übernahme oder ein festgestellter *wesentlicher* Verstoß gegen den Business-Resilience-Plan kann eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass der Business-Resilience-Plan:

- nicht in vollem Umfang zielführend ist;
- die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
- nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
- die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

2.9 Fusionen und Übernahmen

Der *Betrieb* hat:

- a. Im Rahmen von Prüfungen zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* bei Fusionen und Übernahmen seine Praktiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance in Bezug auf diesen *Standard* zu überprüfen, einschließlich der Praktiken im Zusammenhang mit *historischer Aluminiumverarbeitung*.
- b. Nach der Fusion oder Übernahme:
 - I. Informationen über die *wesentlichen* Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance durch *historische Aluminiumverarbeitung* an die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* weiterzugeben.
 - II. einen Plan zur Eindämmung der *wesentlichen* Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance durch *historische Aluminiumverarbeitung* umzusetzen, der in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelt wurde.
 - III. die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung des Plans zur Eindämmung der Auswirkungen zu informieren.

Anwendbarkeit:

- Kriterium 2.9(a) gilt für alle *Betriebsstätten*.
- Kriterium 2.9(b) gilt für *Betriebsstätten* nach einer Fusion oder Übernahme.

Hintergrund:

- Dem Beitrag von ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (Environment, Social, Governance – ESG) zur Wertschöpfung sowie zum Risikomanagement bei Fusionen und Übernahmen wird zunehmend Beachtung geschenkt. Im Jahr 2012 ergab eine [Studie von PwC](#), dass:
 - ESG-Faktoren die Wahrscheinlichkeit beeinflussen können, mit der es zu einem Abschluss kommt. Eine schlechte Performance bei ESG-Faktoren kann beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung einer Transaktion haben.
 - die Kosten für die Umstrukturierung eines Zielunternehmens, um es im Hinblick auf das Management von ESG-Faktoren an die Standards des Käufers anzupassen, sowie die damit verbundenen Schwierigkeiten wichtige Gesichtspunkte im Transaktionsprozess sind. Die Integration kann für Unternehmen eine Gelegenheit sein, um den Wert und die Effizienz des übernommenen Unternehmens durch Verbesserungen in Bereichen mit schlechter ESG-

Performance zu steigern. Ist der Standard des ESG-Managements jedoch zu niedrig, kann diese Chance nicht umfassend genutzt werden.

- viele Unternehmen einen systematischeren Ansatz zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* bei ESG-Faktoren entwickeln. Obwohl viele Unternehmen ihren allgemeinen Nachhaltigkeitsansatz für recht fortschrittlich halten, hat ein bedeutender Teil der Unternehmen erkannt, dass ihr Ansatz zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* bei ESG-Faktoren bei Fusionen und Übernahmen weniger gut ausgearbeitet ist.

Bei der Umsetzung von Kriterium 2.9 zu berücksichtigende Punkte:

- Führen Sie bei geplanten Fusionen und Übernahmen neben der finanziellen Sorgfaltsprüfung auch eine Sorgfaltsprüfung durch, bei der ökologische, soziale und Governance-Themen überprüft werden, die für den/die Tätigkeitsbereich/e relevant sind. Dazu kann Folgendes gehören:
 - Umwelt: Zum Beispiel Verschmutzung und Kontamination von Land, Luft und Wasser, damit zusammenhängende Probleme bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Ökoeffizienz, Abfallmanagement, Recycling und Wiederverwendung, Wasserverbrauch und -effizienz, Energieverbrauch und -effizienz, Knappheit natürlicher Ressourcen, Strategien zur Eindämmung von Klimawandel und CO₂-Emissionen und gefährliche Chemikalien
 - Soziales: Zum Beispiel der Umgang mit *Arbeitnehmern*, Gesundheit und Sicherheit, Arbeitsbedingungen, *Kinderarbeit*, *Zwangsarbeit* und *Menschenhandel*, *Menschenrechte*, Lieferketten, Gleichheit und Vielfalt sowie die faire Behandlung von Kunden und Gemeinschaften. Stellen Sie fest, ob die Regierung des Gastlandes eine angemessene *Absprache* durchgeführt hat, um vor der Genehmigung einer Tätigkeit die *freie, vorherige und informierte Zustimmung der indigenen Völker* einzuholen.
 - Governance: Zum Beispiel die Steuerung des Umgangs mit ökologischen und sozialen Fragen, Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, Geschäftsethik und Transparenz
 - Berücksichtigen Sie Risikofaktoren für die oben genannten Aspekte, wie Betriebsstandorte, Art des *Unternehmens* und bisherige Management- und Betriebspraktiken.
- Nehmen Sie in die Sorgfaltsprüfung eine Bewertung potenzieller Managementmaßnahmen auf, die negative Auswirkungen in den Bereichen *Soziales*, *Umwelt* und *Governance* angehen und/oder minimieren könnten.
- Wenn Sie *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* über den Fortschritt bei der Eindämmung von Auswirkungen informieren, achten Sie darauf, dass dies auf eine für die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* zugängliche und verständliche Weise geschieht.
- Weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem in der [Guidance Note zum Performance Standard 1 der Internationale Finance Corporation \(IFC\)](#) und den [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#).

2.10 Schließung, Stilllegung und Veräußerung

Der *Betrieb* hat:

- a. beim Planungsprozess für die Schließung, Stilllegung und Veräußerung die Praktiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance im Zusammenhang mit diesem *Standard* zu überprüfen.
- b. in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* einen Plan zur Überwachung der *wesentlichen* Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance im Zusammenhang mit der Schließung, Stilllegung oder Veräußerung, einschließlich der *Altlasten*, zu entwickeln.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 2.10 zu berücksichtigende Punkte:

- Der Planungsprozess für die Schließung, Stilllegung oder Veräußerung eines Betriebs basiert auf einer laufenden Bewertung, Identifizierung und Eindämmung von Risiken gemäß Kriterium 2.3.
- Der Schwerpunkt dieses Kriteriums liegt auf der langfristigen Vorausplanung eines verantwortungsvollen Ausstiegs, einschließlich eines fortlaufenden einbeziehenden Dialogs mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*, und nicht auf der zeitgebundenen Umsetzung einer konkreten Schließung, Stilllegung und Veräußerung.
 - Berücksichtigen Sie die Risiken in Verbindung mit der Schließung, Stilllegung und Veräußerung, beziehen Sie dabei Standort, Größe und Position innerhalb der Lieferkette mit ein, und planen Sie die Ressourcen entsprechend.
 - Die Planung einer Schließung kann ein komplexer Vorgang sein, da sie sich in der Regel mit Zeithorizonten beschäftigt, die sich über Jahrzehnte erstrecken können. Planer müssen versuchen, sich mit ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und Governance-Parametern auseinanderzusetzen, die sich im Laufe der Lebensdauer eines Betriebs und in den auf die Schließung folgenden Generationen unweigerlich ändern werden.
 - Entwickeln und implementieren Sie im Rahmen des Planungsprozesses *Richtlinien* und *Verfahren* für geplante Betriebsschließungen, Stilllegungen oder Veräußerungen von Betrieben.
 - Auch *zugehörige Einrichtungen* im *Einflussbereich* der *Betriebsstätte* (wie Eisenbahnstrecken, Straßen, Staudämme, Eigenbedarfskraftwerke oder Übertragungsleitungen, Pipelines, Versorgungsunternehmen, Lagerhäuser und Logistikterminals) sollten berücksichtigt werden.
 - Ermitteln Sie Managementmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance zu verhindern und positive Ergebnisse zu fördern.
 - Sorgen Sie in *Absprache* mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* für eine angemessene finanzielle Absicherung, um sicherzustellen, dass Ressourcen zur Erfüllung der Anforderungen an die Schließung und *Bergbausanierung* zur Verfügung stehen.

- Bemühen Sie sich, das Land in seinen früheren Zustand zurückzusetzen, oder stellen Sie sicher, dass das Land gemäß den Wünschen der Gemeinschaft und/oder den regulatorischen Anforderungen oder einer anderen vereinbarten Endnutzung eine Aufwertung erfährt.
- Im Bergbau berücksichtigt ein ganzheitlicher Ansatz zur Schließung ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte bereits in der Anfangsphase und über die gesamte Lebensdauer eines Bergwerks. Grundlegend für diesen Ansatz ist die Notwendigkeit, die Schließung als wesentlichen Bestandteil des *Unternehmens* zu betrachten. (Zur Bergbausanierung siehe Kriterium 8.7.)
 - In einigen Fällen können Minen vorzeitig schließen, beispielsweise aufgrund niedriger Rohstoffpreise, regulatorischer Veränderungen, technischer Schwierigkeiten oder sozialer Konflikte – nicht nur infolge einer Reservenausschöpfung. Eine frühzeitige Planung ist unerlässlich.
 - Bergwerke sollten bei der Entwicklung und Umsetzung eines *Bergbausanierungs-* und -stilllegungsplans großen Wert auf die Einbeziehung der *lokalen Gemeinschaft* Sanierung legen.
 - Da der Bergbau eine vorübergehende Landnutzung in Gebieten mit erheblichen Biodiversitätswerten darstellt, sollte das Ziel darin bestehen, die für den Bergbau genutzte Fläche für eine zukünftige Nutzung wiederherzustellen, die diese Werte berücksichtigt.
 - Darüber hinaus fallen oft erhebliche Schließungskosten an, nachdem die Mine keine Erträge mehr einbringt. Folglich müssen entweder vor oder während des aktiven Betriebs finanzielle Rückstellungen gebildet werden, die aus anderen Einnahmequellen stammen oder durch die Sicherung anderer Vermögenswerte zur Verfügung gestellt werden. Die Auswahl der Option für die finanzielle Absicherung kann von den regulatorischen Anforderungen abhängen.

Zu 2.10(b)

- Zur fortlaufenden Zusammenarbeit mit den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* im Einflussbereich der *Betriebsstätte* gehört üblicherweise eine regelmäßige Erörterung der langfristigen Prognosen für die *Betriebsstätte*, einschließlich der Ergebnisse im Zusammenhang mit einer möglichen Schließung, Stilllegung und Veräußerung. *Betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* sollten von der *Betriebsstätte* so früh wie möglich über die Bedingungen für eine Schließung, Stilllegung oder Veräußerung informiert und dazu konsultiert werden sowie die Möglichkeit erhalten, sich sinnvoll daran zu beteiligen, und zwar unabhängig davon, ob eine solche Schließung, Stilllegung oder Veräußerung geplant ist.
- Sind *indigene Völker* präsent, sind ggf. Verfahren zur *freien, vorherigen und informierten Zustimmung* (FPIC) (siehe Kriterium 9.4) anwendbar.
- Ziehen Sie die Ausarbeitung eines Plans zur Überwachung der im Rahmen des Überprüfungsprozesses unter 2.9(b) ermittelten Probleme in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance in Betracht. Zu den Problemen können unter anderem *Altlasten* gehören, die aus der Zeit stammen, als das *Mitglied* noch nicht Eigentümer der *Betriebsstätte* war.
- Der Artikel [Responsible Disengagement from Coal as Part of a Just Transition](#) (Verantwortungsvoller Kohleausstieg für einen gerechten Übergang) von SOMO bezieht sich zwar auf die Kohleindustrie, bietet aber einige Informationen zum Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen infolge von Schließungen, Stilllegungen und Veräußerungen.

3. Transparenz

Grundsatz

Der *Betrieb* hat im Einklang mit international anerkannten Berichterstattungsstandards Transparenz walten zu lassen.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard			
	3.1	3.2	3.3	3.4
Bauxitabbau				
Aluminiumoxidraffination				
Aluminiumverhüttung				
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium				
Gießereien				
Halbzeugfertigung				
Materialumwandlung				
Materialumwandlung – Grundsätze 1 bis 4 (Übergang)				
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen				

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten für die Tätigkeiten der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs und Einzelheiten zur Anwendbarkeit der Kriterien für die Materialumwandlung und/oder die sonstige Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Hintergrund

Transparenz ist eine wachsende und sich entwickelnde Erwartung des privaten Sektors und soll die Rechenschaftslegung fördern sowie Dritte in die Lage versetzen, Leistung und Auswirkungen zu verstehen und zu beurteilen.

Umsetzung

3.1 Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der *Betrieb* hat Folgendes zu veröffentlichen:

- a. seinen Governance-Ansatz für Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.
- b. seine *wesentlichen* Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance im Zusammenhang mit den *Grundsätzen* in diesem *Standard*.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

Unternehmen nehmen verstärkt ökologische, soziale und wirtschaftliche Informationen in ihre öffentliche Berichterstattung auf. Sie wird daher oft als „*Nachhaltigkeitsberichterstattung*“ bezeichnet und trägt den Erwartungen einer Vielzahl von *Stakeholdern* Rechnung. Die Notwendigkeit gemeinsamer Rahmenbedingungen für die *Nachhaltigkeitsberichterstattung* führte zur Entwicklung der Global Reporting Initiative (GRI). Darüber hinaus werden immer weitere Rahmenwerke für die Berichterstattung entwickelt, die auf bestimmte regulatorische Kontexte, Sektoren und Probleme ausgerichtet sind.

Bei der Umsetzung von Kriterium 3.1 zu berücksichtigende Punkte:

- Überlegen Sie, wie Sie in Berichten/Mitteilungen des *Betriebs* Folgendes in einer für *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* geeigneten Form kommunizieren können:
 - Zentrale Themen, die für *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* von Interesse und/oder für das *Unternehmen* von *wesentlicher* Bedeutung sind;
 - Diesbezügliche *Richtlinien* oder Stellungnahmen des *Betriebs* oder *Unternehmens*;
 - Diesbezügliche Maßnahmen, die der *Betrieb* ergriffen hat oder plant, zum Beispiel bei Ihren eigenen Tätigkeiten oder durch die Beteiligung an Initiativen der *lokalen Gemeinschaft* oder Branche;
 - Wenn möglich, quantitative oder qualitative Ergebnisse, die durch die Maßnahmen erreicht wurden oder zu erwarten sind;
 - Wurden bestimmte Probleme, z. B. bei der Beachtung der *Menschenrechte* oder Arbeitnehmerrechte, von *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*

angesprochen, sollte der Bericht/die Mitteilung hinreichende Informationen für eine Beurteilung der Angemessenheit der Reaktion des *Unternehmens* enthalten.

- Ziehen Sie die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse in Betracht, um die für den *Betrieb* wichtigsten Indikatoren zu ermitteln, und stellen Sie sicher, dass die Berichterstattung diesen *wesentlichen* Auswirkungen angemessen ist.
- Ein Nachhaltigkeitsbericht behandelt Aspekte, welche die wesentlichen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen des *Betriebs* widerspiegeln oder die Bewertungen und Entscheidungen der *betreffenden Bevölkerungsgruppen und Organisationen* maßgeblich beeinflussen. Die GRI-Standards (GRI 3 Wesentliche Themen 2021) bieten eine Anleitung zur effektiven Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse zwecks öffentlicher Berichterstattung.
- Ggf. sollten Möglichkeiten zur Harmonisierung der *Nachhaltigkeitsberichterstattung* ermittelt werden, z. B.:
 1. jährliche Finanzberichterstattung;
 2. Beiträge des *Unternehmens* zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der UN (SDGs);
 3. Berichterstattung über die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kriterium 9.1);
 4. Kommunikation des Fortschritts im Rahmen des Global Compact;
 5. Offenlegung der Einnahmen im Rahmen der Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor (Extractive Industries Transparency Initiative, EITI);
 6. *Betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen*, einschließlich *Arbeitnehmern*, Einbeziehungsprozesse;
 7. Regulatorische Berichterstattung, zum Beispiel Angaben zu moderner Sklaverei oder *Sorgfaltspflicht* in der Lieferkette;
 8. Informationen für ethische Investmentmärkte.
- Überlegen Sie, die *Nachhaltigkeitsberichterstattung* mit der jährlichen öffentlichen Berichterstattung über Sorgfaltspflichtregelungen und -praktiken gemäß Kriterium 9.8 (*Konflikt- und Hochrisikogebiete*) abzustimmen.

3.2 Verstöße und Verbindlichkeiten

Der *Betrieb* hat jährlich Informationen über *wesentliche* Geldbußen, Urteile, Strafzahlungen und nicht monetäre Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen *geltendes Recht* zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

Der Schweregrad der Verstöße eines *Betriebs* gegen Gesetze und Vorschriften kann Aufschluss darüber geben, wie gut die Geschäftsleitung sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten bestimmten

Leistungsparametern entsprechen. Aus wirtschaftlicher Sicht verringert *Compliance* finanzielle Risiken entweder direkt durch Strafen und strafrechtliche Verfolgung oder indirekt durch Auswirkungen auf den Ruf des *Betriebs*. Unter bestimmten Umständen können Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften zu Entschädigungsverpflichtungen oder anderen kostspieligen Umweltverpflichtungen führen. Die *Compliance* eines Unternehmens kann sich auch darauf auswirken, wie einfach es für das Unternehmen ist, sein Geschäft auszubauen oder Genehmigungen einzuholen. ([GRI 307: Umwelt-Compliance 2016](#) und [GRI 419 Sozioökonomische Compliance 2016](#))

Bei der Umsetzung von Kriterium 3.2 zu berücksichtigende Punkte:

- Die Veröffentlichung kann über die Website des *Betriebs* oder durch Informationen in einem Geschäfts- und/oder Nachhaltigkeitsbericht gemäß GRI 205-3 (Korruption), 206-1 (Wettbewerbswidriges Verhalten), 307-1 (Umwelt-Compliance), 411-1 (Indigene Völker), 419-1 (Sozioökonomische Compliance) und im Einklang mit *geltendem Recht* erfolgen.
- Erkundigen Sie sich über administrative oder gerichtliche Sanktionen für die Nichteinhaltung von Gesetzen und/oder Vorschriften im sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Legen Sie *wesentliche* Bußgelder und nicht-monetäre Sanktionen offen, und zwar:
 - Gesamtgeldwert *wesentlicher* Bußgelder;
 - Gesamtanzahl nicht-monetärer Sanktionen;
 - Fälle, die im Rahmen von *Beschwerdemechanismen* vorgebracht wurden;
 - die *Korrekturmaßnahme*, die zur Behebung des Verstoßes/der Verstöße ergriffen wurde.
- Hat der *Betrieb* keine Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften festgestellt, reicht eine kurze Erklärung dieser Tatsache aus.
- In Fällen, in denen Streitigkeiten nach dem *Gewohnheitsrecht* beigelegt werden, können die Vergleichsbedingungen mit entsprechender Einwilligung öffentlich bekannt gegeben werden.

3.3 Zahlungen an Regierungen

Der *Betrieb* hat:

- a. Zahlungen an Regierungen, einschließlich politischer Parteien, ausschließlich auf rechtlicher und/oder vertraglicher Grundlage zu leisten bzw. in seinem Namen zu veranlassen.
- b. Zahlungen an Regierungen auf Basis bestehender Wirtschaftsprüfungssysteme zu veröffentlichen.
- c. jährlich oder auf Basis bestehender Wirtschaftsprüfungssysteme den Wert und die Empfänger finanzieller Zuwendungen und Sachleistungen für politische Zwecke zu veröffentlichen, unabhängig davon, ob diese direkt oder über eine Mittelsperson geleistet werden.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 3.3 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 3.3(a)

- Prüfen Sie, ob die Anti-Korruptionsrichtlinie des Unternehmens Anforderungen enthält, die dafür sorgen, dass vom Unternehmen selbst oder in seinem Auftrag veranlasste Zahlungen an Regierungen eine fundierte rechtliche und/oder vertragliche Grundlage haben. Die Prüfung von Zahlungen an Regierungen kann Bestandteil einer routinemäßigen Finanzprüfung sein.

Zu 3.3(b) und (c)

- Transparenz bei Zahlungen an Regierungen kann helfen, Konflikte im Zusammenhang mit Abbautätigkeiten zu verhindern und den Beitrag aufzuzeigen, den Bergbauinvestitionen zu einem Land leisten können.
- Die [Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor](#) (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) ist eine Multi-Stakeholder-Initiative, die sich aus Regierungen, Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, Investoren und internationalen Organisationen zusammensetzt und einen globalen Offenlegungsstandard aufgestellt hat, nach dem Unternehmen veröffentlichen, welche Zahlungen sie geleistet haben, und Regierungen offenlegen, was für Zahlungen sie erhalten haben. *Betriebe* möchten möglicherweise
 - die EITI-Grundsätze und -Kriterien in Form einer *Richtlinie* oder Ähnlichem bekräftigen und diese auf der Website des Unternehmens zur Verfügung stellen.
 - alle *wesentlichen* Zahlungen offenlegen, die in Form von Steuern, Lizenzgebühren, Unterschriftenboni und anderen Zahlungsarten oder Vorteilen an beteiligte Regierungen geleistet werden. Diese Offenlegung sollte über entsprechende Berichtsvorlagen und Länderarbeitspläne erfolgen. Der EITI Business Guide bietet Ratschläge zu den EITI-Berichtspflichten.
 - Zahlungen an Regierungen in Nicht-EITI-Ländern veröffentlichen, sofern die vertraglichen Geheimhaltungsklauseln eine solche Offenlegung zulassen.

Zu 3.3(c)

- Die Veröffentlichung kann über die Website des *Betriebs* oder durch Informationen in einem Geschäftsbericht gemäß GRI 415-1 und im Einklang mit *geltendem Recht* erfolgen.

3.4 Beschwerden, Klagen und Auskunftersuchen von Stakeholdern

Der *Betrieb* hat:

- a. einen *Beschwerdemechanismus* einzuführen, der
 - I. legitim,
 - II. zugänglich,
 - III. berechenbar,
 - IV. ausgewogen,

- V. transparent,
 - VI. rechtekompatibel,
 - VII. eine Quelle kontinuierlichen Lernens ist,
 - VIII. auf Austausch und Dialog aufbaut,
 - IX. angemessen ist, um Beschwerden, Klagen und Auskunftersuchen *betreffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in Bezug auf seinen Geschäftsbetrieb handzuhaben.
- b. *betreffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* über den *Beschwerdemechanismus* zu informieren.
 - c. den *Beschwerdemechanismus* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
 - d. den *Beschwerdemechanismus* bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
 - e. den *Beschwerdemechanismus* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
 - f. die aktuelle Fassung des *Beschwerdemechanismus* zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

Wirksame, rechtekompatible Beschwerdemechanismen bieten Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten eines Unternehmens betroffen sind, einen Kanal, über den sie Bedenken frühzeitig, offen, auf einer fundierten Grundlage, mit dem gebotenen Schutz und in einer Atmosphäre des Respekts äußern können. Sie haben das Potenzial, die Eskalation von Streitigkeiten zu begrenzen, die Streitbeilegung zu erleichtern und zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten beizutragen, indem sie Lernprozesse ermöglichen und Beziehungen verbessern. *Menschenrechte* sind ein bedeutender Aspekt von *Beschwerdemechanismen*, sowohl im Hinblick auf den Prozess zur Streitbeilegung als auch das mögliche Ausmaß von Beschwerden.

Bei der Umsetzung von Kriterium 3.4 zu berücksichtigende Punkte:

- Dieses Kriterium legt den Schwerpunkt auf Mechanismen, die ein Unternehmen – idealerweise in Zusammenarbeit und unter Einbeziehung wichtiger *betreffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* – glaubhaft etablieren kann. Das betrifft keine rechtlichen Mechanismen (gerichtliche oder außergerichtliche), die für alle Parteien, auch für den *Betrieb*, erst den nächsten Schritt darstellen sollten. Im Mittelpunkt stehen stattdessen auf Dialogen basierende Prozesse. Diese sollten, wann immer es möglich ist, eine frühzeitige Problemlösung auf lokaler Ebene fördern und den Zugang zu anderen Mechanismen nicht ausschließen.
- *Beschwerdemechanismen* sollten auf die Branche, das Land und die Kultur zugeschnitten sein, für die sie gedacht sind.
- Überlegen Sie bei der Entwicklung des *Beschwerdemechanismus* unter anderem:
 1. an wen sich *betreffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* wenden können, um Fragen zu stellen oder weitere Informationen zu erhalten;

2. wer dafür verantwortlich ist, Beschwerden und Beanstandungen aufzunehmen;
 3. wie und von wem sie bearbeitet werden;
 4. wie die ungefähren Zeiträume für die verschiedenen Bearbeitungsphasen aussehen;
 5. über welche Eskalationswege manche Angelegenheiten weitergeleitet werden;
 6. welche Bestimmungen es für Rechtsmittel gibt;
 7. inwiefern der Prozess auf geschlechtsspezifische Unterschiede eingeht und kulturelle Aspekte berücksichtigt, die für die Tätigkeiten des Unternehmens relevant sind;
 8. wie der Prozess auf *Auftragnehmer* oder andere Vertreter anzuwenden ist, die im Namen des Unternehmens handeln;
 9. wie Aufzeichnungen geführt werden;
 10. Wie sieht die Berichterstattung über Prozesse und Ergebnisse aus und wie werden diese bewertet?
- Erwägen Sie, das Verfahren durch eine konstruktive *Absprache* mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* zu entwickeln und sie im Rahmen einer regelmäßigen Bewertung und Verbesserung des Verfahrens und der Abläufe fortlaufend einzubeziehen. Das *Unternehmen* kann die Teilnahme an „arbeitnehmergeführten“ oder „gemeinschaftsgeführten“ Verfahren in Betracht ziehen, die von den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* selbst stammen. Bei *Absprachen* sollten geografische, strukturelle, soziopolitische und wirtschaftliche Hindernisse für den Informationszugang berücksichtigt werden.
 - Sehen Sie für das Verfahren ein angemessenes Maß an Unabhängigkeit von den *Geschäftstätigkeiten* vor. Das kann Folgendes beinhalten:
 1. Transparente Einstellungsverfahren und angemessene Berichtswege;
 2. Kontrolle über ein vorhersehbares Budget;
 3. Autonomie von *Richtlinien* und *Verfahren*;
 4. Die Möglichkeit, Beschwerden unabhängig von der Geschäftsleitung anzunehmen und zu bearbeiten;
 5. Der Einsatz eines unabhängigen Beratungsgremiums aus mehreren *Stakeholdern*, das ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern aufweist und die voraussichtlichen Nutzergruppen und Interessen angemessen repräsentiert.
 - Ziehen Sie in Betracht, die Autorität des Verfahrens zu stärken, insbesondere durch direkte Verbindungen zur Geschäftsleitung, um Veränderungen auf operativer und institutioneller Ebene zu bewirken. Der Beschwerdebeauftragte sollte befugt sein, Änderungen in der Betriebsführung durchzusetzen.
 - Stellen Sie sicher, dass im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren eingesetzte Technologien (z. B. bei der Erhebung und Übermittlung von Informationen oder der Bearbeitung von Beschwerden) *geltendem Recht, Richtlinien* und *Standards* zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz entsprechen.
 - Überlegen Sie, beim Abschluss von Fällen und danach in regelmäßigen Abständen proaktiv Feedback von *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* über ihre Erfahrungen mit dem Verfahren und Verbesserungsmöglichkeiten einzuholen.
 - Greifen Sie auf externes Fachwissen zurück (z. B. unabhängige Beratungsgremien, Organisationen der Zivilgesellschaft, *Gewerkschaften* oder nationale Menschenrechtsinstitutionen), um

sicherzustellen, dass die geplanten Aktivitäten aus menschenrechtlicher Sicht methodisch präzise sind und korrekt durchgeführt werden.

- Betreiber sollten die Ausarbeitung und Verbreitung effektiver *Richtlinien* zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, zum Management interner Untersuchungen und zum Umgang mit Interessenkonflikten und anderen ethischen Fragen in Betracht ziehen. Für den Fall, dass Beschwerdeführer mit Repressalien rechnen müssen, sollten klare Protokolle zum Schutz ihres Wohlergehens vorhanden sein.
- Der [UN-Menschenrechtsrat](#) bietet allgemeine Leitlinien für die Gestaltung. Weitere Anleitungen zur Entwicklung von *Beschwerdemechanismen* finden Sie unter:
 1. [Rights Compatible Grievance Mechanisms](#) der Harvard University
 2. [Handling and Resolving Local-Level Concerns and Grievances: Human rights in the mining and metals sector](#) des ICMM
 3. [Grievance Mechanism Toolkit](#) der CAO
 4. [The UNDP Supplemental Guidance on Grievance Redress Mechanisms](#)
 5. [The Remedy Project Operational Guidelines for Businesses on remediation of migrant-worker grievances](#)

Beschwerdemechanismen sollten geschlechtergerecht sein:

- Beschwerden, die Migranten, Frauen und andere *schutzbedürftige oder gefährdete* Gruppen betreffen, erfordern möglicherweise eine Überwachung durch Einrichtungen in einem Ausschuss, die den Beschwerdeführer repräsentieren (z. B. Frauen oder Vertreter von *Wanderarbeitnehmern*) und möglicherweise besondere Kompetenzen benötigen (z. B. Fachkenntnisse über sexuelle Belästigung oder *Menschenhandel*).
- Wo strukturelle, soziokulturelle und wirtschaftliche Hindernisse Bevölkerungsuntergruppen (wie ethnische oder rassische Minderheiten, Frauen oder geschlechtliche Minderheiten) daran hindern, Beschwerden einzureichen, sollten anonyme Beschwerden gefördert werden. Bei Bedarf sollten Frauen, Randgruppen und Minderheiten bei der Einreichung von Beschwerden unterstützt werden (z. B. durch die Finanzierung zusätzlicher Ressourcen und die Ermöglichung des Zugangs zu unabhängiger Beratung oder Mediation).
- Erwägen Sie die Führung geeigneter Aufzeichnungen, z. B. Datenbanken über Häufigkeit, Muster und Ursachen von Beschwerden, die aufgeschlüsselt werden können, um:
 1. Nutzungsmuster verschiedener Geschlechter und Stakeholdergruppen aufzeigen, und
 2. bei der Ermittlung von Hindernissen für den Zugang und deren Ursachen zu helfen, insbesondere von Hindernissen, die auf geschlechtsspezifische *Diskriminierung* zurückzuführen sind, sowie von Hindernissen für *betreffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen*, die einem erhöhten Risiko der Anfälligkeit oder Marginalisierung ausgesetzt sein können.

Zu 3.4(a)(i) Legitim

- Der *Beschwerdemechanismus* sollte das Vertrauen der Stakeholdergruppen ermöglichen, für die er vorgesehen ist, und eine faire Abwicklung von Beschwerdeverfahren sicherstellen.

Zu 3.4(a)(ii) Zugänglich

- Machen Sie sich Gedanken, wie Sie das Verfahren allen relevanten *Gemeinschaften* und Mitgliedern der *Gemeinschaft* zugänglich machen können. Beispiele:
 1. Beschwerden könnten ungeachtet der Form, in der sie eingereicht werden, angenommen und bearbeitet werden (z. B. mündliche Mitteilungen in Landessprache, wenn *Gemeinschaften* Schwierigkeiten im Umgang mit technischen Prozessen oder Dokumenten haben);
 2. *Betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* könnten Zugang zu unabhängigen Informationen und/oder Gutachten oder einen Mediator bzw. Vermittler fordern, der den Dialogprozess bei manchen Beschwerden begleitet;
 3. Für einige Stakeholder-Gruppen oder in bestimmten Kontexten kann Anonymität eine wichtige Rolle spielen, beispielsweise bei sozialen Konflikten oder in Fällen von Whistleblowing.
- In einigen Fällen, z. B. wenn *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* geografisch weit verstreut, schwer zu identifizieren oder ausfindig zu machen oder anderweitig schwer zu erreichen sind, sind für die Einreichung von Beschwerden mehrere Zugangsmöglichkeiten und Medien erforderlich.
- Die Voraussetzungen für die Einleitung von Beschwerdeverfahren sollten klar und minimal sein sowie konsequent und fair angewendet werden. Zeitliche Beschränkungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens (Verjährungsfristen) sollten vermieden werden, da *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* Missstände möglicherweise nicht sofort erkennen, keine Kenntnis des *Beschwerdemechanismus* haben oder andere Hindernisse für die Einreichung einer Beschwerde bestehen.
- Die *Verfahren* für die Annahme von Beschwerden und Kontaktaufnahme mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* sollten die von den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* am häufigsten gesprochenen Sprachen und eine Reihe von Medien berücksichtigen, um die unterschiedlichen Bildungsstände, den Zugang zu Datennetzen und anderen Nutzungshindernissen Rechnung zu tragen. Zur Bewältigung konkreter Hindernisse, mit denen Frauen konfrontiert sind, kann der *Betrieb* Hürden im Hinblick auf Kultur, physische Sicherheit, Arbeitsplatzsicherheit, und Kosten (z. B. die Organisation von Kinderbetreuung) bewerten, die eine Einreichung von Beschwerden erschweren.
- Organisationen können Maßnahmen ergreifen, um finanzielle Hindernisse in Verbindung mit der Inanspruchnahme des Verfahrens abzubauen. Beispiele hierfür sind die kostenlose Bereitstellung geeigneter Beratungs- und Unterstützungsdienste (z. B. durch Beratungsstellen oder zuständige Sachbearbeiter), Offline- und Online-Ressourcen (z. B. Broschüren und Videos) sowie Hilfe bei der Übersetzung von Dokumenten und anderen Informationen. Darüber hinaus können angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um verschiedenen Gruppen der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*, wie z. B. Menschen mit Behinderungen, den Zugang beispielsweise durch die Bereitstellung von Ressourcen in Blindenschrift und Audioformaten zu erleichtern.
- Der Mechanismus sollte ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit in Bezug auf die Identität der Person, die eine Beschwerde vorbringt, und das Beschwerdeverfahren selbst wahren, wobei die besonderen Bedürfnisse von Menschen zu berücksichtigen sind, die einem erhöhten Risiko der Gefährdung oder Marginalisierung ausgesetzt sein könnten.
- Wenn *indigene Völker* präsent sind, kann bei der Gestaltung von Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene ihrem *Gewohnheitsrecht* und Rechtssystem gebührend Rechnung getragen werden.

- Auf Anforderung *indigener Völker* sollten sich Unternehmen an bestehenden üblichen Beschwerdemechanismen beteiligen.

Zu 3.4(a)(iii) Berechenbar

- Der *Beschwerdemechanismus* bietet ein klares, bekanntes *Verfahren* mit einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen für jede Verfahrensstufe, ebenso wie klare Aussagen zu den verfügbaren Arten von Abläufen und Ergebnissen sowie Mittel zur Überwachung der Umsetzung.
- Ziehen Sie in Betracht, Zeitrahmen zur Orientierung zu veröffentlichen, in denen wichtige Entscheidungen getroffen und Meilensteine erreicht werden sollen.
- In Fällen, in denen für ein Verfahren mit einem anderen Beschwerdemechanismus oder einer staatlichen Behörde zusammengearbeitet werden soll, sollten *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* konsultiert werden und Widerspruch einlegen können. Das Verfahren sollte das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure infolge einer solchen Zusammenarbeit berücksichtigen.
- Fördern Sie ein angemessenes Verständnis der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* für die Arbeit des Verfahrens, indem Sie Informationen darüber veröffentlichen und proaktiv verbreiten, was das Verfahren bieten kann und was nicht.

Zu 3.4(a)(iv) Gerech

- Bei Beschwerden oder Streitigkeiten zwischen *Unternehmen* und *Stakeholdern* haben letztere oft erheblich schlechteren Zugang zu Informationen und sachverständigen Ressourcen und vielfach nicht die Mittel, um dafür zu bezahlen. Wird dieses Ungleichgewicht nicht behoben, kann es sowohl die Gewährleistung als auch die Wahrnehmung der Verfahrensgerechtigkeit mindern und es erschweren, zu dauerhaften Lösungen zu gelangen.
- Der *Beschwerdemechanismus* sollte sicherstellen, dass Geschädigte angemessenen Zugang zu Informationsquellen, Beratung und Fachwissen haben, die sie benötigen, um an einem Beschwerdeverfahren auf faire, informierte und respektvolle Weise teilnehmen zu können.

Zu 3.4(a)(v) Transparent

- Kommunizieren Sie regelmäßig über verschiedene Kanäle Statistiken, Fallstudien und/oder andere ausführliche Informationen bezüglich der Leistung des Verfahrens, um der Öffentlichkeit leicht zugängliche Informationen über Themen zu bieten wie:
 1. Art der Beschwerden;
 2. Anzahl der Anträge auf Einleitung von Beschwerdeverfahren;
 3. Anzahl der Anträge, die durch das Verfahren abgelehnt wurden, und Angabe der Gründe;
 4. Anzahl der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren, auch nach Art der Beschwerde;
 5. Ergebnisse der Beschwerdeverfahren (einschließlich der Ergebnisse der vom Verfahren veranlassten Folgemaßnahmen);
 6. Zufriedenheit der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* mit der Leistung des Verfahrens im Allgemeinen und in konkreten Fällen;

7. andere Daten, Informationen oder Analysen, die das Verständnis von *Rechteinhabern* für die Funktionsweise und Leistung des Verfahrens in der Praxis verbessern.
- Diese Transparenz sollte mit dem Schutz der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* vor Risiken für sie selbst (insbesondere vor Vergeltungsmaßnahmen) und mit der Einhaltung von Verpflichtungen zur Vertraulichkeit (einschließlich der legitimen Anforderungen an Geschäftsgeheimnisse) vereinbar sein. Für das Verfahren sollte die Darstellung von Informationen in geschwärtzter oder aggregierter Form, z. B. anonymisierte Fallzusammenfassungen, in Betracht gezogen werden. Unabhängig davon, welche Lösung gewählt wird, ist es wichtig, dass die Meinung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* eingeholt und angemessen berücksichtigt wird.

Zu 3.4(a)(vi) Rechtekompatibel

- Der *Beschwerdemechanismus* sollte sicherstellen, dass die Ergebnisse und Abhilfen mit international anerkannten *Menschenrechten* in Einklang stehen.
- Beschwerden werden häufig nicht unter Bezugnahme auf die *Menschenrechte* formuliert und beziehen sich vielfach zunächst nicht auf menschenrechtsbezogene Anliegen. Sollten die Ergebnisse sich dennoch auf die *Menschenrechte* auswirken, sollte Sorge dafür getragen werden, dass sie mit den international anerkannten *Menschenrechten* in Einklang stehen
- Es ist wichtig, dass die Auswirkungen von Abhilfemaßnahmen auf die *Menschenrechte* angemessen bewertet und angegangen werden, damit das Verfahren keinen weiteren Schaden verursacht. Das erfordert ein fundiertes Verständnis des soziokulturellen und wirtschaftlichen Kontexts, in dem die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden sollen, einschließlich Kenntnissen der *Altlasten* (z. B. frühere Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure, wie im Zusammenhang mit der gewaltsamen Vertreibung von Menschen von ihrem Land) und der Probleme infolge von geschlechtsspezifischer oder anderen Formen der *Diskriminierung*. Eine kritische Bewertung der Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen in der Praxis kann dazu beitragen, dass Verfahren gewonnene Erkenntnisse über die Gewährleistung der Rechtekompatibilität von Abhilfemaßnahmen erfassen und angemessen umsetzen.

Zu 3.4(a)(vii) Eine Quelle kontinuierlichen Lernens

- Eine regelmäßige Analyse der Häufigkeit, Muster und Auslöser für Beschwerden kann die Einrichtung, die den Mechanismus verwaltet, befähigen, diejenigen Politiken, Verfahren oder Praktiken zu ermitteln und zu beeinflussen, die im Hinblick auf die Verhütung künftigen Schadens verändert werden sollten.

Zu 3.4(a)(viii) Auf Austausch und Dialog aufbauen

- Das Gespräch mit betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen über die Gestaltung und Leistung des Mechanismus kann sicherstellen helfen, dass er ihren Bedürfnissen gerecht wird, dass sie ihn in der Praxis in Anspruch nehmen werden und dass gemeinsames Interesse daran besteht, seinen Erfolg zu gewährleisten. Da ein Wirtschaftsunternehmen legitimerweise nicht sowohl Gegenstand von Beschwerden sein als auch unilateral deren Ergebnis bestimmen kann, sollten diese Mechanismen darauf abstellen, durch Dialog zu einvernehmlichen Lösungen zu

gelangen. Bedarf es der richterlichen Entscheidung, sollte diese von einem legitimen, unabhängigen, dritten Mechanismus bereitgestellt werden.

Zu 3.4(c bis e)

- Überprüfen Sie den Beschwerdemechanismus regelmäßig. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Risikograd an den geografischen Standorten, an denen das *Unternehmen* tätig ist, und/oder der Aktivitäten, an denen das *Unternehmen* beteiligt ist;
 - Ausmaß, in dem der *Beschwerdemechanismus* auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt ist;
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen.
- Ein bedeutendes Ereignis, wie eine Fusion oder Übernahme oder ein festgestellter *wesentlicher* Verstoß gegen den *Beschwerdemechanismus* kann eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass der *Beschwerdemechanismus*:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
 - die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Zu 3.4(f)

- Auf einer Website des *Betriebs* (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 3-3.

4. Materialverantwortung

Grundsatz

Der *Betrieb* verpflichtet sich, eine Lebenszyklusperspektive einzunehmen und die Ressourceneffizienz sowie die Sammlung und Wiederverwertung von Aluminium im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sowie entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu fördern.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard						
	4.1	4.2	4.3	4.4			
				a	b	c	d
Bauxitabbau							
Aluminiumoxidraffination							
Aluminiumverhüttung							
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium							
Gießereien							
Halbzeugfertigung							
Materialumwandlung							
Materialumwandlung – Grundsätze 1 bis 4 (Übergang)							
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen							

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten für die Tätigkeiten der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs und Einzelheiten zur Anwendbarkeit der Kriterien für die Materialumwandlung und/oder die sonstige Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Hintergrund

Beim Ansatz der ASI zur Materialverwaltung geht es um Folgendes:

- Die Lebenszyklusauswirkungen der Produktion, der Nutzung und des *Lebensendes* von *Aluminium* zu verstehen;
- Nachhaltigkeit und Umweltauswirkungen während des Lebenszyklus durch eine ressourceneffiziente Produktgestaltung zu verbessern;
- Die Erzeugung von *Schrott aus der Aluminiumverarbeitung* zu minimieren und, sofern er anfällt, seine Wiederverwertung zu maximieren.
- Das Sammeln und Recycling von aluminiumhaltigen Produkten am *Lebensende* zu maximieren und gemeinsam mit relevanten *Stakeholdern* an der Erhöhung der Recyclingquoten zu arbeiten.

Umsetzung

4.1 Ökobilanz

Der *Betrieb* hat:

- a. die Lebenszyklusauswirkungen seiner wichtigsten Produktlinien, für die *Aluminium* in Betracht gezogen oder verwendet wird, zu bewerten.
- b. auf Anfrage des Kunden angemessene Informationen über die *Ökobilanz* seiner *Aluminium*(haltigen) Produkte von der Wiege bis zum Werkstor (cradle to gate) zur Verfügung zu stellen.
- c. sicherzustellen, dass jegliche öffentliche Kommunikation über die *Ökobilanz* einen öffentlichen Zugang zu den Informationen der *Ökobilanz* und ihrer zugrundeliegenden Annahmen umfasst, einschließlich der Systemgrenzen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 4.1 zu berücksichtigende Punkte:

- Vollständige *Ökobilanzen* sollten nach den Grundsätzen der ISO 14040:2006 und ISO 14044:2006 (siehe Referenzen unten) erstellt werden, um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Analysen zu verbessern. Stellen Sie sicher, dass für die Analyse entsprechende Sachverständige hinzugezogen werden.
- Ziel- und Umfangsdefinition einer *Ökobilanz* und die Analyse der *Sachbilanz* umfassen Folgendes:
 1. Identifizierung und Quantifizierung der verwendeten Rohstoffe und Energie (der „Inputs“)

2. Identifizierung der an der Herstellung des verkaufsfähigen Produkts beteiligten Prozesse (Herstellung, Handhabung, Betrieb von Anlagen, Wartung, Abfallwirtschaft usw.)
 3. Identifizierung und Quantifizierung der relevanten Outputs der Produktionsprozesse, einschließlich Emissionen in die Atmosphäre (inkl. THG-Emissionen), Abwasser, festem und flüssigem Abfall
- Identifizierung und Quantifizierung aller erzeugten Produkte (einschließlich Nebenprodukten): Sowohl die „attributionelle Ökobilanz“ (Cut-Off) als auch die „konsequentielle Ökobilanz“ (Avoided Burden) sind nach ISO 14040 und 14044 gültige Methoden.
 - Bei *Ökobilanzen*, die das Recycling von Materialien umfassen, muss eine Methode zur Zuordnung von Prozessen und vermiedenen Emissionen gewählt werden, die dem definierten Ziel und Umfang der Analyse entspricht. Es gibt zwei wesentliche Ansätze für das Recycling ([CE Delft, 2013](#)):
 1. Recycling am *Lebensende* (auch bekannt als Avoided-Burden-Ansatz). Umweltvorteile werden nur für den Anteil des Materials gewährt, der nach der Nutzungsphase zurückgewonnen und recycelt wird.
 2. Recyclinganteil (auch als Cut-Off-Ansatz bezeichnet). Umweltvorteile werden nur für den tatsächlichen Anteil des Sekundärmaterials in einem Produkt gewährt.
 - Die Wahl der Zuordnungsmethode hat oft großen Einfluss auf die Ergebnisse der *Ökobilanz* für ein bestimmtes Produkt.
 - Aus diesem Grund definieren einige Branchen und/oder Produktgruppen bevorzugte *Standards* für den Umgang mit Recycling in einer *Ökobilanz*. Mitunter hat die globale Metallindustrie eine „Erklärung der Metallindustrie zu Recyclinggrundsätzen“ verfasst, die im International Journal on LCA veröffentlicht wurde ([Atherton, 2006](#)). Diese Erklärung enthält folgende Äußerung:
 - *„Für die Umweltmodellierung, Entscheidungsfindung und politische Diskussionen im Zusammenhang mit dem Recycling von Metallen gibt die Metallindustrie nachdrücklich dem Ansatz des Recyclings am Ende der Lebensdauer den Vorzug gegenüber dem Recyclinganteil-Ansatz.“*
 - Unabhängig vom für das Recycling verwendeten Zuordnungsansatz sollten die Auswirkungen oder die Gutschrift aus dem Recycling separat ausgewiesen werden.

Zu 4.1(a)

- Nutzen Sie für die Bewertung der Auswirkungen während des Lebenszyklus Ihrer Produkte einschlägige Informationen und Modelle, die von Branchenverbänden erstellt wurden, sowie andere öffentliche Quellen.
 1. Wenden Sie sich an Ihre Verbände und erkundigen Sie sich, welche für Ihre *Produkte* relevanten *Ökobilanzen* abgeschlossen wurden oder gerade erstellt werden. Diese Studien enthalten Daten, die Sie für die Bewertung der Auswirkungen über den gesamten Lebenszyklus und die Ermittlung von „Hotspots“ in der Lieferkette heranziehen können.
 - Die [European Aluminium Foil Association](#) veröffentlicht z. B. eine Reihe von Studien zu flexiblen Lebensmittelverpackungen. Siehe auch die anderen Beispiele unter 4.1(b).
 2. Hinsichtlich der Frage, welche Produktlinien als „wichtig“ gelten, kann Folgendes als Orientierung dienen:

- Die *Produkte* oder Produktlinien, die insgesamt mehr als zwei Drittel des vom *Betrieb* verwendeten *Aluminiums* verbrauchen;
 - Die 10 *Produkte* oder Produktlinien des *Betriebs* mit dem größten Aluminiumanteil.
 - Andere Ansätze zur Festlegung „wichtiger“ Produktlinien müssen im Rahmen eines *ASI-Audits* erläutert werden.
3. Berücksichtigen Sie bei der Bewertung der Auswirkungen während des Lebenszyklus die Auswirkungen der verschiedenen Produktionsphasen und des Recyclings am *Lebensende*. Diese Analysen können auch zur Erstellung von Plänen für die Reduzierung der Auswirkungen im Laufe der Zeit verwendet werden.
 4. Es ist zu beachten, dass der Aluminiumanteil bei *Produkten* aus verschiedenen Materialien bei der Bewertung nicht gesondert angegeben werden muss (z. B. bei B2C-Berechnungen). Für B2B-Anwendungen wäre dagegen eine *Ökobilanz* ausreichend, die nur den Aluminiumanteil abdeckt.
 5. Es ist zu beachten, dass bei kleineren *Unternehmen* oder manchen Anwendungen ggf. ein vereinfachter Prozess mit grundlegenden Annahmen ausreichend ist.

Zu 4.1(b)

- Ziehen Sie in Betracht, ein Informationsdokument für *Ökobilanzen* von der Wiege bis zum Werkstor ausfindig zu machen oder zu erstellen, das Kunden auf Anfrage einfach zur Verfügung gestellt werden kann.
 1. Kundenanfragen können per E-Mail, telefonisch oder über die Website des *Betriebs* ermöglicht werden. Die vom Kunden angeforderten Informationen zur *Ökobilanz* können als eigenständige Antwort zur Verfügung gestellt werden oder in Form regelmäßiger Aktualisierungen, die zusammen mit anderen Produktunterlagen bei einem Verkauf oder einer Transaktion weitergegeben werden. Vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen dem *Betrieb* und dem Kunden könnten diese Informationen im Rahmen der optionalen Anforderungen an die *Nachhaltigkeitsberichterstattung* gemäß Kriterium 9.3 des *Chain of Custody Standard* bereitgestellt werden. Eine *Ökobilanz* von der Wiege bis zum Werkstor ist die Bewertung eines Teils des Produktlebenszyklus von der Ressourcengewinnung (Wiege) bis zum Werkstor (d. h. vor dem Transport zum nächsten Schritt in der Wertschöpfungskette). Die Nutzungsphase und die Entsorgungs-/Recyclingphase des *Produkts* entfallen in diesem Fall. Mit anderen Worten: Informationen von der Wiege bis zum Werkstor betreffen Ihre eigene Produktion sowie die Auswirkungen der vorgelagerten Phasen.
 2. Analysen von der Wiege bis zum Werkstor variieren je nach Ihrer Position in der Wertschöpfungskette. Der *Bauxitabbau* würde beispielsweise den Abbauprozess und die damit verbundenen Auswirkungen bis zum Minentor umfassen, während ein nachgelagerter *Betrieb* wahrscheinlich auf verfügbare Informationen über die Auswirkungen vorgelagerter Phasen zurückgreifen und dann die Auswirkungen seiner eigenen Produktion einbeziehen würde. Nachgelagerte Tätigkeiten, einschließlich der *Halbzeugfertigung*, können für das *Lebensende* des *Produkts* die Bilanzierung von der Wiege bis zur Bahre anwenden.
 3. Eine Reihe von Verbänden, darunter das International Aluminium Institute (IAI), die Aluminium Association (USA) und [European Aluminium](https://www.aluminium-stewardship.org), veröffentlichen *Ökobilanz*-Informationen für die Produktions- und Nutzungssektoren. Sie können sich auf den Weg von der Wiege bis zum

Werkstor beziehen oder einfach „von Werkstor zu Werkstor“ gelten, wenn sie sich auf einen bestimmten Schritt in der Lieferkette konzentrieren.

- Der [Bericht zum Umweltprofil der europäischen Aluminiumindustrie](#) liefert beispielsweise Durchschnittsdaten der Branche für die verschiedenen Schritte der Aluminiumproduktion und -verarbeitung. Er betrachtet nicht den gesamten Lebenszyklus, da diese Informationen nicht für alle Märkte und *Produkte* verfügbar sind, sondern von Fall zu Fall über *Ökobilanzen* erfasst werden können.
 - Einschlägige Informationen zum Lebenszyklus können auch in Umweltproduktdeklarationen (Environmental Product Declarations, EPDs) enthalten sein. EN 15804 und EN 15978 verlangen, dass *Auditoren* die mit *Umweltproduktdeklarationen* (EPD) verbundenen Daten überprüfen und validieren. [EPDs der Aluminium Association](#) (USA) die nach ISO 14025 erstellt und unabhängig validiert wurden, umfassen z. B. welche für warmgewalztes *Aluminium*, kaltgewalztes *Aluminium*, stranggepresstes *Aluminium*, Primäraluminiummasseln und Sekundäraluminiummasseln. Von European Aluminium erstellte EPDs umfassen eine Reihe für [Bauprodukte](#).
 - Das Europäische Komitee für Normung CEN arbeitet ebenfalls an der Entwicklung von Ansätzen für die Nachhaltigkeitsbewertung von Bauprodukten und Gebäuden auf Basis der Normen EN 15804 und EN 15978.
4. Sind Informationen von der Wiege bis zur Bahre verfügbar, wäre diese Anforderung erfüllt und übertroffen und *ASI-Mitgliedern* wird empfohlen, diese Informationen wenn möglich aufzunehmen, um fundiertere Entscheidungen bezüglich *Aluminium* zu ermöglichen. Eine Analyse von der Wiege bis zur Bahre kann auch die Umweltvorteile umfassen, die sich aus der Nutzungsphase sowie der Sammlung und dem Recycling am *Lebensende* ergeben (siehe Kriterium 4.4), wobei alle Annahmen zu vermerken sind. Angesichts der Tatsache, dass es für vorgelagerte Hersteller schwierig ist, den weiteren Weg des Metalls nachzuverfolgen, ist eine Analyse von der Wiege bis zum Werkstor oft praktikabler.
5. Es ist zu beachten, dass dieses Kriterium für Anfragen von Direktkunden/Akteuren der Lieferkette/Firmenkunden gilt.

Zu 4.1(c)

- Werden Informationen zu *Ökobilanzen* oder Analyseergebnisse veröffentlicht, sollten die Informationen zur *Ökobilanz* und den ihr zugrunde liegenden Annahmen öffentlich zugänglich sein. Auf diese Weise sollen Transparenz, Genauigkeit und Konsistenz gefördert werden.
- Eine Zusammenfassung der *Ökobilanz* enthält im Allgemeinen die folgenden Informationen:
 1. Umfang der Studie: Beschreibung von Umfang, Systemgrenzen und Grundannahmen;
 2. Ergebnisse: Offenlegung der Ergebnisse und Erläuterung, welche Wirkungskategorien (z. B. Treibhauspotenzial, Versauerungspotential, Wasserverbrauch, Primärenergiebedarf) abgedeckt sind oder nicht und warum. Eine *Ökobilanz* für *Aluminium* würde normalerweise zumindest das Treibhauspotenzial enthalten;
 3. Sensitivitätsanalyse: Untersuchung und Erläuterung der wichtigsten Parameter, die Einfluss auf die Ergebnisse nehmen.
 4. Schlussfolgerungen.

- Idealerweise sollten öffentliche Mitteilungen über Informationen zur *Ökobilanz* oder Analyseergebnisse auf von *Dritten* verifizierten *Ökobilanzen* beruhen, die gemäß ISO 14040 und 14044 erstellt wurden und ISO 14021 oder 14025 entsprechen (siehe Referenzen unten). Ein Betrieb sollte sich über die Endverwendung dieser *Ökobilanzdaten* im Klaren sein. Geschäftlich sensible Informationen sind bei der Veröffentlichung von *Ökobilanzinformationen* auszuschließen und andere nicht geschäftliche Daten sollten so zusammengefasst werden, dass sie nur die allgemeinen Inputs und Outputs aufzeigen.
- Es besteht ein Unterschied zwischen der Veröffentlichung von *Ökobilanzdaten* (4.1(c)) und der Bereitstellung von *Ökobilanzdaten* für Kunden des *Betriebs* (4.1(b)) – im Fall von 4.1(b) werden diese Daten nur dem Kunden offengelegt, enthalten wahrscheinlich mehr technische Details und werden im Hinblick auf die spezifischen Tätigkeiten in der Lieferkette und die vom Kunden hergestellten Produkte bereitgestellt. Achten Sie darauf, dass die Vertraulichkeit standortspezifischer oder vertraulicher Geschäftsinformationen gewahrt werden kann. Die zur Erstellung von *Ökobilanzinformationen* verwendeten Hintergrunddaten werden häufig aus Sachbilanzdatenbanken von *Dritten* (wie GaBi, ecoinvent usw.) bezogen. Dazu können Daten gehören, die zwar einen wesentlichen Beitrag zu den Wirkungskategorien leisten, aber proprietär und oft schwer zu abzurufen sind.
- Der *Betrieb* kann ggf. in der/den Region/en, in der/denen er tätig ist, an der Entwicklung von Sachbilanzdatenbanken mit Durchschnittswerten mitwirken. Das kann durch eine direkte Bereitstellung von Daten oder anderen Ressourcen oder durch Branchenverbände oder andere gemeinschaftliche Gruppen oder Initiativen erfolgen. *Betriebe* werden ermuntert, aktiv Daten für branchenweite *Ökobilanzstudien* zur Verfügung zu stellen, die von Industriegruppen oder Branchenverbänden organisiert werden, um die Qualität und Repräsentativität branchenweiter *Ökobilanzinformationen* zu verbessern.
- Zu den relevanten ISO-Normen gehören:
 1. ISO 14040: 2006 Umweltmanagement – *Ökobilanz* – Grundsätze und Rahmenbedingungen
 2. ISO 14044: 2006 Umweltmanagement – *Ökobilanz* – Anforderungen und Anleitungen
 3. ISO 14021: 1999 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)
 4. ISO 14024: 1999 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltkennzeichnung Typ I – Grundsätze und Verfahren
 5. ISO 14025: 2006 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Typ III Umweltdeklarationen – Grundsätze und Verfahren.

4.2 Produktgestaltung

Der *Betrieb* hat klare Nachhaltigkeitsziele in den Gestaltungs- und Entwicklungsprozess von *Produkten* oder Komponenten des Endprodukts einzubeziehen, um die Ergebnisse der *Kreislaufwirtschaft* zu verbessern.

Anwendbarkeit:

- Dieses Kriterium gilt für die *Halbzugfertigung*, die *Materialumwandlung* und/oder die *sonstige Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen*.
- Dieses Kriterium gilt für *Betriebe*, die am Gestaltungs- und Entwicklungsprozess eines *Produkts* oder Bauteils beteiligt sind. Dies schließt *Unternehmen* ein, die an der Festlegung von Gestaltungszielen und Spezifikationen beteiligt sind, und schließt ausdrücklich Unternehmen aus, bei denen es sich nur um Einzelhändler von Fertigprodukten ohne Beteiligung am Produktgestaltungsprozess handelt. Weniger relevant ist es auch für standardisierte Halbzeuge, die nicht unbedingt einen Gestaltungs- und Entwicklungsprozess durchlaufen, sondern Eingangsmaterialien für weitere spezialisierte Fertigungsverfahren sind (z. B. Aluminiumbutzen).

Bei der Umsetzung von Kriterium 4.2 zu berücksichtigende Punkte:

- Der Schwerpunkt dieses Kriteriums liegt auf der Verwendung von *Aluminium* im Bauteil oder *Produkt*.
- Systemdokumentation zur Produktgestaltung sollte Ziele hinsichtlich Ressourceneffizienz, Optimierung der Nutzungsphase, Recyclingfähigkeit und/oder Schrotttoleranz enthalten. Überlegen Sie, die Lebenszyklusauswirkungen des Endprodukts zu berücksichtigen sowie:
 - zu Beginn des Entwicklungsprozesses Ziele zur Reduzierung der Umweltauswirkungen von Produkten aufzustellen;
 - die wichtigsten Gestaltungsparameter festzulegen, die sich auf den *Product Environmental Footprint* auswirken können, z. B. Legierung/en, Gewicht, Prozentsatz des erwarteten *Schrotts aus der Aluminiumverarbeitung* und Recyclingfähigkeit;
 - Verbesserungen im Vergleich zu früheren Versionen des Produkts zu beschreiben – und wo es sinnvoll ist, zu quantifizieren;
 - die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele zu überwachen. Entwickeln Sie bei Bedarf Korrekturpläne.
- Beispiele für die Nachhaltigkeitsziele und Lebenszyklusleistung von *Produkten* sind unter anderem:
 - Gestaltung im Hinblick auf Wiederverwendung und Recycling;
 - Gestaltung im Hinblick auf Demontage oder Zerlegung;
 - Gestaltung im Hinblick auf eine längere Produktlebensdauer.
- Dokumente, in die Nachhaltigkeitsziele aufgenommen werden können, sind unter anderem:
 - Bereitstellung von Primärdaten oder Ökobilanzen von Endprodukten, insbesondere für den Weg von der Wiege zur Bahre;
 - Dokumentation des Gestaltungs- und Entwicklungsprozesses (Beschreibung der Entwicklungsschritte, Meilensteine und Verantwortlichkeiten);
 - Beschreibung und Implementierung eines Prozesses zur „recyclingorientierten Gestaltung“ (wie Recyclingfähigkeit von *intern erzeugtem Schrott* und Altschrott) oder Ähnliches;
 - Erfassung und Dokumentation von Primärdaten (wie Energie- oder Wasserverbrauch, Materialeinsatz, Schrott, direkte Emissionen usw.) für den Produktionsprozess.
- Ziehen Sie bei neuen *Produkten* oder Produktlinien sowie bei der Verbesserung bestehender *Produkte* oder Produktlinien die Verwendung von Materialien oder Verarbeitungstechnologien in Betracht, die die Schrotttoleranz erhöhen und gleichzeitig Leistung und Qualität der Materialien bewahren.

4.3 Schrott aus der Aluminiumverarbeitung

Der *Betrieb* hat:

- b. die Erzeugung von *Schrott aus der Aluminiumverarbeitung* bei seiner eigenen Tätigkeit zu minimieren und bei anfallendem Schrott eine Sammel-, Recycling- und/oder Wiederverwendungsquote von 100 % anzuvisieren.
- c. Aluminiumlegierungen und -sorten für das Recycling zu trennen.

Anwendbarkeit:

- Dieses Kriterium gilt für die *Aluminiumverhüttung*, das *Umschmelzen/Aufbereiten von Aluminium*, die *Halbzugfertigung*, die *Materialumwandlung* und/oder die *sonstige Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen*.
- Dieses Kriterium gilt nicht für den *Bauxitabbau* und die *Aluminiumoxidraffination*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 4.3 zu berücksichtigende Punkte:

Das Gesamtkonzept für Kriterium 4.3 könnte einen Plan für die Abfertigung und das Recycling von Schrott umfassen, der regelmäßig aktualisiert wird, um den damit verbundenen Nutzen zu erhöhen. Dabei kann es sich entweder um einen eigenständigen Plan handeln oder um einen, der in einen bestehenden Abfall- oder Materialwirtschaftsplan integriert ist.

Zu 4.3(a)

- Betrachten Sie für jede aluminiumbasierte Produktlinie alle Prozessschritte und Produktionsbereiche, in denen *Schrott aus der Aluminiumverarbeitung* anfällt, und ermitteln Sie konkrete Maßnahmen zur Minimierung der Schrotterzeugung.
 - Zu den zu berücksichtigenden Schrottsorten gehören Eigenschrott, Fertigungsschrott, Späne, Verschnitt sowie fehlerhafte Produkte.
 - Eine kontinuierliche Schrottanalyse und Business Excellence-Programme können dabei helfen, Bereiche mit Verbesserungspotenzial zu identifizieren.
- Berücksichtigen Sie alle Quellen von *Schrott aus der Aluminiumverarbeitung* und ermitteln Sie konkrete Maßnahmen, die Sammel- und Recycling- oder Wiederverwendungsquoten erhöhen oder aufrechterhalten könnten, um so viel Schrott wie möglich aufzufangen. Beispiele für diese Maßnahmen sind:
 - Das Bewusstsein der Mitarbeiter für sowie ihr Wissen rund um Aluminiumschrott und den damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzen erweitern;
 - Interne Kommunikation und Schulung;
 - Quantifizierung der Schrottmengen und Visualisierung.

- Trennungssysteme und *geschlossene Recyclingkreisläufe* fördern eine verbesserte Materialintegrität und Recyclingfähigkeit, erfordern jedoch ggf. erhebliche Investitionen in Trennungssysteme. Die Kosten für die Trennung von Schrott können in einigen Situationen den daraus gezogenen Nutzen überwiegen.

Zu 4.3(b)

- Ist dieser Ansatz noch nicht in Produktionsprozesse integriert, schätzen Sie die Möglichkeit ab, die Trennung von Aluminiumlegierungen und -sorten zu einzuführen oder zu erhöhen.
- Sofern es sich in ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht bewährt hat, sollten Sie vorrangig eine feinere Trennung von Legierungen anstreben, die eine zukünftige Wiederverwendung von Legierungen für die gleichen oder ähnliche Produktanwendungen ermöglicht. Versuchen Sie andernfalls, *Schrott aus der Aluminiumverarbeitung* nach Legierungsgruppen zu sortieren, wo immer dies möglich ist.
- Binden Sie die Schrotttrennung ggf. in das Schrott- und Recyclingmanagement ein.

4.4 Sammlung und Recycling von Produkten am Lebensende

Der *Betrieb* hat:

wenn er in der *Materialumwandlung* und/oder der *sonstigen Herstellung* oder dem *Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen* tätig ist:

- a. eine Recyclingstrategie einzuführen, die konkrete Zeitpläne, Tätigkeiten und Zielvorgaben umfasst.
- b. die Recyclingstrategie mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. die aktuelle Fassung der Recyclingstrategie zu veröffentlichen.

wenn er *Aluminium* umschmilzt/aufbereitet, eine *Gießerei* betreibt, in der *Halbzeugfertigung*, der *Materialumwandlung* und/oder der *sonstigen Herstellung* oder dem *Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen* tätig ist:

- d. sich an lokalen, regionalen oder nationalen Sammel- und Recyclingsystemen zu beteiligen, um eine genaue Messung und Bemühungen zur Erhöhung der Recyclingquoten seiner aluminiumhaltigen *Produkte* in den jeweiligen Märkten zu unterstützen.

Anwendbarkeit:

- 4.4(a), (b) und (c) gelten für die *Materialumwandlung* und die *Herstellung* oder den *Verkauf* von aluminiumhaltigen Erzeugnissen.
- 4.4(d) gilt für die *Aluminiumverhüttung*, das *Umschmelzen/Aufbereiten von Aluminium*, die *Halbzugfertigung*, die *Materialumwandlung* und/oder die *sonstige Herstellung* oder den *Verkauf* von aluminiumhaltigen Erzeugnissen.

Bei der Umsetzung von Kriterium 4.4 zu berücksichtigende Punkte:

- Dieses Kriterium schließt aluminiumhaltige *Produkte* aus, wenn eine vergleichende *Ökobilanz* zeigt, dass die stoffliche Verwertung nicht die beste Option für die Umwelt ist.
- Das lässt sich anhand vergleichender *Ökobilanzen* feststellen, die auf Informationen zurückgreifen können, die der *Betrieb* bereits gemäß Kriterium 4.1(a) ermittelt oder von Lieferanten oder der Öffentlichkeit eingeholt hat.
- Vergleichende *Ökobilanzen* müssen auf einer Analyse des gesamten Lebenszyklus basieren und unter Berücksichtigung aller wesentlichen Faktoren hinsichtlich Inputs und Auswirkungen erstellt werden, um belastbar zu sein. Die *Ökobilanzen* müssen über eine einheitliche Vergleichsbasis verfügen, z. B. die relativen CO₂-Emissionen, die unter Verwendung ähnlicher Methoden ermittelt wurden. Weitere Faktoren können die Verfügbarkeit und Verwertbarkeit des *Aluminiums* in den Abfallprodukten sowie die Ressourcen und Auswirkungen des Rückgewinnungsprozesses sein.
- Um Ihren *Betrieb* von der Anwendbarkeit von Kriterium 4.4 zu entbinden, müssen Sie dem *Auditor* die Ergebnisse der vergleichenden *Ökobilanz* vorlegen, die deutlich dafür sprechen sollten, dass andere Entsorgungs- oder Aufbereitungsoptionen vorteilhaftere Umweltergebnisse mit sich bringen.
- Es wird erwartet, dass Individuelle Strategien und das Engagement des Unternehmens im Verhältnis zur allgemeinen Marktposition des Unternehmens stehen (je nach Marktgröße und Marktanteil sowie der Rolle innerhalb der Lieferkette).
- Das *Lebensende* von *Produkten* kann unter anderem Folgendes sein:
 - Der Fensterrahmen eines Gebäudes, der noch seinen Zweck erfüllte, aber aufgrund des Abrisses des Gebäudes entfernt wurde;
 - Getränkedosen, die falsch beschichtet wurden und daher nach der Abfüllung ausgesondert und dem Recycling zugeführt wurden;
 - Ein Autoteil, das mit einem Defekt verkauft und nie benutzt wurde und dem Recycling zugeführt wird.

Zu 4.4(a)

- Erwägen Sie die Abstimmung der Ziele mit bestehenden vorgeschriebenen und freiwilligen Recyclingzielen auf nationaler oder Branchenebene. Ziehen Sie außerdem eine Abstimmung mit bestehenden Zielen des *Betriebs* in Bezug auf Produktion, Sammelquoten, Abfallwirtschaft und Energieverbrauch in Betracht.
- Berücksichtigen Sie bei der Aufstellung einer Recyclingstrategie die geschäftlichen Rahmenbedingungen, die lokalen Marktbedingungen, das regulatorische Umfeld, die bestehenden Endmärkte, die verfügbare Sammel- und Recyclinginfrastruktur sowie die Verbraucherbildung und Reichweite. Auf der Grundlage dieser Faktoren unterscheidet sich eine individuelle Recyclingstrategie von Unternehmen zu Unternehmen. Die Strategie eines kleinen Halbzeugherstellers hat z. B. eine andere Ausrichtung und Komplexität als die einer großen, kundenorientierten Marke.
- Eine Recyclingstrategie könnte Folgendes berücksichtigen:
 - Kommunikation mit den Kunden;
 - Anforderungen an die Produktkennzeichnung;
 - Darstellung des Einflusses, den Produkte des *Betriebs* auf die Verwendung der Produkte in der Aluminiumlieferkette haben;

- Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten (z. B. Erhöhung des Recyclinganteils in Produkten, Berücksichtigung verschiedener Legierungen usw.);
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Branchenpartnern, Kunden und Branchenverbänden als Teil einer breiteren praxisbezogenen Recyclinggemeinschaft.
- Größere Unternehmen sollten in Betracht ziehen, sich bei der Entwicklung ihrer Sammel- und Recyclingstrategie auf beim Austausch mit Stakeholdern gewonnene Informationen zu stützen und relevante Stakeholdergruppen einzubeziehen, z. B. Kunden, Einzelhandel, Verbraucher sowie lokale, regionale und nationale Recyclingsysteme. Dazu können sowohl Beiträge zur Festlegung strategischer Prioritäten als auch die Aufstellung von Zielen und damit verbundenen Fristen gehören.
- Überlegen Sie, wie Sie den größten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen erzielen können. Ein *Betrieb* könnte seine Bemühungen beispielsweise auf einen Bereich konzentrieren, in dem die Recyclingquoten besonders niedrig sind, oder er könnte den Schwerpunkt auf Bereiche setzen, in denen die Recyclingquoten bereits gut sind, aber vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie durch weitere Anstrengungen steigen.
- Lieferanten von Konsumgütern und Handelswaren sollten ihrer Rolle bei der direkten Kommunikation mit Produktnutzern mehr Bedeutung beimessen und über die Sammlung und das Recycling von *Aluminium* sowie seinen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen aufklären. Größere Marken können eine entscheidende Rolle bei der Sensibilisierung der Verbraucher spielen, ob sie nun direkt mit ihrem Markt und/oder durch gemeinsame Bemühungen wie unter 4.4(c) tätig werden.
- Eine Recyclingstrategie kann als eigenständiges Dokument erstellt oder in einen bestehenden Abfall- oder Materialwirtschaftsplan integriert werden. Die Integration einer Recyclingstrategie kann sich auch auf strategischere Dokumente zur Geschäftsplanung erstrecken, falls das Recycling ein wesentlicher Aspekt des Tätigkeitsbereichs des *Betriebs* ist. Auf die Recyclingstrategie (oder Teile davon) kann in den Betriebsplänen, den Investitionsplänen oder dem strategischen Fünfjahresplan (oder einem gleichwertigen Plan) des *Betriebs* Bezug genommen werden.

Zu 4.4(b)

- Überprüfen Sie die Recyclingstrategie regelmäßig. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Risikograd an den geografischen Standorten, an denen das *Unternehmen* tätig ist, und/oder der Aktivitäten, an denen das *Unternehmen* beteiligt ist;
 - Ausmaß, in dem die Recyclingstrategie auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt ist;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf die Recyclingstrategie auswirken würden (einschließlich Fusionen und/oder Übernahmen);
 - aufkommende führende Praktiken;
 - Änderungen der Stakeholdererwartungen;

- Angleichung an gesetzliche Anforderungen und Berücksichtigung freiwilliger Initiativen zum Recycling.
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass die Recyclingstrategie:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
 - die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Zu 4.4(d)

- Bemühen Sie sich, soweit möglich, um die Beteiligung an maßgeblichen lokalen, regionalen oder nationalen Sammel- und Recyclingsystemen in Ihren jeweiligen Märkten, um eine genaue Messung und Steigerung der Recyclingquoten für aluminiumhaltige Produkte am *Lebensende* zu unterstützen. Dabei können Sie sich selbst direkt beteiligen oder über Verbände oder andere Maßnahmen.
- Fördern Sie die Verwendung allgemein anerkannter Berechnungsmethoden zur Ermittlung genauer Daten über Recyclingquoten. Beteiligen Sie sich ggf. an Bemühungen zur Harmonisierung und Verbesserung der Genauigkeit der Berechnungsmethoden und/oder Datenerhebung.
- Fördern Sie quantifizierte Recyclingziele für spezielle Produkte auf regionaler Ebene.
- Unterstützen Sie Programme zur Erzielung höherer Sammel- und Recyclingquoten in den Ländern oder Regionen, in denen der *Betrieb* tätig ist. Organisationen wie [IGORA](#) (Schweiz), [Keep America Beautiful](#) und [The Recycling Partnership](#) (USA) arbeiten z. B. auf Länderebene an der Verbesserung von Zusammenarbeit und Maßnahmen. Programme wie „Jede Dose zählt“ in [Europa](#) und dem [Vereinigten Königreich](#) sind produktspezifisch und sollen in diesem Fall mehr Menschen dazu ermuntern, die unterwegs verwendeten Getränkedosen zu recyceln. Existieren solche Programme nicht, ist das Recycling unreguliert oder sind Gesetzgebung und Durchsetzung schwach, sollten Sie überlegen, wie Sie Fortschritte und Maßnahmen in diesem Bereich anstoßen oder unterstützen können.
- Machen Sie sich Gedanken, wie Sie am besten mit Partnern der Wertschöpfungskette zusammenarbeiten können, um die Sammel- und Recyclingquoten auf den wichtigen Märkten zu erhöhen. Partnerschaften können sich auf eine durchdachte Verbraucheransprache, den Zugang zur Sammelinfrastruktur, die Verarbeitung in Sortieranlagen, technische Unterstützung für Kommunen oder unterstützende Maßnahmen konzentrieren.
- Beziehen Sie Verbraucher und andere *Stakeholder* ein und klären Sie über die Sammlung und das Recycling von *Aluminium* auf, insbesondere über den damit verbundenen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen.

Bei der Umsetzung von Kriterium 4.4 zu berücksichtigende Punkte:

Es ist davon auszugehen, dass ein *Betrieb* bei einem *Zertifizierungsaudit* gerade erst eine Recyclingstrategie eingeführt und daher noch keine eine Überprüfung stattgefunden hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Kriterium 4.4(b) als *nicht anwendbar* eingestuft wird und das

geplante Datum der Überprüfung angegeben wird. Bei künftigen *Überwachungsaudits* würde festgestellt werden, ob die Überprüfung wie geplant durchgeführt wurde.

B. Umwelt

5. Treibhausgasemissionen

Grundsatz

Der *Betrieb* erkennt das im UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen festgesetzte Endziel an und setzt sich für die Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) unter dem Gesichtspunkt des Lebenszyklus ein, um seine Auswirkungen auf das Weltklima zu minimieren.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard			
	5.1	5.2	5.3	5.4
Bauxitabbau	■		■	■
Aluminiumoxidraffination	■		■	■
Aluminiumverhüttung	■	■	■	■
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium	■		■	■
Gießereien	■		■	■
Halbzeugfertigung	■		■	■
Materialumwandlung	■		■	■
Materialumwandlung – Grundsätze 1 bis 4 (Übergang)				
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen	■		■	■

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten für die Tätigkeiten der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Hintergrund

Der Aluminiumsektor ist derzeit (2018) für über 1,1 Milliarden Tonnen Treibhausgasemissionen (als CO₂-äqu) pro Jahr verantwortlich, was etwa zwei Prozent aller globalen anthropogenen Emissionen (und vier Prozent des Kohlendioxids) entspricht ([\(IAI \(2021\) Aluminium Sector Emissions & GHG Pathways](#)). Mehr als 90 % dieser Emissionen stammen aus der Primärproduktion, die derzeit etwa 70 % des jährlichen Metallbedarfs deckt.

Die Aluminiumindustrie wurde als „schwer vermeidbar“ eingestuft, eine Kategorie, zu der auch die Zement-, Stahl-, Kunststoff-, Luftfahrt- und Schifffahrtssektoren gehören. Das bedeutet, dass die Kosten für die Reduzierung von Kohlendioxid deutlich höher sind als in anderen Sektoren, selbst wenn bereits Lösungen für die Dekarbonisierung existieren. Die Aluminiumindustrie unterscheidet sich von vielen dieser anderen schwer vermeidbaren Industrien dadurch, dass sie bereits stark elektrifiziert ist.

Es wird erwartet, dass die Nachfrage nach Aluminiumprodukten zwischen 2018 und 2050 steigt. Gedeckt werden soll sie durch eine Kombination aus Recycling- und *Primäraluminium*. Viele Aluminiumprodukte weisen bereits hohe Recyclingquoten auf, aber selbst mit weiteren Verbesserungen bei der *Sammlung* bedeuten die lange Lebensdauer haltbarer Aluminiumprodukte, eine wachsende Bevölkerung und ein breiteres Anwendungsspektrum, dass es nicht genug *Post-Consumer-Schrott* geben wird, um diese Nachfrage allein damit zu decken. *Primäraluminium* wird noch mindestens bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts produziert werden müssen.

Das ASI Standards Committee hat sich verpflichtet, seine *Standards* und Programme am *Szenario einer Erderwärmung von weniger als 1,5 °C* auszurichten, der durch wissenschaftlichen Konsens festgelegten Obergrenze für die Änderung der globalen Durchschnittstemperatur, um die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

In Anlehnung an das [Szenario „Netto-Null-Emissionen bis 2050“](#) der Internationalen Energieagentur (IEA) hat das IAI einen [1,5-Grad-Pfad für den Aluminiumsektor](#) entwickelt, der deutlich macht, dass die Gesamtemissionen des Aluminiumsektors ausgehend von einem Basiswert von 1.100 Millionen Tonnen (Mt) CO₂-äqu im Jahr 2018 und einem projizierten *Business-as-usual*-Wert von 1.600 Mt CO₂-äqu für 2050 bis zum Jahr 2050 auf etwa 50 Mt CO₂-äqu gesenkt werden müssten.

Von dieser Gesamtsumme würden die Emissionen aus dem Stromverbrauch aller Prozesse (insbesondere aber der *Aluminiumverhüttung*) bis 2050 unter 10 Mt CO₂-äqu liegen. Nicht mit dem Stromverbrauch zusammenhängende Emissionen (von der Wiege bis zur Bahre) müssten von 350 Mt CO₂-äqu heute auf etwa 25 Mt CO₂-äqu gesenkt werden, während die Emissionen aus Recycling- und Verarbeitungsprozessen auf unter 20 Mt CO₂-äqu reduziert werden müssten.

Umsetzung

5.1 Offenlegung von THG-Emissionen und Energieverbrauch

Der *Betrieb* hat:

- a. jährlich seinen Energieverbrauch und seine *THG-Emissionen*, sofern diese wesentlich sind, nach Quelle nachzuweisen und zu veröffentlichen.
- b. sicherzustellen, dass alle zu veröffentlichen Daten zu Energieverbrauch und *THG-Emissionen* vor ihrer Veröffentlichung von einer unabhängigen Stelle überprüft werden.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 5.1 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 5.1(a)

- Klare, lesbare und prüfbare Emissionsdaten sind von entscheidender Bedeutung, da sie die Grundlage für die Entwicklung des *THG-Emissionsreduktionsplans* sowie der Reduktionsziele des *Betriebs* bilden.
- Der *Betrieb* sollte sich bemühen, Emissionsdaten klar umrissen und aufgeschlüsselt nach Zeitrahmen, Umfang, Tätigkeit, Standort und/oder *Betriebsstätte* darzustellen nicht in konsolidierter Form zu melden.
- Stammen die Emissionen des *Betriebs* aus Prozessen, mit denen Nicht-Aluminiumprodukte und -dienstleistungen für Unternehmen außerhalb des *Zertifizierungsumfangs* bereitgestellt werden (z. B. Strom, Wärme und Dampf für den Export oder gebackene Anoden für den Verkauf), wird empfohlen, diese getrennt von den Quellen der Aluminiumproduktion anzugeben.
- Für Prozesse, die zwar an einem Standort, aber außerhalb des *Zertifizierungsumfangs* des *Betriebs* stattfinden, wird eine gesonderte Berichterstattung über die Emissionen empfohlen.
- Es wird zudem empfohlen, sich bei der Berichterstattung über Energieverbrauchsdaten an die gleichen Empfehlungen wie bei den Emissionen oben zu halten.
- Die Emissionsbilanzierung des *Betriebs* unterscheidet sich von der/den Kohlenstoffbilanz/en des/der von ihm hergestellten Produkts/Produkte. Für die Zwecke dieses Kriteriums werden der [GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard](#) und die damit verbundenen Leitlinien und Berechnungstools als Grundlage für die Emissionsberechnung empfohlen. Die Berichterstattung über den *Product Carbon Footprint* ist im *ASI Chain of Custody (CoC) Standard* (Kriterium 9.3) enthalten.
- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des *Betriebs* (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.

- Bewährte Praxis ist die Berichterstattung gemäß GRI 305-1 (Scope 1), 305-2 (Scope 2), 305-3 (Scope 3), 305-4 (Intensität), 305-5 (Senkung), 302-1 (Energieverbrauch), 302-3 (Energieintensität), und 302-4 (Verringerung des Energieverbrauchs).

Zu 5.1(b)

- Für die Zwecke dieses Kriteriums ist eine unabhängige Verifizierung nur für Daten erforderlich, die veröffentlicht werden. Dennoch erfordern Validierungs- und Verifizierungsaktivitäten in der Regel eine Analyse und Überprüfung umfassender Emissionsinventare und Energiemodelle, die den veröffentlichten Kennzahlen zugrunde liegen. Es wird daher empfohlen, *Auditoren* einen breiteren Datensatz zugänglich zu machen.
- Der *Betrieb* hat die Möglichkeit, mehrere (verifizierte und nicht verifizierte) Datensätze zu veröffentlichen, um den Bedürfnissen und Anforderungen einer Reihe von Zielgruppen, *Stakeholdern* und Zwecken gerecht zu werden. Solche Datensätze können unterschiedliche Geltungsbereiche, einbezogene Treibhausgase, Berechnungsmethoden und Unsicherheiten aufweisen. Eine solche Vielfalt ist nicht ungewöhnlich und *Auditoren* sollten sich dieser Tatsache bewusst sein, sich aber auf die unabhängige Verifizierung aller veröffentlichten THG-Emissionsdaten konzentrieren.
- In Fällen, in denen ungeprüfte Daten an *Dritte* (z. B. Aufsichtsbehörden) gemeldet und anschließend von diesem *Dritten* offengelegt werden, wird die Verpflichtung des *Betriebs* zur Veröffentlichung unabhängig geprüfter Emissionsdaten nach diesem Kriterium nicht aufgehoben. Der Betrieb ist jedoch nicht verpflichtet, die vom *Dritten* gemeldeten Daten von unabhängiger Seite überprüfen zu lassen.
- Energie- und THG-Emissionsdaten sind vor der Veröffentlichung von Gruppen oder Personen (der „Prüfstelle“) mit nachweislicher Kompetenz in der Bilanzierung und Kommunikation von Treibhausgasemissionen gemäß professionellen Standards und/oder unter Anwendung systematischer, dokumentierter und evidenzbasierter Verifizierungsverfahren unabhängig zu prüfen.
- Eine unabhängige Verifizierung (Assurance) wird häufig für öffentliche Nachhaltigkeitsberichte durchgeführt, und wenn der Assurance-Umfang der Prüfstelle THG-Emissionsdaten einschließt, würden die Anforderungen dieses Kriteriums als erfüllt gelten.
- Eine unabhängige Verifizierung (Assurance) von Energie- und THG-Emissionsdaten im Rahmen anderer Zertifizierungen (z. B. ISO 50001-Audits) oder im Zusammenhang mit nationalen oder regionalen Emissionshandelssystemen kann ausreichen, um die Anforderungen dieses Kriteriums zu erfüllen, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass die Daten selbst und nicht nur das untersuchte *Managementsystem* Gegenstand der Überprüfung waren.
- Die Prüfstelle sollte vom *Mitglied* unabhängig sein, eine objektive und unparteiische Bewertung abgeben und während der Verifizierung Qualitätskontrollverfahren anwenden können.
- Die Prüfstelle sollte beurteilen können, ob die vorgelegten Daten eine genaue und angemessene Darstellung der THG-Emissionen für die Tätigkeiten des *Betriebs* im untersuchten Zeitraum liefern.
- Die Prüfstelle sollte für die Veröffentlichung geeignete schriftliche Erklärung abgeben können, in der sie den durchgeführten Verifizierungsprozess zusammenfasst und bestätigt, dass die vorgelegten Daten eine faire und genaue Darstellung der THG-Emissionen für die Tätigkeiten des *Betriebs* im untersuchten Zeitraum sind.

- Es gibt keine konkrete Orientierungshilfe dazu, was ein angemessener Aufwand für die unabhängige Verifizierung ist, da dieser je nach untersuchten Tätigkeiten, Qualität und Quantität der Emissionsinventardaten, Darstellung und Verwaltung dieser Daten und Grad der Zusammenarbeit zwischen dem *Betrieb* und der Prüfstelle variieren sollte. Als allgemeiner Richtwert gilt, dass ein einzelner mittelgroßer *Betrieb* der Prüfstelle einen Arbeitsaufwand von einem halben Tag bereitet, während eine große Organisation mit mehreren Standorten in verschiedenen geografischen Regionen unter Umständen mehrere Tage in Anspruch nimmt. In allen Fällen sollte darauf geachtet werden, auf die Erwartungen von *Betrieb* und Prüfstelle hinsichtlich des angemessenen Aufwands einzugehen und vor sowie während des Verifizierungsprozesses für eine klare Kommunikation zwischen *Betrieb* und Prüfstelle zu sorgen.
- Geltungsbereich – Energie
 - Es hat sich bewährt, bei Energieverbrauchsdaten die spezifischen Energieträger (z. B. Strom, Kohle, Dampf) sowie die entsprechenden Werte der umgewandelten Energie in geeigneten Einheiten (z. B. kWh, kg, GJ) anzugeben und zu quantifizieren. Gegebenenfalls können auch weitere Angaben zum Strommix gemacht werden.
 - Ein erheblicher Teil der Betriebe (insbesondere in der Primärproduktion) steuert die Energieumwandlungsprozesse sowie die Energienutzung (z. B. die Verbrennung von Gas zur Stromerzeugung oder Kraft-Wärme-Kopplung, die anschließend in der Aluminiumproduktion genutzt und/oder exportiert wird). Die in solchen Prozessen umgewandelte Energie (z. B. m³ verbranntes Gas) kann zusätzlich zum Energieverbrauch des Aluminiumproduktionsprozesses (z. B. kWh) angegeben oder, wenn sie exportiert wird bzw. außerhalb des Zertifizierungsumfangs des Betriebs liegt, aus dem Bericht ausgeschlossen werden.
- Geltungsbereich – *Treibhausgase*
 - Es ist zu beachten, dass sich die Bilanzierungsgrenzen des Konzerns mitunter nicht mit den Bilanzierungsgrenzen des *Betriebs* decken und es zu Überschneidungen oder Lücken zwischen diesen Berichtsstrukturen kommen kann. In solchen Fällen wird zu Transparenz bei den Gründen für die Abweichungen geraten.
 - Es ist nicht empfehlenswert, *Scope-1-Emissionen* oder *Scope-2-Emissionen* (oder gleichwertige Emissionen) von veröffentlichten Daten auszuschließen.
 - Bei der Bestimmung von *Scope-2-Emissionen* des Stromverbrauchs sollten die Daten des Energieversorgers/-erzeugers (sofern bekannt) der Verwendung verallgemeinerter oder gemittelter THG-Emissionsfaktoren für das lokale, regionale oder nationale Stromnetz vorgezogen werden. Emissionen im Zusammenhang mit Übertragungs- und Verteilungsverlusten werden unter *Scope-3-Emissionen* (Kategorie 3 – brennstoff- und energiebezogene Tätigkeiten) ausgewiesen.
 - Es empfiehlt sich, *Scope-3-Emissionen* einzubeziehen, wenn diese als *wesentlich* angesehen werden. Siehe Tabelle 2 für eine Zusammenfassung der Kategorien für Scope 3.
 - Bei einigen Betrieben machen die *Scope-3-Emissionen* den Großteil ihres THG-Emissionsinventars aus. Beispielsweise dürfte ein erheblicher Anteil des Emissionsinventars nachgelagerter Hersteller von *Primäraluminium* von der Produktion des Metalls selbst stammen (bilanzierbar als *Scope-3-Emissionen*, Emissionen der Kategorie 1 – eingekaufte Güter und Dienstleistungen). Bei Lieferanten von *Aluminiumoxid* wären die mit der

Aluminiumverhüttung verbundenen nachgelagerten Emissionen wahrscheinlich erheblich (bilanziert als *Scope-3-Emissionen*, Kategorie 10 – Verarbeitung der verkauften Produkte).

- *Betrieben* wird empfohlen, die Gründe und die angewandte Methode zur Bestimmung der Wesentlichkeit der Quellen von *Scope-3-Emissionen* nach Kategorien darzulegen und anzugeben, wann und wo Schätzungen oder Herleitungen verwendet werden. Die *Wesentlichkeit* einer Quelle kann erst nach ihrer Bewertung festgesetzt werden. Das erfordert nicht zwingend eine genaue Quantifizierung aller Quellen, sondern kann auf einer allgemeinen Schätzung unter Berücksichtigung verfügbarer Daten, einschließlich Branchendaten, basieren.
- Global und/oder regional gemittelte Emissionsdaten für Aluminiumproduktionsprozesse sind von Herstellerverbänden erhältlich. *Betrieben* wird jedoch empfohlen, sich für genaue Emissionsdaten nach Möglichkeit an ihre Lieferanten und Kunden zu wenden. Standardfaktoren sind als letztes Mittel und in Fällen zu verwenden, in denen die Variabilität der Emissionen einzelner Prozesse innerhalb des Sektors und die *Wesentlichkeit* innerhalb des Emissionsinventars des *Betriebs* gering sind.
- In der Regel sollten *Betriebe* jede Emissionsquelle, die bei Scope 1 und 2 mehr als 5 % und bei Scope 3 mehr als 10 % des gesamten THG-Emissionsinventars (Scope 1, 2 und 3) ausmacht, als *wesentlich* betrachten. Es ist wichtig zu wissen, dass in einigen Ländern im Rahmen des lokalen aufsichtsrechtlichen Meldewesens Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt sein können.
- Die Wesentlichkeitsgrenzen aufsichtsrechtlicher oder anderer Meldesysteme können auch einen Mindestwert für die Gesamtemissionen vorsehen, bevor die Emissionsdaten veröffentlicht werden müssen. Gemäß Kriterium 5.1 sind Emissionen unabhängig von ihrer Summe zu veröffentlichen; es gibt keine Mindestgrenze für die Meldung der Gesamtemissionen des *Betriebs*.

Tabelle 2 – Scope-3-Kategorien (aus dem [GHG Protocol](#))

Vorgelagert oder nachgelagert	Scope-3-Emissionskategorie
Vorgelagerte <i>Scope-3-Emissionen</i>	1. Egekaupte Güter und Dienstleistungen
	2. Kapitalgüter
	3. Brennstoff- und energiebezogene Tätigkeiten (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)
	4. Transport und Verteilung (vorgelagert)
	5. Im Betrieb anfallende Abfälle
	6. Geschäftsreisen
	7. Pendeln der Arbeitnehmer
	8. Angemietete oder geleaste Sachanlagen
Nachgelagerte <i>Scope-3-Emissionen</i>	9. Transport und Verteilung (nachgelagert)
	10. Verarbeitung der verkauften Produkte
	11. Nutzung der verkauften Produkte
	12. Umgang mit verkauften Produkten am Lebensende
	13. Vermietete oder verleaste Sachanlagen
	14. Franchise
	15. Investitionen

5.2 THG-Emissionsintensität von Aluminiumhütten

Wenn ein *Betrieb* in der *Aluminiumverhüttung* tätig ist und die *Aluminiumhütte*:

- a. die Produktion nach 2020 aufgenommen hat, hat der *Betrieb* nachzuweisen, dass die durchschnittliche Intensität der *Emissionen vom Bergwerk zum Metall* unter 11,0 Tonnen CO₂-äqu pro metrischer Tonne gegossenes *Aluminium* (t CO₂-äqu/t Al) liegt.
- b. bis einschließlich 2020 produziert hat, hat der *Betrieb* nachzuweisen, dass die Intensität der *Emissionen vom Bergwerk zum Metall*:
 - I. unter 11,0 t CO₂-äqu/t Al liegt
oder
 - II. in den vorherigen drei Berichtszeiträumen um mindestens 10 % gesenkt wurde und der *Betrieb* Pläne zur Reduzierung der *THG-Emissionen* aufgestellt hat, die sicherstellen, dass die Intensität der *Emissionen vom Bergwerk zum Metall*:
 - a. bis Ende 2025 unter 13,0 t CO₂-äqu/t Al liegt, und
 - b. bis Ende 2030 unter 11,0 t CO₂-äqu/t Al liegt.

Anwendbarkeit:

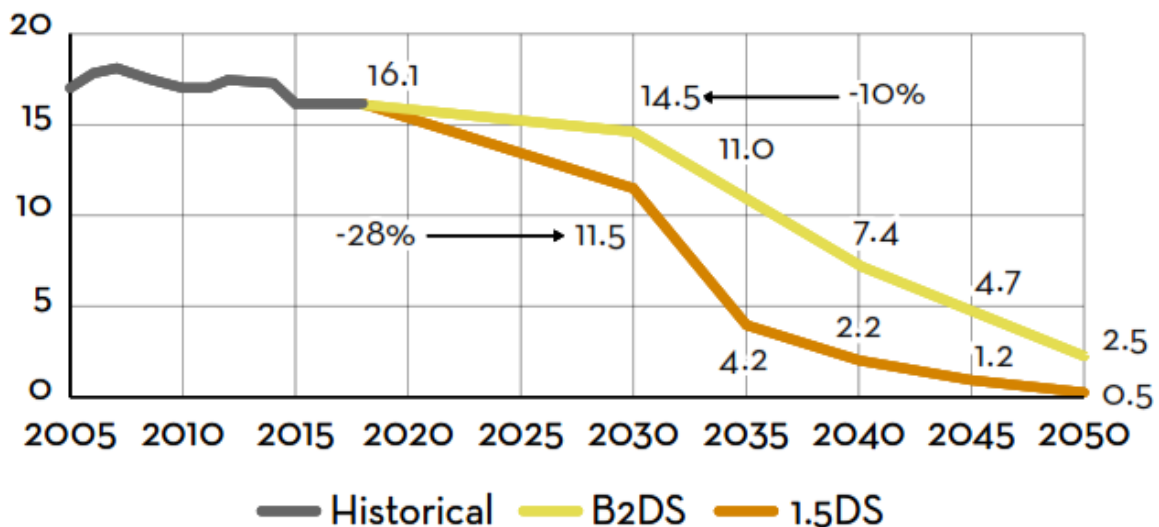
Dieses Kriterium gilt für alle *Aluminiumhütten*.

Hintergrund:

- Begründung für Schwellenwerte
 - Die durchschnittliche Intensität der *Emissionen vom Bergwerk zum Metall* von Aluminiumhütten liegt weltweit bei etwa 16 t CO₂-äqu/t Al ([IAI](#)), wobei die Spanne zwischen 4 und über 25 t CO₂-äqu/t Al liegt.
 - Verantwortlich für die Schwankungen innerhalb dieser Spanne ist in erster Linie der Strommix für die *Aluminiumverhüttung* (*Scope-2-Emissionen* bei Einkauf, *Scope-1-Emissionen* bei Selbsterzeugung), der von nahezu null bis über 20 t CO₂-äqu/t Al reicht.
 - Die *Scope-3-Emissionen* (Kategorien 1, 3 und 4) der *Gießerei* einer Schmelzhütte betragen im Durchschnitt weltweit etwa 3 t CO₂-äqu/t Al (hauptsächlich aus der *Aluminiumoxidraffination*, die der *Aluminiumverhüttung* vorgelagert ist – die auch *Scope 1* sein kann, wenn sie dem die Schmelzhütte betreibenden *Betrieb* gehört oder von ihm geführt wird). Die Schwankungen bei diesen Emissionsquellen sind mit einer Spanne von etwa 2,5 bis 4 t CO₂-äqu/t Al wesentlich geringer.
 - Die weltweite durchschnittliche Intensität der *Emissionen vom Bergwerk zum Metall* (~16 t CO₂-äqu/t Al) liegt am oberen Ende der Spanne, da der Großteil des produzierten *Aluminiums* (~60 %) aus mit Kohlekraft betriebenen *Aluminiumhütten* stammt ([IAI](#)).
 - Gasbetriebene Schmelzhütten oder solche mit einem fossilen/kohlenstoffarmen Strommix liegen in der Regel bei 9 bis 11 t CO₂-äqu/t Al (6 bis 8 t CO₂-äqu/t Al nur *Scope 1* und 2).

- Der vom IAI entwickelte 1,5-Grad-Pfad für den Aluminiumsektor zeigt, dass die durchschnittliche Intensität der Emissionen vom Bergwerk zum Metall bis 2025 unter 13,5 t CO₂-äqu/t Al und bis 2030 unter 11,5 t CO₂-äqu/t Al liegen muss.
- Ab 2030 muss die durchschnittliche Intensität der Primäremissionen weltweit viel stärker reduziert werden, und künftige Überarbeitungen dieses Kriteriums werden dieser Tatsache (sowie dem sich ändernden wissenschaftlichen Konsens) Rechnung tragen.
- Dieses Kriterium wurde in Einklang mit der ASI Theory of Change (Theorie des Wandels) aufgestellt.
- Durch den Ausschluss von *Aluminiumhütten* mit hohen Emissionen in den Basisjahren hätten sie keine Möglichkeit ihre Leistung durch die *Zertifizierung* nach dem **ASI Performance Standard** zu verbessern. Daher enthält das Kriterium einen Verbesserungspfad für die *Aluminiumhütten*, die am oberen Ende der Emissionskurve liegen. Die Umstellung der Stromquelle ist für *Hütten* mit hohen Emissionen im Allgemeinen eine große Herausforderung (da sie sich größtenteils selbst versorgen), muss aber stattfinden.
- Dieses Kriterium gewährleistet auch, dass neu (nach 2020) in Betrieb genommene kohlebetriebene *Hütten* nicht konform sein können.

Abbildung 1 – Durchschnittliche Intensität der Emissionen vom Bergwerk zum Metall weltweit (t CO₂-äqu/t Al) im Rahmen der Szenarien „Beyond 2 Degree“ (B2DS) und „1,5 Degree“ (1.5DS) (aus [IAI 1.5 Degrees Scenario: A Model To Drive Emissions Reduction](#))



Bei der Umsetzung von Kriterium 5.2 zu berücksichtigende Punkte:

- Geltungsbereich vom Bergwerk zum Metall
 - Die Berechnungen erfolgen auf Ebene der einzelnen *Hütten* und nicht für mehrere Schmelzbetriebe gemittelt. Es ist wichtig zu wissen, dass sich Emissionsdaten im Laufe der Zeit ändern.
 - Es wird die Anwendung des [GHG Protocol](#) (und der zugehörigen Tools zur Berechnung der aluminiumspezifischen Prozessemissionen) empfohlen.

- Die Anwendung alternativer Methoden wird zwar nicht empfohlen, ist aber dennoch im Rahmen des Kriteriums berücksichtigt. Das bietet ein gewisses Maß an Flexibilität für Situationen, in denen ein *Betrieb* nach *geltendem Recht* verpflichtet ist, nach einer bestimmten Methode zu berichten. In solchen Fällen ist es ratsam, sich an das GHG Protocol zu halten und sicherzustellen, dass wesentliche Abweichungen der Methode deutlich erklärt und zusammen mit den Daten dargelegt werden.
- Die *Emissionen vom Bergwerk zum Metall* umfassen die in der *Gießerei der Schmelzhütte* gemessenen *Scope-1-, -2- und -3-Emissionen* der Kategorien 1, 3 und 4 oder gleichwertige Emissionen.
- *Scope-3-Emissionen* beschränken sich auf die der *Gießerei der Hütte* vorgelagerten Quellen und die Kategorien 1, 3 und 4 ([GHG Protocol](#)).
 - Kategorie 1 – Einge kaufte Güter und Dienstleistungen
 - Kategorie 3 – Brennstoff- und energiebezogene Tätigkeiten
 - Kategorie 4 – Transport und Verteilung (vorgelagert)
- Diese Kategorien stellen im Allgemeinen die wesentlichsten (vorgelagerten) *Scope-3-Emissionen* einer *Aluminiumhütte* dar und sind am engsten mit den Produktionsprozessen der Ausgangsmaterialien (*Bauxit, Aluminiumoxid, Kohlenstoff, Brennstoffe*) verbunden. Daher können *Scope 1, 2 und 3* des GHG Protocol (Kategorien 1, 3 und 4) als und der (teilweise) CO₂-Fußabdruck des untersuchten Gussaluminiums von der Wiege bis zum Werkstor als nahezu gleichwertig betrachtet werden und liefern vergleichbare Daten, die einen direkten Vergleich der Emissionen der Hütte ermöglichen.
- Andere vorgelagerte *Scope-3-Kategorien* sind weniger eng mit den Produktionsprozessen selbst verbunden, sondern eher mit der Struktur des Unternehmens.
- Während die *Scope-3-Emissionen* nach dem GHG Protocol im Rahmen dieses Kriteriums auf die Kategorien 1, 3 und 4 beschränkt sind, können die Kriterien 5.1, 5.3 und 5.4 alle den Tätigkeiten des *Betriebs* vor- und nachgelagerten *Scope-3-Emissionskategorien* umfassen, da sich diese Kriterien auf Dekarbonisierungsstrategien, Emissionsmanagement und Transparenz konzentrieren und nicht auf die operative (Hütten-)Leistung an sich.

Zu 5.2(b)(ii)

- Der Nachweis einer 10-prozentigen Emissionssenkung bezieht sich auf die vorangegangenen drei Berichtszeiträume (in der Regel jährlich), nicht auf 10 % pro Berichtszeitraum/Jahr.
- Das Kriterium sieht nicht vor, dass *Betriebe*, die ihre Tätigkeit am oder nach dem 1. Januar 2021 aufgenommen haben, einen Schwellenwert von 11,0 Tonnen CO₂-äqu pro Tonne Aluminium überschreiten. *Auditoren* werden angewiesen, mildernde Umstände (wie erhebliche Betriebsstörungen oder *höhere Gewalt*) in Betracht zu ziehen, wenn die Emissionen diesen Schwellenwert in einem einzigen Berichtszeitraum überschreiten. Sie sollten daher die typische oder durchschnittliche Emissionsintensität vorhergehender und nachfolgender Berichtszeiträume bewerten. Bei der Beurteilung der *Konformität* sollten *Auditoren* auch die Maßnahmen und Ressourcen berücksichtigen, die der *Betrieb* in den letzten drei Berichtszeiträumen für die Emissionsreduktion eingesetzt hat.
- Minderungspläne sind umsetzbare Handlungsstrategien zur Verringerung der direkten und indirekten Emissionen der *Aluminiumverhüttung* des *Betriebs* durch technische,

beschaffungsbezogene oder sonstige Maßnahmen, nicht jedoch durch Kompensationsmaßnahmen oder andere Ausgleichsmechanismen.

5.3 THG-Emissionsreduktionspläne.

Der *Betrieb* hat:

- a. unter Anwendung einer von der ASI befürworteten Methodik, sofern vorhanden, einen *THG-Emissionsreduktionsplan* zu erstellen und für einen *THG-Emissionsreduktionspfad* zu sorgen, der in Einklang mit einem *Szenario einer Erderwärmung von weniger als 1,5 °C* steht.
- b. sicherzustellen, dass der *THG-Emissionsreduktionspfad* ein *Zwischenziel* umfasst, das einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abdeckt und das:
 - I. sich auf alle *direkten* und *indirekten THG-Emissionen* bezieht.
 - II. nach einem von der ASI befürworteten *wissenschaftlichen Ansatz* entwickelt wird, sofern verfügbar.
 - III. veröffentlicht wird.
- c. den *THG-Emissionsreduktionsplan* jährlich zu überprüfen.
- d. den *THG-Emissionsreduktionspfad* bei Änderungen am *Unternehmen*, die Ausgangsbedingungen oder Ziele verändern, zu überprüfen.
- e. Folgendes zu veröffentlichen:
 - I. die aktuelle Fassung des *THG-Emissionsreduktionspfads*.
 - II. die aktuelle Fassung des *THG-Emissionsreduktionsplans*.
 - III. den Fortschritt bei der Umsetzung des *THG-Emissionsreduktionsplans* auf jährlicher Basis.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 5.3 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 5.3(a)

- Mit Stand April 2022 ist das weitgehend am [Szenario „Netto-Null-Emissionen bis 2050“](#) der Internationalen Energieagentur (IEA) ausgerichtete [1.5 Degrees Scenario: A Model To Drive Emissions Reduction](#) des IAI der einzige für den Aluminiumsektor verfügbare Pfad, auf dessen Grundlage ein Plan und entsprechende Ziele aufgestellt werden können.
- Die Science-Based Targets Initiative (SBTi) bietet einen Bezugsrahmen und eine Methodik, die für einige *Betriebe* geeignet sein können, in vielen Fällen aber nicht alle Faktoren berücksichtigen, die sich aus der Komplexität des Tätigkeitsbereichs und der Lieferkette des *Betriebs* ergeben. Der aktuelle *Sectoral Decarbonisation Approach* (SDA) der SBTi für den Aluminiumsektor ist nicht auf das *Szenario einer Erderwärmung von weniger als 1,5 °C* abgestimmt und hat im Vergleich zum

1,5-Grad-Szenario des IAI einen begrenzten Anwendungsbereich. Die ASI arbeitet daran, den SDA für den Aluminiumsektor auf ein 1,5-Grad-Szenario abzustimmen und die vom IAI weitgehend in Abstimmung mit der IEA entwickelten Szenarien werden in Zukunft ggf. aktualisiert. Falls andere für den Sektor geeignete Methoden entwickelt werden, wird in zukünftigen Versionen dieses Leitfadens ggf. auch auf diese Bezug genommen.

- Die ASI behält sich das Recht vor, ihre Befürwortung zu ändern, um den sich entwickelnden globalen Kompetenzen gerecht zu werden. Bildet sich ein globaler Konsens zu einer Methode heraus, beabsichtigt ASI, nur solche Methoden zu befürworten, die globale Zustimmung finden.
- Zur Entwicklung eines insgesamt zutreffenderen *THG-Emissionsreduktionspfads* für den *Betrieb* können spezifische Pfade für jede Hauptemissionsquelle aufgestellt werden. Die einzelnen Pfade haben unterschiedliche Raten, Endpunkte und Zwischenziele, für die der Betrieb jeweils den Investitionsbedarf, die Verfügbarkeit von Technologien sowie die Bereitschaft der Infrastruktur ermitteln kann, um sie dann zu bestimmten Zeitpunkten wieder zusammenzuführen.
- Das IAI hat drei Minderungspfade für die THG-Emissionen des Aluminiumsektors festgelegt. *Betriebe* können diese bei der Entwicklung ihres eigenen konkreten *THG-Emissionsreduktionspfads* berücksichtigen und auf bereits unternommene Anstrengungen zur Emissionsreduktion verweisen, sofern sie mit dem 1,5-Grad-Szenario in Einklang stehen.

Zu 5.3(a) und 5.3(b)

- *Betriebe* können vorbehaltlich der wirtschaftlichen, technischen und logistischen Machbarkeit eine Kombination von Minderungsoptionen für ihren *THG-Emissionsreduktionsplan* verwenden (Informationen darüber sind in den Plan aufzunehmen). Auch die Verfügbarkeit und die Auswirkungen der Optionen können sich im Laufe der Zeit ändern.
- *Betriebe*, deren Inventar zu einem erheblichen Teil aus Emissionen der Wertschöpfungskette (Scope 3) besteht, könnten in ihre *THG-Emissionsreduktionspläne* Beschaffungsstrategien und die Einbindung von Lieferanten und Kunden aufnehmen. Hilfsmittel zur Reduzierung der *Scope-3-Emissionen* durch die Einbindung von Lieferanten sind unter anderem der [1.5 Degree Supplier Engagement Guide](#), der [Buyer-Supplier Engagement to Reduce Upstream Scope 3 Emissions Transformation Guide](#) der [Online-Kurs für KMU](#) des SME Climate Hub.
- Neben Minderungsplänen können auch vorgeschriebene oder freiwillige Beiträge zur Emissionsreduktion außerhalb der Wertschöpfungskette eines *Betriebs* Teil des umfassenderen Emissionsreduktionsplans eines *Betriebs* sein. Weitere Informationen finden Sie bei der [Science Based Targets Initiative](#).
- Zielsetzung
 - Ein *THG-Emissionsreduktionsplan* enthält sowohl einen „Endzustand“ (2050) als auch regelmäßige *Zwischenziele*.
 - Diese (quantitativen) *Zwischenziele* messen die Leistung anhand technologischer und anderer (Beschaffungs-/Liefer-, Investitions-)Strategien des *Betriebs*, sodass die Umsetzung der Strategie in einem bestimmten (Zwischen-)Zeitraum das nächste *Zwischenziel* ermöglicht.
 - Langfristige Ziele konzentrieren sich auf die Emissionsminderung (und -neutralisierung) als primären Weg zur Emissionsreduktion.
 - Angemessene Ziele gehen weit über das *Business-as-Usual*-Szenario hinaus, sind messbar und zeigen den Fortschritt auf einem ehrgeizigen Pfad an, der auf 1,5 °C ausgerichtet ist. Der 1,5-Grad-Pfad des IAI für den Aluminiumsektor gibt beispielsweise eine nahezu 100%ige

Reduktion der strombezogenen Emissionen bis 2050 und eine Reduktion der Intensität direkter Emissionen um etwa 95 % vor. Betriebe werden zwar in unterschiedlichem Tempo auf diesen Endpunkt hinarbeiten, aber das Ziel ist klar. Beachten Sie, dass *Hütten* mit einem Wert von >11,0 bis 2025 einen Wert von 13,0 (mehr als die Hälfte der weltweiten Primärproduktion liegt derzeit über 15,0) und dann bis 2030 einen Wert von 11,0 erreichen müssen.

- Emissionsquellen mit geringer *Wesentlichkeit* (<5 % des Gesamtinventars) können vom Plan ausgeschlossen werden, müssen aber bei einer Überprüfung und Verbesserung des Plans (und wenn sie *wesentlich* werden) ggf. einbezogen werden.
- Da Ziele und die Fortschritte bei ihrer Umsetzung veröffentlicht werden müssen, gilt Kriterium 5.1 – unabhängige Überprüfung offenzulegender THG-Daten vor der Veröffentlichung.

Zu 5.3(c) und 5.3(d)

- Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung.
- Nach der Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass der Plan:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
 - die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Zu 5.3(e)

- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des *Betriebs* (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 305-5.

5.4 Management der THG-Emissionen

Der *Betrieb* hat das erforderliche *Managementsystem*, die Bewertungsverfahren und Betriebskontrollen einzuführen, um eine Leistung entsprechend dem *THG-Emissionsreduktionsplan* und die nach Kriterium 5.3 aufgestellten Ziele zu erreichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 5.4 zu berücksichtigende Punkte:

- Zu den *Managementsystemen* gehören Instrumente und Datenbanken für die Berichterstattung über THG-Emissionen sowie die regelmäßige Überprüfung, Verifizierung und Qualitätskontrolle der

Daten. Dies gilt zusätzlich zu den in Kriterium 5.1 beschriebenen Anforderungen an eine unabhängige Verifizierung.

- Der *Betrieb* kann über ein gesondertes Energiemanagementsystem verfügen (entwickelt gemäß ISO 50001 oder einer gleichwertigen Norm), in dessen Energiemanagementverfahren und Arbeitsanweisungen auf die erwartete THG-Emissionsreduktion durch Maßnahmen und Initiativen zur Energieeinsparung verwiesen wird. Es wird empfohlen, dass Energiemanagementsystem (oder die Energiekomponente des integrierten oder Umweltmanagementsystems) so auszulegen, dass es die Berücksichtigung aller derzeit verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Managementtechnologien durch den *Betrieb* nachweist.
- *Betrieben* wird empfohlen, das Management von THG-Emissionen und das Erreichen von Emissionsreduktionszielen in interne Revisionsprogramme und -protokolle aufzunehmen. Das hilft *Betrieben* nachzuvollziehen, ob die bestehenden Management- und Betriebskontrollen ausreichen, um die Reduktionsanforderungen der als Teil von Kriterium 5.3 aufgestellten Ziele zu erfüllen. Interne Revisionsprogramme können auch die Ermittlung von Verbesserungsmöglichkeiten vorsehen.
- Das *Managementsystem* des *Betriebs* kann in Maßnahmenplänen, Investitionsprogrammen, Strategien und Plänen zur Unternehmensverbesserung auf Initiativen zur Emissionsreduktion verweisen.
- Es hat sich bewährt, Betriebskontrollen regelmäßig zu überprüfen, einschließlich der anhaltenden Relevanz und Anwendbarkeit von *Verfahren* und Arbeitsanweisungen.
- Wird das Management von THG-Emissionen vom *Betrieb* als *wesentliche* Angelegenheit angesehen, wird empfohlen, es als separaten Eintrag in das Unternehmensrisikoregister und/oder das Umweltrisikoregister aufzunehmen und es durch eine Reihe von Initiativen zur THG-Emissionsreduktion sowie Verbesserungsplänen zu ergänzen. Diese Maßnahmen sehen die Zuweisung angemessener personeller und finanzieller Ressourcen sowie Fristen und Genehmigungen vor.
- Es wird empfohlen, *Verfahren* für die regelmäßige Erhebung, Validierung und Berichterstattung von THG-Emissionsdaten (siehe 5.1) einzuführen und umzusetzen.
- Diese *Verfahren* berücksichtigen auch und machen deutlich, welche Bilanzierungs- und Berichterstattungsmethoden der *Betrieb* gewählt hat (siehe 5.1). Es wird empfohlen, in diesen *Verfahren* alle Annahmen, Ausschlüsse und Schätzungen darzulegen und Anweisungen für die zuständigen *Arbeitnehmer* zur effektiven Anwendung der gewählten Berichtsmethoden aufzunehmen.
- Der *Betrieb* sollte sicherstellen, dass die für die Erhebung, Validierung und Meldung von Daten sowie für die Durchführung von Betriebskontrollen zuständigen *Arbeitnehmer* kompetent sind und durch entsprechende Schulungen unterstützt werden. Gegebenenfalls sollte in Stellenbeschreibungen auf diese Zuständigkeiten hingewiesen werden.
- Ziehen Sie die Beteiligung des *Betriebs* an Forschungs- und Entwicklungsinitiativen im Bereich des Emissionsmanagements, einschließlich der Teilnahme an Branchenforen, Gesprächsrunden und Initiativen, in Betracht.
- *Betriebe*, die Strom aus dem Netz beziehen, können nachweisen, dass sie sich regelmäßig mit ihrem Energieversorger austauschen, um vertragliche und angebotsbezogene Möglichkeiten zur Emissionsreduktion zu ermitteln. Das kann auch den Bezug von erneuerbarer Energie im Rahmen des Hüttenmanagementsystems umfassen.

6. Emissionen, Abwasser und Abfall

Grundsatz

Der *Betrieb* hat Emissionen und Abwässer zu minimieren, die möglicherweise Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt haben, und Abfälle entsprechend der *Abfallhierarchie* zu behandeln.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard							
	6.1	6.2	6.3	6.4	6.5	6.6	6.7	6.8
Bauxitabbau	■	■	■	■	■			
Aluminiumoxidraffination	■	■	■	■	■	■		
Aluminiumverhüttung	■	■	■	■	■		■	
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium	■	■	■	■	■			■
Gießereien	■	■	■	■	■			■
Halbzeugfertigung	■	■	■	■	■			
Materialumwandlung	■	■	■	■	■			
Materialumwandlung – Grundsätze 1 bis 4 (Übergang)								
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen	■	■	■	■	■			

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten für die Tätigkeiten der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs und Einzelheiten zur Anwendbarkeit der Kriterien für die Materialumwandlung und/oder die sonstige

Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Hintergrund

Emissionen, Abwässer und *Abfall* können unmittelbar mit Betriebsabläufen, einschließlich Rohstoffmanagement, Verarbeitung und Ausgangsqualität von Produkten, in Verbindung gebracht werden. *Abfall* kann auch aus indirekten Prozessen wie Transport, Verwaltung und Infrastrukturentwicklung stammen. Zu bedeutendem *Abfall*, der typisch für die Aluminiumoxid- und Aluminiumproduktion ist, gehören *Rotschlamm, verbrauchte Tiegelauskleidungen* und *Krätze*.

Die spezifischen Ansätze zur Abfallwirtschaft unterscheiden anhand einer Reihe von Variablen, einschließlich Abfalleigenschaften, Art des Betriebs oder der Tätigkeit, regulatorischem Umfeld, lokaler Ökologie und den verfügbaren lokalen und nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen. Es gibt jedoch Grundsätze der Abfallwirtschaft, die überall gelten und auf der *Abfallhierarchie* beruhen, bei der die Abfallvermeidung an der Spitze steht, gefolgt von der Abfallminimierung, der Wiederverwendung von Abfallstoffen, dem Recycling, wenn sie in ihrer vorliegenden Form nicht verwendet werden können, und der Rückgewinnung von Ressourcen (z. B. Energie). Die letzte Option der Abfallwirtschaft ist laut Hierarchie die Gewährleistung einer sicheren Entsorgung von Restabfall.

Umsetzung

6.1 Emissionen in die Luft

Der *Betrieb* hat:

- a. jährlich *wesentliche Emissionen in die Luft*, die durch seine Aktivitäten und, soweit möglich, durch Aktivitäten in seinem *Einflussbereich* entstanden sind, zu quantifizieren und zu veröffentlichen.
- b. Pläne zur Minimierung der Belastung durch und der Auswirkungen von *Emissionen in die Luft* umzusetzen.
- c. die Pläne mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. die Pläne nach jedem Emissionsereignis zu überprüfen, das intern oder extern vorgeschriebene Grenzwerte überschreitet.
- e. die Pläne bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken von *Emissionen in die Luft* verändern, zu überprüfen.
- f. die aktuelle Fassung der Pläne zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 6.1 zu berücksichtigende Punkte:

- Ermöglichen Sie die Beteiligung betroffener *indigener Völker* (sofern sie dies wünschen) und von ihnen ausgewählter unabhängiger Sachverständiger an der Festlegung akzeptabler Werte für *Emissionen in die Luft*, falls ihre Erwartungen vom bereits bestehenden Regelungsrahmen für *Emissionen in die Luft* abweichen.
- Berücksichtigen Sie beim *Bauxitabbau* die Emissionen und Auswirkungen in Verbindung mit dem Einsatz von Sprengstoffen zur Erschließung der Ressourcen und der Entfernung der Vegetation (z. B. durch kontrolliertes Abbrennen), die Staubemissionen im Zusammenhang mit dem Transport, der Lagerung von *Bauxit* und das Vorhandensein nackter Erde.
- Ermöglichen Sie *lokalen Gemeinschaften* die Teilnahme am Emissionsüberwachungsprogramm und informieren Sie diese Gemeinschaften regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung von Luftemissionen.
- Es ist zu beachten, dass die *Emissionen in die Luft* in den Phasen der *Folgenabschätzung* und Entwicklungsgenehmigung in den Prozess der *freien, vorherigen und informierten Zustimmung* nach Kriterium 9.4 (FPIC) und 2.5 (Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen) einbezogen werden sollten.

Zu 6.1(a)

- Zur Quantifizierung der *Emissionen in die Luft* erstellen *Betriebe* in der Regel in Absprache mit *qualifizierten Fachkräften* und *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* ein Inventar (einschließlich Ausgangslagen).
 1. Bei *Betrieben* mit mehreren Standorten und Prozessen kann das Inventar für jeden Standort einzeln erstellt und regelmäßig aktualisiert werden, wobei *geltendes Recht*, einschließlich etwaiger jährlicher Genehmigungspflichten des Standorts, zu berücksichtigen ist.
 2. Standortdaten können verwendet werden, um auf Basis der für jeden relevanten Standort berechneten oder gemessenen Werte aggregierte Daten auf Betriebsebene zu berechnen.
- Um mögliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlergehen oder die Umweltgesundheit zu verstehen zu erfassen, bewerten *Betriebe* für gewöhnlich die Auswirkungen punktueller und diffuser Emissionen auf das aufnehmende Lufteinzugsgebiet. Diese Bewertung kann ein Luftausbreitungsmodell beinhalten, das meteorologische Bedingungen und Windprofile, Worst-Case-Emissionsszenarien, Gelände und Topografie sowie Lage und Art der in der Nähe befindlichen Gebäude und Bauten, insbesondere empfindliche Rezeptoren wie Wohngebiete, Schulen, Krankenhäuser und öffentliche Freiflächen, die betroffen sein könnten, berücksichtigt.
- Berücksichtigen Sie Parameter wie physikalische, chemische und biologische Stressoren im Zusammenhang mit den *Emissionen in die Luft* des Standorts, einschließlich Partikelemissionen.
- Die Verringerung von Lärmemissionen ist von grundlegender Bedeutung, um nicht nur die Auswirkungen auf die Gesundheit von *Arbeitnehmern* und *Gemeinschaft*, sondern auch mögliche Auswirkungen auf die *Biodiversität* zu reduzieren. Die Lärminderung kann durch operative Maßnahmen erreicht werden, unter anderem durch den Einsatz von Dämmstoffen, die Errichtung von Schallschutzwänden, die Einhausung von Geräten und die Beschränkung der Betriebszeiten von ortsfesten und mobilen Anlagen.
- Sie können die Berichterstattung über *Emissionen in die Luft* in die *Nachhaltigkeitsberichterstattung* nach Kriterium 3.1 aufnehmen.

- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des Betriebs (oder den Betrieb mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 305-7.

Zu 6.1(b)

- Pläne zur Reduzierung der *Emissionen in die Luft* werden in der Regel in Übereinstimmung mit den geltenden regulatorischen Standards für *Emissionen in die Luft* und/oder die lokale Luftqualität (atmosphärisch) erstellt. In Ermangelung anwendbarer regulatorischer Standards können die geltenden internationalen Standards für Luftemissionen und Luftqualität (atmosphärisch), wie z. B. der [Air Emissions and Ambient Air Quality Guidance der International Finance Corporation](#), herangezogen werden.
- Es wird empfohlen, Werte für die Konzentration von *Emissionen in die Luft* (Maß für die Substanz pro Luftvolumen) und Volumengrenzwerte (Gesamtemissionen) in Absprache mit den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* sowie Sachverständigen festzulegen und Bezugswerte sowie Meilensteine einzubeziehen.
- Gibt es für eine bestimmte Region und/oder Branche eine Reihe bewährter Konzentrationsgrenzen, können diese in den Emissionsreduktionsplan aufgenommen werden.
- Ein Emissionsüberwachungsprogramm misst oder berechnet regelmäßig relevante Emissionen, die im Inventar und/oder Reduktionsplan ermittelt wurden.
 1. Der Überwachungsplan kann einen Lageplan umfassen, in dem der genaue Standort aller ortsfesten Überwachungsanlagen sowie die Orte von Luftprobenahmen, einschließlich aller Punktquellen (Schornsteine, Kamine und Entlüftungsöffnungen), sowie alle Stellen, an denen diffuse Emissionen beprobt werden, angegeben sind.
 2. Das Emissionsüberwachungsprogramm kann die notwendigen Anforderungen für die Kalibrierung von Luftüberwachungseinrichtungen enthalten.

Zu 6.1(c) bis (e)

- Überprüfen Sie den Plan regelmäßig. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 1. Größe und der Reichweite des Unternehmens;
 2. Entwicklungsstand der Praktiken für die Behandlung von *Emissionen in die Luft*;
 3. Angleichung an rechtliche Anforderungen.
- Unregelmäßige oder signifikant nachteilige Überwachungsergebnisse können eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass der Plan:
 1. nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 2. die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 3. nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;

4. die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Bei der Prüfung von Kriterium 6.1 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 6.1(c)

Es ist davon auszugehen, dass ein *Betrieb* bei einem *Zertifizierungsaudit* gerade erst einige seiner *Richtlinien* eingeführt und daher noch keine eine Überprüfung stattgefunden hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Kriterium 6.1(c) als *nicht anwendbar* eingestuft wird und das geplante Datum der Überprüfung angegeben wird. Bei künftigen *Überwachungs-/Rezertifizierungsaudits* würde festgestellt werden, ob die Überprüfung wie geplant durchgeführt wurde.

6.2 Abwassereinleitungen in Gewässer

Der *Betrieb* hat:

- a. jährlich *wesentliche Abwassereinleitungen in Gewässer*, die durch seine Aktivitäten und, soweit möglich, durch Aktivitäten in seinem *Einflussbereich* entstanden sind, zu quantifizieren und zu veröffentlichen.
- b. Pläne zur Minimierung der Belastung durch und der Auswirkungen von *Abwassereinleitungen in Gewässer* umzusetzen.
- c. die Pläne mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. die Pläne nach jedem Einleitungsereignis zu überprüfen, das intern oder extern vorgeschriebene Grenzwerte überschreitet.
- e. die Pläne bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken von *Abwassereinleitungen in Gewässer* verändern, zu überprüfen.
- f. die Pläne bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- g. die aktuelle Fassung der Pläne zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 6.2 zu berücksichtigende Punkte:

- Stellen Sie sicher, dass *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* über alle einschlägigen Gesetze und internationalen *Standards* in Bezug auf *Abwassereinleitungen in Gewässer* informiert werden.
- Ermöglichen Sie *lokalen Gemeinschaften* die Teilnahme am Wasserüberwachungsprogramm und informieren Sie diese Gemeinschaften regelmäßig über die Ergebnisse der Wasserüberwachung.

- Ermöglichen Sie die Mitwirkung *indigener Völker* (wenn sie dies wünschen) an Baseline-Studien für Folgenabschätzungen und der laufenden Überwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer sowie der Wasserqualität anhand der Baselines und Zielvorgaben.
- Es ist zu beachten, dass *Abwassereinleitungen in Gewässer* in den Phasen der *Folgenabschätzung* und Entwicklungsgenehmigung Teil des Prozesses der *freien, vorherigen und informierten Zustimmung* nach Kriterium 9.4 (FPIC) und 2.5 (Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen) sein sollten.

Zu 6.2(a)

- Zur Quantifizierung der *Abwassereinleitungen in Gewässer* erstellen *Betriebe* in der Regel in *Abgabe* mit *qualifizierten Fachkräften* und *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* ein Inventar (einschließlich Ausgangslagen).
 - Bei *Betrieben* mit mehreren Standorten und Prozessen kann das Inventar für jeden Standort einzeln erstellt und regelmäßig aktualisiert werden, wobei *geltendes Recht*, einschließlich etwaiger jährlicher Genehmigungspflichten des Standorts, zu berücksichtigen ist.
 - Standortdaten können verwendet werden, um auf Basis der für jeden relevanten Standort berechneten oder gemessenen Werte aggregierte Daten auf Betriebsebene zu berechnen.
- In der Regel bewerten *Betriebe* die Auswirkungen von *Abwassereinleitungen in Gewässer* auf das aufnehmende *Wassereinzugsgebiet*. Diese Bewertung kann eine Modellierung umfassen, die aquatische Bedingungen und Verweilzeiten, Worst-Case-Emissionsszenarien sowie Lage und Art der stromabwärts gelegenen Ökosysteme und *Ökosystemleistungen* berücksichtigt.
- Berücksichtigen Sie Parameter wie physikalische, chemische und biologische Stressoren bezüglich der direkten und ausgelagerten Abwässer des Standorts.
- Ziehen Sie in Ermangelung einschlägiger lokaler Wasserüberwachungskriterien [Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Kommission](#), die [Wasserqualitätskriterien der USEPA](#) oder die [Leitlinien für Wasserqualität des ANZECC & ARMCANZ](#) zu Rate.
- Nehmen Sie die Berichterstattung über *Abwassereinleitungen in Gewässer* in die *Nachhaltigkeitsberichterstattung* nach Kriterium 3.1 auf.
- Enthalten die Einleitungen des *Betriebs* Wasser von anderen *Betrieben* oder *Unternehmen* außerhalb des *Zertifizierungsumfangs* (z. B. einzelne Abflüsse aus mehreren Quellen), sollte der *Betrieb* sicherstellen, dass die veröffentlichten Daten belastbar sind und mindestens die spezifischen *Abwassereinleitungen in Gewässer* des *Betriebs* widerspiegeln.
- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des *Betriebs* (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 303-4.

Zu 6.2(b)

- Managementpläne für *Abwassereinleitungen in Gewässer* werden in der Regel in Übereinstimmung mit den geltenden regulatorischen Vorschriften, Genehmigungspflichten und/oder lokalen Standards zu Wasserqualität erstellt. In Ermangelung anwendbarer regulatorischer Standards können die geltenden internationalen *Standards* für

Wassereinleitungen und Wasserqualität, wie z. B. der [Air Emissions and Ambient Air Quality Guidance der International Finance Corporation](#), herangezogen werden.

- Es wird empfohlen, Managementpläne für *Abwassereinleitungen in Gewässer* in Absprache mit den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* sowie Sachverständigen festzulegen und Bezugswerte sowie Meilensteine einzubeziehen.
- Gibt es für eine bestimmte Region und/oder Branche eine Reihe bewährter Konzentrationsgrenzen, können diese in den Emissionsreduktionsplan aufgenommen werden.
- Ein Überwachungsprogramm misst oder berechnet regelmäßig relevante *Abwassereinleitungen in Gewässer*, die im Inventar und/oder Managementplan ermittelt wurden. Dieser Plan kann entweder als eigenständiger Plan erstellt oder in den Wasserwirtschaftsplan integriert werden (siehe Kriterium 7.2). Für Standorte, an denen die (inhärenten) Wasserrisiken als hoch eingestuft werden, wird die Erstellung eines eigenständigen, separaten Plans empfohlen.
 - Die Wasserüberwachung erfolgt für gewöhnlich in Übereinstimmung mit den Genehmigungspflichten des Standorts, je nach saisonalen Schwankungen, insbesondere nach starken Regenfällen, kann jedoch eine zusätzliche Überwachung erforderlich sein.
 - Der Plan kann konkrete Maßnahmen zur Wahrung der Integrität bestehender Betriebskontrollen sowie Initiativen und Verbesserungsmaßnahmen enthalten, die eine Steigerung der Qualität des in die Umwelt eingeleiteten Wassers im Laufe der Zeit zum Ziel haben.
 - Der Wasserüberwachungsprogramm kann einen Lageplan umfassen, in dem der genaue Standort aller ortsfesten Wasserüberwachungsanlagen sowie die Orte von Wasserprobenahmen, einschließlich aller genehmigten Einleitungspunkte, sowie alle Stellen, an denen Wasseremissionen beprobt werden, angegeben sind.

Zu 6.2(c)

- Überprüfen Sie regelmäßig den Fortschritt bei der Umsetzung des Wasserwirtschaftsplans und aktualisieren Sie den Plan entsprechend, um sicherzustellen, dass die Grundwasserqualität der aufnehmenden Gewässer aufrechterhalten wird.
- Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung.
- Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Entwicklungsstand der Praktiken für die Behandlung von *Emissionen in die Luft*;
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen;
 - Unregelmäßige oder signifikant nachteilige Überwachungsergebnisse können eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass der Plan:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
 - die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Bei der Prüfung von Kriterium 6.2 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 6.2(c)

Es ist davon auszugehen, dass ein *Betrieb* bei einem *Zertifizierungsaudit* gerade erst einige seiner *Richtlinien* eingeführt und daher noch keine eine Überprüfung stattgefunden hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Kriterium 6.2(c) als *nicht anwendbar* eingestuft wird und das geplante Datum der Überprüfung angegeben wird. Bei künftigen *Überwachungs-/Rezertifizierungsaudits* würde festgestellt werden, ob die Überprüfung wie geplant durchgeführt wurde.

6.3 Bewertung von und Umgang mit Freisetzungen und Leckagen

Der *Betrieb* hat:

- a. eine Bewertung der risikoreichsten Tätigkeitsbereiche durchzuführen, in denen *Freisetzungen und Leckagen* Luft, Wasser und/oder Boden kontaminieren können.
- b. einen Managementplan (einschließlich Compliance-Kontrollen und eines Überwachungsprogramms) zur Verhinderung, Erkennung und Beseitigung von *Freisetzungen und Leckagen* umzusetzen.
- c. den Plan mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. den Plan nach jeder *Freisetzung oder Leckage* zu überprüfen.
- e. den Plan nach Änderungen am *Unternehmen*, die Risiken von Freisetzungen und Leckagen verändern, zu überprüfen.
- f. den Plan bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- g. die aktuelle Fassung des Managementplans zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 6.3 zu berücksichtigende Punkte:

- Stellen Sie sicher, dass *die betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* umfassend über alle wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit möglichen *Freisetzungen und Leckagen* informiert und unverzüglich über alle wesentlichen unkontrollierten *Freisetzungen oder Leckagen* benachrichtigt werden (siehe Kriterium 6.4 (Meldung von Freisetzungen)).
- Ermöglichen Sie die Mitwirkung *indigener Völker* (wenn sie dies wünschen) an der Überwachung von Risikobereichen, um *Freisetzungen und Leckagen* zu verhindern und zu erkennen.

Zu 6.3(a)

- Ermitteln und dokumentieren Sie mithilfe einer Risikobewertung die Tätigkeitsbereiche, in denen das Risiko von *Freisetzungen und Leckagen* in Luft, Wasser oder Boden besteht.

- Risikomanagementprozesse sind darauf ausgerichtet, festgestellte Risiken durch dokumentierte Kontrollmaßnahmen einzudämmen. Die Kontrollmaßnahmen können unter anderem Folgendes umfassen:
 - Durchführung regelmäßiger Schulungen für relevante Arbeitnehmer zur Vermeidung und Eindämmung dieser Risiken;
 - Regelmäßige Inspektionen von Einrichtungen und Bauten zur Vermeidung und Eindämmung von Leckagen (z. B. die Unversehrtheit von befestigten Flächen, Dämmen, Gruben, Sammlern und Abflüssen);
 - Regelmäßige Integritätsprüfung und Inspektion aller Großlagerbehälter durch technische Fachkräfte, einschließlich der Rohrleitungen und Füllstellen;
 - Installation von Lecksucheinrichtungen und Einführung von Lecksuchverfahren (z. B. Abgleich von Verzeichnissen und Beständen im Zusammenhang mit Chemikalien in Großlagern);
 - Implementierung von Überwachungssystemen zur Verhütung und Erkennung von *Freisetzungen und Leckagen*;
 - Vorhersagemodelle für *Freisetzungen und Leckagen*.

Zu 6.3(b)

- Pläne zur Beseitigung von *Freisetzungen und Leckagen* sollten in Risikomanagementprozesse genauso einbezogen werden wie Kommunikationspläne, die angeben, was, wie, wann und an wen kommuniziert werden soll.
- Der in *Absprache* mit den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*, einschließlich der Aufsichtsbehörden, erstellte externe Kommunikationsplan könnte Angaben zu allen Notfalldiensten enthalten. Stellen Sie sicher, dass im Plan festgelegt ist, wie die Meldung von *Freisetzungen und Leckagen* (siehe Kriterium 6.4 (Meldung von Freisetzungen)) zu erfolgen hat, einschließlich der Ermittlung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*.

6.4 Veröffentlichung von Freisetzungen und Leckagen

Der *Betrieb* hat:

- a. *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* so bald wie möglich nach einem Vorfall über den Umfang, die Art und die möglichen Auswirkungen von *wesentlichen Freisetzungen und Leckagen* zu informieren.
- b. jährlich die *Folgenabschätzungen* wesentlicher *Freisetzungen und Leckagen*, die Ursachen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 6.4 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 6.4(a)

- Für den Schweregrad einer Freisetzung sollten Menge, Substanz(en) und die potenziellen Auswirkungen der Freisetzung berücksichtigt werden.
- Wenn es zu einer *wesentlichen Freisetzung oder Leckage* kommt:
 - Melden Sie die *Freisetzung oder Leckage* unverzüglich den Notfalldiensten (Feuerwehr, Polizei und Umweltschutzbehörde (oder gleichwertige Stellen)).
 - Ermitteln Sie die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*.
 - Legen Sie Umfang, Art und mögliche Auswirkungen der *Freisetzung oder Leckage* schnellstmöglich den wichtigsten internen und externen *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*, einschließlich potenziell betroffener *Gemeinschaften*, offen.
 - Sorgen Sie für eine schnelle Offenlegung und regelmäßige Updates zu Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen, sobald weitere Informationen verfügbar werden.
 - Reagieren Sie zeitnah auf Anfragen.
 - Aktualisieren Sie den Risikomanagement- und Kommunikationsplan (siehe Kriterium 6.3 (Bewertung von und Umgang mit Freisetzungen und Leckagen)), um Maßnahmen und Fortschritte zu verfolgen.

Zu 6.4(b)

- Veröffentlichen Sie danach regelmäßig aktualisierte Informationen über frühere *wesentliche Freisetzungen*, die Bewertung ihrer Auswirkungen und die laufenden Ergebnisse der ergriffenen Eindämmungs- und Abhilfemaßnahmen.
 - Diese können in die *Nachhaltigkeitsberichterstattung* nach Kriterium 3.1 (Nachhaltigkeitsberichterstattung) aufgenommen und/oder gesondert kommuniziert werden.
 - Das kann zusätzlich zu der nach *geltendem Recht* vorgeschriebenen Meldung von *Freisetzungen oder Leckagen* erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* sofort über *Freisetzungen oder Leckagen* und deren mögliche Auswirkungen informiert werden.
- Stellen Sie sicher, dass alle nicht notfallbezogenen Abhilfemaßnahmen in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* ergriffen werden.
- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des *Betriebs* (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 306.

Bei der Prüfung von Kriterium 6.4 zu berücksichtigende Punkte:

Sind seit dem Eintritt in die ASI keine *Freisetzungen oder Leckagen* aufgetreten, sollte dieses Kriterium als *nicht anwendbar* bewertet werden.

6.5 Abfallwirtschaft und Berichterstattung

Der *Betrieb* hat:

- a. jährlich die Menge an *gefährlichem* und *nicht gefährlichem Abfall*, der vom *Betrieb* bei seinen Tätigkeiten und, soweit möglich, Tätigkeiten in seinem *Einflussbereich* erzeugt wurde, sowie die jeweiligen Abfallentsorgungsmethoden zu quantifizieren und zu veröffentlichen.
- b. die *wesentlichen* Auswirkungen der *Abfälle* in (a) auf das menschliche Wohlergehen und die Umwelt zu beurteilen.
- c. eine an der *Abfallhierarchie* ausgerichtete Abfallbewirtschaftungsstrategie anzuwenden.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 6.5 zu berücksichtigende Punkte:

- Stellen Sie sicher, dass *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* eine Zusammenfassung der Abfallinformationen mit einem Überblick über die wichtigsten am Standort vorhandenen Abfallströme und die üblichen Abfallmengen erhalten. Die betroffenen Gemeinden sollten regelmäßig über den aktuellen Stand der Dinge informiert werden.
- Stellen Sie *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* Berichte zur eigenen Überprüfung zur Verfügung und sorgen Sie auf Wunsch dafür, dass sie Zugang zu unabhängigen Sachverständigen haben, damit betroffene Gemeinschaften ihre eigene Validierung vornehmen können.

Zu 6.5(a)

- Der *Betrieb* könnte die Entwicklung und Implementierung einer Strategie oder eines Plans für die Abfallwirtschaft in Betracht ziehen, die/der alle im jeweiligen Tätigkeitsbereich erzeugten Abfallarten und -ströme abdeckt.
- Die Abfallwirtschaftsstrategie umfasst nachhaltige und integrierte Kontrollmaßnahmen, die Auswirkungen der Erzeugung, Bewirtschaftung (einschließlich Lagerung und Handhabung), Aufbereitung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen mindern.
- Nehmen Sie zeitlich begrenzte Maßnahmenpläne zur Verringerung der Deponierung in den Plan auf und stellen Sie als langfristiges Ziel die Vermeidung von Deponiemüll auf.
- Überlegen Sie, ob recycelte Materialien und Nebenprodukte in anderen Industrien genutzt werden können, z. B. *Rotschlamm* als Einsatzmaterial in der Zementproduktion.
- Überprüfen Sie, ob *geltendes Recht* Vorschriften für die Bewirtschaftung, Aufbereitung und/oder Entsorgung von *Abfall*, insbesondere *gefährlichem Abfall*, vorsieht.
- Charakterisieren Sie *Abfall* unter Berücksichtigung von Faktoren wie Quellen, Zusammensetzung, Trennung, Mengen, Durchsatz-/Produktionsraten, Transfer und Lagerung, Aufbereitung, Bestimmungsort/Wege und Entsorgung.
- Berücksichtigen Sie die *Abfallhierarchie* (siehe Einleitung zu diesem Kapitel) und überlegen Sie, wie Sie *Abfall* am effektivsten verwalten können, um Auswirkungen für Mensch und Umwelt zu reduzieren. Die Hierarchie in der Reihenfolge von der am meisten bevorzugten bis zur am wenigsten bevorzugten Option ist Vermeidung, Wertstoffrückgewinnung und Beseitigung.

- Optionen für eine verbesserte Abfallwirtschaft können technische Maßnahmen (z. B. Umweltschutztechnik), betriebliche Kontrollen (z. B. bessere *Verfahren*), Produktionskontrollen (z. B. Kontrolle der verwendeten Materialtypen), Managementkontrollen (z. B. klar definierte Verantwortlichkeiten) und Schulungen umfassen.
- Erwägen Sie Partnerschaften mit örtlichen Abfallbehandlungs- und -recyclinganlagen, die vom *Betrieb* erzeugte Abfälle verarbeiten können, sowie mit Einrichtungen, die Recyclinganlagen (Behandlung und/oder Sammlung) anbieten können.
- Stellen Sie Richtziele und Meilensteine für die Abfallwirtschaftsstrategie auf, um im Laufe der Zeit bedeutsame Verbesserungen bei der Reduzierung von Auswirkungen für Mensch und/oder Umwelt zu erzielen.
- Bei der Betrachtung von Risiken im Zusammenhang mit dem Abtransport und der Beförderung von *Abfall* sollten Faktoren wie die verwendeten Routen, die Nähe zu bewohnten Gebieten, die Verwendung versiegelter Behälter, der Einsatz von *Auftragnehmern* für den Abfalltransport (einschließlich der Angemessenheit von Fahrzeugen und Behältern) und alle anwendbaren Vorschriften für den Transport von *gefährlichem Abfall* berücksichtigt werden. Es ist wichtig sicherzustellen, dass dies in den Abfallwirtschaftsplan und die für Kriterium 6.3 (Bewertung von und Umgang mit Freisetzungen und Leckagen) entwickelten Kontrollen aufgenommen wird.

Zu 6.5(b)

- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des *Betriebs* (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Diese können in die *Nachhaltigkeitsberichterstattung* nach Kriterium 3.1 aufgenommen und/oder auf Ihrer Website zur Verfügung gestellt werden (bei KMU können die Informationen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden).
- Die Detailtiefe der Berichterstattung sollte sich nach der Stärke des Interesses oder der Bedenken der relevanten *betreffenden Bevölkerungsgruppen und Organisationen* richten. Diese Angaben können zusätzlich zu den Vorschriften des *geltenden Rechts* bezüglich der Meldung von *gefährlichem* und nicht *gefährlichem Abfall* gemacht werden.
- Sind Informationen zur Abfallmenge nicht ohne weiteres verfügbar, schätzen Sie das Gewicht oder die Menge mithilfe der verfügbaren Informationen zu Abfalldichte und gesammelter Menge, Massenbilanzen oder ähnlichen Informationen. Weitere mögliche Informationsquellen sind unter anderem externe Abfallaudits von Entsorgungsdienstleistern oder Abfallbilanzen dieser Anbieter.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 306.

6.6 Rotschlamm

Der *Betrieb* hat:

- a. keinen *Rotschlamm* in Gewässer einzuleiten.
- b. einen Zeitplan und eine Strategie für die Abschaffung von Rotschlammdeponien zugunsten bewährter Technologien für die Lagerung oder Wiederverwendung des *Rotschlamm*s aufzustellen. *Betriebsstätten* zur *Aluminiumoxidraffination*, die ihren Betrieb nach 2020 aufnehmen, dürfen ausschließlich bewährte Technologien für die Lagerung oder Wiederverwendung von *Rotschlamm* nutzen.
- c. Lagerbereiche für *Rotschlamm* so zu gestalten, dass die Freisetzung von *Rotschlamm* und Sickerwasser in die Umwelt wirksam verhindert wird.
- d. regelmäßige Überprüfungen und Kontrollen durchzuführen bzw. von Dritten durchführen zu lassen, um die Unversehrtheit des Rotschlamm-lagers zu gewährleisten.
- e. die Auswirkung des Wasseraustritts aus dem Rotschlamm-lager zu beurteilen und tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen.
- f. den Wasseraustritt aus dem Rotschlamm-lager zu kontrollieren und neutralisieren, um Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.
- g. das Rotschlamm-lager nach der Schließung einer *Betriebsstätte* zur *Aluminiumoxidraffination* durch Sanierung in einen Zustand zu versetzen, in dem die Gefahr einer zukünftigen Umweltverschmutzung hinreichend verringert werden kann.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Aluminiumoxidraffinerien*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 6.6 zu berücksichtigende Punkte:

- Ziehen Sie für Empfehlungen zur Gestaltung und zum Betrieb von Rotschlamm-lagern den vom International Aluminium Institute (IAI, 2022) veröffentlichten [Sustainable Bauxite Residue Management Guidance](#) zurate.
- Der [ICMM Global Industry Standard on Tailings Management \(2020\)](#) bietet einen umfassenden Rahmen für ein integriertes Konzept zum Betrieb von Absetzanlagen, um katastrophale Ausfälle zu verhindern und die Sicherheit beim Betrieb von Absetzanlagen zu erhöhen, was auch auf Rotschlamm-lager zutrifft.
- Weitere nützliche Referenzen sind der Bericht [Review of Tailings Management Guidelines and Recommendations for Improvement](#) (2016) des International Council on Mining and Metals (ICMM), der darauf hinweist, dass neben den bestehenden technischen und Managementansätzen mehr Wert auf Governance gelegt werden muss, sowie die [Guidelines of Dam Safety Management und die Guidelines of Tailings Dams – Planning, Design, Construction, Operation and Closure](#) des ANCOLD.

- *Betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* sollten über die anfallenden Rotschlamm-mengen und deren Behandlung informiert werden, einschließlich langfristiger Strategien im Zusammenhang mit der Umgestaltung oder Stilllegung von Lagereinrichtungen.

Zu 6.6(a)

- Der *Rotschlamm* selbst (ob behandelt oder unbehandelt) darf nicht in die Meeres- oder Süßwassersysteme eingeleitet werden.

Zu 6.6(b)

- Die „Abschaffung“ von Absetzbecken für *Rotschlamm* bezieht sich auf die schrittweise Einstellung dieser Praxis zugunsten neuer Stauungsgebiete, erfordert jedoch nicht den Umbau der zuvor gebauten Absetzbecken zu einer alternativen Lagerstätte oder die Wiederaufbereitung des *Rotschlamm*s.
- Bewährte Methoden für die Rotschlamm-lagerung umfassen derzeit das sogenannte Dry-Stacking-Verfahren, die Entsorgung als Filterkuchen oder die Neutralisierung des *Rotschlamm*s. Im Laufe der Zeit können auch andere neuere Technologien oder Verbesserungen bestehender Praktiken hinzukommen.
- Bei der trockenen Entsorgung in Form von Filterkuchen sollen die für die Lagerung benötigte Landfläche und das Risiko einer Versickerung ins Grundwasser minimiert werden. Bei diesem Verfahren wird der *Rotschlamm* „gewaschen“ und dann gefiltert, um einen Filterkuchen mit einem Feststoffgehalt von über 65 % zu erzeugen. Sofern es machbar ist, sollte der Feststoffgehalt durch den Einsatz moderner Filterpressen auf 70 – 75 % erhöht werden.

Zu 6.6(c)

- *Rotschlamm* kann Sickerwasser und Oberflächenabfluss enthalten, die bei einer Freisetzung die Umwelt beeinträchtigen können. Daher ist es unerlässlich, dass Rotschlamm-lager so ausgelegt, konstruiert und gewartet werden, dass sowohl *Rotschlamm* als auch Sickerwasser wirksam eingedämmt werden.
- In älteren *Betriebsstätten* gibt es ggf. noch Deponien ohne Auskleidung oder Entwässerungssystem. In solchen Fällen müssen geeignete Kontrollen zur Rückhaltung und Behandlung des Sickerwassers vorhanden sein, die den bearbeiteten Mengen und der Art der *Betriebsstätte* angemessen sind. Weitere Kontrollen zur Verhinderung einer Freisetzung/Einleitung von *Rotschlamm*/Sickerwasser in die Umwelt können die Überwachung des Grundwassers und Pumpschächte für das Sickerwasser umfassen.
- *Betrieben* wird die Veröffentlichung von Standort, Größe sowie Alter der Rotschlamm-lager empfohlen. Ferner wird empfohlen, Informationen über die Verwaltung dieser Einrichtungen auf Anfrage interessierten *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* zu Verfügung stellen.

Zu 6.6(d)

- Die Leitlinien zu Kriterium 6.5 (Bewertung von und Umgang mit Freisetzungen und Leckagen) sind im Hinblick auf die unkontrollierte Freisetzung von *Rotschlamm* und Sickerwasser relevant.

Zu 6.6(e)

- Es sollten routinemäßige Überprüfungen und Kontrollen von internem Personal durchgeführt werden, die in der Regel Sichtprüfungen (höchstens wöchentlich) zur Feststellung möglicher Risse, Undichtigkeiten, Oberflächenerosionen oder sonstiger geotechnische Anomalien umfassen. Weniger häufige, aber weitaus ausführlichere Inspektionen sind von entsprechend *qualifizierten Fachkräften* mit Fachkenntnissen in Geotechnik, Hydrogeologie und Dammsicherheit durchzuführen.
- Die Häufigkeit dieser Prüfungen sollte der Art der Rotschlamm Lagerung angemessen sein. Beispielsweise ist bei Absetzbecken die Aufrechterhaltung der Integrität der Deponie riskanter als bei der Trockenlagerung. Bei der Ausarbeitung eines Inspektionsplans sollten auch die klimatischen Bedingungen des Rotschlamm lagers berücksichtigt werden – Gebiete mit höheren Niederschlägen und/oder häufigeren erheblichen/extremen Regenfällen sollten häufiger kontrolliert werden.

Zu 6.6(f) und (g)

- Wasseraustritte können Oberflächenabfluss oder Grundwasser sein, das ggf. durch laugungsfähige Stoffe aus dem *Rotschlamm* verunreinigt wurde. Solche Austritte müssen kontrolliert werden und erfordern in der Regel ein gewisses Maß an chemischer Neutralisierung.
- Eine teilweise oder vollständige Neutralisierung kann durch den Einsatz von Säuren (normalerweise Schwefelsäure oder Salzsäure), Kohlendioxid, Schwefeldioxid, Meerwasser oder konzentrierten Laugen erreicht werden. Die Neutralisierung des *Rotschlamm*s verringert die mit der Lagerung verbundene potenzielle Gefahr und kann die Wiederbegrünung des Landes während der Rekultivierung begünstigen.
- An einigen Küstenstandorten wird das Sickerwasser so weit mit Meerwasser behandelt, dass es unter kontrollierten Bedingungen und in Übereinstimmung mit *geltendem Recht* wieder ins Meer oder Mündungsgebiet abgeleitet werden kann. In Ermangelung lokaler Vorschriften für diesen Prozess sollten solche Freisetzungen gemäß den geltenden internationalen Standards gehandhabt werden.
- Die Wiederverwendung von *Rotschlamm* ist ein aufkommender Prozess mit Vorteilen für die Umwelt. Die wirtschaftliche Rentabilität einer Wiederverwendung variiert von Fall zu Fall und hängt vom Standort und der Nähe zu den Tätigkeiten und *Unternehmen* ab, die auf eine solche Wiederverwendung zurückgreifen würden.

Zu 6.6(h)

- Im Hinblick auf die Rekultivierung von Rotschlammdeponien sind die Hinweise zu Kriterium 8.7 über die *Bergbausanierung* von Bedeutung.
- Es ist zu beachten, dass Altstandorte normalerweise nicht in den *Zertifizierungsumfang* aufgenommen werden, wenn sie nicht produzieren. Der **ASI Performance Standard** konzentriert sich auf aktiv produzierende *Betriebsstätten*, um Veränderungen bei diesen Produktionspraktiken anzuregen.

6.7 Verbrauchte Tiegelauskleidungen

Der Betrieb hat:

- a. *verbrauchte Tiegelauskleidungen* so zu lagern und handzuhaben, dass die Freisetzung von *verbrauchten Tiegelauskleidungen* oder Sickerwasser in die Umwelt verhindert wird.
- b. Prozesse für die Rückgewinnung und Wiederverwertung von Kohlenstoff und feuerfesten Materialien aus *verbrauchten Tiegelauskleidungen* zu optimieren.
- c. *unbehandelte verbrauchte Tiegelauskleidungen* nicht an Orten zu deponieren, an denen die Gefahr schädlicher Umweltauswirkungen besteht.
- d. mindestens jährlich alternative Optionen zur Deponierung *behandelter verbrauchter Tiegelauskleidungen* und/oder Lagerung *verbrauchter Tiegelauskleidungen* zu prüfen.
- e. *verbrauchte Tiegelauskleidungen* nicht in Süß- und Brackwasserumgebungen zu entsorgen.
- f. *verbrauchte Tiegelauskleidungen* nicht in der Meeresumwelt zu entsorgen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Aluminiumhütten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 6.7 zu berücksichtigende Punkte:

- Ziehen Sie für Empfehlungen zu Gestaltung und Betrieb den vom International Aluminium Institute (Februar 2020) veröffentlichten [Sustainable Spent Pot Lining Management Guide](#) zurate, der bewährte Methoden für den nachhaltigen Umgang mit *verbrauchten Tiegelauskleidungen* enthält.

Zu 6.7(a)

- *Verbrauchte Tiegelauskleidungen* enthalten gefährliche Verbindungen, die bei Freisetzung die Umwelt beeinträchtigen können. Daher ist es unerlässlich, dass Lagerbereiche für die wirksame Eindämmung *verbrauchter Tiegelauskleidungen* und ihrer Derivate entsprechend ausgelegt, konstruiert und gewartet und Kontrollen für die Handhabung *verbrauchter Tiegelauskleidungen* angewendet werden.

Zu 6.7(b)

- Entwickeln und implementieren Sie einen Managementplan für *verbrauchte Tiegelauskleidungen* mit spezifischen Zielen in Bezug auf die Behandlung von *verbrauchten Tiegelauskleidungen* am *Lebensende*, die sich schwerpunktmäßig mit den gefährlichen Eigenschaften und der Menge der erzeugten *verbrauchten Tiegelauskleidungen* befassen.
- Im Managementplan für *verbrauchte Tiegelauskleidungen* müssen die gewählten Behandlungsoptionen, einschließlich der Inspektions- und Prüfverfahren für alle geführten Betriebsstätten mit *verbrauchten Tiegelauskleidungen*, sowie der Einsatz von externen

Auftragnehmern für den Transport, die Behandlung und/oder die Entsorgung von *verbrauchten Tiegelauskleidungen* genannt werden.

- Versuchen Sie, das Recycling des Kohlenstoffs und der feuerfesten Teile verbrauchter Tiegelauskleidungen oder der Nebenprodukte behandelter verbrauchter Tiegelauskleidungen zu maximieren. Zur Maximierung des Recyclings gehört auch, die Verfügbarkeit kostengünstiger Alternative zu berücksichtigen.
- Überlegen Sie, ob recycelte Materialien und Nebenprodukte in anderen Industrien genutzt werden können, z. B. als Einsatzmaterial in den Prozessen der Zement-, Mineralwolle- und Stahlproduktion.
- Erwägen Sie Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, um das Angebot an recycelbaren Materialien aus *verbrauchten Tiegelauskleidungen* auf ein wirtschaftliches Niveau zu erhöhen. Häufig produzieren einzelne *Aluminiumhütten* nicht genug *verbrauchte Tiegelauskleidungen*, um eine kontinuierliche Versorgung mit Einsatzmaterial zu gewährleisten, damit z. B. ein Zementwerk seinen Umbau für die Annahme dieses Materials oder die Einrichtung einer zentralen Aufbereitungsanlage für *verbrauchte Tiegelauskleidungen* rechtfertigen kann.
- Können verbrauchte Tiegelauskleidungen als Brennstoff für andere Industrien verwendet werden und ist das nachweislich vorteilhafter als das Recycling, kann diese Option als zulässige Alternative betrachtet werden.
- Legen Sie Ziele, Maßnahmen und Fristen für die Umsetzung des Plans fest.

Zu 6.7(c) und (d)

- Eine Reihe von Behandlungsoptionen für *verbrauchte Tiegelauskleidungen* wird im [Sustainable Spent Pot Lining Management Guide](#) (IAI 2020) beschrieben.
- Bei unbehandelten *verbrauchten Tiegelauskleidungen* handelt es sich um First- oder Second-Cut-Material, das keiner Verarbeitung zur Beseitigung gefährlicher Eigenschaften wie Reaktivität und Entgiftung durch Entfernung/Neutralisierung von Fluorid- und Zyanidverbindungen unterzogen wurde.
- Unbehandelte verbrauchte Tiegelauskleidungen dürfen nicht deponiert werden, es sei denn, der *Betrieb* kann nachweisen, dass von den deponierten verbrauchten Tiegelauskleidungen oder dem damit verbundenen Sickerwasser keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen.
- Suchen Sie regelmäßig nach wirtschaftlich vertretbaren Entsorgungsoptionen mit geringeren Umweltauswirkungen, die der Deponierung von *behandelten verbrauchten Tiegelauskleidungen* (verbrannt oder chemisch behandelt) vorzuziehen sind.
- Vergleichen Sie Alternativen für die Handhabung verbrauchter Tiegelauskleidungen und ermitteln Sie unter Berücksichtigung der Gesamtkosten, einschließlich langfristiger Verbindlichkeiten und Risikoprämien, die „beste verfügbare Technologie“.
- Führen Sie Aufzeichnungen über alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen und überprüfen und aktualisieren Sie ggf. den Managementplan.

Zu 6.7(e)

- Stellen Sie sicher, dass keine *behandelten* oder *unbehandelten verbrauchten Tiegelauskleidungen* in Süß- oder Brackwassersysteme eingeleitet werden.
- Der Begriff „Süßwassersystem“ bezieht sich nicht auf die Nasslagerung in speziell dafür vorgesehenen Bereichen, die zur Vermeidung von Leckagen abgedichtet sind.

Zu 6.7(f)

- Der Begriff „Meeresumwelt“ bezieht sich nicht auf die Nasslagerung in speziell dafür vorgesehenen Bereichen, die zur Vermeidung von Leckagen abgedichtet sind.

6.8 Krätze

Der *Betrieb* hat:

- Krätze* so zu lagern und handzuhaben, dass die Freisetzung von *Krätze* und Sickerwasser in die Umwelt verhindert wird.
- die Rückgewinnung von *Aluminium* durch die Aufbereitung von *Krätze* und Krätzerückständen zu maximieren.
- das Recycling aufbereiteter Krätzerückstände zu maximieren.
- mindestens jährlich alternative Optionen zur Deponierung von Krätzerückständen zu überprüfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Umschmelzwerke und/oder Schmelzhütten für Aluminium und Gießereien*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 6.8 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 6.8(a), (b) und (c)

- *Krätze* kann die Umwelt belasten, wenn sie freigesetzt wird. Daher ist es unerlässlich, dass Lagerbereiche für die wirksame Eindämmung der *Krätze* und ihrer Derivate entsprechend ausgelegt, konstruiert und gewartet und Kontrollen für die Handhabung von *Krätze* angewendet werden.
- Entwickeln und implementieren Sie einen Managementplan für die Aufbereitung von *Krätze* und Krätzerückständen wie z. B. Salzschlacke/Salzkuchen und sonstigen Verarbeitungsabfällen, einschließlich Feuerfestmaterialien.
 - *Krätze* muss nicht zwingend vor Ort aufbereitet werden – sie wird oft an spezialisierte Aufbereitungsbetriebe weitergegeben.
 - Die Aufbereitung sollte die Maximierung der Aluminiumrückgewinnung und das Recycling aufbereiteter Krätzerückstände zum Ziel haben. Die Verwertungsquoten hängen von den verfügbaren Technologien und Aufbereitungsbetrieben sowie der Beschaffenheit der *Krätze* und Krätzerückstände ab. Es wird eingeräumt, dass in einigen Regionen keine Aufbereitungsbetriebe vor Ort oder von Dritten verfügbar oder diese nicht praktikabel sind.
 - Können alternative Recyclingmethoden für aufbereitete *Krätze* angewendet werden und sind diese nachweislich vorteilhafter als das Recycling, können diese Optionen als zulässige Alternative betrachtet werden.
 - Legen Sie konkrete Ziele, Maßnahmen und Fristen für die Umsetzung des Plans fest.

- durchführen Suchen Sie regelmäßig nach Entsorgungsoptionen mit geringeren Umweltauswirkungen, die der Deponierung von Krätzerückständen vorzuziehen sind.
 - Führen Sie Aufzeichnungen über alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen und überprüfen und aktualisieren Sie ggf. den Managementplan.

7. Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft

Grundsatz

Der *Betrieb* hat Wasser verantwortungsvoll zu entnehmen, zu nutzen und zu verwalten, um den schonenden Umgang mit gemeinsamen Wasserressourcen zu unterstützen.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard		
	7.1	7.2	
Bauxitabbau			
Aluminiumoxidraffination			
Aluminiumverhüttung			
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium			
Gießereien			
Halbzeugfertigung			
Materialumwandlung			
Materialumwandlung – Grundsätze 1 bis 4 (Übergang)			
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen			

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten für die Tätigkeiten der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs und Einzelheiten zur Anwendbarkeit der Kriterien für die Materialumwandlung und/oder die sonstige Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Hintergrund

Wasser ist eine wertvolle, gemeinsame Ressource, die von Gemeinschaften, Ökosystemen und wirtschaftlichen Aktivitäten genutzt wird. Der steigende Druck auf die Wasserressourcen – durch die wachsende Bevölkerung und Lebensmittelnachfrage, verstärkte Wirtschaftstätigkeit, Veränderungen in der Landnutzung, Klimawandel, Verschmutzung von Gewässern und andere Probleme – hat wesentliche Auswirkungen auf unser gemeinschaftliches soziales, wirtschaftliches und ökologisches Wohlbefinden.

Der Begriff „Water Stewardship“ oder „verantwortungsvolle Wasserwirtschaft“ wird zunehmend zur Beschreibung von Maßnahmen verwendet, die Effizienz und Sauberkeit von Unternehmenstätigkeiten und Lieferketten verbessern und gleichzeitig das nachhaltige Management gemeinsamer Süßwasserressourcen durch Zusammenarbeit erleichtern sollen. Er würdigt die Tatsache, dass durch eine schlechte Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Wasserressourcen letztlich unternehmerische als auch gesellschaftliche Risiken steigen.

Zudem ist es wichtig, dass *Betriebe* sowohl zu den Auswirkungen von wasserbezogenen Risiken beitragen als auch von diesen Auswirkungen betroffen sein können, wobei Letzteres häufig auf kleinere *Unternehmen* zutrifft.

Umsetzung

7.1 Bewertung und Veröffentlichung der Wassernutzung

Der *Betrieb* hat:

- a. jährlich seine Wasserentnahme und -nutzung nach Art und Quelle zu ermitteln, zu dokumentieren und zu veröffentlichen.
- b. jährlich die wasserbezogenen Risiken in den *Wassereinzugsgebieten* im *Einflussbereich* des *Betriebs* zu bewerten und, sofern diese *wesentlich* sind, zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 7.1 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 7.1(a)

- Eine Wasserbilanz wird verwendet, um den Wasserfluss in eine bzw. aus einer *Betriebsstätte* zu ermitteln und zuzuordnen.
 1. Eine Standort-Wasserbilanz besteht aus drei Hauptkomponenten: Wasserentnahmen, Wassereinleitungen und Wasserverbrauch.
 2. Die Formel für die Berechnung der Standort-Wasserbilanz lautet:
 3. Entnahmemenge = Einleitungsmenge + Verbrauchsmenge + jede Änderung bei der Menge des vor Ort gespeicherten Wassers.

4. Sind meteorologische Daten verfügbar, prüfen Sie die Einbeziehung der Verdunstung in die Wasserbilanz, insbesondere wenn große Prozesswasserkörper vorhanden sind (z. B. Rotschlammlager und andere offene Wasserspeicherdämme).
- Berücksichtigen Sie bei der Berechnung von Entnahme-, Verbrauchs- und Ablaufmengen alle Arten (z. B. Süßwasser, Salzwasser, Trinkwasser, Brauchwasser usw.) und Quellen (Meer, Seen, Flüsse, kommunale Versorgung, Grundwasser, Kläranlagen usw.) aus/zu ober- oder unterirdischen Gewässern, Kanalisationen und Regenwasserabläufen, die zu Flüssen, Meeren, Seen, Feuchtgebieten, Kläranlagen oder ins Grundwasser führen. Mengen können berechnet werden:
 1. über eine definierte Entnahme- oder Einleitstelle (Punktquelle);
 2. über Land auf verteilte oder undefinierte Weise (diffuse Quelle);
 3. über Wasser bzw. Abwasser, das per Straßentransport von der Organisation ein- bzw. ausgeführt wird.
 - Bei größeren *Betrieben* können weitere Angaben unter anderem sein:
 1. Name und Lage von Wasserquellen, einschließlich Wasserversorger (falls zutreffend), Wassermengen und Ursprung des Wassers;
 2. Wassereinleitstellen, deren Name, Lage und Menge, einschließlich Bestimmungsort oder letztes aufnehmendes Gewässer.
 - Eine repräsentative Wasserkarte ist für alle *Unternehmen* zwar eine gute Informationsquelle, ihr Hauptzweck ist aber die Bewertung *wesentlicher* wasserbezogener von Risiken gemäß 7.1(b). So könnte es beispielsweise wichtiger sein, Wasserentnahmen aus empfindlichen Gewässern zu ermitteln, anstatt den Versuch zu unternehmen, jeden Liter Wasser aus der kommunalen Versorgung genau zu erfassen. Wasserkarten sind als visuelle Darstellung hilfreich für *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* und können besonders nützlich sein, wenn es darum geht, mit *indigenen Völkern* zusammenzuarbeiten und das Konzept der Wasserbilanz zu erläutern.
 - Die Unterscheidung zwischen der direkten Wasserentnahme aus einem Einzugsgebiet oder Grundwasserspeicher und öffentlichen Wassersystemen unter der Kontrolle eines Versorgungsunternehmens ist bei der Bewertung wasserbezogener Risiken und Chancen nützlich.
 - Eine Beispielvorlage für eine Wasserkarte oder ein Wasserinventar mit Beispieleinträgen für eine kleine Gießerei ist in Tabelle 3 zu sehen.

Tabelle 3 – Beispiel einer Wasserkarte für Family Foundry & Parts

Name des Betriebs	Family Foundry & Parts	Betriebsstätte	Hauptbetriebsstätte
Inventurzeitraum	Januar – November 2021	Datum der Fertigstellung	November 2021

Ort	Funktion/ Tätigkeit	Wasser- art	Quelle	Verwen- dung	Menge	Bestim- mungs- ort	Weitere Informa- tionen
Druck- giesser (2 Hochdruck)	Aluminium- teile (auf Bestellung)	Frisch- wasser	Kommu- nale Versor- gung	Kühlung von Druckgieß- maschinen	1500 Liter pro Monat (Durch- schnitt)	Kanali- sation Abwas- ser über Geneh- migung	Einleitung wird jährlich von Acme Labs getestet
Wartungs- waschplatz	Kokillen- vorberei- tung	Frisch- wasser	Kommu- nale Versor- gung	Waschen der Kokillen und anderer Teile	500 Liter pro Monat	Kanali- sation Abwas- ser über Geneh- migung	Öl wird im Abschei- der aufgefa- ngen
Küche / Bäder	Nutzung durch Mitarbeiter	Frisch- wasser	-	Trinken, Speisenzu- bereitung, Hände- waschen, Duschen.	900 Liter pro Monat	Kanali- sation, aber keine Geneh- migung erforder- lich	K.A.
Toiletten	-	Brauch- wasser	Örtliche Kläran- lage	Nur Toiletten- spülung	1000 Liter pro Monat	Kanali- sation, aber keine Geneh- migung erforder- lich	K.A.
Gärten	-	Regen- wasser	Regen- wasser- tanks	Pflanzen und Gärten	Geschät- zte 500 Liter/ Monat	In den Boden	K.A.

- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des *Betriebs* (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 303-1.

Zu 7.1(b)

- Bewerten Sie wasserbezogene Risiken unter Berücksichtigung der Lage des *Betriebs* in den *Wassereinzugsgebieten*, die an seine Tätigkeiten angebunden sind.
 1. Es sind Hilfsmittel und Rahmenwerke verfügbar, mit deren Hilfe *Betriebe* wasserbezogene Risiken identifizieren und bewerten sowie auf Empfehlungen zur Bewältigung dieser Risiken zugreifen können. Beispiele:
 - [WWF Water Risk Filter](#) und [Contextual Water Targets Guide](#) des WWF
 - Wasserrisiko-Atlas des WRI: [Aqueduct](#)
 - [Alliance for Water Stewardship – International Water Stewardship Standard](#),
 - [ISO 14046:2014](#): Umweltmanagement – Wasser-Fußabdruck – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien
 - Für den *Bauxitabbau*, das [Water Stewardship Framework, A Practical Guide to Consistent Water Reporting](#) und [A Practical Guide to Catchment-based Water Management](#) des ICMM
 - Für Wasserkraftanlagen im *Einflussbereich* ist ggf. das [Hydropower Sustainability Assessment Protocol](#) relevant.
 - Die [Aqueduct Country and River Basin Rankings des World Resources Institute \(WRI\)](#) haben das Risiko der Wasserknappheit anhand von 180 Ländern und über 100 spezifischen Wassereinzugsgebieten ermittelt und bewertet. Die Frage, ob der *Betrieb* in einer wasserarmen Region liegt, könnte einen wichtigen Beitrag zur Bewertung der wasserbezogenen Risiken leisten.
 - Bei der Wasserrisikoanalyse sollte der Zusammenhang zwischen der Wassernutzung und der Wasserverfügbarkeit in der Region (Wasserstressindex) berücksichtigt werden und die Analyse sollte im Verhältnis dazu stehen. Wasserqualität, Wasserstress oder gemeinsame wasserwirtschaftliche Herausforderungen in Einzugsgebieten können in einigen Fällen wichtige Aspekte sein.
 - Die Wasserrisikoanalyse sollte auch der Größe und Art des *Betriebs* entsprechen. Kleine *Unternehmen* können relativ geringfügige Auswirkungen auf Wasserressourcen haben, aber in hohem Maße von der Versorgung und dem Zugang zu Wasserressourcen abhängig sein (im Hinblick auf Qualität und Quantität). In diesen Fällen ist der „*Einflussbereich*“ für kleine *Unternehmen* von größerer Bedeutung, da ihre Möglichkeit zur Einflussnahme oft begrenzt ist.
 - Der *Einflussbereich* bezieht sich auf die vom *Betrieb* ausgehenden Projektauswirkungen, *zugehörigen Einrichtungen* und kumulativen Auswirkungen.
 - Bei der Betrachtung der Fähigkeit des *Betriebs*, Einfluss auf die *zugehörigen Einrichtungen* zugeschriebenen Auswirkungen zu nehmen, müssen insbesondere die Einrichtungen berücksichtigt werden, die überwiegend zur Unterstützung der Tätigkeiten des *Betriebs* dienen.
 - Die Fähigkeit zur Einflussnahme hängt von der Beziehung und den Absprachen zwischen dem *Betrieb* und den umliegenden Regionen und/oder den Eigentümern, Betreibern oder Managern der *zugehörigen Einrichtungen* ab.

- Beispielsweise hängen (direkte oder indirekte) Auswirkungen im Zusammenhang mit einer Pipeline oder einem elektrischen Übertragungskorridor zur Versorgung der *Betriebsstätten* des *Betriebs* von Faktoren wie dem Zeitpunkt und Zweck der Errichtung der Pipeline oder Übertragungsleitung und der Anzahl der anderen Nutzer der Pipeline oder elektrischen Übertragungsleitung ab. Dazu gehören die Abhängigkeit des *Betriebs* von den zur Unterhaltung seiner Tätigkeiten erforderlichen Wassereinzugsgebieten und die Auswirkungen der natürlichen Umwelt auf die Tätigkeiten des *Betriebs*.
- Zudem sollten im Hinblick auf das Ausmaß der Auswirkungen, die auf das Wassereinzugsgebiet im Tätigkeitsbereich des *Betriebs* bestehen bzw. von ihm ausgehen, angemessene Grenzen definiert und übernommen werden, z. B. anhand von Nachbarschaftsverhältnissen, unmittelbarer oder sonstiger nachweisbarer materieller Verbundenheit.
- Kleine *Unternehmen* sind normalerweise nicht von solch einer Größenordnung, dass ihr *Einflussbereich* über die Gebiete ihrer direkten Tätigkeiten und *Betriebsstätten* hinausgeht.
- Die *Absprache* mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* kann dazu beitragen, die *Wesentlichkeit* oder Bedeutung identifizierter Risiken genauer zu erfassen.
- Wo *indigene Völker* präsent sind, sollten diese berücksichtigt, zurate gezogen und auf ihren Wunsch hin auch an der Ermittlung wasserbezogener Risiken beteiligt werden. Sie sollten umfassend informiert werden über:
 1. zu verwendende Wasserquellen, mögliche Risiken für diese und die damit verbundenen Eindämmungspläne;
 2. *Abwassereinleitungen in Gewässer* und alle möglichen Verschmutzungsquellen;
 3. im Falle von *Bauxitabbau*, alle Auswirkungen auf den Wasserstand infolge der Entnahme von *Bauxit*, und bestehende Maßnahmen zur Verhütung möglicher *Freisetzungen und Leckagen* (auf Straßen, in Flüssen und im Meer) während des Transports und der Lagerung von *Bauxit* oder Kaolin;
 4. Veränderungen des lokalen hydrologischen Systems, z. B. eine vorübergehende Blockierung oder Umleitung eines lokalen Baches aufgrund von Bauarbeiten, oder dauerhaftere Veränderungen durch den Bau neuer Entwässerungsleitungen, die Verbreiterung von Bächen und Flüssen, oder indirekte Veränderungen der Durchflussmengen und saisonalen Schwankungen der Wasserverfügbarkeit;
 5. im Fall der *Aluminiumoxidraffination*, die Entsorgung von *Rotschlamm* und seine möglichen Auswirkungen auf *Wassereinzugsgebiete*, Flüsse, Meere oder Land bei vorhersehbaren und unvorhergesehenen Ereignissen.

7.2 Wasserwirtschaft

Der *Betrieb* hat:

- a. in Zusammenarbeit mit den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelte Wasserwirtschaftspläne mit zeitgebundenen, kontextbezogenen Zielen, die auf die in Kriterium 7.1 genannten *wesentlichen* Risiken eingehen, umzusetzen.

- b. die Pläne mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. die Pläne nach Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* wasserbezogene Risiken verändern, zu überprüfen.
- d. den Plan bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- e. die aktuelle Fassung der Managementpläne zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

- Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.
- Dieses Kriterium ist *nicht anwendbar*, wenn die unter 7.1(b) genannten Risiken als niedrig bewertet und dokumentiert werden.

Bei der Umsetzung von Kriterium 7.2 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 7.2(a)

- Entwickeln, übernehmen und implementieren Sie einen Wasserwirtschaftsplan, der sich mit den *wesentlichen* Risiken befasst, die im Rahmen der Wasserrisikoanalyse aus 7.1(b) ermittelt wurden.
 - Im Planungsprozess müssen zeitgebundene Ziele für ein verantwortungsvolles Wassermanagement aufgestellt werden, die eine Verbesserung der Wassereffizienz und, wenn möglich, eine Reduzierung der Wasserentnahme und -nutzung anstreben.
 - Die Entwicklung und Umsetzung sollte in *Absprache* mit den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* erfolgen.
 - Wo *indigene Völker* präsent sind, sollten sie die Möglichkeit erhalten, zu den wasserbezogenen Risiken konsultiert zu werden und sich auf ihren Wunsch hin am Management dieser Risiken zu beteiligen.
 - Überlegen Sie, wie Sie sich an relevanten gemeinsamen Initiativen zur Wassernutzung in den *Wassereinzugsgebieten* beteiligen können.

Zu 7.2(b)

- Bewerten Sie regelmäßig die Wirksamkeit der Wasserwirtschaftspläne und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele.
- Wirkt sich die Wassernutzung der Organisation *wesentlich* auf *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* aus, wären neben den üblichen Kommunikationsmitteln wie Geschäftsberichten oder Websites auch proaktive Kommunikationsmaßnahmen im Hinblick auf Wasserwirtschaftspläne angebracht.
- Hinweise zur Wasserwirtschaft finden Sie im [International Water Stewardship Standard der Alliance for Water Stewardship](#).
- Neue Arbeiten zu [kontextbasierten Wasserzielen](#), die auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, stützen sich auf kontextbezogene soziale Bedürfnisse und sind an lokalen und globalen Zielen der öffentlichen Politik, wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung, ausgerichtet. Diese können auch bei der Entwicklung von Plänen und Festlegung von Zielen von Interesse sein.

8. Biodiversität und Ökosystemleistungen

Grundsatz

Der Betrieb hat seine Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosystemleistungen im Einklang mit der Minderungshierarchie für Biodiversität zum Schutz von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten zu steuern.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard										
	8.1	8.2	8.3	8.4	8.5	8.6					8.7
						a	b	c	d	e	
Bauxitabbau											
Aluminiumoxidraffination											
Aluminiumverhüttung											
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium											
Gießereien											
Halbzeugfertigung											
Materialumwandlung											
Materialumwandlung – Grundsätze 1 bis 4 (Übergang)											
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen											

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten für die Tätigkeiten der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs und Einzelheiten zur Anwendbarkeit der Kriterien für die Materialumwandlung und/oder die sonstige Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Hintergrund

Unter *Biodiversität* sind die Varietäten lebender Organismen unterschiedlichster Lebensräume zu verstehen, wie z. B. terrestrische, marine und andere aquatische Ökosysteme und die ökologischen Gefüge, zu denen sie gehören, was sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen Arten als auch von Ökosystemen beinhaltet.

Der Erhalt der biologischen Vielfalt innerhalb von Ökosystemen ist für ihre Gesundheit und Funktionalität von entscheidender Bedeutung. Funktionierende Ökosysteme halten wesentliche lebenserhaltende Leistungen aufrecht, wie z. B. die Aufbereitung und Wiederverwendung von Wasser und Luft, die Schaffung von fruchtbarem Boden und die Bestäubung von Nutzpflanzen. Der Schutz der biologischen Vielfalt innerhalb der Populationen einzelner Arten ist ebenfalls wichtig, da sie den Erhalt der genetischen Vielfalt einer Art gewährleistet. Die Verringerung der Populationsgrößen und der Verbreitungsgebiete von Arten – durch direkte oder indirekte Auswirkungen – reduziert die genetische Vielfalt und damit die Widerstandsfähigkeit der Arten.

Das **Übereinkommen über die biologische Vielfalt** (Convention on Biological Diversity, CBD) legt die folgenden 12 sich ergänzenden und miteinander verbundenen Prinzipien für die Umsetzung eines ökosystemaren Ansatzes fest:

- Prinzip 1: Die Zielsetzung der Bewirtschaftung von Land, Wasser und lebenden Ressourcen obliegen der gesellschaftlichen Wahl.
- Prinzip 2: Das Management sollte soweit wie möglich dezentralisiert gestaltet werden.
- Prinzip 3: Die Manager von Ökosystemen sollten berücksichtigen, welche Auswirkungen (tatsächlicher und potenzieller Art) ihre Aktivitäten auf benachbarte und andere Ökosysteme haben.
- Prinzip 4: In Anerkennung des möglichen Zugewinns durch die Bewirtschaftung besteht normalerweise die Notwendigkeit, Ökosysteme in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu begreifen und zu verwalten.
- Prinzip 5: Der Schutz der Strukturen und Funktionsweisen von Ökosystemen zur Erhaltung der Ökosystemleistungen sollte eines der Hauptziele des ökosystemaren Ansatzes sein.
- Prinzip 6: Ökosysteme müssen innerhalb der Grenzen ihrer Funktionsweisen bewirtschaftet werden.
- Prinzip 7: Der ökosystemare Ansatz sollte angemessene räumliche und zeitliche Bemessungen berücksichtigen.
- Prinzip 8: In Anerkennung variierender zeitlicher Dimensionen und Verzögerungseffekte, welche Merkmale von Ökosystemprozessen sind, sollten die Zielsetzungen für das Ökosystemmanagement langfristig ausgerichtet sein.
- Prinzip 9: Das Management muss anerkennen, dass Veränderungen unvermeidbar sind.

- Prinzip 10: Der ökosystemare Ansatz sollte das angemessene Gleichgewicht zwischen dem Schutz und der Nutzung der biologischen Vielfalt sowie die Integration der beiden anstreben.
- Prinzip 11: Der ökosystemare Ansatz sollte einschlägige Informationen jeglicher Art einschließlich der wissenschaftlichen, traditionellen und einheimischen Kenntnisse, der Innovationen und der Praxis in Betracht ziehen.
- Prinzip 12: Der ökosystemare Ansatz sollte alle einschlägigen Bereiche der Gesellschaft und der wissenschaftlichen Disziplinen miteinbeziehen.

Schutzgebiete bleiben ein grundlegender Baustein nationaler und internationaler Erhaltungsstrategien, die von Regierungen und internationalen Rahmenwerken wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) unterstützt werden. Umfassende und repräsentative Listen verschiedener Arten von ausgewiesenen *Schutzgebieten* sollen sicherstellen, dass Ökosysteme, Lebensräume und Arten, insbesondere solche, die aufgrund ihres Reichtums, ihrer Abundanz, ihrer Seltenheit, Anfälligkeit und/oder Erbringung von *Ökosystemleistungen* und -produkten bemerkenswert sind, vor Schäden und Verlusten geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass viele Gebiete von besonderer internationaler Bedeutung für die *Biodiversität* außerhalb ausgewiesener *Schutzgebiete* liegen, erfordert die Sicherung der Gesundheit unseres Planeten Maßnahmen an allen Orten, nicht nur in Gebieten mit besonderer internationaler Bedeutung für die *Biodiversität*.

Die Rote Liste der IUCN für Ökosysteme und Arten gibt an, in welchem Maße ein Ökosystem oder eine Art bedroht ist.

Bei *Unternehmen* sind die Möglichkeiten zur Schaffung positiver Folgen für die *Biodiversität* und zur Reduzierung negativer Auswirkungen kontextspezifisch. Bewertung und Management der *Biodiversität* sind nicht nur für neue, sondern auch für seit vielen Jahren tätige *Betriebe* wichtig.

Umsetzung

8.1 Risikobewertung und Folgenabschätzung für Biodiversität und Ökosystemleistungen

Der *Betrieb* hat:

- a. das Risiko und die potenziellen Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosystemleistungen zu bewerten, die sich aus der Landnutzung und den Tätigkeiten im *Einflussbereich* des *Betriebs* ergeben.
- b. in Situationen, in denen der *Betrieb* zu *Ökosystemleistungen* beiträgt oder wahrscheinlich Auswirkungen auf diese hat, in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* eine systematische Überprüfung durchzuführen, um die *vorrangigen Ökosystemleistungen* zu ermitteln, die für die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* von Bedeutung sind.

Anwendbarkeit:

- Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- Kriterium 8.1(b) ist nicht anwendbar, wenn die unter 8.1(a) genannten Risiken und potenziellen Auswirkungen als niedrig bewertet und dokumentiert werden.

Bei der Umsetzung von Kriterium 8.1 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 8.1(a)

- Führen Sie eine Risikobewertung durch, um die möglichen Auswirkungen der vom *Betrieb* oder innerhalb des *Einflussbereichs* des *Betriebs* durchgeführten Tätigkeiten auf die *Biodiversität* und *Ökosystemleistungen* zu ermitteln und zu beurteilen.
- Der *Einflussbereich* bezieht sich auf die zugehörigen Projektauswirkungen, zugehörigen *Einrichtungen* und kumulativen Auswirkungen.
- Bei der Betrachtung der Fähigkeit des *Betriebs*, Einfluss auf die zugehörigen *Einrichtungen* zugeschriebenen Auswirkungen zu nehmen, müssen insbesondere die Einrichtungen berücksichtigt werden, die überwiegend zur Unterstützung der Tätigkeiten des *Betriebs* dienen.
- Die Fähigkeit zur Einflussnahme hängt von der Beziehung und den Absprachen zwischen dem *Betrieb* und den umliegenden Regionen und/oder den Eigentümern, Betreibern oder Managern der zugehörigen *Einrichtungen* ab.
- Beispielsweise hängen (direkte oder indirekte) Auswirkungen im Zusammenhang mit einer Pipeline, einem Förderband oder elektrischen Übertragungskorridor zur Versorgung der *Betriebsstätten* des *Betriebs* von Faktoren wie dem Zeitpunkt und Zweck der Errichtung der Pipeline oder Übertragungsleitung und der Anzahl der anderen Nutzer der Pipeline, des Förderbands oder der elektrischen Übertragungsleitung ab. Dazu gehören die Abhängigkeit des *Betriebs* von den zur Unterhaltung seiner Tätigkeiten erforderlichen Wassereinzugsgebieten und die Auswirkungen der natürlichen Umwelt auf die Tätigkeiten des *Betriebs*.
- Zudem können im Hinblick auf das Ausmaß der Auswirkungen, die auf das Luft- und *Wassereinzugsgebiet* im Tätigkeitsbereich des *Betriebs* bestehen bzw. von ihm ausgehen, angemessene Grenzen definiert und übernommen werden, z. B. anhand von Nachbarschaftsverhältnissen, unmittelbarer oder sonstiger nachweisbarer materieller Verbundenheit.
- In den meisten Fällen sind kleine *Unternehmen* nicht von solch einer Größenordnung, dass ihr *Einflussbereich* über die Gebiete ihrer direkten Tätigkeiten und *Betriebsstätten* hinausgeht.
- Im Rahmen des Prozesses müssen potenzielle Risiken für die *Biodiversität* und *Ökosystemleistungen* bewertet und definiert werden, die Kontrollen und Maßnahmen zum Schutz bedrohter Arten und ihrer Lebensräume, ökologischer Prozesse und Funktionen sowie zur Eindämmung etwaiger Auswirkungen auf die Werte der *Biodiversität* und *Ökosystemleistungen* erfordern.
- Stellen Sie vor der Durchführung der Risikobewertung sicher, dass alle dabei verwendeten Instrumente sowohl mit den geografischen und biophysikalischen Gegebenheiten als auch mit dem lokalen Rahmen des *geltenden Rechts* vereinbar sind.
- Für *Betriebe* in Gebieten, deren Biodiversitätswert als gering angesehen wird (z. B. eine Produktionsanlage in einem Industriegebiet oder in einer Region, die durch langfristige Landnutzung stark beeinträchtigt oder verändert wurde), könnte die Risikobewertung für die *Biodiversität* Folgendes umfassen:
 1. Bestimmung des *Einflussbereichs* des *Betriebs*.

2. Ermittlung von Biodiversitätsmerkmalen, die im *Einflussbereich* des *Betriebs* vorkommen oder wahrscheinlich vorkommen. Zu den Merkmalen können alle Lebensräume (natürliche und künstliche), Arten oder ökologischen Gemeinschaften und *vorrangige Ökosystemleistungen* sowie Naturschutzgebiete gehören.
 3. Überprüfung des lokalen *geltenden Rechts* zum Schutz und zur Erhaltung der *Biodiversität*, um festzustellen, ob ein Biodiversitätsmerkmal als bedeutend angesehen wird. Für diese Überprüfung könnte auch die [Rote Liste der bedrohten Arten der IUCN](#) herangezogen werden.
 4. Ermittlung möglicher Auswirkungen auf diese Merkmale (falls vorhanden), die sich aus den Aktivitäten des *Betriebs* ergeben.
 5. Eine Gesamtbewertung des inhärenten Risikos für die identifizierten Biodiversitätsmerkmale aufgrund dieser Risiken (unter Verwendung der vom *Betrieb* bevorzugten Risikobewertungsmethode). Der *Betrieb* kann eine Methode wählen, die er auch für andere vorgeschriebene Risikobewertungen nutzt (d. h. Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Finanzen usw.), oder er kann auf eines der in diesem Leitfaden empfohlenen Instrumente zurückgreifen.
- Ein *Betrieb*, der ein geringes inhärentes Gesamtrisiko für Biodiversität und *Ökosystemleistungen* festgestellt hat, sollte in der Regel keine direkten betrieblichen Auswirkungen auf ein bedeutendes Biodiversitätsmerkmal haben oder über mehrere bereits bestehende betriebliche Kontrollen verfügen, die mögliche Auswirkungen auf diese Merkmale wirksam eindämmen.
 - Die IUCN-Publikation [Tools for Measuring, Modelling, and Valuing Ecosystem Services](#) bietet Fachkräften eine Leitlinie zu *Ökosystemleistungen*, unter anderem zu Key Biodiversity Areas, natürlichen *Welterbestätten*, von *indigenen Völkern* und *Gemeinschaften* erhaltenen Gebieten und *Schutzgebieten*. Siehe für weiteren Kontext „*Ökosystemleistungen*“ im [Glossar der ASI](#).
 - *Betriebe* können sich auch an die [über 160 Fachgruppen](#), Red List Authorities und Task Forces der IUCN wenden und/oder mit ihnen zusammenarbeiten. Einige Gruppen befassen sich mit Erhaltungsfragen im Zusammenhang mit bestimmten Kategorien von Pflanzen, Pilzen oder Tieren, während andere sich auf allgemeinere Themen wie die Wiederansiedlung von Arten in früheren Lebensräumen, den Klimawandel, die Gesundheit von Wildtieren sowie die nachhaltige Nutzung und den Handel konzentrieren.
 - Eine „Bestandsaufnahme“ hilft bei der Feststellung, ob sich in den Regionen, die von den Tätigkeiten des *Betriebs* beeinflusst werden, gesetzlich geschützte Gebiete und Gebiete, in denen der Erhalt der *Biodiversität* eine hohe Priorität hat, befinden. Diese Bestandsaufnahme sollte von *qualifizierten Fachkräften* vorgenommen werden.
 - Das [Integrated Biodiversity Assessment Tool \(IBAT\)](#) ist ein Beispiel für ein Tool, das in einem ersten Schritt zur Ermittlung der Lage maßgeblicher Biodiversitätsgebiete genutzt werden kann. Es soll den Zugriff auf aktuelle und genaue Biodiversitätsinformation erleichtern, um wichtige Geschäftsentscheidungen zu unterstützen. Es nutzt eine zentrale Datenbank für weltweit anerkannte Biodiversitätsinformationen, einschließlich wichtiger Biodiversitätsgebiete und gesetzlicher *Schutzgebiete*. Dazu gehören:
 - [Die Weltdatenbank für Schutzgebiete](#), einschließlich Schutzgebieten der IUCN-Kategorien I - VI und Meeresschutzgebieten I - VI;
 - [Welterbestätten & Nominierte Welterbestätten](#);
 - [Ramsar-Gebiete](#) (Feuchtgebiete);
 - [Kerngebiete der UNESCO-Biosphärenreservate](#);
 - [Gebiete mit hohem Erhaltungswert \(HCVA\)](#);

- [Key Biodiversity Areas](#).
- Von Organisationen geführte Datenbanken wie die [Rote Liste der bedrohten Arten der IUCN](#) bieten Informationen zur Taxonomie, zum Erhaltungsstatus und zur Verbreitung vom Aussterben bedrohter Arten. Das Programm bewertet die relative Gefahr des Aussterbens und katalogisiert und kennzeichnet die Pflanzen und Tiere, die als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet und gefährdet eingestuft sind.
- Nationale und andere regionale und lokale Datenbanken, die von Regierungen und anderen nationalen Institutionen geführt werden, können konsultiert werden, um gesetzliche geschützte Gebiete und andere national und lokal bedeutsame Gebiete für die *Biodiversität* zu ermitteln und die Zusammenstellung von Daten über vorrangige *Biodiversität* zu unterstützen. Beispiele sind [SANBI](#) für Südafrika und das südliche Afrika und die [National Biodiversity Databank](#) (NBDB) in Uganda.
- Führen Sie ggf. ein internes Verzeichnis gesetzlicher und sonstiger Anforderungen, die für relevante gesetzlich geschützte Gebiete wie z. B. Nationalparks und andere nach *geltendem Recht* ausgewiesene *Schutzgebiete* gelten. Im Verzeichnis sollten die für die Einhaltung dieser Anforderungen zuständigen Mitarbeiter genannt werden. Bei Zweifeln hinsichtlich gesetzlicher Beschränkungen sollte bei Betriebs- und Stilllegungsaktivitäten das Umweltschutzrecht beachtet werden.
- Sind im oder um den *Einflussbereich des Betriebs* herum *indigene Völker* präsent, sollten sie aktiv an der Biodiversitätsbewertung beteiligt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte den potenziellen Auswirkungen auf die *Biodiversität* oder auf *Ökosystemleistungen* gewidmet werden, von denen ihre Lebensgrundlagen abhängen. Die im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entwickelten [Akwé: Kon-Richtlinien](#) enthalten Ratschläge dazu, wie traditionelle Kenntnisse, Innovationen und Praktiken bei solchen Bewertungen berücksichtigt werden können.
- Es ist zu beachten, dass bei *neuen Projekten* oder *wesentlichen Änderungen* an einem bestehenden Projekt, die für *indigene Völker* erhebliche Auswirkungen auf die *Biodiversität* haben, ggf. der unter Kriterium 9.4 dargelegte Prozess der *freien, vorherigen und informierten Zustimmung* (FPIC) anwendbar ist.
- Risikobewertungen für die *Biodiversität* können für neue und bestehende *Betriebsstätten* durchgeführt und als Vorabprüfung betrachtet werden, bevor eine ausführlichere *Folgenabschätzung* für die *Biodiversität* vor dem Beginn einer Vor-Machbarkeitsstudie durchgeführt wird. Wurde bisher noch keine Risikobewertung für die *Biodiversität* durchgeführt, muss diese zur Erfüllung dieses Kriterium vorgenommen werden. Wird erstmals eine Risikobewertung für die *Biodiversität* für eine bereits seit einiger Zeit bestehende *Betriebsstätte* durchgeführt, wird eingeräumt, dass für Kontrollen zur Minderung von Auswirkungen frühere Konstruktionsentscheidungen berücksichtigt werden müssen und die Änderungsmöglichkeiten in einigen Situationen eingeschränkt sein können.
- Werden ausführlichere und breiter angelegte *Folgenabschätzungen* (siehe Kriterien 2.5 und 2.6) durchgeführt, sollten eingehendere Recherchen betrieben werden, um Risiken und Auswirkungen auf *Gebiete mit hohem Biodiversitätswert* zu ermitteln und zu bewerten. Zu diesem Zweck sind ggf. umfangreiche Feldarbeiten in Gebieten mit begrenzten Biodiversitätsinformationen nötig. Ggf. sollten Punkte wie die Auswirkungen von Lärm auf betroffene Arten (wie Fledermäuse) oder Auswirkungen der Zuwanderung auf die *Biodiversität* (wie die Entstehung eines Handels mit „Bushmeat“ oder gefährdeten Arten) berücksichtigt werden.

- Die Durchführung einer ausführlichen *Folgenabschätzung* für die *Biodiversität* vor Beginn der Bautätigkeiten ermöglicht die angemessene Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung. Sie ermöglicht es auch, schon bei der Projektierung Baupläne, Minenplanung oder andere geplante Aktivitäten zu überarbeiten, die sich direkt auf die Biodiversitätsmerkmale und *Ökosystemleistungen* auswirken können.
- Eine ausführliche zusätzliche Empfehlungen für die Umsetzung dieses Kriteriums finden Sie im [Performance Standard 6](#) und [Guidance Note 6](#) der International Finance Corporation (IFC) über „Erhalt der Biodiversität und nachhaltiges Management der natürlichen Lebensgrundlagen“. Weitere Informationen der IFC zur Risikobewertung für die *Biodiversität* finden Sie im von der IFC veröffentlichten Dokument [Biodiversity Business Risks](#).

8.2 Biodiversitätsmanagement

Der *Betrieb* hat:

- a. einen *Biodiversitätsaktionsplan* mit zeitgebundenen Zielen zum Umgang mit den unter Kriterium 8.1 angegebenen *wesentlichen* Risiken und Auswirkungen auf die *Biodiversität* und *Ökosystemleistungen* umzusetzen und dessen Wirksamkeit zu überwachen.
- b. sicherzustellen, dass der *Biodiversitätsaktionsplan* von einer *qualifizierten Fachkraft* in Übereinstimmung mit der *Minderungshierarchie für Biodiversität* und mit dem Ziel, keinen Nettoverlust zu erzielen, erstellt wird.
- c. sicherzustellen, dass der *Biodiversitätsaktionsplan* in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelt wird.
- d. den *Biodiversitätsaktionsplan* und die damit verbundenen Ziele mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- e. den *Biodiversitätsaktionsplan* und die damit verbundenen Ziele bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für die *Biodiversität* verändern, oder wenn eine Bewertung auf Änderungen des Risikos hinweist, zu überprüfen.
- f. den *Biodiversitätsaktionsplan* und die damit verbundenen Ziele bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- g. die aktuelle Fassung des *Biodiversitätsaktionsplans* und der damit verbundenen Ziele zu veröffentlichen und an *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* weiterzugeben.

Anwendbarkeit:

- Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.
- Dieses Kriterium ist nicht anwendbar, wenn die unter 8.1(a) genannten Risiken und potenziellen Auswirkungen als niedrig bewertet und dokumentiert werden.

Bei der Umsetzung von Kriterium 8.2 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 8.2(a):

- Ergibt die Risikobewertung aus Kriterium 8.1 *wesentliche* Risiken für die *Biodiversität*, wird ein *Biodiversitätsaktionsplan* benötigt.
 1. Bei *neuen Projekten* oder *wesentlichen Änderungen* wird die *Wesentlichkeit* in der Regel durch eine *Folgenabschätzung* festgestellt. Alle gesetzlich geschützten Gebiete mit Biodiversitätswert wären ein *wesentlicher* Aspekt. Selbst kultivierte oder industrialisierte Gebiete können *wesentliche* Risiken für die *Biodiversität* bergen, zum Beispiel für bestimmte Arten.
 2. Betrachten Sie bei bestehenden Betrieben die *Wesentlichkeit* sowohl im Zusammenhang mit den Risiken als auch den Chancen für die *Biodiversität*. Dabei können nicht nur Überlegungen zum Ökosystem, sondern auch Gesichtspunkte wie regulatorische Anforderungen, Finanzen, Ruf oder andere Anliegen *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* im Mittelpunkt stehen. Beispielsweise könnte die Möglichkeiten bestehen, durch umfassendere Maßnahmen innerhalb und außerhalb des *Einflussbereichs* einen Beitrag zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung zu leisten.
- Der *Biodiversitätsaktionsplan* könnte detailliertere Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:
 1. Bereitstellung finanzieller Mittel, einschließlich der Festlegung der Zuständigkeiten für die Durchführung und Überwachung sowie des für die Umsetzung und/oder Überwachung bestimmter Maßnahmen erforderlichen Fachwissens.
 2. Die *Absprache* mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* erfolgt regelmäßig und fortlaufend und wird im *Biodiversitätsaktionsplan* formalisiert (z. B. als eine Maßnahme oder eine Reihe konkreter Maßnahmen).
 3. Teil des Konsultationsprozesses könnte auch ein Kommunikationsdokument sein (das die Ergebnisse der Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen zusammenfasst). Das [IFC Good Practice Handbook for Stakeholder Engagement](#) enthält ausführliche Hinweise zu den wesentlichen Schritten für die Gestaltung der Beziehungen zu *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in einem dynamischen Kontext.
- Stellen Sie sicher, dass der *Biodiversitätsaktionsplan* (soweit zutreffend) in den Bergbausanierungs- und -stilllegungsplan des *Betriebs* (siehe Kriterium 8.7) integriert wird, da zwischen beiden Plänen Synergien in Bezug auf Maßnahmen, Umsetzung, Mittelbeschaffung und Zeitplanung, Überwachung und Bewertung sowie die Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerung und der Organisationen* bestehen.
- Stellen Sie sicher, dass genügend finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung des Plans und Überwachung seiner Wirksamkeit vorhanden sind. Berücksichtigen Sie, dass ggf. langfristige Budgets erforderlich sind, um positive Auswirkungen zu erzielen, entsprechende Expertise auf dem Gebiet der *Biodiversität* zu einzuholen sowie Ressourcen zu beschaffen, die unter Umständen für Konsultationsprozesse und die Überwachung während der Umsetzung benötigt werden.

Zu 8.2(b)

- Dokumentierte *Biodiversitätsaktionspläne* zielen darauf ab, die *wesentlichen* Auswirkungen auf die *Biodiversität* einzudämmen und zeitgebundene Ziele zur Förderung der *Biodiversität* festzulegen.

- Bei *Biodiversitätsaktionsplänen*, die bereits in der Anfangsphase eines Projekts ein Budget vorsehen, werden die angestrebten Ziele mit größerer Wahrscheinlichkeit erreicht. Wird das Budget für die Risikominderung dem operativen Budget entnommen, sind die Ergebnisse in der Regel schlecht, da Kostensenkungen zur Effizienzsteigerung in der Regel nicht-technische Komponenten wie die *Biodiversität* betreffen. Beim Verkauf eines Projekts haben Verpflichtungen zur *Biodiversität* und dafür vorgesehene Budgets gleichermaßen eine niedrigere Priorität.
- Ein *Betrieb* sollte nachweisen können, dass er die *Minderungshierarchie für Biodiversität* verstanden und in seine Initiativen und Programme eingebunden hat, einschließlich der Schulung von und Kommunikation mit *Arbeitnehmern*.
- Überlegen Sie, wie *Biodiversitätsaktionspläne* für neue und bestehende *Betriebsstätten* einbezogen werden können.
- Der [branchenübergreifende Leitfaden für die Umsetzung der Minderungshierarchie](#) (von der Cross-Sector Biodiversity Initiative) enthält praktische Anleitungen, Vorgehensweisen und Beispiele, um die effektive Umsetzung der Minderungshierarchie zu unterstützen.
- Die *Minderungshierarchie für Biodiversität* besteht aus Kategorien von Minderungsmaßnahmen, die wie folgt in absteigender Rangfolge gegliedert sind:
 1. *Vermeidung* von Auswirkungen, indem bestehende oder geplante Betriebe so gestaltet oder geändert werden, dass sich mögliche Auswirkungen auf die *Biodiversität* verhindern lassen. Sofern möglich, kann das z. B. heißen, dass die Projektentwicklung nicht wie geplant weitergeführt wird oder das Projekt möglicherweise in bereits degradierte Gebiete verlagert wird. Die Vermeidung sollte vor der Projektierung in Betracht gezogen werden, da die Vermeidung von Auswirkungen, bevor sie eintreten, die wirksamste Methode zur Reduzierung des Verlusts der *Biodiversität* ist (Vorbeugen ist besser als heilen). Dieser Schritt sollte für Explorations-, Bau-, Betriebs- und Stilllegungstätigkeiten angewendet werden. Die Vermeidung sollte immer Vorrang haben und ist die kostengünstigste sowie wirksamste Art zur Reduzierung von Auswirkungen.
 2. *Minimierung* der Auswirkungen, indem gefasste Entscheidungen oder bestehende Tätigkeiten durch Alternativen ersetzt werden, die unerwünschte Auswirkungen einer geplanten Tätigkeit auf die *Biodiversität* verringern oder begrenzen sollen. Dieser Schritt sollte für Explorations-, Bau-, Betriebs- und Schließungstätigkeiten angewendet werden und kann räumlich (z. B. Wildtierkorridore) oder zeitlich (z. B. Probebohrungen außerhalb der Brutzeit) erfolgen.
 3. *Wiederherstellung* oder *Renaturierung* der betroffenen Umgebung. Das sollte zumindest Teil der Stilllegungsplanung sein, insbesondere bei Bergbaubetrieben. Es sollten auch Möglichkeiten für eine schrittweise *Sanierung* eines Bergwerks während des aktiven *Bauxitabbaus* untersucht werden, da dies zum Erhalt der *Biodiversität* beitragen kann (siehe auch Kriterium 8.7). Es sollte ein Vorsorgeansatz zur ökologischen Wiederherstellung angewendet werden, insbesondere wenn der Erfolg der Wiederherstellung im Rahmen von Schätzungen der verbleibenden Auswirkungen prognostiziert wird.
 4. *Ausgleich* der Auswirkungen auf die *Biodiversität* durch Umsetzung von Maßnahmen zur Kompensierung der beeinträchtigten Biodiversitätswerte. Die Kompensationsmaßnahme kann eine Kombination aus direkten Ausgleichen, z. B. Aktionen oder Ressourcen, die einen angemessenen Erhaltungswert bieten, und anderen Kompensationsmaßnahmen wie Forschungszuschüssen oder Ausbildungsstipendien umfassen. Wo immer es möglich ist, sollten vor dem Eintritt von Auswirkungen Gewinne durch den Ausgleich erzielt werden. Dauert

es seine Zeit, bis Kompensationsmaßnahmen Früchte tragen, sollten sie mit entsprechender Finanzierung angestoßen werden, bevor Auswirkungen eintreten. Die [IUCN Policy on Biodiversity Offsets](#) bietet als Orientierung eine Anleitung für die Gestaltung, Umsetzung und Steuerung von Programmen und Projekten zu Ausgleichsmaßnahmen für die *Biodiversität*. Das [Business and Biodiversity Offsets Programme](#) bietet weitere Details und Leitlinien (der BBOP-Standard war Grundlage für die Entwicklung von IFC PS6). Kompensationen sollten nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden, nachdem die drei früheren Stufen der Minderungshierarchie angewandt wurden. Sie sind oft schwierig zu handhaben und erfordern langfristige Investitionen (im Gegensatz zur Vermeidung und Minimierung).

- Weitere Erhaltungsmaßnahmen umfassen ein breites Spektrum von Aktivitäten zum Erhalt der *Biodiversität*, deren Wirkungen oder Ergebnisse schwer zu quantifizieren sind. Diese qualitativen Ergebnisse passen nicht in die *Minderungshierarchie für Biodiversität* (wie oben erörtert), können aber einen entscheidenden Beitrag zu Eindämmungsmaßnahmen leisten. Beispielsweise können Sensibilisierungsmaßnahmen Änderungen in der Regierungspolitik anregen, die für die Umsetzung neuer Eindämmungsmaßnahmen erforderlich sind, kann Forschung zu bedrohten Arten für die Entwicklung wirksamer Minimierungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung sein und kann der Aufbau von Kapazitäten erforderlich sein, um *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die *Biodiversität* einzubeziehen.
- Der Begriff „kein Nettoverlust“ wird für eine Situation verwendet, in der Auswirkungen auf die *Biodiversität* durch Maßnahmen ausgeglichen werden, die Auswirkungen vermeiden und minimieren, den Standort renaturieren und schließlich ggf. verbleibende erhebliche Auswirkungen in einem angemessenen räumlichen Maßstab kompensieren sollen. Vorteile für die Biodiversität können sein:
 1. Verbesserung bestehender oder Schaffung neuer Lebensräume für von den Tätigkeiten des *Betriebs* beeinträchtigte Arten oder ökologische Gemeinschaften;
 2. Verringerung der Bedrohungen für Arten, ihre Lebensräume und ökologische Gemeinschaften;
 3. Vermeidung des Verlustes einer Art oder ihres Lebensraums durch Absicherung einer zukünftigen Nutzung aus Naturschutzgründen;
 4. Kompensation des teilweisen Verlusts einer Art, ihres Lebensraums und/oder ihrer ökologischen Gemeinschaft in einem bestimmten Gebiet durch die Aufwertung dieser Merkmale in einem anderen Gebiet.
- Ein *Betrieb* kann sein Bestreben zur Erzielung keiner Nettoverluste nachweisen, indem er langfristige Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele in seinen Geschäftsplan und sein(e) *Managementsystem(e)* einbezieht. Das kann durch die Entwicklung und Umsetzung einer Vielzahl von Initiativen und Programmen geschehen, die u. a. die Festlegung von Ausgangswerten, laufende Überwachungsprogramme, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, schrittweise Wiederherstellungsprogramme und zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen (einschließlich der laufenden Einbeziehung externer *Stakeholder*) umfassen.
- Biodiversitätsziele für keine Nettoverluste sind nur für *neue Projekte* und *wesentliche Änderungen* geeignet, da in diesen Fällen die Auswirkungen auf die Biodiversität im Ausgangszustand definiert werden können.
- Informationen zu den Fristen für die Erreichung der Biodiversitätsziele (einschließlich „kein Nettoverlust“) finden Sie in:

1. [Performance Standard 1 \(2012\) der International Finance Corporation \(IFC\)](#), Abschnitt 6: „Die Umsetzung der EHS-Richtlinien bei bereits bestehenden Einrichtungen kann die Formulierung standortspezifischer Ziele mit einem entsprechenden Zeitplan für die Verwirklichung umfassen.“
 2. [Performance Standard 6 \(2012\) der IFC](#), Abschnitt 17 (+ Fußnote 14): „Der Zeitrahmen, in dem Kunden nachweisen müssen, dass es keine Nettoabnahme vom Aussterben bedrohter und gefährdeter Arten gibt, wird von Fall zu Fall in Absprache mit externen Experten festgelegt.“
 3. [Guidance Note 6 \(Aktualisierung von 2019\)](#), GN88: „Im dritten Aufzählungspunkt von Abschnitt 17 des Performance Standard 6 wird ebenfalls die Formulierung „über einen angemessenen Zeitraum“ verwendet. Das betrifft die Frage, wann der Kunde voraussichtlich keine Nettoabnahme nachweisen kann. Der Zeitrahmen ist von Natur aus fallspezifisch und sollte den Reproduktionszyklus, die Lebensdauer und alle anderen Variablen berücksichtigen, die die Fähigkeit der Art bestimmen, sich erfolgreich von den Projektauswirkungen zu erholen. Die akzeptable Abnahme der Population sollte nicht als das Überleben jedes Individuums vor Ort interpretiert werden. Obwohl dies in einigen Situationen der Fall sein mag, z. B. bei stark gefährdeten Arten, die in freier Wildbahn kurz vor dem Aussterben stehen, basiert keine Nettoabnahme auf der „Fähigkeit der Art, auf globaler und/oder regionaler/nationaler Ebene über viele Generationen oder über einen langen Zeitraum hinweg zu überleben“ (Fußnote 13 des Performance Standard 6)
- Vor dem Hintergrund der Entwicklung eines Entwurfs für ein [globales Post-2020-Biodiversitäts-Rahmenwerk](#) des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) (Stand April 2022) zeichnen sich Alternativen zum Ziel „kein Nettoverlust“ bezogen auf die Ausgangsbedingungen eines Projekts ab, einschließlich absoluter, rechtlich abgestimmter, zielbasierter Anforderungen (ökologischer Ausgleich) für Minderungsergebnisse ([Simmonds et al. 2019](#)). Obwohl bei neuen Projekten und wesentlichen Änderungen das Bestreben, im Rahmen des Biodiversitätsaktionsplans keinen Nettoverlust zu erzielen, im Mittelpunkt stehen sollte, sind Betriebe bei der Planung von Maßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen auf die Biodiversität sowie zum Erhalt der Biodiversität nicht auf diesen Rahmen beschränkt.
 - Die [thematische Gruppe der IUCN-Kommission für Ökosystemmanagement \(IMEC\)](#) bietet eine Anleitung für die praktische Anwendung der *Minderungshierarchie für Biodiversität* und die Abstimmung der Folgenbekämpfung und des ökologischen Ausgleichs auf die Biodiversitätsziele.

Zu 8.2(c)

- Überlegen Sie, wie Sie eine effektive *Absprache* mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Entwicklung, Umsetzung und/oder Überprüfung von *Biodiversitätsaktionsplänen* einbinden können.

Zu 8.2(d) bis (g):

- Überwachen Sie die Umsetzung und Wirksamkeit des Plans. Durch regelmäßige Überprüfungen der *Biodiversitätsaktionspläne* können sie hinsichtlich neuer Informationen zu Risiken für die *Biodiversität* aktualisiert werden. Zudem sollten der Fortschritt bei der Umsetzung der aufgestellten Ziele und die Ergebnisse bewertet werden.
- Regelmäßige Berichte über die Ergebnisse von *Biodiversitätsaktionsplänen* können über die jährliche Berichterstattung und die Website des Unternehmens veröffentlicht werden.

- Kleinere Unternehmen können Informationen über die Ergebnisse des Einsatzes für die *Biodiversität* auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- Der [Leitfaden zur Planung und Überwachung der Biodiversitätsleistung von Unternehmen der IUCN](#) (2020) bieten Ratschläge für die Berichterstattung zur Biodiversitätsleistung in Form einer Reihe einfacher, praktischer Schritte zur Planung von Biodiversitätszielen, zur Auswahl und Anwendung geeigneter Biodiversitätsindikatoren und zur Erfassung, Darstellung und Analyse von Daten in einer Weise, die ein ergebnisorientiertes Management und die Biodiversitätsberichterstattung von Unternehmen erleichtert.
- Es werden laufend Methoden für die Messung der und Berichterstattung zur *Biodiversität* entwickelt. Da die Biodiversität von Natur aus vielfältig ist, kann die Messung und Kommunikation von Risiken ein Hindernis für eine wirksame Eindämmung darstellen. Initiativen, die sich mit dieser Thematik befassen, stehen im engen Zusammenhang mit dem in Arbeit befindlichen Globalen Biodiversitäts-Rahmenwerk und umfassen das Science-based Targets Network (SBTN) oder die Taskforce for Nature-related Financial Disclosure. Weitere technische und akademische Experten erarbeiten Kennzahlen in Abstimmung mit diesen Initiativen.

8.3 Management vorrangiger Ökosystemleistungen

Der *Betrieb* hat:

- a. wenn ein *Betrieb* von *vorrangigen Ökosystemleistungen* abhängig ist, Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz des Betriebs zu ergreifen.

wenn die *vorrangigen Ökosystemleistungen*, die für die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* von Bedeutung sind, anhand von Kriterium 8.1 identifiziert wurden und die Quelle der Auswirkungen:

- b. unter der direkten *Kontrolle* des *Betriebs* steht, die *Minderungshierarchie für Biodiversität* zu nutzen, um den Zugang zu diesen *Ökosystemleistungen* sowie deren Wert und Funktionalität zu erhalten.
- c. nicht unter der direkten *Kontrolle* des *Betriebs* steht, mit anderen Parteien oder Stellen innerhalb seines *Einflussbereichs* zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen auf die *vorrangigen Ökosystemleistungen* einzudämmen.

Anwendbarkeit:

- Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.
- Dieses Kriterium ist nicht anwendbar, wenn keine *vorrangigen Ökosystemleistungen* nach 8.1(b) identifiziert werden.

Bei der Umsetzung von Kriterium 8.3 zu berücksichtigende Punkte:

- Vorrangige Ökosystemleistungen beruhen auf zwei Aspekten:

1. Die Leistungen, auf die sich der *Betrieb* am ehesten auswirkt und die daher Auswirkungen auf die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* haben, und/oder
 2. Die Leistungen, von denen der *Betrieb* für seine Tätigkeit unmittelbar abhängig ist (z. B. Wasser).
- *Ökosystemleistungen* werden auf lokaler, regionaler und globaler Ebene erbracht. Die Wasserversorgung über Naturräume ist ein Beispiel für eine regionale *Ökosystemleistung*, während eine lokale Insektenpopulation und ihre Bestäubungstätigkeit als lokale *Ökosystemleistung* betrachtet werden würden. Die Bestimmung dieser lokalen *Ökosystemleistungen* erfordert in der Regel eine Absprache mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*.
 - Die Dokumentation der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Zugang zu sowie den Wert und die Funktionalität von *vorrangigen Ökosystemleistungen* zu erhalten (unter Verwendung der *Minderungshierarchie für Biodiversität*) oder um die Auswirkungen auf *vorrangige Ökosystemleistungen* einzudämmen, ist in der Regel Teil des *Biodiversitätsaktionsplans* des *Betriebs* nach Kriterium 8.2.
 - Die Bewertung der Risiken und Auswirkungen auf die *Biodiversität* und die *Ökosystemleistungen* sollte mit den Anforderungen der USVP (2.5) sowie der verantwortungsvollen Wasserwirtschaft (7.1) verknüpft werden.
 - Weitere Informationen finden Sie in [Guidance Note 6: Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources der International Finance Corporation](#).

8.4 Nicht heimische Arten

- Der *Betrieb* hat proaktiv die versehentliche oder vorsätzliche Einschleppung *nicht heimischer Arten* zu verhindern, die *wesentliche* Auswirkungen auf die *Biodiversität* und *Ökosystemleistungen* haben könnten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 8.4 zu berücksichtigende Punkte:

- *Nicht heimische Arten* können mit Hilfe der [Global Invasive Species Database](#) (GISD) sowie lokaler und nationaler Datenbanken, sofern vorhanden, beurteilt werden. Die GISD konzentriert sich auf invasive *nicht heimische Arten*, die eine Bedrohung für die heimische *Biodiversität* und natürliche Ökosysteme darstellen, und deckt alle taxonomischen Gruppen von Mikroorganismen bis hin zu Tieren und Pflanzen in allen Ökosystemen ab. Die Konsultation lokaler und nationaler Datenbanken (sofern verfügbar) ist vorzuziehen, da sie wahrscheinlich genauer und aktueller sind und immer lokal entwickelte Eindämmungsmaßnahmen und -pläne für bestimmte bedrohter Arten enthalten.
- Bewerten Sie die Risiken und setzen Sie Kontrollen für die ungewollte Einführung *nicht heimischer Arten* durch die Tätigkeiten und Betriebsabläufe des Unternehmens ein. Berücksichtigen Sie die folgenden potenziellen Vektoren und Wege:

- Transport: Schiffe können Wasserorganismen in ihrem Ballastwasser transportieren; Lkw können in Schmutzablagerungen an den Reifen Unkraut mitführen (weitere Informationen: [International Maritime Organization \(IMO\) Ballast Water Management](#)).
- Holzprodukte: Insekten können in Holz, Transportpaletten, Kisten und Verpackungsmaterial gelangen, die/das um die Welt befördert wird/werden.
- Zierpflanzen: Einige Zierpflanzen in Gärten können in die Wildnis vordringen und invasiv werden.
- Kommen in einem Gebiet unter der *Kontrolle* eines *Betriebs nicht heimische Arten* vor, die erhebliche Auswirkungen auf die *Biodiversität* und *Ökosystemleistungen* haben können, identifizieren und implementieren Sie Maßnahmen, um die Ausbreitung dieser Arten zu verhindern. In einigen Fällen ist ggf. ein Ausrottungsprogramm sinnvoller, das ein koordiniertes Vorgehen mit anderen benachbarten Grundbesitzern berücksichtigt, um sicherzustellen, dass sich *nicht heimische Arten* nicht von unbewirtschafteten Flächen auf bewirtschaftete Flächen ausbreiten.
- Wird die absichtliche Einführung *nicht heimischer Arten* in ein Gebiet unter der *Kontrolle* des *Betriebs* in Betracht gezogen, sollte eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachweisen, dass diese Arten keine negativen Auswirkungen auf lokale Ökosysteme und die *Biodiversität* haben. Die absichtliche Einführung einer *nicht heimischen Art* sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn keine überlebensfähigen einheimischen Arten vorhanden sind.

8.5 Verpflichtung zu „No-Go-Politik“ an Welterbestätten

Der *Betrieb* hat:

- a. keine *neuen Projekte* oder *wesentlichen Änderungen* an *Welterbestätten* zu erschließen oder zu entwickeln.
- b. alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass bestehende Tätigkeiten an *Welterbestätten* sowie bestehende und künftige Tätigkeiten in unmittelbarer Nähe von *Welterbestätten* nicht mit dem außergewöhnlichen universellen Wert, auf den ihre Aufnahme in die Liste der UNESCO-Welterbestätten zurückzuführen ist, unvereinbar sind und die Integrität dieser Stätten nicht gefährdet wird.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

Dieses Kriterium entspricht dem [ICMM Mining and Protected Areas Position Statement \(2003\)](#).

Bei der Umsetzung dieses Kriteriums zu berücksichtigende Punkte:

- Der Betrieb sollte die Erstellung einer dokumentierten *Richtlinie* in Betracht ziehen, die die Exploration oder Erschließung *neuer Projekte* in *Welterbestätten* untersagt. Einige *Betriebsstätten* waren ggf. bereits in Betrieb, bevor der Welterbestatus verliehen wurde. In anderen Fällen können bestehende oder zukünftige Betriebe an *Welterbestätten* angrenzen.

- Bei *neuen Projekten* und *wesentlichen Änderungen* sollte der *Betrieb* die Durchführung einer *Folgenabschätzung* (gemäß Kriterium 2.5 – Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung) und die Einrichtung von Kontrollen in Erwägung ziehen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten keine negativen Auswirkungen auf *Welterbestätten* haben.
- Neben den Gütern auf der [Welterbeliste](#) sollte der *Betrieb* eine Überprüfung der Güter auf den [Tentativlisten](#) und den [Nominierungen zur Aufnahme in die Welterbeliste](#) in Betracht ziehen, um festzustellen, ob sich bestehende oder geplante Tätigkeiten in oder in der Nähe möglicher *Welterbestätten* befinden.

8.6 Schutzgebiete

Der *Betrieb* hat:

- Schutzgebiete* innerhalb seines *Einflussbereichs* zu ermitteln.
- für diese *Schutzgebiete* geltende Vorschriften, Vereinbarungen und rechtliche Anforderungen einzuhalten.
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsbehörden der jeweiligen *Schutzgebiete* und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelte Managementpläne umzusetzen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten und *Betriebsstätten* des *Betriebs* die Integrität der besonderen Werte, für die die in 8.6a genannten Gebiete als schützenswert ausgewiesen wurden, und/oder die Erklärungen der *indigenen Völker* nicht nachteilig beeinträchtigen.
- die Managementpläne so zu veröffentlichen, dass sie für *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* zugänglich und verständlich sind.

wenn er im *Bauxitabbau* tätig ist:

- in den unter 8.6a genannten *Schutzgebieten* keine Explorations- oder Abbauarbeiten durchführen, es sei denn, die folgenden Ausnahmebedingungen werden erfüllt:
 - Es wird eine unabhängige Bewertung durch eine externe *qualifizierte Fachkraft* durchgeführt, die sich mit der Existenz von *Schutzgebieten* und den möglichen Auswirkungen auf deren Werte befasst, an die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* weitergegeben, veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert wird.
 - Der *Betrieb* verpflichtet sich, den *Bauxitabbau* im *Schutzgebiet* in Übereinstimmung mit *ASI-Standards*, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz, sowie in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der externen *qualifizierten Fachkraft* durchzuführen.
 - Wo *indigene Völker* ansässig sind, haben diese ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung gegeben.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt sowohl für bestehende als auch für neue *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 8.6 zu berücksichtigende Punkte:

- Alle Parteien des CBD haben sich bereiterklärt, ihre *Schutzgebiete* an die Weltdatenbank für Schutzgebiete (World Database on Protected Areas, WDPA) zu melden. Die *Standards* für die WDPA werden von der IUCN festgelegt. Die WDPA verweist auf die Tatsache, dass die Definitionen des CBD und der IUCN für *Schutzgebiete* als gleichwertig betrachtet werden. Es sollten auch die Leitlinien für die Verpflichtung zur „No-Go-Politik“ an *Welterbestätten* berücksichtigt werden (siehe Kriterium 8.5).
- Die WDPA verwendet national definierte Schutzgebietsdaten, die der IUCN/CBD-Definition entsprechen. Das CBD-Sekretariat und die IUCN sind sich einig, dass beide Definitionen die gleiche Bedeutung haben (*Lopoukhine und Dias 2012*). Obwohl keine Datensätze an die WDPA übermittelt werden sollten, die nicht der IUCN- oder CBD-Definition eines *Schutzgebiets* entsprechen, kann nicht garantiert werden, dass sich Datenlieferanten konsequent an diesen Standard halten. Das liegt zum Teil daran, dass Länder oft nationale Definitionen von *Schutzgebieten* haben, die nicht vollständig mit der Definition der IUCN oder des CBD übereinstimmen. Es sollte daher nicht davon ausgegangen werden, dass alle Einträge in der WDPA der IUCN- oder CBD-Definition entsprechen. Die meisten dieser Güter werden jedoch in Gesprächen mit den Datenanbietern in oder in regelmäßigen Abständen bei Datenaktualisierungen überprüft und in der Regel entfernt, bevor sie in die WDPA aufgenommen werden.

Zu 8.6(a)

- Die meisten *Schutzgebiete* können mit dem [Integrated Biodiversity Assessment Tool](#) (IBAT) ermittelt werden (siehe Kriterium 8.1). Seit Juli 2021 führt das IBAT ein Verzeichnis der Schutzgebiete in 153 verschiedenen Ländern und Territorien. Die ASI steht in regelmäßigem Kontakt mit dem IBAT, um bei der Pflege einer Liste der Länder zu helfen, die in ihrer Berichterstattung eingeschränkt sind. Über das IBAT ist Folgendes zugänglich:
 - Die Weltdatenbank für Schutzgebiete (WDPA). Die WDPA ermöglicht den Zugang zu *Schutzgebieten* auf der Grundlage der:
 - IUCN-Managementkategorie
 - Governance
 - Ausweisung (diese Kategorie umfasst nationale *Schutzgebiete*, Natura 2000, regionale Meeresgewässer, Ramsar, Welterbe, MAB) der jeweiligen Region
 - Die World Database of Key Biodiversity Areas
 - Die Rote Liste der bedrohten Tierarten der IUCN
- Es ist zu beachten, dass es manchmal zu Diskrepanzen zwischen den im IBAT gemeldeten Daten und den lokalen gesetzlichen Grenzen kommen kann und/oder dass sich die IUCN-Kategorien in einigen Fällen von den nach *geltendem Recht* festgelegten unterscheiden.
- Beachten Sie, dass einige Gerichtsbarkeiten/Regionen nicht vollständig vom IBAT abgedeckt werden und manche Länder keine IUCN-Managementkategorien aufführen.
- Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zur Erhaltung und Überwachung der Erde (United Nations Environment Programme-World Conservation Monitoring Centre (UNEP-WCMC)) kann *Betriebe* ggf. bei dabei unterstützen, richtig auf festgestellte Unstimmigkeiten zu reagieren. *Betriebe* können in diesem Fall auch um eine Klarstellung vom IBAT bitten.

Zu 8.6(c - d)

- Managementpläne, die sicherstellen, dass die Tätigkeiten und *Betriebsstätten* des *Betriebs* keine nachteiligen Auswirkungen auf die besonderen Werte eines *Schutzgebiets* haben, können in die unter den Kriterien 8.1, 8.2 und 8.3 beschriebenen *Managementsysteme* integriert werden.
- Der Managementplan richtet sich in der Regel nach einem risikobasierten Ansatz, d. h., wenn keine *Schutzgebiete* ermittelt wurden (nach 8.6a), sind keine Maßnahmen erforderlich. Der Plan könnte jedoch einen Prozess zur Ermittlung von Änderungen am Status oder an der geografischen Lage von *Schutzgebieten* umfassen.
- Die Umsetzung des Managementplans sollte das Risiko negativer Auswirkungen verringern.
- Der Managementplan kann gesetzlich vorgeschrieben sein (nach 8.6b); in diesem Fall gilt weiterhin 8.6d (Offenlegung gegenüber *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*).

Zu 8.6(e)

- Exploration oder Abbau schließen die Existenz oder Errichtung *zugehöriger Einrichtungen* ein.
- Eine externe Bewertung der möglichen Auswirkungen einer *Betriebsstätte* auf ein *Schutzgebiet* muss von einer unabhängigen *qualifizierten Fachkraft* durchgeführt werden. Die *qualifizierte Fachkraft* für diese Bewertung muss vom *Betrieb* unabhängig sein, um frei von tatsächlicher und vermeintlicher Befangenheit zu sein. Wenn vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten vorkommen, sollten anerkannte Artenspezialisten einbezogen werden (z. B. aus den Fachgruppen der IUCN Species Survival Commission). Die World Commission on Protected Areas (WCPA) der IUCN ist mit über 2.500 Mitgliedern in 140 Ländern das weltweit führende Netzwerk aus Schutzgebietsexperten. Die WCPA kann bei Bedarf unabhängige Bewertungen erstellen.
- Hinweise zur Anwendung der *freien, vorherigen und informierten Zustimmung* (FPIC) finden Sie unter Kriterium 9.4 in diesem Dokument.
- Beispiele für Umstände, unter denen Exploration oder Abbau in *Schutzgebieten* stattfinden könnten und unter denen die außergewöhnlichen Bedingungen (i-iii) erfüllt sein müssten, sind:
 - Durch eine bestehende Lizenz ist rechtlich vorgeschrieben, dass die gesamte Ressource durch den *Betrieb* abgebaut werden muss;
 - Eine bestehende Genehmigung wird, wenn sie vom *Betrieb* nicht erfüllt wird, an ein anderes Unternehmen weitergegeben, was möglicherweise ein erhöhtes Risiko für die Werte des *Schutzgebiets* darstellt.

8.7 Bergbausanierung

Der *Betrieb* hat:

- a. einen *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplan* umzusetzen und zu pflegen.
- b. den *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplan* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. den *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplan* bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- d. den *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplan* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- e. sicherzustellen, dass der *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplan* in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelt und von einer *qualifizierten Fachkraft* erstellt wird.
- f. die aktuelle Fassung des *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplans* zu veröffentlichen.
- g. durch den *Bauxitabbau* gestörte oder eingenommene Umgebungen so bald wie möglich schrittweise zu sanieren.
- h. finanzielle Vorkehrungen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit angemessener Ressourcen zu treffen, um den Erfordernissen bei der *Sanierung* und Stilllegung von Bergwerken gerecht zu werden.
- i. jährlich einen datengestützten Bericht zur Umsetzung und Wirksamkeit des *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplans* zu veröffentlichen und an *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* weiterzugeben.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für im *Bauxitabbau* tätige *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 8.7 zu berücksichtigende Punkte:

- Die folgenden Websites und Referenzen liefern weitere Informationen zur *Sanierung* und Stilllegung von Bergwerken:
 - [Global Industry Standard on Tailings Management](#), International Council on Mining & Metals (2020)
 - [Sustainable Bauxite Mining Report](#), International Aluminium Institute (2008)

Zu 8.7(a)

- Sanierung meint die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Land, auf dem Bergbau betrieben wurde, für die vereinbarte Nutzung nach der Stilllegung wiederherzustellen.
 - In einigen Rechtsprechungen ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die ursprüngliche Landnutzung vor der Abbautätigkeit wiederhergestellt werden muss.

- In anderen Fällen kann die Endnutzung des Landes offen verhandelt werden, entweder mit den Regulierungsbehörden und/oder mit einem größeren Kreis *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen*.
- In Gebieten mit erheblichen Biodiversitätswerten sollte das Ziel darin bestehen, die für den Bergbau genutzte Fläche für eine zukünftige Nutzung wiederherzustellen, die erhebliche Biodiversitätswerte so weit wie möglich wiederherstellt, und zwar mit Unterstützung der Regulierungsbehörden und der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*. Stellen Sie sicher, dass der *Bergbausanierungs- und -stilllegungsplan* ggf. den *Biodiversitätsaktionsplan* einbezieht.
- Erreichbare Ziele und Vorgaben sind von entscheidender Bedeutung, um dem *Betrieb* einen Rahmen für sein Sanierungsprogramm zu geben. Berücksichtigen Sie Folgendes:
 - einschlägiges *geltendes Recht*;
 - Beteiligung der wichtigsten *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* am Planungsprozess;
 - Rechte und Interessen *indigener Völker*;
 - Biodiversitätsinformationen;
 - technische Einschränkungen;
 - Landnutzung vor dem Abbau und Ausmaß der negativen Folgen für die *Biodiversität*;
 - ob eine Eindämmung oder Verbesserung beabsichtigt ist;
 - Landbesitz und Landnutzung nach dem Abbau;
 - Integration in das gesamte Biodiversitätsmanagement;
 - verbleibende Auswirkungen durch Infrastruktur, Bodensenkung und Landnutzung/en nach dem Abbau;
 - Minimierung sekundärer Auswirkungen;
 - weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der *Biodiversität*.

Zu 8.7(g)

- Die besten verfügbaren Technologien umfassen Maßnahmen, die am Anfang des Lebenszyklus einer Mine ansetzen und Planung, Erschließung, Betrieb, Stilllegung und ggf. Abtretung der Pacht abdecken. Die beste Methode kann die am besten geeignete Art der Durchführung von *Sanierungs- und Stilllegungsaktivitäten* für einen bestimmten Standort sein. Führende Verfahren sollten zumindest *geltendem Recht* entsprechen.
- In Gerichtsbarkeiten, in denen *geltendes Recht* und/oder die Durchsetzung der Rechtsvorschriften nicht mit den allgemein anerkannten Praktiken übereinstimmen, sollten internationale Standards als Beratungsrahmen herangezogen werden. Zu den bewährten Methoden für die *Bergbausanierung* und -stilllegung gehören:
 - Schrittweise *Sanierung*, wo immer es möglich ist, wenn einzelne Abbaugelände oder Standorte die Abbautätigkeiten beendet haben oder stillgelegt wurden und nicht mehr in Betrieb sind.
 - Landnutzungsbedingungen nach dem Abbau, die denen vor dem Abbau ähneln, oder einer mit der zuständigen staatlichen Regulierungsbehörde und den betroffenen Gemeinschaften vereinbarten Alternative entsprechen.
 - Berücksichtigung der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen nach der Minenschließung in Bezug auf ein bestimmtes Gebiet, in dem sich ein Betrieb befindet.

- Leistungsergebnisse von ehemaligen Abbaugebieten sollten überwacht und in die regelmäßigen Überprüfungen des *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplans* einbezogen werden.

Zu 8.7(h)

- Die finanziellen Rückstellungen sollten mindestens *geltendem Recht* entsprechen. In Ermangelung solcher Gesetze können Rückstellungen auf den Geschäftskonten oder in Form von Anleihen, Akkreditiven oder anderen Finanzinstrumenten bzw. durch Selbstversicherung oder Eigengarantie gebildet werden. Von *Dritten* verwaltete Finanzmittel können insbesondere nach der Stilllegung angemessen sein.
 - „Finanzielle Rückstellungen“ haben keine vorgeschriebene rechtliche oder buchhalterische Bedeutung. Das vorrangige Ziel ist, dass ein Unternehmen über die notwendigen Ressourcen verfügt, um seinen Verbindlichkeiten bei einer Stilllegung nachkommen zu können, und diese Ressourcen sich auf irgendeine Weise in den Geschäftskonten widerspiegeln.
 - Kostenschätzungen für die *Sanierung* sollten so früh wie möglich angestoßen und regelmäßig aktualisiert werden. Sofern *geltendes Recht* nichts anderes vorschreibt, sollten die Stilllegungskosten auf angemessenen Schätzungen der tatsächlichen Kosten beruhen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Kostenstrukturen aufgestellt wurden. Schätzungen der Sanierungs- und Stilllegungskosten sollten probabilistische und/oder deterministische Schätzverfahren umfassen, um den identifizierten Risiken und damit verbundenen Kontrollen gerecht zu werden.
 - Beim *Bauxitabbau* erfolgt die *Sanierung* in der Regel schrittweise, d. h., dass entsprechende Ressourcen bereits während der Betriebszeit aufgewendet werden. Schätzungen der *Sanierungs-* und Stilllegungskosten sollten daher unter Berücksichtigung schrittweiser Sanierungsansätze regelmäßig aktualisiert werden.

Zu 8.7(i)

- Die jährliche Berichterstattung ersetzt nicht die regelmäßige (periodische, vereinbarungsgemäße) Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* die Umsetzung der *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungspläne* anhand vereinbarter Schlüsselkennzahlen.

C. Soziales

9. Menschenrechte

Grundsatz

Der *Betrieb* hat von seinen Tätigkeiten betroffene individuelle und kollektive Menschenrechte zu achten und zu fördern. Der *Betrieb* hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche und tatsächliche Auswirkungen auf *Menschenrechte* im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkünften zu bewerten, zu verhindern und zu beheben.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard								
	9.1	9.2	9.3	9.4	9.5	9.6	9.7	9.8	9.9
Bauxitabbau									
Aluminiumoxidraffination									
Aluminiumverhüttung									
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium									
Gießereien									
Halbzeugfertigung									
Materialumwandlung									
Materialumwandlung – Grundsätze 1 bis 4 (Übergang)									
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen									

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten für die Tätigkeiten der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs und Einzelheiten zur Anwendbarkeit der Kriterien für die Materialumwandlung und/oder die sonstige Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Hintergrund

Menschenrechte sind für alle Unternehmen von Bedeutung, ungeachtet ihrer Größe, ihrer Branche oder ihres Standorts. Zu den als Menschenrechten betrachteten Rechten gehören:

- soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte, wie z. B. das Recht auf Teilnahme an kulturellen Aktivitäten, das Recht auf Nahrung, das Recht auf sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen und das Recht auf Bildung;
- Arbeitnehmerrechte, wie z. B. das Recht auf *Vereinigungsfreiheit* und die wirksame Anerkennung des Rechts auf *Kollektivverhandlungen* sowie die Freiheit von *Zwangsarbeit*, *Kinderarbeit* und *Diskriminierung*;
- Bürgerliche und politische Rechte, wie z. B. das Recht auf Leben und Freiheit, Meinungsfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetz.

Aus geschäftlicher Sicht sind viele dieser Rechte häufig die zugrundeliegenden Prinzipien der *Richtlinien* und *Verfahren* eines Unternehmens. Beispielsweise verwendet die Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinie eines Unternehmens vielleicht keine „menschenrechtliche“ Sprache, respektiert aber praktisch das Recht der *Arbeitnehmer* auf Leben, das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen und das Recht auf Gesundheit.

Im Jahr 2011 veröffentlichten die Vereinten Nationen (UN) die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die einen Rahmen für „Schutz, Achtung und Abhilfe“ festlegen:

- Die Pflicht des Staates, den **Schutz** vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, durch geeignete Richtlinien, Regelungen und gerichtliche Entscheidungsverfahren zu gewähren.
- Die Verantwortung des Unternehmens zur **Achtung** der *Menschenrechte*, d. h., mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln, um Verletzungen der Rechte anderer zu vermeiden und menschenrechtlichen Auswirkungen durch seine Tätigkeiten zu begegnen.
- Zugang der Opfer zu wirksamen **Abhilfen**, sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen.

Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ist ein detailliertes Rahmenwerk für ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement von Mineralien aus Konfliktgebieten. Ziel des Leitfadens ist die Einhaltung der *Menschenrechte* durch die Unternehmen und die Verhinderung einer Konfliktverschärfung durch deren Vorgehen bei der Beschaffung von Mineralen. Der Leitfaden war anfangs auf „Konfliktmineralien“ und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo ausgerichtet.

Der OECD-Leitfaden enthält die Empfehlung des OECD-Rates, ein übergreifendes fünfstufiges Rahmenwerk für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, eine Musterstrategie für Minerallieferketten, Maßnahmenvorschläge zur Risikoeindämmung und Indikatoren zur Fortschrittsbewertung. Er enthält auch zwei Ergänzungen – eine zu Zinn, Tantal und Wolfram und eine zu Gold –, die auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit den Lieferkettenstrukturen dieser Minerale zugeschnitten sind. Die dritte Ausgabe des OECD-Leitfadens wurde im April 2016 veröffentlicht, wobei die wichtigste Aktualisierung die Klarstellung war, dass der OECD-Leitfaden nicht mehr nur für die Lieferketten der in den Ergänzungen behandelten Minerale Zinn, Tantal, Wolfram und Gold gilt, sondern für alle Minerale gilt.

Im Oktober 2019 führte die Londoner Metallbörse (*London Metal Exchange, LME*) neue Anforderungen an eine verantwortungsvolle Beschaffung ein, die sich am OECD-Leitfaden orientieren und für ihre börsennotierten Marken gelten. Die neuen Regeln der LME gelten für alle Marken, die an der LME notiert und gegen Kontrakte für *Aluminium* (LME Aluminium, LME Aluminium Alloy und North American Special Aluminium Alloy Contract („NASAAC“)) sowie andere LME-Metalle (Kobalt, Kupfer, Blei, Nickel, Zinn und Zink) lieferbar sind. Die ASI setzt sich dafür ein, ihre *Standards* weiter an den OECD-Leitfaden anzugleichen, um die Umsetzung der LME-Regeln zu unterstützen und ihre unabhängige Prüfung durch ein OECD-Bewertungsinstrument zu ermöglichen.

Mit der erweiterten Anwendbarkeit des OECD-Leitfadens über die ursprünglich ausgewiesenen „Konfliktminerale“ (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) hinaus unterstützt die verstärkte Ausrichtung der *ASI-Zertifizierung* am OECD-Rahmenwerk nicht nur die an der LME notierten Marken, sondern auch andere *ASI-Mitglieder* bei der Erfüllung der *Stakeholder*-Erwartungen hinsichtlich der *Sorgfaltspflicht* in der Minerallieferkette. Der Ansatz der ASI ist im übergreifenden fünfstufigen Rahmenwerk der OECD verankert, wobei zusätzliche Empfehlungen und unterstützende Definitionen aus den Ergänzungen zu Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie aus anderen Umsetzungsprogrammen für die Lieferketten von Gold und anderen Mineralen stammen, insbesondere denen des Responsible Jewellery Council.

Umsetzung

9.1 Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

Der *Betrieb* hat *Menschenrechte* zu achten und sich entsprechend seiner Größe und Umstände an die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu halten einschließlich, folgender Mindestanforderungen:

- a. Ein geschlechtergerechtes Bekenntnis zur Achtung von *Menschenrechten*, mit:
 - I. Überprüfung des Bekenntnisses mindestens alle 5 Jahre.
 - II. Überprüfung des Bekenntnisses bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für *Menschenrechte* verändern.
 - III. Überprüfung des Bekenntnisses bei Anzeichen für eine Kontrolllücke.
 - IV. Veröffentlichung der aktuellen Fassung des Bekenntnisses.
- b. Ein *geschlechtergerechtes* Verfahren zur Prüfung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht*, das in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelt wird und darauf abzielt, seine tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die *Menschenrechte* zu ermitteln, zu verhindern, abzumildern und Rechenschaft über seinen Umgang mit ihnen abzulegen, einschließlich aller *wesentlichen Altlasten* für die eigene Geschäftstätigkeit des *Betriebs* und Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, mit:
 - I. Überprüfung des Verfahrens zur Prüfung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* mindestens alle 5 Jahre.
 - II. Überprüfung des Verfahrens zur Prüfung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für die *Menschenrechte* verändern.
 - III. Überprüfung des Verfahrens zur Prüfung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke.
- c. Eine Erfassung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*, um sicherzustellen, dass die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*:
 - I. vom *Betrieb* einbezogen werden.
 - II. in Beratungen zu den betrieblichen Aktivitäten und möglichen erheblichen Auswirkungen auf die *Menschenrechte* einbezogen und über den Beschwerdemechanismus des *Betriebs* informiert werden.
- d. Wenn der *Betrieb* durch eine Prüfung der *Sorgfaltspflicht* und/oder Beschwerden feststellt, dass er negative Auswirkungen auf *Menschenrechte* verursacht oder zu solchen beigetragen hat, hat er durch legitime Prozesse für deren Behebung zu sorgen bzw. an der Behebung mitzuwirken.

Anwendbarkeit:

- Das Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.
- Sind *indigene Völker* betroffen, gilt ggf. FPIC (Kriterium 9.4).

Hintergrund:

- Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind zum primären Bezugsrahmen für die Verantwortung des privaten Sektors zur Achtung der *Menschenrechte* geworden. Die Leitprinzipien definieren die Achtung der Menschenrechte als:
 1. es vermeiden, durch die eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die *Menschenrechte* zu verursachen oder dazu beizutragen (z. B. teilweise zu verursachen) und diesen Auswirkungen zu begegnen, wenn sie auftreten.
 2. bemüht sein, negative Auswirkungen auf die *Menschenrechte* zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit der Geschäftstätigkeit, den *Produkten* oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.
- Aufgrund von fehlenden geschlechtersensiblen Datenindikatoren, geschlechtsspezifischen Erhebungsmethoden und des Mangels an grundlegendsten verlässlichen Daten werden bei der Entwicklung und Umsetzung von Richtlinien und Programmen für gewöhnlich weder die verschiedenen Hindernisse berücksichtigt, mit denen Frauen und nicht-binäre Personen konfrontiert sind, noch die Anzahl der betroffenen Frauen bzw. nicht-binären Personen. Die Erhebung von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten im Rahmen der Sorgfaltsprüfung ist daher von entscheidender Bedeutung und wurde in den geschlechtsspezifischen Dimensionen der UN-Leitprinzipien hervorgehoben. Ein *geschlechtergerechtes* Bekenntnis zur Achtung der *Menschenrechte* bedeutet, dass ein ganzheitlicherer Ansatz zur Ermittlung und Eindämmung der differenzierten und unverhältnismäßigen Auswirkungen von Tätigkeiten auf Frauen und Mädchen und nicht-binäre Personen verfolgt wird.

Bei der Umsetzung von Kriterium 9.1 zu berücksichtigende Punkte:

- Ein Bekenntnis zur Achtung der *Menschenrechte* kann eine eigenständige *Richtlinie* sein oder in den für Kriterium 2.1 verfolgten Ansatz bezüglich einer Richtlinie für *Umwelt, Soziales und Governance* integriert werden. Es sollte sich ggf. auf internes und/oder externes Fachwissen stützen.
- Das in den Leitprinzipien dargelegte Verfahren der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* basiert auf weitgehend bekannten Risikomanagementpraktiken, die häufig in der Wirtschaft verwendet werden. Allerdings benötigen *Unternehmen* in der Regel Zeit, um es auf *Menschenrechte* und Geschäftsbeziehungen anzuwenden. *ASI-Mitglieder* und *Auditoren* sollten berücksichtigen, dass Systeme im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses im Laufe mehrerer Jahre eingerichtet und weiterentwickelt werden müssen. Die wichtigsten zu beachtenden Punkte sind:
 - Während sich Risikomanagementsysteme für gewöhnlich darauf konzentrieren, *wesentliche* Risiken für das Unternehmen selbst zu identifizieren und zu steuern, müssen für die *menschenrechtliche Sorgfaltspflicht* auch Risiken und Auswirkungen für *Rechteinhaber* bewertet werden.
 - Unter „menschenrechtlichen Risiken“ sind die potenziellen nachteiligen Auswirkungen auf die *Menschenrechte* zu verstehen, denen durch Prävention oder Milderung begegnet werden sollte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind bereits eingetretene Auswirkungen, die wiedergutmacht werden sollten.

- *Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht:*
 - erstreckt sich auf die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, die Ihr *Betrieb* durch seine eigene Tätigkeit verursacht oder zu denen er beiträgt.
 - sollte versuchen, nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, die infolge Ihrer Geschäftsbeziehungen unmittelbar mit Ihrer Geschäftstätigkeit, Ihren *Produkten* oder Dienstleistungen verbunden sind, zu begegnen.
 - wird je nach Größe Ihres *Unternehmens*, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts Ihrer Geschäftstätigkeit von unterschiedlicher Komplexität sein.
 - sollte eine kontinuierliche Aufgabe sein, angesichts der Tatsache, dass sich Menschenrechtsrisiken im Zeitverlauf verändern können, wenn sich Geschäftstätigkeit und das operative Umfeld eines *Unternehmens* weiterentwickeln.
 - konzentriert sich auf Basis von Ausmaß, Umfang und Behebbarkeit auf die Bereiche mit den schwersten Menschenrechtsrisiken. Dazu können unter anderem gehören: Gesundheit und Sicherheit, Schutz und Menschenrechtsverletzungen, *Menschenhandel* und *Zwangsarbeit*, *Vereinigungsfreiheit*, *Diskriminierung*, Status von *Wanderarbeitnehmern* und Geschlechtergerechtigkeit, Arbeitszeiten oder *indigene Völker*.
- Unter Umständen ist es nicht zumutbar oder machbar, jedes einzelne Risiko in der Lieferkette oder die Menschenrechtsbilanz jedes Unternehmens, mit dem Sie eine Beziehung haben, zu bewerten. Wenn Prioritäten gesetzt werden müssen, sollten Sie versuchen, die bedeutendsten Risiken zu vermeiden und einzudämmen.
 1. Ziehen Sie für die Priorisierung die Region, die Art der Produktions- oder Dienstleistungsprozesse, die Arbeitnehmerdemographie usw. heran.
 2. Überlegen Sie, ob Ihre Einkaufspraktiken Ihre Lieferanten beeinträchtigen, z. B. durch Festlegung von Lieferzeiten, Preisen oder Saisonbedingtheit von Bestellungen. Veranlasst eine Ihrer Maßnahmen einen Geschäftspartner dazu, nachteilige Auswirkungen zu verursachen, haben Sie zu dieser Auswirkung „beigetragen“.
 3. Eine Geschäftsbeziehung mit einem *Unternehmen* zu haben bedeutet jedoch nicht, dass Sie zu irgendwelchen oder allen Auswirkungen „beigetragen“ haben, die das andere Unternehmen ggf. verursacht. Wenn Sie feststellen, dass Sie Gefahr laufen, in eine nachteilige Auswirkung verwickelt zu werden, nur weil Sie über eine Geschäftsbeziehung damit verbunden sind, tragen Sie nicht die Verantwortung für die Auswirkung selbst: Diese Verantwortung liegt bei dem Betrieb, der sie verursacht oder dazu beigetragen hat. Ihre Geschäftsbeziehung kann Ihnen jedoch ggf. genügend Einfluss verschaffen, um möglicherweise zukünftige Auswirkungen zu verhindern oder einzudämmen.
- Sobald die Risiken bewertet wurden, umfasst die Ausübung der *Sorgfaltspflicht* die Integration Ihrer Risikobewertung in die Geschäftsabläufe sowie die Nachverfolgung und Kommunikation Ihrer Auswirkungen.
- Weitere Hinweise zur Durchführung von Prüfungen der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* finden Sie unter anderem in folgenden Quellen:
 1. [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) (2011) und der dazugehörige Leitfaden [Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte: Eine Interpretationshilfe](#) (2012)

2. [Human Rights Compliance Assessment Tool](#) des dänischen Instituts für Menschenrechte (2014)
3. UN Global Compact [Navigating the Future of Business and Human Rights: Good Practice Examples](#)
4. [Due Diligence Toolbox für KMU](#) der Europäischen Union
5. [BSR Framework for Conducting Gender Responsive Due Diligence in Supply Chains](#)

Zu 9.1(b)

- In Situationen, in denen eine *Absprache* nicht möglich ist, sollten Unternehmen angemessene Alternativen in Erwägung ziehen, wie z. B. die Konsultation glaubwürdiger, unabhängiger Experten, einschließlich Menschenrechtsverteidigern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft.
- Von *Betrieben* wird erwartet, dass sie auf Nummer sicher gehen und auf eine direkte Kommunikation setzen. Eine direkte *Absprache* mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* ist z. B. in Situationen nicht möglich, in denen durch eine *Absprache* Lebensgefahr besteht. „Wirtschaftlich nicht tragbar“ wird nicht als angemessene Begründung dafür angesehen, dass keine direkte *Absprache* mit *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* erfolgt.
- Hat das Unternehmen nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen verursacht oder zu diesen beigetragen, sollte durch rechtmäßige Verfahren auf der Grundlage des Schweregrads der festgestellten Auswirkung für Wiedergutmachung gesorgt werden.
 1. Stellen Sie in *Absprache* mit den betroffenen *Rechteinhabern*, einschließlich schutzbedürftiger oder gefährdeter Gruppen, einen zeitgebundenen Abhilfeplan auf.
 2. Möglichkeiten der Abhilfe sind unter anderem Eingeständnis und Entschuldigung, die Ergreifung von Maßnahmen, die verhindern sollen, dass der Schaden erneut eintritt, Entschädigung (finanziell oder anderweitig) für den Schaden, Einstellung der Tätigkeit oder Beziehung oder eine andere zwischen den Parteien vereinbarte Abhilfe.
 3. Sind *indigene Völker* präsent, sollte der *Betrieb* sicherstellen, dass Abhilfemechanismen und -maßnahmen kulturell angemessen und mit den FPIC-Prinzipien (siehe Kriterium 9.4) vereinbar sind. Dazu können auch Handlungen gehören, die Schaden durch traditionelle Mittel nach den Gebräuchen der *indigenen Völker* beheben.
 4. Wirksame *Beschwerdemechanismen* ermöglichen es jeder Partei, Bedenken über nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu äußern, damit diesen frühzeitig begegnet werden kann und sie unmittelbar wiedergutmacht werden können. Siehe auch Kriterium 3.4 zu Beschwerden, Klagen und Auskunftersuchen von *Stakeholdern*, in dem Anforderungen und Empfehlungen für *Beschwerdemechanismen* auf Unternehmensebene oder operativer Ebene dargelegt sind. Die ASI verfügt über ein eigenes **Beschwerdeverfahren** und weitere Informationen dazu sind auf der [ASI-Website](#) verfügbar.

Zu 9.1(e)

- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des *Betriebs* (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 3, GRI 412, GRI 413.

Bei der Prüfung von Kriterium 9.1 zu berücksichtigende Punkte:

- Das in den Leitprinzipien dargelegte Verfahren der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* basiert auf weitgehend bekannten Risikomanagementpraktiken, die häufig in der Wirtschaft verwendet werden. Allerdings benötigen *Unternehmen* in der Regel Zeit, um es auf *Menschenrechte* und Geschäftsbeziehungen anzuwenden. *ASI-Mitglieder* und *Auditoren* sollten berücksichtigen, dass Systeme im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses im Laufe mehrerer Jahre eingerichtet und weiterentwickelt werden müssen. Die wichtigsten zu beachtenden Punkte sind:
 1. Während sich Risikomanagementsysteme für gewöhnlich darauf konzentrieren, *wesentliche* Risiken für das Unternehmen selbst zu identifizieren und zu steuern, müssen für die *menschenrechtliche Sorgfaltspflicht* auch Risiken und Auswirkungen für *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* bewertet werden.
 2. Unter „*menschenrechtlichen Risiken*“ sind die potenziellen nachteiligen Auswirkungen auf die *Menschenrechte* zu verstehen, denen durch Prävention oder Milderung begegnet werden sollte. Die tatsächlichen Auswirkungen sind bereits eingetretene Auswirkungen, die wiedergutmacht werden sollten.

9.2 Geschlechtergleichstellung und Stärkung der Frauenrechte

Der *Betrieb* hat:

- a. ein Programm zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauenrechte bei:
 - I. Einstellungspraktiken,
 - II. Ausbildungsmöglichkeiten,
 - III. Auftragsvergabe,
 - IV. Prozessen zur Einbeziehung,
 - V. Managementtätigkeiten
umzusetzen und zumindest Hindernisse für die berufliche Entwicklung, *Diskriminierung, Gewalt und Belästigung* anzugehen.
- b. das Programm mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. das Programm nach Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für die Geschlechtergleichstellung verändern, zu überprüfen.
- d. das Programm bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- e. jährlich die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Das Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

Die Gleichstellung der Geschlechter ist nicht nur ein grundlegendes *Menschenrecht*, sondern auch die notwendige Basis für eine nachhaltige Welt. Daten belegen, dass Betriebe mit mehr Frauen in Entscheidungs- und Machtpositionen niedrigere Unfallzahlen, eine höhere Zufriedenheit der *Arbeitnehmer* und bessere wirtschaftliche Erträge aufweisen. Um von diesen Vorteilen zu profitieren, müssen Betreiber ihre Daten zur Geschlechtergerechtigkeit in der Belegschaft auswerten und anschließend daran arbeiten, geschlechtsspezifische Unterschiede am Arbeitsplatz zu beseitigen.

Bei der Umsetzung von Kriterium 9.2 zu berücksichtigende Punkte:

- „Frauen“ ist ein Begriff, der auf Selbstidentifikation und nicht auf reproduktiver Anatomie beruht. Der Standard setzt voraus, dass der *Betrieb* Frauen, Männern und Personen, die binäre Geschlechtszuordnungen ablehnen, den gleichen Schutz und die gleichen Chancen bietet.
- Belästigung ist sexuelle, körperliche oder verbale Belästigung oder jedes andere Verhalten, das ein einschüchterndes, feindseliges oder beleidigendes Arbeitsumfeld schafft.
- Weitere Informationen zur Entwicklung eines Programms, das die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau fördert, finden Sie in den [Women's Empowerment Principles des UN Global Compact](#).

- Weitere Leitlinien zu geschlechtsspezifischer *Gewalt* und sexueller *Belästigung* erhalten Sie beim [International Training Centre der IAO](#).
- Der [W+ Standard](#) kann für die Stärkung der Rolle der Frau entlang der Lieferkette (außerhalb des Unternehmens) herangezogen werden.
- Weitere Informationen zur Messung der Wirkung von Programmen zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau finden Sie im [BSR Making Women Count Report and Toolkit](#).
- Weitere Hinweise zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in Ihrem *Unternehmen* finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem den [Women's Empowerment Principles](#) (UN Global Compact / UN Women) und dem für Nationalstaaten geltenden [UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau \(CEDAW\)](#).

Zu 9.2(a)

- Bei der Entwicklung eines Programms zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau sind einige Punkte zu beachten:
 - Führen Sie ein Gender-Audits Ihres Unternehmens durch.
 - Stellen Sie sicher, dass alle Arbeitnehmer direkt und nach einvernehmlich festgelegten Methoden bezahlt werden (z. B. direkte Banküberweisung, Direktzahlungen für Schulgebühren usw.), um zu gewährleisten, dass sie ihren Lohn sicher erhalten und behalten. Entwickeln Sie alternative Zahlungsmöglichkeiten, um die Sicherheit von *Arbeitnehmerinnen* zu gewährleisten, z. B. Direktzahlungen für Schulgebühren.
 - Ermöglichen Sie Vaterschaftsurlaub und sorgen Sie dafür, dass es keine Strafe für seine Inanspruchnahme gibt. Männer sollten ermutigt werden, Vaterschaftsurlaub zu nehmen.
 - Bieten Sie flexible Arbeitszeitregelungen und -weisen für Eltern an, z. B. flexible Arbeitszeiten, Job-Sharing und Heimarbeit während der Schulzeit.
 - Bieten Sie alternative Arbeitsaufgaben ohne Lohnkürzung ab, wenn die Schwangerschaft eine weniger körperlich anstrengende Tätigkeit erfordert.
 - Stellen Sie sicher, dass schwangere und stillende Frauen keine Arbeiten verrichten, die Gesundheit der Mutter oder des Kindes gefährden könnten. Dazu gehört auch Nachtarbeit.
 - Stellen Sie Einrichtungen für schwangere und stillende Frauen sowie Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter bereit.
 - Ernennen Sie einen Ausschuss, der für die Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau zuständig ist. Die Geschäftsleitung kann anstelle eines Ausschusses eine verantwortliche Person ernennen, außer im Fall von großen Unternehmen.

Hindernisse für die berufliche Entwicklung

- Stellen Sie sicher, dass sowohl Frauen als auch Männern und Personen, die eine binäre Geschlechterordnung ablehnen, Beschäftigungsmöglichkeiten zu gleichen Bedingungen offenstehen, und dass Frauen ermutigt werden, sich auf allen Beschäftigungsebenen aktiv zu beteiligen. Gibt es Diskrepanzen zwischen der Beteiligung von Männern und Frauen auf verschiedenen Unternehmensebenen, sollte die Ursache dafür untersucht werden.
- Stellen Sie sicher, dass der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt mindestens acht Wochen beträgt und ein Mutterschaftsgeld nach *geltendem Recht* oder in Höhe von mindestens 2/3 des

regulären Gehalts gezahlt wird, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Jahresurlaub wird nicht mitgerechnet und der Mutterschaftsurlaub darf keine Nachteile oder Privilegien mit sich bringen.

- Stellen Sie sicher, dass Meetings, Verwaltungsausschüsse und Entscheidungsgremien so organisiert sind, dass sowohl Frauen als auch Männer einbezogen werden und die aktive Teilnahme beider Geschlechter erleichtert wird.

Diskriminierung

- Stellen Sie sicher, dass das Unternehmen über effektive *Richtlinien* zur Verhinderung von *Diskriminierung* und sexueller *Belästigung* verfügt.
- Stellen Sie sicher, dass alle Führungskräfte die Unternehmensrichtlinien zu *Diskriminierung* und sexueller *Belästigung* kennen und bei Bedarf zusätzliche Schulungen absolvieren.
- Stellen Sie sicher, dass es vertrauliche und wirksame Mechanismen zur Meldung und Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Familienstand, Schwangerschaft, Elternschaft oder sexueller Orientierung gibt.
- Stellen Sie sicher, dass Frauen und Männer bei gleichwertiger Arbeit den gleichen Lohn erhalten.
- Ermutigen Sie Frauen aktiv, Aufgaben zu übernehmen, die traditionell als „Männerarbeit“ betrachtet werden, und schaffen Sie entsprechende Anreize dafür.
- Verboten Sie vom Unternehmen angeordnete Schwangerschaftstests während oder nach der Einstellung.
- Überprüfen Sie die Weiterbildungsmöglichkeiten des Unternehmens, um die Inanspruchnahme zu beurteilen und ggf. Hindernisse für die Teilnahme zu beseitigen.
- Bieten Sie Programme an, die Frauen zu einer sicheren Beschäftigung auf allen Unternehmensebenen verhelfen, einschließlich Mentoring und Führungstraining.
- Bringen Sie sichtbar Schilder an, auf denen kulturell relevante Fälle von Belästigung dargestellt sind und beschrieben wird, wie Opfer Rechtsmittel einlegen können.
- Erstellen Sie Untersuchungsprotokolle, die keine Überprüfung der jeweiligen Anschuldigungen durch Dritte erfordern (für die Vorfälle gibt es in der Regel keine Zeugen und die Opfer müssen mit Vergeltungsmaßnahmen seitens der Täter rechnen, wenn sie sich beschweren), sondern die Arbeitsplatzbedingungen überprüfen, um festzustellen, ob solche Anschuldigungen der Wahrheit entsprechen könnten. Nehmen Sie anschließend Änderungen an den Arbeitsplatzbedingungen vor, um den Risiken entgegenzuwirken, und geben Sie die Änderungen öffentlich bekannt.
- Stellen Sie sicher, dass Frauen in Arbeitnehmervertretungen (einschließlich der gewählten), Beschwerdeausschüssen usw. vertreten sind.

Belästigung

- Stellen Sie sicher, dass es vertrauliche und wirksame Mechanismen zur Meldung und Bekämpfung von sexueller *Belästigung* gibt.
- Entwickeln Sie schriftliche *Verfahren*, in denen direkte und indirekte *Belästigung* sowie *Belästigung* außerhalb des Arbeitsplatzes definiert und angegangen werden.
- Die *Richtlinien* und *Verfahren* für den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt sollten sich darauf konzentrieren, den Opfern zu helfen, weiteren Schaden zu verhindern und Disziplinarmaßnahmen gegen die Täter zu ergreifen. Dazu gehört auch, dass Vergeltungsmaßnahmen gegen Opfer verboten werden und Opfern Flexibilität bei der

Inanspruchnahme von Urlaub oder anderen damit zusammenhängenden Leistungen gewährt wird, die zu ihrem Schutz beitragen.

- Zur wirksamen Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt sollte Ihre *Richtlinie* auch die Vertraulichkeit der Situation wahren, sich nach Möglichkeit auf die Sicherheitseinschätzung des Opfers verlassen und aktiv Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen fördern.
- Verhindern Sie *Belästigung* und Missbrauch am Arbeitsplatz. Im Folgenden finden Sie einige Beispiele für Belästigung und Missbrauch am Arbeitsplatz, die alle als inakzeptable Verhaltensweisen gelten:
 - „Anstarren“ oder zu nahes Heranrücken an das andere Geschlecht
 - Unangemessenes Berühren von Händen, Armen oder Haaren
 - Ein Mann streift im Vorbeigehen absichtlich eine Frau
 - Ein Mann berührt die Brüste einer Frau
 - Unangemessene Bemerkungen über das Aussehen, den Körper oder die sexuellen Gewohnheiten einer Frau oder eines Mannes machen
 - Bitten um sexuelle Gefälligkeiten als Gegenleistung für etwas (z. B. Überstunden oder Arbeitsplatzsicherheit)
 - Erzwungene Küsse oder Liebkosungen
 - Erzwungener Geschlechtsverkehr (Vergewaltigung)
 - Verwendung eindeutig sexueller Sprache
 - Beleidigende Beschimpfungen (z. B. „Prostituierte“ oder „Schlampe“)
 - Beschimpfungen oder Verwendung unflätiger Ausdrücke
 - Anschreien in der Absicht zu erniedrigen, zu schikanieren oder einzuschüchtern
 - Schieben, Ziehen, Schlagen oder Stoßen von Personen des anderen Geschlechts
 - An den Haaren ziehen
 - Schlagen, Kneifen, mit Nadeln stechen
 - Anbringen eindeutig sexueller Darstellungen an einer Wand
 - Versäumen, anstößige Graffiti zu entfernen
 - Versenden von beleidigenden oder sexuellen Nachrichten, Fotos oder Bildern per Telefon, E-Mail oder über soziale Medien
 - ([Quelle: ILO International Training Centre, Gender-Based Violence in Global Supply Chains: Resource Kit \(2013\)](#))

Zu 9.2(b)

- Bei der Messung der Wirksamkeit des Programms zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau sind einige Punkte zu beachten:
 - Das geschlechtsspezifische Lohngefälle (das in diesem Artikel im [Independent](#) erläutert wird).

Hindernisse für die berufliche Entwicklung

- *Diskriminierung* kann durch eine Vielzahl von Indikatoren gemessen werden, darunter:
 - prozentualer Anteil von Frauen/Minderheiten in der Führungsebene;
 - prozentualer Anteil von Frauen/Minderheiten in Leitungsorganen;
 - prozentualer Anteil der Stellen, bei denen es sich nicht um Bürojobs handelt und die von Frauen besetzt sind.

Diskriminierung:

- *Diskriminierung* kann durch eine Vielzahl von Indikatoren gemessen werden, darunter:
 - prozentualer Anteil der weiblichen Beschäftigten;
 - prozentualer Anteil der an Frauen gezahlten Gesamtlöhne;
 - Lohnverhältnis zwischen Männern und Frauen (kann bei großen Belegschaften nach Arbeitnehmerkategorien aufgeschlüsselt werden).
 - Da farbige Frauen und geschlechtsspezifische Minderheiten stärker diskriminiert werden, können die Daten weiter aufgeschlüsselt werden, um beispielsweise den Prozentsatz der weiblichen Beschäftigten, die einer rassischen/ethnischen Minderheit angehören, und das Lohnverhältnis zwischen weiblichen rassischen/ethnischen Minderheiten und männlichen rassischen/ethnischen Mehrheiten zu ermitteln.

Belästigung:

- Die Überwachung von Belästigung gestaltet sich schwieriger, da Opfer oft zögern, Vorfälle zu melden, und Täter sich der Auswirkungen ihrer Handlungen möglicherweise nicht bewusst sind. Indikatoren für ein wirksames Vorgehen gegen Belästigung sind unter anderem:
 - Anteil der Beschäftigten, die die *Richtlinie* des *Betriebs* gegen sexuelle *Belästigung* kennt, aufgeschlüsselt nach Geschlecht;
 - Anteil der Beschäftigten, die wissen, was sexuelle Belästigung ist;
 - Anteil der *Arbeitnehmer*, die Probleme mit sexueller *Belästigung* melden (wobei zu beachten ist, dass keine Meldungen darauf hindeuten können, dass die *Richtlinie* nicht bekannt ist, nicht verstanden wird oder Mitarbeiter nicht gerne auf die Richtlinie zurückgreifen);
 - prozentualer Anteil der Beschwerden wegen Belästigung, die zur Zufriedenheit des meldenden *Arbeitnehmers* geregelt wurden.
- Führen Sie regelmäßige Überprüfungen der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung durch. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Ausmaß, in dem das Programm für Geschlechtergleichstellung auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt ist;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf das Programm für Geschlechtergleichstellung durch auswirken würden;
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass das Programm:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
 - die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Zu 9.2(e)

- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des Betriebs (oder den Betrieb mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 3 und GRI 405.

9.3 Indigene Völker

Der Betrieb hat:

- im Einklang mit internationalen Standards, einschließlich des *IAO-Übereinkommens* Nr. 169 und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte *indigener Völker*, *Richtlinien* und Prozesse einzuführen, die sicherstellen, dass die Rechte und Interessen *indigener Völker* geachtet werden.
- einen Prozess zur Identifizierung *indigener Völker* auf Basis ihrer Sprache, sozialen Merkmale, Führungsstruktur und ressourcenbezogenen Eigenschaften, anstatt auf Basis staatlicher Anerkennung zu entwickeln und zu dokumentieren.
- anhand einer faktengestützten Analyse, die eine sinnvolle Einbeziehung von *Stakeholdern* einschließt, die internen Kapazitäten (Personal, Ressourcen) zur Umsetzung des Prozesses nachzuweisen.
- die *Richtlinien* und Prozesse mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- die *Richtlinien* und Prozesse bei Änderungen am *Unternehmen*, die Risiken für die Rechte und Interessen *indigener Völker* verändern, zu überprüfen.
- die *Richtlinien* und Prozesse bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- die aktuellen Fassungen der *Richtlinien* und Prozesse zu veröffentlichen.
- die interne Fähigkeit nachzuweisen, indigene Gemeinschaften anhand ihrer kulturellen Merkmale und nicht nach ihren rechtlichen Bezeichnungen zu erfassen und sinnvoll einzubeziehen.
- indigene Völker* auf zugängliche, zeitnahe und verständliche Weise über die relevanten Anforderungen des *ASI Performance Standard* und den Prozess des *ASI-Zertifizierungsaudits*, einschließlich ihrer Beteiligung, zu informieren.

Anwendbarkeit:

Das Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, bei denen die Anwesenheit *indigener Völker* oder ihrer Ländereien, Territorien und Ressourcen durch eine Bewertung festgestellt wird, die auf einer sinnvollen Einbeziehung der *Stakeholder* beruht.

Bei der Umsetzung von Kriterium 9.3 zu berücksichtigende Punkte:

- Wenn *indigene Völker* oder ihre Ländereien, Territorien und Ressourcen betroffen sind:

- Stellen Sie sicher, dass Sie die Gesetze und Gewohnheitsrechte *indigener Völker* kennen, die ggf. auf den betroffenen Landflächen ansässig sind.
- Stellen Sie sicher, dass Sie bei der Zusammenarbeit mit *indigenen Völkern* von qualifiziertem Personal unterstützt werden, das den Kontakt anleitet und Diskussionen erleichtert. Achten Sie auf angemessene interne kulturelle Sensibilität, den Aufbau von Kapazitäten und die Überwachung des Prozesses. Dazu gehören auch Dolmetscher für die lokale(n) Sprache(n)/Dialekt(e), um einen sinnvollen Austausch zu fördern.
- Führen Sie auf kulturell angemessene Weise informierte Konsultationen mit potenziell betroffenen indigenen Gemeinschaften durch.
- Beachten Sie, dass ein grundlegendes Kriterium für die Identifizierung *indigener Völker* ihre Selbstidentifikation als solche ist. Daher können *indigene Völker* auch solche sein, die von nationalen Regierungen nicht ausdrücklich anerkannt werden. (Siehe Definition im Glossar auf der Grundlage des Ständigen Forums der Vereinten Nationen für indigene Angelegenheiten.)
- Es ist zu beachten, dass der Begriff „Präsenz“ *indigener Völker* sich nicht nur auf die physische Präsenz im Tätigkeitsbereich, sondern auch auf *indigene Völker* im weiteren Sinne bezieht, die Bindungen zu traditionellen Ländereien und Territorien haben, die von den Tätigkeiten des Unternehmens in den umliegenden Gebieten beeinflusst werden könnten.
- Das *ASI Indigenous Peoples Advisory Forum* hat den folgenden nach Regionen gegliederten Leitfaden zur Identifizierung *indigener Völker* entwickelt.

Identifizierung indigener Völker in Lateinamerika

Die meisten lateinamerikanischen Länder haben das *IAO-Übereinkommen 169* bzw. dessen Vorgänger, das *IAO-Übereinkommen 107*, ratifiziert, und viele von ihnen waren aktiv an den Verhandlungen über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker beteiligt. In den letzten Jahren haben viele dieser Länder Gesetze zur Anerkennung *indigener Völker* und ihrer Rechte erlassen, und in einigen Fällen wurde *indigenen Völkern* verfassungsrechtliche Anerkennung gewährt. Auf regionaler Ebene haben die Interamerikanische Kommission und der Interamerikanische Gerichtshof für *Menschenrechte* eine umfangreiche Rechtsprechung zu den Rechten *indigener Völker* entwickelt. Der Geltungsbereich des *IAO-Übereinkommens 169*, das sich sowohl auf indigene als auch auf in Stämmen lebende Völker bezieht, erstreckt sich auch auf Gruppen wie Afroamerikaner, die sich selbst nicht als *indigene Völker* bezeichnen, aber viele Merkmale mit ihnen gemeinsam haben. In diesem Zusammenhang hat der Interamerikanische Gerichtshof für *Menschenrechte* klargestellt, dass die im internationalen Rahmenwerk für die Rechte *indigener Völker* anerkannten Rechte, einschließlich der Verpflichtung zur Einholung der FPIC für Bergbau- und Energieprojekte, auch für diese Stammesgruppen gelten, die ähnliche Merkmale wie *indigene Völker* aufweisen, z. B. von anderen Teilen der nationalen Gemeinschaft abweichende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Traditionen, die Identifizierung mit ihren angestammten Gebieten und die zumindest teilweise Selbstregulierung durch ihre eigenen Normen, Bräuche und Traditionen.¹

Dennoch sträuben sich Regierungen in der Region nach wie vor in Verbindungen mit erheblichen Diskussionen gegen die vollständige Einhaltung internationaler Standards, wobei

¹ Doyle C & J Carino Fußnote 48

sich der Widerstand gegen das Konzept auf die Tatsache stützt, dass die überwiegende Mehrheit der Afrikaner in ihren Ländern einheimisch und die meisten anderen auf dem Kontinent einheimisch sind. Anders als in Siedlerkolonien hat die Auffassung von *indigenen Völkern* als „Ureinwohnern, die von Fremden überfallen wurden“ daher wenig Zugkraft. Die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker hat versucht, Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Konzept auszuräumen und erklärt, dass:

Das Prinzip der Selbstidentifikation ist ein entscheidenderes Kriterium für die Identifizierung *indigener Völker* als der Ureinwohnerstatus. Dieses Prinzip setzt voraus, dass sich Völker selbst als indigen identifizieren und sich deutlich von anderen Gruppen innerhalb des Staats unterscheiden.²

Die Kommission erkennt auch drei wesentliche Merkmale für *indigene Völker* in Afrika an.

Der Schwerpunkt sollte auf neueren Ansätzen liegen, die sich auf Folgendes konzentrieren: die Selbstdefinition als indigen und die deutliche Unterscheidung von anderen Gruppen innerhalb eines Staates; eine besondere Bindung an ihr angestammtes Land und dessen Nutzung, wobei ihr angestammtes Land und Territorium für ihr kollektives physisches und kulturelles Überleben als Volk von grundlegender Bedeutung ist; die Erfahrungen von Unterwerfung, Marginalisierung, Enteignung, Ausgrenzung oder *Diskriminierung*, weil diese Völker andere Kulturen, Lebensweisen oder Herstellungsmethoden haben als das nationale hegemoniale und dominante Modell.³

Diese Erfahrungen von Unterwerfung hat die Kommission wie folgt näher ausgeführt:

„Herrschaft und Kolonialisierung wurden nicht ausschließlich von weißen Siedlern und Kolonialisten ausgeübt. In Afrika haben dominante Gruppen auch nach der Unabhängigkeit marginalisierte Gruppen unterdrückt und es ist diese Art der gegenwärtigen internen Unterdrückung innerhalb afrikanischer Staaten, gegen die die zeitgenössische afrikanische indigene Bewegung anzugehen versucht.“⁴

Die Kommission hat auch einige der Gruppen identifiziert, die unter den Begriff „*indigene Völker* in Afrika“ fallen. Dazu gehören:

- die Pygmäen in der Region der Großen Seen,
- die San in Südafrika,
- die Hadzabe in Tansania,
- die Ogiek, Sengwer,
- die Yakuu in Kenia, alles Jäger- und Sammlervölker.

Zu den nomadischen Viehhaltern gehören:

- die Pokot in Kenia und Uganda,

² Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, *Indigenous Peoples in Africa: the forgotten peoples? The African Commission's Work on Indigenous Peoples in Africa* (Kopenhagen: IWGIA, 2006), 11

³ Bericht über die Arbeit der Afrikanischen Kommission zu indigenen Völkern in Afrika (Eks/Skolens Trykkeri, Kopenhagen: ACHPR, IWGIA, 2005), 92–3, verfügbar unter http://www.iwgia.org/iwgia_files_publications_files/African_Commission_book.pdf

⁴ Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, *Indigenous Peoples in Africa: the forgotten peoples? The African Commission's Work on Indigenous Peoples in Africa* (Kopenhagen: IWGIA, 2006), 92

- die Barabaig in Tansania,
- die Massai in Kenia und Tansania,
- die Samburu, Turkana, Rendille, Endorois und Borana in Kenia,
- die Karamajong in Uganda,
- die Hinda in Namibia,
- die Tuareg, Fulani und Toubou in Mali, Burkina Faso und Niger,
- die Amazigh in Nordafrika.⁵

Wie die Kommission festgestellt hat, unterscheiden sich die verschiedenen Lebensweisen und Kulturen dieser Gruppen von denen der afrikanischen Mehrheitsgesellschaft und ihr Lebensunterhalt hängt in hohem Maße von Land und natürlichen Ressourcen ab und basiert häufig auf Subsistenzwirtschaft. Zu ihnen gehören Jäger- und Sammlergemeinschaften, nomadische Viehhalter und in geringerem Umfang auch Kleinbauern, deren Überleben zunehmend durch territoriale Eingriffe bedroht wird, insbesondere durch Akteure aus dem Energie-, Rohstoff- und Tourismussektor. Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker hat ebenfalls die Anwendbarkeit des Konzepts der *indigenen Völker* auf diese Gruppen sowie die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes ihrer Rechte anerkannt. In Zusammenarbeit mit dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (International Fund for Agricultural Development, IFAD) wurde auch eine Reihe von Informationsblättern zu den Merkmalen und der Situation *indigener Völker* in afrikanischen Ländern wie dem Kongo, Kenia, Niger und Tansania erstellt.⁶

Identifizierung indigener Völker in Asien

Wie in Afrika sträuben sich auch in Asien einige Regierungen gegen die Verwendung des Begriffs *indigene Völker*, und mit wenigen Ausnahmen wie den Philippinen, Japan und Nepal, gewähren die asiatischen Staaten *indigenen Völkern* im Allgemeinen keine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Anerkennung als eigenständige Völker mit kollektiven Rechten. Wie in Afrika wird von den Staaten das Argument angeführt, dass alle Menschen in Asien Eingeborene ihrer Länder sind. Dieses Argument wurde jedoch von asiatischen indigenen Gruppen, Akademikern und UN-Menschenrechtsgremien mit ähnlichen Begründungen widerlegt wie sie von der Afrikanischen Kommission in Afrika vorgebracht wurden.⁷

⁵ Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, *Indigenous Peoples in Africa: the forgotten peoples? The African Commission's Work on Indigenous Peoples in Africa* (Kopenhagen: IWGIA, 2006), 10

⁶ Kongo: http://ifad.org/english/indigenous/pub/documents/tnotes/congo_dr.pdf;

Kenia: <http://ifad.org/english/indigenous/pub/documents/tnotes/Kenya.pdf>;

Niger: <http://ifad.org/english/indigenous/pub/documents/tnotes/niger.pdf>;

Tansania: <http://ifad.org/english/indigenous/pub/documents/tnotes/tanzania.pdf>.

⁷ Erni, C. (Hrsg.) *The Concept of Indigenous Peoples in Asia: A resource book* (Chiang Mai, Kopenhagen: AIPP, IWGIA, 2008)

Im Gegensatz zu Afrika und Lateinamerika gibt es in Asien keinen flächendeckenden Menschenrechtsmechanismus, der sich mit diesem Thema befasst.⁸ Auf subregionaler Ebene hat der Verband Südostasiatischer Nationen (Association of South East Asian Nations, ASEAN) einen Menschenrechtsmechanismus eingerichtet, dessen Auftrag sich jedoch auf die Förderung der ASEAN-Menschenrechtserklärung (ADHR) beschränkt, in der nicht ausdrücklich auf die Rechte *indigener Völker* eingegangen wird.⁹ Der UN-Sonderberichterstatter für die Rechte *indigener Völker* hat jedoch im Anschluss an eine 2013 durchgeführte Konsultation mit Vertretern *indigener Völker* in Asien Leitlinien für die gesamte Region aufgestellt.

Im Bericht des Sonderberichterstatters zur Situation der *indigenen Völker* in Asien wird erläutert, dass es bestimmte Gruppen gibt, die als „Stammesvölker“, „Bergstämme“, „geplante Stämme“ oder „Adivasi“ bezeichnet werden und „die sich von der Gesamtbevölkerung der asiatischen Länder unterscheiden und in den Geltungsbereich des internationalen Interesses für *indigene Völker* fallen“.¹⁰ Diese Gruppen haben „unterschiedliche Identitäten und Lebensweisen und sind mit sehr speziellen Menschenrechtsfragen konfrontiert, die mit verschiedenen Formen der Unterdrückung im Laufe der Geschichte zusammenhängen, z. B. der Enteignung ihrer Ländereien und natürlichen Ressourcen und der Verweigerung kultureller Ausdrucksmöglichkeiten“.¹¹ Sie gehören nach wie vor „zu den am stärksten diskriminierten, sozial und wirtschaftlich marginalisierten sowie politisch untergeordneten Teilen der Gesellschaften der Länder, in denen sie leben“.¹² Der Sonderberichterstatter hat eine nicht erschöpfende Liste der bei den Konsultationen vertretenen Gruppen aus den verschiedenen asiatischen Ländern zusammengestellt, um diese Realität zu veranschaulichen.¹³

⁸ Subregionale Gruppen, wie der ASEAN haben subregionale Menschenrechtsmechanismen eingerichtet, die sich jedoch nicht mit den Rechten *indigener Völker* befassen.

⁹ Die ASEAN-Erklärung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder enthält jedoch einen Verweis auf „ethnischen und/oder indigenen Gruppen angehörige Frauen und Kinder“.

¹⁰ Anaya Asia Consultation A/HRC/24/41/Add. 3, Abs. 6

¹¹ Ibid. Abs. 7

¹² Ibid.

¹³ Die nicht erschöpfende Liste umfasste die folgenden Gruppen:

- Bangladesch: die Chakma, Marma und Tripura (zusammen als Jumma bezeichnet) sowie die Santal und Mandi, die gemeinhin als Adivasi bezeichnet werden und offiziell als Stämme (upajati), kleinere Rassen (khudro jatishaotta), ethnische Sekten und Gemeinschaften (nrigoshti o shomprodai) gelten;
- Kambodscha: die Broa, Bunong, Chhong, Jarai, Kachak, Kavet, die offiziell als ethnische Minderheiten, indigene Minderheiten und Khmer-Loeu (Bergstämme) bezeichnet werden;
- Indien: die Gond, Oraon, Khond, Bhil, Mina, Onge, Jarawa, Nagas, die offiziell als geplante Stämme oder Adivasi (Ureinwohner) bezeichnet werden;

Der Asia Indigenous Peoples Pact und die International Work Group on Indigenous Affairs haben ein Buch über das Konzept der *indigenen Völker* in Asien verfasst, und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (International Fund for Agricultural Development, IFAD) wurden Informationsblätter zu den Merkmalen und der Situation *indigener Völker* in Asien und im Pazifik in Ländern wie Bangladesch, Kambodscha, Indien, Indonesien, Laos, Nepal, den Philippinen und Vietnam erstellt.¹⁴

-
- Indonesien: die Masyarakat-Adat-Gemeinschaften, darunter Gruppen wie die Dayak Benuaq, die Orang Tengger und die Orang Badui, von denen eine Teilmenge offiziell als komunitas adat terpencil bezeichnet wird;
 - Japan: die Ainu, die offiziell als *indigene Völker* bezeichnet werden, und die Ryukyuaner oder Okinawaner, die eine ähnliche Anerkennung als *indigene Völker* angestrebt haben;
 - Demokratische Volksrepublik Laos: die Mehrheit der Mon-Khmer, der Sino-Tibeter und der Hmong-Mien, die offiziell als ethnische Minderheiten und nicht-ethnische Lao bezeichnet werden;
 - Malaysia: die Orang Asli (Urvölker) der malaysischen Halbinsel, die Bukitan, Bisayah, Dusun, See-Dayak, Land-Dayak von Sarawak und die Ureinwohner von Sabah, die offiziell als Ureinwohner und Eingeborene bezeichnet werden;
 - Myanmar: die Shan, Kayin (Karen), Rakhine, Kayah (Karenni), Chin, Kachin und Mon, die gemeinhin als ethnische Nationalitäten bekannt sind und offiziell als nationale Bevölkerungsgruppen bezeichnet werden;
 - Nepal: die Magar, Tharu, Tamang, Newar, Rai, Gurung und Limbu, die gemeinhin als Adivasi Janajati bekannt sind und offiziell als indigene Nationalitäten bezeichnet werden;
 - die Philippinen: die Aeta, Ati, Ibaloi, Kankanaey, Mangyan, und Subanen, die offiziell als *indigene Völker* und indigene kulturelle Gemeinschaften bezeichnet werden;
 - Thailand: die Karen, Hmong, Lahu und Mien, die gemeinhin als ethnische Minderheiten bekannt sind und offiziell als „Chao Khao“ oder „Bergstämme“ bezeichnet werden, und die nomadischen Seezigeuner oder „Chao Lay“; und
 - Vietnam: die Tay, Thai, Hmong, Muong und Khmer, die offiziell als ethnische Minderheiten bezeichnet werden (dan toc thieu so, dan toc it nguoi).

¹⁴ Erni, C. (Hrsg.) The Concept of Indigenous Peoples in Asia: A resource book (Chiang Mai, Kopenhagen: AIPP, IWGIA, 2008); Philippinen: <http://www.ifad.org/english/indigenous/pub/documents/tnotes/philippines.pdf>;

Bangladesch: <http://ifad.org/english/indigenous/pub/documents/tnotes/bangladesh.pdf>;

Kambodscha: <http://ifad.org/english/indigenous/pub/documents/tnotes/cambodia.pdf>;

Indien: <http://ifad.org/english/indigenous/pub/documents/tnotes/india.pdf> (IFAD Country Note);

https://www.dropbox.com/home/India%20IPs%20Rights?preview=AIPP+report_Reduced_withcover.pdf (ILO Legal Study);

Indonesien: <http://ifad.org/english/indigenous/pub/documents/tnotes/indonesia.pdf>;

Laos: <http://ifad.org/english/indigenous/pub/documents/tnotes/laos.pdf>;

Vietnam: <http://ifad.org/english/indigenous/pub/documents/tnotes/vietnam.pdf>.

Identifizierung indigener Völker in Russland

Der russische Rechtsrahmen erkennt einige der Gruppen an, die Merkmale *indigener Völker* nach internationalem Recht erfüllen, darunter das Volk der Samen und Gruppen, die als „*indigene Völker* kleine Völker des russischen Nordens“ bezeichnet werden. Er schließt jedoch willkürlich jene Völker aus, die eine ähnliche Geschichte und Lebensweise haben, deren Bevölkerung jedoch 50.000 übersteigt.¹⁵

Alle diese offiziell nicht anerkannten *indigenen Völker* in Asien, Afrika und Russland weisen ähnliche Merkmale auf und sind mit ähnlichen Problemen konfrontiert wie Gruppen in anderen Regionen, die anerkanntermaßen in die Kategorie der *indigenen Völker* fallen, da sie a) in einem Gebiet einheimisch sind, b) sich in einer nicht dominanten Position befinden, und c) „in einer Art und Weise, die vom größten Teil der Gesellschaft nicht nachempfunden werden kann, unter der Bedrohung ihrer eigenen Identität und grundlegenden Menschenrechte gelitten haben und weiterhin leiden“.¹⁶ Die Notwendigkeit, ihre benachteiligte Situation im Einklang mit menschenrechtlichen Prinzipien anzugehen, wurde von ihren Regierungen auf internationaler Ebene anerkannt, was sich in ihrer Unterstützung für die UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker (United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, UNDRIP) widerspiegelt. Ungeachtet der widersprüchlichen Positionen, die Regierungen einiger dieser Länder auf nationaler Ebene in Bezug auf die Verwendung des Begriffs *indigene Völker* zur Beschreibung dieser unterschiedlichen Völker eingenommen haben, verfügen sie aufgrund ihrer Existenz, Merkmale und Bedürfnisse gleichermaßen über die in der UNDRIP anerkannten Rechte.

Indigene Völker in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Neuseeland und Europa

In den Siedlergesellschaften Australiens, Kanadas, Neuseelands und der Vereinigten Staaten ist die nachweisliche Abstammung von Völkern, die das Land zur Zeit der Staatsgründung bewohnt haben, weniger ein Hindernis als in anderen Regionen. Allerdings gibt es Probleme bei der staatlichen Anerkennung *indigener Völker* und die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie die Rechtsprechung entsprechen nach wie vor nicht den internationalen Standards in Bezug auf die Anerkennung und den Schutz der Rechte *indigener Völker*.

In den Vereinigten Staaten werden bestimmte Indianerstämme von der Bundesregierung anerkannt, während die Rechtsprechung der Vereinigten Staaten die Souveränität der Ureinwohner nur bis zu einem gewissen Maß anerkennt. Infolgedessen können Stämme frei über ihre Zugehörigkeit entscheiden. Die Selbstidentifikation als Stamm ist zwar für die Anerkennung erforderlich, wird aber nach dem Gesetz nicht als ausreichend angesehen. Aus diesem Grund sind einige Stämme nach wie vor nicht anerkannt und genießen folglich keinen rechtlichen Schutz. Ebenso sind die Rechte von außerhalb der Reservate lebenden Stämme

¹⁵ A/HRC/15/37/Add. 5, Abs. 8

¹⁶ Ibid. Abs. 9

oder Stammesmitglieder gesetzlich weniger gut geschützt. Darüber hinaus existieren von den Bundesstaaten anerkannte Stammesregierungen parallel zu traditionellen Regierungsstrukturen, eine Tatsache, die bei der Prüfung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* von Unternehmen berücksichtigt werden sollte und Auswirkungen auf einbeziehende Konsultationen und die Einholung von Zustimmungen hat.

In Kanada sind die bestehenden Rechte der *indigenen Völker* seit 1982 verfassungsrechtlich geschützt und es gibt ein komplexes, oft langsames und ineffizientes System für Landansprüche, um die Anerkennung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten. Die Reservate der First Nations (Erste Nationen, Bezeichnung der indigenen Völker in Kanada) sind in der Regel kleiner und zahlreicher als die Reservate der amerikanischen Ureinwohner, und es gibt auch Probleme im Zusammenhang mit der Nichtanerkennung von First Nations, die nicht gemäß dem Indian Act von 1951 registriert sind. Die Rechte der Inuit und Metis wurden z. B. erst kürzlich anerkannt. Gesetzliche Regelungen spielen weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Regierungspolitik in Bezug auf indigene Selbstverwaltung, Landrechte und das Erfordernis von Konsultationen und Zustimmung. Sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Kanada gibt es historische Verträge, die weiterhin eine wichtige Rolle bei der Regelung der Beziehungen zwischen Staat und *indigenen Völkern* spielen.

In Neuseeland regelt der Vertrag von Waitangi die Beziehungen zwischen der Krone und den Maori. Es wurde ein Tribunal eingerichtet, das sich mit den Ansprüchen der Maori befasst. Bei der Bearbeitung von Anträgen wurden zwar einige Fortschritte erzielt, doch das Waitangi-Tribunal ist unterbesetzt, was zu erheblichen Verzögerungen führt. Zudem kommt der Staat seiner Pflicht zur *Absprache* mit den Maori nicht in vollem Umfang nach, da „Konsultationsverfahren offenbar uneinheitlich angewandt werden und sich nicht immer nach den traditionellen Entscheidungsverfahren der Maori richten, die in der Regel ausführliche, auf Konsensbildung ausgerichtete Diskussionen umfassen“.¹⁷

Australiens *indigene Völker*, die als Aborigines und Torres Strait Islanders bezeichnet werden, hatten bis 1967 gemäß Verfassung keine Staatsbürgerschaft. Die erstmalige Anerkennung ihrer Ureinwohnerrechte auf nationaler Ebene erfolgte 1982 im bahnbrechenden Fall Mabo. Im Jahr 1993 wurde der Native Title Act erlassen, um dem Urteil Wirkung zu verleihen. Die Rechte *indigener Völker* werden in unterschiedlichem Maße auch in der Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene anerkannt. Für die Vertretung der Aborigines gibt es eine Vielzahl von Institutionen, die von nationalen Vertretungsorganen über große Landesräte, wie sie im Rahmen von Land Rights Acts eingerichtet wurden, bis hin zu Körperschaftsähnlichen Ureinwohnernvertretungen reichen. Die Beziehung zwischen diesen Vertretungsorganen und den traditionellen Landbesitzern kann zuweilen kompliziert sein, und indigene Gruppen haben auf die Notwendigkeit eines verbesserten institutionellen Rahmens hingewiesen, der sicherstellt, dass die Stimme der traditionellen Eigentümer gehört und respektiert wird.

¹⁷ A/HRC/18/35/Add. 4, Abs. 21

In Europa sind die Samen in Norwegen, Schweden und Finnland als *indigene Völker* anerkannt. Jedes Land hat seine eigene Gesetzgebung zur Anerkennung der Samen, wobei es in Norwegen, Schweden und Finnland Samen-Parlamente gibt. Die Parlamente beschäftigen sich im Allgemeinen mit Fragen des kulturellen Erbes und verfügen nicht über die Befugnis oder Autorität, die samischen Gemeinschaften bei Verhandlungen über den Zugang zu Land und Ressourcen und deren Nutzung zu vertreten. Norwegen hat das *IAO-Übereinkommen* 169 ratifiziert und bietet damit von allen vier Ländern den größten Rechtsschutz für die Rechte *indigener Völker*. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den Status der Samen als *indigenes Volk* anerkannt, bisher aber noch keine Rechtsprechung zur Umsetzung ihrer Land- und Ressourcenrechte entwickelt.

- Das Verfahren der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* aus Kriterium 9.1 sollte sich in Zusammenarbeit mit den betroffenen *indigenen Völkern* speziell mit den Risiken für die Rechte und Interessen *indigener Völker* befassen.
 - Der UN-Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker hat darauf hingewiesen, dass folgender Rahmen angewendet werden sollte: „Unternehmen üben ihre *Sorgfaltspflicht* aus, indem sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Angelegenheiten bezüglich der Rechte *indigener Völker* ermitteln und diesen Angelegenheiten während der Durchführung der Tätigkeiten die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Dazu gehört auch die Anerkennung der Existenz *indigener Völker* und ihrer eigenen sozialen und politischen Strukturen, des indigenen Besitzes und der indigenen Nutzung von Land, Territorien und natürlichen Ressourcen, die Ausübung der staatlichen Pflicht, *indigene Völker* zu Tätigkeiten zu konsultieren, die sie betreffen könnten, und die damit verbundene wirtschaftliche Verantwortung, Folgenabschätzungen und Eindämmungsmaßnahmen und der Vorteilsausgleich mit *indigenen Völkern*.“
- Setzen Sie bei der Entwicklung von *Richtlinien*, Schulungen, Strategien, Plänen und Maßnahmen auf erfahrene und fachkundige Unterstützung und die Mitwirkung der betroffenen *indigenen Völker*. Stellen Sie sicher, dass diese eine angemessene Sprache verwenden und auf anthropologische, kulturelle und soziale Kompetenzen zurückgreifen.
 - Das Team, das Beziehungen zu *indigenen Völkern* knüpft und pflegt, sollte sorgfältig zusammengestellt werden.
 - Stellen Sie sicher, dass *indigene Völker* Zugang zu den richtigen Ansprechpartnern im Unternehmen haben, um Angelegenheiten bezüglich der Geschäftstätigkeiten ansprechen zu können.
- Entwickeln und implementieren Sie in Zusammenarbeit mit den betroffenen *indigenen Völkern* Strategien und *Verfahren*, die sich mit Folgendem befassen:
 - Achtung der Rechte, Interessen, Ziele, Kultur und auf natürliche Ressourcen gestützten Lebensgrundlagen *indigener Völker*.
 - Klare Identifizierung und Kenntnis der Interessen und Sichtweisen *indigener Völker* in Bezug auf Geschäftstätigkeiten, Projekte und mögliche Auswirkungen. Gemeinschaften *indigener Völker* sind nicht zwingend homogen und innerhalb dieser Gemeinschaften kann es unterschiedliche Ansichten und Meinungen geben. Die Ansichten der Stammesältesten oder Anführer können sich von denen der Personen unterscheiden, die eine formale Bildung erhalten haben. Ebenso können sich die Ansichten der älteren Menschen von denen der Jugendlichen und die

Ansichten der Männer von denen der Frauen unterscheiden. Dennoch haben in vielen Fällen die Ältesten oder Anführer der Gemeinschaft, die nicht unbedingt die gewählten Vertreter dieser Gemeinschaften sind, eine Schlüsselrolle. Darüber hinaus sind bestimmte Gemeinschaftsgruppen wie Frauen, Jugendliche und ältere Menschen durch Projektauswirkungen möglicherweise stärker gefährdet als andere. Bei der *Absprache* sollten die Interessen dieser Gemeinschaftsgruppen berücksichtigt werden, wobei auch die traditionellen kulturellen Ansätze, die ggf. Teile der Gemeinschaft vom Entscheidungsprozess ausschließen, zu beachten sind.

- Einbeziehung von und *Absprache* mit *indigenen Völkern* auf eine faire, zeitnahe und kulturell angemessene Weise über die gesamte Lebensdauer eines Betriebs hinweg, um sicherzustellen, dass die *indigenen Völker* in einer für sie geeigneten Weise, Sprache und Form Zugang zu allen relevanten Informationen haben. Der Einbeziehungsprozess berücksichtigt bestehende soziale Strukturen, Führungsformen und Entscheidungsprozesse sowie soziale Identitäten wie Geschlecht und Alter. Zudem sind in diesem Zusammenhang sowohl die Existenz patriarchalischer Traditionen sowie sozialer Normen und Werte, die die Beteiligung von Frauen an Führungsrollen und Entscheidungsprozessen einschränken können, als auch die Notwendigkeit des Schutzes und der Gewährleistung der gesetzlichen Rechte indigener Frauen zu beachten.
- Einholung der *freien, vorherigen und informierten Zustimmung* (FPIC) unter den gegebenen Umständen.
- Verhandlungen über Partnerschaften und/oder Programme, die Vorteile bieten und Auswirkungen mindern.
- Bemühungen um den Aufbau einer langfristigen Partnerschaft mit *indigenen Völkern*, um eine eigenmächtige regionale und gemeinschaftliche Entwicklung zu fördern, die die Entwicklungsprioritäten der betroffenen *indigenen Völker* angeht, z. B. durch Ausbildung, Weiterbildung, medizinische Versorgung und Unternehmensförderung.
- Sicherzustellen, dass betroffene *indigene Völker* die Möglichkeit haben, ihren Beitrag zu regelmäßigen Überprüfungen und Überarbeitungen von *Richtlinien* zu leisten.
- Überwachung des Fortschritts von Beteiligungsmaßnahmen und Vereinbarungen sowie Bewertung der Auswirkungen.
- Geschlechterspezifische Überlegungen und deren Schnittpunkte mit den oben genannten Aspekten.
- Berücksichtigen Sie die zur effektiven Umsetzung der *Richtlinien* und *Verfahren* erforderlichen Ressourcen.
 - Es sollten Ressourcen für den Kapazitätsaufbau von *Unternehmen* und *indigenen Völkern* zugewiesen werden. In den Bereichen *Folgenabschätzung*, Verhandlung, Überwachung, Berichterstattung und Beschwerdeverfahren ist ggf. unabhängige Fachexpertise erforderlich.
 - Stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeiter mit Kontakt zu *indigenen Völkern* entsprechende Schulungen erhalten, damit sie ausreichende Kenntnisse über Grundprinzipien, lokale Probleme und angemessenes Verhalten haben.
 - Sind *indigene Völker* auch als *Arbeitnehmer* am Geschäftsbetrieb beteiligt, sollte die Notwendigkeit von Maßnahmen zur kulturellen Bewusstseinsbildung für alle Mitarbeiter berücksichtigt werden. Ziel sollte die Schaffung eines interkulturellen Verständnisses sein, damit

Mitarbeiter des Unternehmens die Kultur, Werte und Ziele der *indigenen Völker* verstehen und die *indigenen Völker* die Grundsätze, Ziele, Tätigkeiten und Praktiken des Unternehmens kennen.

- Weitere Orientierungshilfen zur Achtung der Rechte *indigener Völker* finden Sie in der verfügbaren Literatur, einschließlich [IFC Performance Standard 7 – Indigenous Peoples – Guidance Note](#) (2012), dem [Good Practice Guide – Indigenous Peoples and Mining des International Council on Mining and Metals \(ICMM\)](#) (2015), dem Bericht [Mining, the Aluminium Industry and Indigenous Peoples](#) (2015) und dem zugehörigen [Fact Sheet – Identifying Indigenous Peoples](#) sowie der [Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker](#).

Zu 9.3(e)

- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des Betriebs (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 301 und GRI 411.

9.4 Freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior, and Informed Consent, FPIC)

Der *Betrieb* hat in gutem Glauben und über ihre eigenen repräsentativen Institutionen mit *indigenen Völkern Beratungen* zu führen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um ihre *freie, vorherige und informierte Zustimmung* einzuholen:

- a. bei *neuen Projekten* oder *wesentlichen Änderungen* an bestehenden Projekten, die *wesentliche Auswirkungen* auf die *indigenen Völker* haben können, die in den entsprechenden Gebieten im *Einflussbereich* des Betriebs leben und kulturell mit ihnen verbunden sind, vor der Genehmigung eines ihre Ländereien oder Territorien und andere Ressourcen betreffenden Projekts, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Mineralien, Wasser, Energie oder anderen Ressourcen.
- b. wenn er im *Bauxitabbau* tätig ist:
 - I. vor Beginn einer neuen Arbeitsphase, die ihre Ländereien oder Territorien und andere Ressourcen betrifft, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Mineralien, Wasser oder anderen Ressourcen.
 - II. vor der Änderung eines bestehenden Bergbausanierungs- und stilllegungsplans, die ihre Ländereien oder Territorien und andere Ressourcen betrifft, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Mineralien, Wasser oder anderen Ressourcen.
- c. Wenn nach 9.4 a oder b eine FPIC erforderlich ist: nachzuweisen, dass die Zustimmung von der Gemeinschaft der *indigenen Völker* unterstützt wird.

Anwendbarkeit:

- Bei vor 2022 initiierten *neuen Projekten* und *wesentlichen Änderungen* gilt dieses Kriterium nur für Projekte, die nach dem Beitritt des *Betriebs* in die ASI initiiert wurden.
- Bei ab dem 01. Januar 2022 initiierten *neuen Projekten* und *wesentlichen Änderungen* gilt dieses Kriterium für alle Projekte.
- Kriterium 9.4(a) gilt für alle *Betriebsstätten*.
- Kriterium 9.4(b) gilt für alle Bauxitminen.
- Kriterium 9.4(c) gilt, wenn entweder 9.4(a) oder (b) anwendbar ist.
- Wird die Präsenz *indigener Völker* oder ihrer Ländereien, Territorien und Ressourcen festgestellt, müssen FPIC-Verfahren für *neue Projekte* oder *wesentliche Änderungen* an bestehenden Projekten oder *Betriebsstätten* angewendet werden, die erhebliche Auswirkungen auf betroffene *indigene Völker* haben können. Dazu gehören:
 - Auswirkungen auf Ländereien und natürliche Ressourcen, die dem traditionellen Besitz oder gewohnheitsmäßigen Nutzung unterliegen;
 - Umsiedlungen¹⁸ *indigener Völker* von Ländereien und natürlichen Ressourcen, die traditionellem Besitz oder gewohnheitsmäßiger Nutzung unterliegen;
 - Erhebliche Auswirkungen auf wichtiges Kulturerbe, das für die Identität und/oder kulturelle, zeremonielle oder spirituelle Aspekte *indigener Völker* unentbehrlich ist; oder
 - Nutzung von Kulturerbe *indigener Völker*, einschließlich Wissen, Innovationen oder Praktiken, für kommerzielle Zwecke.

Hintergrund:

- Es gibt keine allgemein anerkannte Definition der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC) und die Praktiken entwickeln sich ständig weiter. Im Allgemeinen umfasst die FPIC einen Prozess und ein Ergebnis. Der Prozess baut auf gegenseitigem Engagement auf und sollte durch in gutem Glauben geführte Verhandlungen zwischen Unternehmen und betroffenen indigenen Völkern etabliert werden. Verhandlungen in gutem Glauben verlangen von allen Parteien:
 - Bereitschaft, sich an einem Prozess zu beteiligen, und Verfügbarkeit für Zusammenkünfte zu angemessenen Zeiten und in angemessener Häufigkeit;
 - Bereitstellung von Informationen, die für Verhandlungen mit Kenntnis der Sachlage erforderlich sind;
 - Erarbeitung der wichtigsten Fragestellungen;
 - Anwendung von für beide Seiten annehmbaren Verhandlungsverfahren;
 - Bereitschaft zur Änderung der Ausgangsposition und Anpassung von Angeboten, wo dies möglich ist;
 - Gewährung von ausreichend Zeit für die Entscheidungsfindung.

¹⁸ „Umsiedlungen“ kann sich in diesem Zusammenhang sowohl auf physische Vertreibung – Umsiedlung oder Verlust von Obdach sowie wirtschaftliche Vertreibung –, den Verlust von Vermögenswerten oder des Zugangs zu Vermögenswerten beziehen, wodurch es infolge projektbezogener Landerwerbe und/oder Einschränkungen der Landnutzung zum Verlust von Einkommensquellen oder anderen Lebensgrundlagen kommen kann (Quelle: IFC Performance Standards, 2012).

- Ist dieser Prozess erfolgreich, stehen am Ende eine Vereinbarung und ein Nachweis darüber. ([International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 7 – Indigenous Peoples – Guidance Note](#) (2012))

Bei der Umsetzung von Kriterium 9.4 zu berücksichtigende Punkte:

- Die FPIC beruht auf gemeinschaftlichem Engagement und sollte durch in gutem Glauben geführte Verhandlungen erreicht werden. Das geht über eine *Absprache* hinaus.
 - Im Verhandlungsprozess mit den betroffenen *indigenen Völkern* muss Klarheit über das Recht herrschen, eine Zustimmung zu erteilen oder zurückzuhalten.
 - Für die Durchführung dieses Prozesses benötigt das Unternehmen entsprechendes Fachwissen. Dazu gehören Expertise in Soziologie oder Anthropologie sowie Kenntnisse und Verständnis des lokalen Kontextes, der Kultur und der Sprache(en) der betroffenen *indigenen Völker*.
 - Der Prozess sollte fair und transparent sein und sicherstellen, dass alle Gemeinschaften und relevanten Teile davon vertreten sind.
 - Es sollte besonders darauf geachtet werden, dass Frauen, Jugendliche, ältere Menschen und *schutzbedürftige oder gefährdete Personen* sinnvoll an den Treffen und Verhandlungen teilnehmen können. Soziale oder kulturelle Normen bzw. Praktiken können sie daran hindern, an Engagementaktivitäten teilzunehmen. In manchen Kulturen ist Frauen die Teilnahme an wichtigen Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft beispielsweise unangenehm oder verboten. Auch logistische Einschränkungen können die Teilnahme erschweren: Frauen mit familiären Verpflichtungen, ältere Menschen/Jugendliche und Menschen mit schlechtem Gesundheitszustand oder Behinderungen stoßen bei der Teilnahme an diesen Prozessen ggf. auf Hindernisse.
- **Frei:** Bedeutet ohne Zwang, Einschüchterung oder Manipulation.
- **Vorherig:** Bedeutet, dass die Zustimmung ausreichend früh vor der Genehmigung oder Aufnahme von Tätigkeiten eingeholt wurde und den Zeitbedarf für die Völker Konsultation, Einbeziehung, Beratung und Konsensfindung der *indigenen Völker* berücksichtigt.
- **Informiert:** Bedeutet, dass Informationen bereitgestellt werden, die (zumindest) die folgenden Aspekte abdecken:
 - Art, Größe, Geschwindigkeit, Dauer, Umkehrbarkeit und Umfang eines geplanten Projekts,
 - Begründung oder der Zweck des Projekts,
 - Lage der betroffenen Gebiete,
 - Vorläufige Bewertung der möglichen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Auswirkungen einschließlich möglicher Risiken und Vorteile,
 - Wahrscheinlich an der Umsetzung des Projekts beteiligte Mitarbeiter,
 - Maßnahmen, die das Projekt nach sich ziehen kann.
- **Zustimmung:** Absprache und Beteiligung sind entscheidende Elemente eines Zustimmungsprozesses. Die Konsultation muss in gutem Glauben erfolgen. Die Parteien müssen einen Dialog führen, der es ihnen ermöglicht, in einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts, mit umfassender und gleichberechtigter Beteiligung sowie ausreichend Zeit für die Entscheidungsfindung geeignete und praktikable Lösungen zu ermitteln. Dieser Prozess umfasst auch die Option, die Zustimmung zurückzuhalten. *Indigene Völker* und lokale Gemeinschaften

müssen sich durch ihre eigenen frei gewählten Vertreter und gebräuchlichen oder sonstigen Institutionen beteiligen können.

- Zu gutem Glauben gehören der Respekt davor, wie *indigene Völker* den FPIC-Prozess/das FPIC-Protokoll entwickeln wollen, und die Achtung der Unabhängigkeit der Entscheidungsprozesse *indigener Völker*. Über FPIC-Prozesse wird im Wesentlichen lokal entschieden und ihre Entwicklung erfolgt daher im Kontext der jeweiligen Kultur und Traditionen der betroffenen Völker. Es handelt sich nicht um einen von Unternehmen vorgegebenen Prozess und Unternehmen müssen in Zusammenarbeit mit sowie unter Anleitung der indigenen Behörden vorgehen.
 - Verfügen die potenziell betroffenen *indigenen Völker* bereits über einen FPIC-Prozess/ein FPIC-Protokoll, sollte das Unternehmen dessen Bestimmungen einhalten.
 - Gibt es noch keinen FPIC-Prozess/kein FPIC-Protokoll, sollte das Unternehmen die Bereitstellung von Ressourcen in Betracht ziehen, um die möglicherweise betroffenen *indigenen Völker* auf ihren Wunsch hin bei der eigenständigen Entwicklung eines FPIC-Prozesses/-Protokolls zu unterstützen. Wollen die möglicherweise betroffenen *indigenen Völker* die Erstellung des Prozesses/Protokolls nicht selbst übernehmen, sollte das Unternehmen mit den repräsentativen Institutionen der *indigenen Völker* zusammenarbeiten, um eine einvernehmliche Regelung bezüglich des FPIC-Prozesses/-Protokolls zu erzielen.
 - Sofern isolierte *indigene Völker* beteiligt sind, sollten Anzeichen ihres Widerstands gegen das Eindringen in ihre Territorien als deutlicher Ausdruck ihrer Ausübung der FPIC und der Ablehnung des geplanten Eingriffs verstanden werden.
- Im Rahmen des FPIC-Prozesses sollten Unternehmen im Einklang mit dem IFC Performance Standard 7 Folgendes in Betracht ziehen:
 - Bemühungen zur Vermeidung und anderweitigen Minimierung von Auswirkungen zu dokumentieren.
 - Die Nutzung von Ressourcen festzustellen, zu bewerten und zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass betroffene indigene Gemeinschaften über ihre Landrechte informiert werden.
 - Entschädigungen anzubieten, vorzugsweise in Form von Land oder Sachleistungen, anstelle eines Barausgleichs.
 - Den fortwährenden Zugang zu natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und für eine faire und gerechte Aufteilung der Vorteile in Verbindung mit der Nutzung von Ressourcen zu sorgen, die für die Identität und den Lebensunterhalt der betroffenen *indigenen Völker* von zentraler Bedeutung sind.
- Die Ermöglichung einer Zustimmung in Kenntnis der Sachlage und andere Aspekte der FPIC erfordern ggf. Prozesse, die *indigene Völker* vor der Entscheidungsfindung zu einem besseren Verständnis der Vorschläge des Unternehmens verhelfen. Informationen sollten nicht nur von Unternehmensvertretern kommen und die *indigenen Völker* benötigen Zugang zu unabhängigen Expertenmeinungen und fachlicher Beratung. Überlegen Sie, wie Sie:
 - ausreichende Informationen für die Entscheidungsfindung zur Verfügung stellen können.
 - Informationen in Formen präsentieren können, die ihr Verständnis erleichtern.
 - Unterlagen in die lokalen Sprachen übersetzen können.

- finanzielle Mittel unter der Kontrolle von Institutionen *indigener Völker* einrichten können, mit deren Hilfe sie unabhängige Rechtsberatung oder andere fachliche Unterstützung einholen können.
- Ist eine physische oder wirtschaftliche Vertreibung *indigener Völker* vorgesehen, ist ihre FPIC erforderlich.
 - Die zur Verfügung gestellten Ländereien müssen von ähnlicher Qualität sein und es ihnen ermöglichen, ihre Lebensgrundlage und, wo es angemessen und machbar ist, ihre Lebensweise zu erhalten.
 - Im Rahmen des *Umsiedlungsplans* sollte sichergestellt werden, dass sie Zugang zu ihrem ursprünglichen Land haben und dorthin zurückkehren können.
 - Siehe auch die allgemeine Erläuterung für Kriterium 9.6 zur *Vertreibung*.
- Wurde die FPIC eingeholt, ziehen Sie den Abschluss vertraglich verbindlicher, rechtebasierter Vereinbarungen auf Projektebene in Betracht, die sich mit folgenden Themen befassen: Auswirkungen, Risiken, Vorteile, Überwachung, Berichterstattung, Beschwerdeverfahren, Projektübertragung, Stilllegung und *Sanierung* sowie Zugang zu und Schutz von kulturellen und heiligen Stätten.
 - Sogenannte „Indigenous Land Use Agreements“ (Indigene Landnutzungsabkommen, ILUA) in Australien und „Impact Benefit Agreements“ (Vereinbarungen über Auswirkungen und Vorteile) in Kanada sind Beispiele für solche Rahmenabkommen.
- Wird keine FPIC erteilt, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden.
- Das Ergebnis des Zustimmungsprozesses sollte den *indigenen Völkern* in einer für sie verständlichen Form mitgeteilt werden (mündlich, in Textform, grafisch oder auf andere angemessene Weise). Das sollte unter gebührender Berücksichtigung etwaiger Vertraulichkeitsbedenken der *indigenen Völker* geschehen.
- Weitere Empfehlungen zur Anwendung von FPIC-Prozessen finden Sie unter anderem in folgenden Quellen:
 - [International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 7 – Indigenous Peoples – Guidance Note](#) (2012)
 - [Food and Agriculture Organisation of the United Nations \(FAO\) – Respecting Free, Prior and Informed Consent](#) (2014)
 - [Leitlinien des Forest Stewardship Council \(FSC\) für die Umsetzung des Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung \(FPIC\)](#) (2012)
 - [International Council on Mining and Metals \(ICMM\) Good Practice Guide – Indigenous Peoples and Mining](#) (2015)
 - der Bericht [Mining, the Aluminium Industry and Indigenous Peoples](#) (2015) und das zugehörige [Fact Sheet – Free Prior and Informed Consent \(FPIC\)](#)
 - [The Practice of FPIC](#) von Resolve
 - [Australian Business Guide to Implementing the UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples](#)
 - [UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker](#)

9.5 Kulturerbe und heilige Stätten

Der *Betrieb* hat:

- a. in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* heilige Stätten bzw. Kulturerbestätten sowie heilige bzw. kulturelle Werte innerhalb des *Einflussbereichs* des *Betriebs* zu ermitteln und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen zu vermeiden oder zu beheben sowie das fortwährende Recht auf Zugang zu solchen Stätten oder Werten zu gewährleisten.
- b. wenn ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf das kulturelle, historische oder spirituelle Erbe haben kann, das für die Identität der *indigenen Völker* von wesentlicher Bedeutung ist, der Vermeidung solcher Auswirkungen Vorrang einzuräumen. Sind die Auswirkungen unvermeidlich, hat der *Betrieb* die *freie, vorherige und informierte Zustimmung* der *indigenen Völker* einzuholen.

Anwendbarkeit:

- Kriterium 9.5(a) gilt für alle *Betriebsstätten*.
- Kriterium 9.5(b) gilt für alle *Betriebsstätten*, wenn *indigene Völker* oder ihre Ländereien, Territorien und Ressourcen betroffen sind.

Hintergrund:

Materielles Kulturerbe gilt als eine einzigartige und oft nicht erneuerbare Ressource, die kulturellen, wissenschaftlichen, spirituellen oder religiösen Wert besitzt und bewegliche oder unbewegliche Objekte, Stätten, Bauwerke, Gruppen von Bauwerken, natürliche Gegebenheiten oder Landschaften mit archäologischem, paläontologischem, historischem, architektonischem, religiösem, ästhetischem oder sonstigem kulturellen Wert umfasst.

Bei der Umsetzung von Kriterium 9.5 zu berücksichtigende Punkte:

- Ermitteln Sie durch Absprachen mit den jeweiligen *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* bestehende heilige Stätten bzw. Kulturerbestätten sowie heilige bzw. kulturelle Werte in Ihren Tätigkeitsbereichen.
 - Die Identifizierung ihrer heiligen Stätten und Kulturerbestätten bleibt unter der Kontrolle der *indigenen Völker* und sollte von externen Experten nicht außer Acht gelassen werden. Zur Identifizierung dieser Stätten sollten ggf. kulturell angemessene Verfahren verwendet werden, was zusätzliche Ressourcen erfordern kann.
- Entwickeln Sie in *Absprache* mit potenziell betroffenen Gemeinschaften eine allgemeine *Richtlinie* und *Verfahren* für heilige Stätten bzw. Kulturerbestätten sowie heilige bzw. kulturelle Werte.
- Entwickeln und implementieren Sie vor Eingriffen in den Boden, die heilige Stätten oder Kulturerbestätten und Werte beeinträchtigen könnten, spezifische Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung oder Eindämmung der negativen Auswirkungen Ihrer Tätigkeiten.

- Entwickeln Sie diese Maßnahmen unter Einbeziehung der jeweiligen *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*.
- Setzen Sie in Zusammenarbeit mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der jeweiligen *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* ggf. ein Überwachungssystem ein, das die Wirksamkeit dieser Maßnahmen überprüft. Werden Probleme festgestellt, die angegangen werden müssen, sollte die gewählte Herangehensweise die Werte und Prozesse der bestehenden Gemeinschaften berücksichtigen.
- Weitere Informationen zum Schutz des Kulturerbes finden Sie unter anderem in der [Performance Standard 8 – Cultural Heritage – Guidance Note der International Finance Corporation \(IFC\)](#) und im Bericht [Mining, the Aluminium Industry and Indigenous Peoples](#) (2015).

9.6 Vertreibung

Der *Betrieb* hat:

- a. bei der Projektkonzeption realisierbare Alternativen zur Vermeidung oder Minimierung einer physischen und/oder wirtschaftlichen Vertreibung zu berücksichtigen, wobei die ökologischen, sozialen und finanziellen Kosten und Vorteile unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Arme und schutzbedürftige oder gefährdete Personen, einschließlich Frauen, abzuwägen sind.

wenn eine physische oder wirtschaftliche Vertreibung unvermeidlich ist:

- b. in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* einen *Umsiedlungsplan* zu erstellen, der mindestens Folgendes umfasst:
 - I. die geltenden Anforderungen des IFC Performance Standard 5 (Landerwerb und unfreiwillige Umsiedlung),
 - II. Einhaltung des geltenden Rechts unabhängig von der Anzahl der betroffenen Personen,
 - III. Lebensbedingungen und Einkommensmöglichkeiten, die denen vor der Vertreibung entsprechen oder diese übertreffen sollten.
- c. den *Umsiedlungsplan* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. den *Umsiedlungsplan* bei Änderungen am *Unternehmen*, die die Bedingungen, unter denen der Plan erstellt wurde, *wesentlich* verändern, zu überprüfen.
- e. den *Umsiedlungsplan* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- f. die aktuelle Fassung des *Umsiedlungsplans*, einschließlich der Anzahl der betroffenen Personen, zu veröffentlichen.
- g. den Fortschritt bei der Umsetzung des *Umsiedlungsplans* während der gesamten Umsetzungsdauer oder im Falle einer Abweichung vom *Umsiedlungsplan* jährlich den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* mitzuteilen.
- h. die *freie, vorherige und informierte Zustimmung* der *indigenen Völker* einzuholen, wenn *indigene Völker* von der Vertreibung betroffen sind.
- i. die *freie, vorherige und informierte Zustimmung* zu veröffentlichen, sofern sie relevant ist, und ob sie eingeholt wurde oder nicht.

Anwendbarkeit:

- Bei vor 2022 initiierten *neuen Projekten* und *wesentlichen Änderungen* gilt dieses Kriterium nur für Projekte, die nach dem Beitritt des *Betriebs* in die ASI initiiert wurden.
- Bei ab dem 01. Januar 2022 initiierten *neuen Projekten* und *wesentlichen Änderungen* gilt dieses Kriterium für alle Projekte.

Hintergrund:

- Vertreibung bezieht sich sowohl auf physische Vertreibung – Umsiedlung oder Verlust von Obdach sowie wirtschaftliche Vertreibung –, den Verlust von Vermögenswerten oder des Zugangs zu Vermögenswerten, wodurch es infolge projektbezogener Landerwerbe und/oder Einschränkungen der Landnutzung zum Verlust von Einkommensquellen oder anderen Lebensgrundlagen kommen kann.
- Unfreiwillige Vertreibung tritt ein, wenn betroffene Personen oder Gemeinschaften nicht das Recht zur Ablehnung des Landerwerbs oder der Einschränkungen der Landnutzung haben, die zu physischer oder wirtschaftlicher Vertreibung führen. Dies geschieht in Fällen von (i) rechtmäßiger Enteignung oder vorübergehender oder dauerhafter Einschränkungen der Landnutzung und (ii) ausgehandelte Umsiedlungen, bei denen der Käufer im Fall von gescheiterten Verhandlungen mit dem Verkäufer auf Enteignung zurückgreifen oder rechtliche Beschränkungen der Landnutzung auferlegen kann.
 - Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine unfreiwillige Vertreibung für betroffene Personen und Gemeinschaften zu langfristigem Elend führen kann. Werden unfreiwillige Umsiedlungen nicht ordnungsgemäß geplant, können sie für die Menschen in den Gebieten, in die sie vertrieben wurden, Verarmung, Umweltschäden und sozialen Stress bedeuten.
 - Es ist zu beachten, dass der IFC Performance Standard 5 nicht für Vertreibung infolge freiwilliger Landgeschäfte gilt – d. h. Markttransaktionen, bei denen der Verkäufer nicht zum Verkauf verpflichtet ist und der Käufer bei gescheiterten Verhandlungen nicht auf Aneignung oder andere Zwangsmaßnahmen zurückgreifen kann.
- Der [Performance Standard 5 der International Finance Corporation \(IFC\)](#) (Januar 2012) bietet einen internationalen Standard für den Landerwerb und unfreiwillige Umsiedlungen, der die folgenden Ziele verfolgt:
 - Vertreibungen zu vermeiden und, wenn dies nicht möglich ist, Vertreibungen durch die Untersuchung alternativer Projektkonzepte zu minimieren;
 - Zwangsvertreibungen zu vermeiden;
 - nachteilige soziale und wirtschaftliche Auswirkungen durch Landerwerbe oder Einschränkungen der Landnutzung vorherzusehen und zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu minimieren, indem verlorene Vermögenswerte zu Wiederbeschaffungskosten ersetzt und betroffene Personen bei Umsiedlungen angemessen mit Informationen versorgt, konsultiert und in Kenntnis der Sachlage beteiligt werden;
 - die Lebensgrundlagen und Lebensstandards von Vertriebenen zu verbessern oder wiederherzustellen;
 - die Lebensbedingungen unter physisch Vertriebenen durch die Bereitstellung von angemessenen Unterkünften mit Besitzsicherheit an den Vertreibungsorten zu verbessern.

Bei der Umsetzung von Kriterium 9.6 zu berücksichtigende Punkte:

- Weitere Hinweise zum Umgang mit physischer und/oder wirtschaftlicher Vertreibung finden Sie unter anderem in folgenden Quellen:
 - [International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 5 – Land Acquisition and Involuntary Resettlement – Guidance Note](#) (2012)

- [IFC Handbook for Preparing a Resettlement Action Plan](#) (2001)
- [Basic Principles and Guidelines on Development Based Evictions and Displacement \(UN-Sonderberichterstattung\)](#)
- Ein Entwurf eines Umsiedlungsplans ist in Anhang A der Guidance Note zum IFC Performance Standard 5 enthalten und das Handbuch bietet Schritt-für-Schritt-Anleitungen für den Planungsprozess einer Umsiedlung sowie praktische Tools wie Implementierungs-Checklisten, Beispielumfragen und Überwachungsrahmen.

Zu 9.6(a)

- Berücksichtigen Sie alle möglichen alternativen Projektkonzepte, bei denen physische und/oder wirtschaftliche Vertreibungen vermieden oder, wenn dies nicht möglich ist, minimiert werden können, während zugleich ökologische, soziale und finanzielle Kosten und Nutzen abgewogen werden.
 - Die Geschlechter sind ein kritischer Aspekt und es sollten die Interessen und Erwartungen von Frauen in Erfahrung gebracht und ihre Beteiligung angestrebt werden. Es sollten geschlechtssensible Mechanismen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen von Frauen implementiert werden.
 - Zudem sollten auch die Rechte armer und/oder *schutzbedürftiger oder gefährdeter Personen* berücksichtigt werden, z. B. von Personen, die Land von einem an Verhandlungen beteiligten Grundstücksbesitzer gepachtet haben.
- Ausgehandelte Umsiedlungen helfen, Enteignungen und den Einsatz von Regierungsbehörden für eine Zwangsräumung zu vermeiden. Ausgehandelte Umsiedlungen lassen sich in der Regel durch faire und angemessene Entschädigungen und andere Anreize oder Vorteile für betroffene Personen oder Gemeinschaften sowie die Eindämmung des Risikos einer Asymmetrie von Informationsstand und Verhandlungspositionen erzielen.
- Eine unfreiwillige Vertreibung findet nur statt, wenn alle anderen Lösungen auf Basis einer Analyse der sozialen Auswirkungen, die ökologische, soziale und finanzielle Kosten und Nutzen abwägt und die Auswirkungen auf arme und *schutzbedürftige oder gefährdete Gruppen* berücksichtigt, geprüft und abgelehnt wurden.

Zu 9.6(b)

- Erstellen und implementieren Sie bei einer physischen Vertreibung (d. h. Umsiedlungen, wenn Projekte den Umzug von Menschen aus ihren Häusern umfassen) unter Beteiligung aller betroffenen Personen und Gemeinschaften einen *Umsiedlungsplan*, der mit dem IFC Performance Standard 5 in Einklang steht. Umfang und Detailtiefe des *Umsiedlungsplans* variieren je nach Ausmaß der Vertreibung und Komplexität der zur Eindämmung der Auswirkungen erforderlichen Maßnahmen. Überdenken Sie dabei Folgendes:
 - alle umzusiedelnden Menschen zu identifizieren;
 - nachzuweisen, dass die Vertreibung unvermeidbar ist;
 - die Bemühungen zur Minimierung von Vertreibung zu beschreiben;
 - den regulatorischen Rahmen zu beschreiben;

- den Prozess der *Absprache* in Kenntnis der Sachlage und der Beteiligung betroffener Personen hinsichtlich akzeptabler Umsiedlungsalternativen sowie den Umfang ihrer Einbeziehung in den Entscheidungsprozess zu beschreiben;
 - die Ansprüche aller Kategorien von Vertriebenen zu beschreiben und die Risiken für *schutzbedürftige oder gefährdete Personen* zu bewerten, die sich aus den verschiedenen Ansprüchen ergeben, wobei der Schwerpunkt auf den Bemühungen liegen sollte, eine Land-für-Land-Entschädigung von gleichem oder höherem produktiven und sozialen Wert als dem des erworbenen Lands anzubieten;
 - die Entschädigungszahlungen für verlorene Vermögenswerte aufzuzählen, ihre Herleitung zu erläutern und nachzuweisen, dass diese Zahlungen mindestens den Wiederbeschaffungskosten verlorener Vermögenswerte entsprechen;
 - sicherzustellen, dass Dokumente zum Nachweis von Eigentum oder Belegung, wie Eigentumsurkunden und Pachtverträge, sowie Entschädigungen (einschließlich der für die Entschädigungszahlungen eingerichteten Bankkonten) je nach Situation auf den Namen beider Ehegatten oder alleinstehender weiblicher Haushaltsvorstände ausgestellt werden. In Fällen, in denen *geltendes Recht* und traditionelle Grundbesitzsysteme Frauen nicht die gleichen Chancen oder Rechte in Bezug auf Eigentum einräumen, sollte dafür gesorgt werden, dass der Zugang von Frauen zu gesicherten Besitzverhältnissen dem von Männern entspricht und Frauen nicht weiter benachteiligt;
 - Angaben zu Ersatzunterkünften zu machen;
 - ggf. Pläne für die Wiederherstellung der Lebensgrundlage unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen, Armen und *schutzbedürftigen oder gefährdeten Gruppen* darzulegen;
 - die beim Umzug zu leistende Unterstützung zu beschreiben;
 - die institutionelle Verantwortung für die Umsetzung des *Umsiedlungsplans* und die *Verfahren* zur Beseitigung von Missständen zu beschreiben;
 - Einzelheiten über die Vorkehrungen zur Überwachung und Bewertung sowie die Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften in dieser Phase anzugeben;
 - einen Zeitplan und ein Budget für die Umsetzung des Umsiedlungsplans darzulegen.
- Die wichtigsten im Plan zu berücksichtigenden Punkte sind Entschädigungen, Lebensgrundlagen, Wohnungs- und Lebensbedingungen an den Standorten sowie die soziale und kulturelle Kontinuität der Gemeinschaft.
 - Berücksichtigen Sie bei der Prüfung von Umsiedlungsorten und Unterkünften folgende Kriterien zur Angemessenheit: Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit, Bewohnbarkeit, Besitzsicherheit, kulturelle Angemessenheit, Eignung des Standorts und Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen wie Gesundheit und Bildung.
 - Ggf. müssen auch vereinbarte Strategien zum Schutz von Standorten oder der sicheren Verlegung von Objekten mit besonderer historischer, spiritueller oder kultureller Bedeutung entwickelt werden (siehe Kriterium 9.5).
 - Es sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass Einzelpersonen und/oder Gemeinschaften auf das Land zurückkehren.
 - Frauen sind häufig die ersten Leidtragenden, wenn die Umsiedlung schlecht geplant oder durchgeführt wird, da sie oft einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Armen ausmachen; sie haben einen eingeschränkteren Zugang zu Ressourcen, Möglichkeiten und öffentlichen

Dienstleistungen als Männer und sind daher stärker auf informelle Unterstützungsnetze innerhalb ihrer bestehenden Gemeinschaften angewiesen. Für den Umsiedlungsprozess sollte speziell die Situation von Frauen berücksichtigt und der Prozess der Einbeziehung so angepasst werden, dass Frauen an der Entscheidungsfindung teilhaben. Es sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um: (i) Mittel zur Einkommenserzielung und Sicherung des Lebensunterhalts von Frauen zu ermitteln, einschließlich nicht formaler Tätigkeiten wie das Sammeln natürlicher Ressourcen oder der Handel und Tausch von Dienstleistungen und Waren; (ii) soziale und wirtschaftliche Netzwerke von Frauen zu identifizieren, einschließlich erweiterter familiärer Bindungen; und (iii) Eigentum an betroffenen Vermögenswerten von Frauen zu ermitteln, einschließlich Land und Ernten, um die Eigentümer angemessen zu entschädigen. Frauen können zum Beispiel besonderen Wert auf die Wahrung der sozialen Kontinuität der vertriebenen Gemeinschaft legen.

- Ziehen Sie in Erwägung, in Gesprächen mit Regierungsbehörden und anderen relevanten Gruppen im Zuge der Umsiedlungsplanung verstärkt auf geschlechtsspezifische Aspekte einzugehen und dadurch eine gerechtere Behandlung der betroffenen Frauen zu fördern.
- Entschädigungsstandards sollten transparent sein, einheitlich auf alle Betroffenen angewendet werden und bis zum Zeitpunkt der Vertreibung Anwendungsreife erlangt haben.
 - Die von der Art der Vertreibung und ihren formellen gesetzlichen Rechten abhängigen Ansprüche der jeweiligen Gruppierungen betroffener Personen sollten mit dem IFC Performance Standard 5 in Einklang stehen.
 - Bei Gemeinschaften, deren Lebensgrundlage auf Landwirtschaft beruht, sollten anstelle von Bargeld Entschädigungen in Form von Land bevorzugt werden.
- Ziehen Sie die Entwicklung eines Beschwerdemechanismus für Beschwerden der Gemeinschaft als Teil des *Umsiedlungsplans* in Betracht, der:
 - Beschwerden über die Wiederherstellung der Lebensgrundlage nach der Vertreibung annimmt;
 - nur für die Vertreibung zuständig ist, damit Bedenken in Bezug auf die Vertreibung selbst, einschließlich des *Umsiedlungsplans*, vor und nach der Vertreibung vorgebracht werden können;
 - für eine befristete Zeit eingerichtet wird. Alternativ können Sie die Einrichtung eines zeitlich begrenzten Beschwerdemechanismus speziell für die Vertreibung in Betracht ziehen.
- Hinweise zur Einrichtung von Beschwerdemechanismen im Allgemeinen finden Sie in Kriterium 3.4.

Wirtschaftliche Vertreibung

Im Fall von Projekten, die ausschließlich eine wirtschaftliche Vertreibung zur Folge haben (Verlust von Vermögenswerten oder des Zugangs zu Vermögenswerten, der zum Verlust von Einkommensquellen oder anderen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhalts führt), entwickelt der *Betrieb* einen Plan zur Wiederherstellung der Lebensgrundlage, um:

1. gemeinschaftlich/partizipativ die Ansprüche der betroffenen Personen und/oder Gemeinschaften festzustellen;
2. betroffene Personen zu entschädigen; und

3. sicherzustellen, dass diese auf transparente, einheitliche und gerechte Weise bereitgestellt werden. Die Eindämmung wirtschaftlicher Vertreibung gilt als abgeschlossen, wenn die betroffenen Personen oder Gemeinschaften ihre Lebensgrundlage auf dem oder über dem Niveau vor der Vertreibung wiederhergestellt haben.

Aus wirtschaftlichen Gründen vertriebene Personen, die keinen rechtlich anerkannten Anspruch auf Land haben (aber vor dem Stichtag für die Anspruchsberechtigung anwesend waren), werden für den Verlust von anderen Vermögenswerten als Land (z. B. Ernten, Bewässerungsinfrastrukturen und andere am Land vorgenommene Verbesserungen) zum vollen Wiederbeschaffungswert entschädigt.

Für Personen, deren Lebensgrundlage ihr Land ist, sollte vorrangig Ersatzland angeboten werden, das eine Kombination aus Produktionspotenzial, Standortvorteilen und anderen Faktoren aufweist, die dem verlorenen Land mindestens gleichwertig ist. Für Personen, deren Lebensgrundlage natürliche Ressourcen sind, werden Maßnahmen ergriffen, die entweder den weiteren Zugang zu den betroffenen Ressourcen oder den Zugang zu alternativen Ressourcen mit gleichwertigem Potenzial für die Sicherung des Lebensunterhalts und Zugang ermöglichen.

Werden natürliche Ressourcen nicht individuell, sondern gemeinschaftlich genutzt, sind ggf. indigene Schutzmaßnahmen (Kriterien 9.3, 9.4) anwendbar.

Eine Entschädigung in Form von Bargeld allein reicht häufig nicht aus, um die Lebensgrundlage wiederherzustellen. Allerdings sollte allen aus wirtschaftlichen Gründen vertriebenen Personen im Bedarfsfall eine Übergangsunterstützung gewährt werden, die auf einer vernünftigen Schätzung der Zeit beruht, die für die Wiederherstellung ihrer Einkommensfähigkeit, ihres Produktionsniveaus und ihres Lebensstandards erforderlich ist.

Zu 9.6(c)

- Überprüfen Sie den *Umsiedlungsplan* regelmäßig. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und Reichweite des *Unternehmens* und der Lieferkette;
 - Ausmaß des Risikos an den geografischen Standorten, an denen das *Unternehmen* tätig ist;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf den *Umsiedlungsplan* auswirken würden (einschließlich Fusionen und/oder Übernahmen);
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen.
- Ein bedeutendes Ereignis, wie eine Fusion oder Übernahme oder ein festgestellter *wesentlicher Verstoß* gegen den *Umsiedlungsplan* kann eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass der *Umsiedlungsplan*:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;

- o die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Bei der Prüfung von Kriterium 9.6 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 9.6(c)

- Es ist davon auszugehen, dass ein *Betrieb* bei einem *Zertifizierungsaudit* gerade erst einige seiner *Richtlinien* eingeführt und daher noch keine eine Überprüfung stattgefunden hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Kriterium 9.6(c) als *nicht anwendbar* eingestuft wird und das geplante Datum der Überprüfung angegeben wird. Bei künftigen *Überwachungs-/Rezertifizierungsaudits* würde festgestellt werden, ob die Überprüfung wie geplant durchgeführt wurde.

9.7 Betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen

- Der *Betrieb* hat die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte und Interessen *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* an ihren Ländereien, ihren Lebensgrundlagen und ihrer Nutzung der natürlichen Ressourcen auf eine seiner Größe und den Umständen angemessenen Weise zu achten, was mindestens Folgendes einschließt:
 - a. einen Plan zur Identifizierung, Verhinderung, Überwachung, Eindämmung und Begründung von erheblichen Auswirkungen, einschließlich Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft, Kultur, *Menschenrechte* und Umwelt, die sich aus seinen Aktivitäten ergeben, umzusetzen.
 - b. den Plan in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* zu entwickeln.
 - c. gemäß dem Plan Ressourcen zur Entwicklung der *lokalen Gemeinschaft* zu binden.
 - d. den Plan mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
 - e. den Plan nach Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
 - f. den Plan bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
 - g. die aktuelle Fassung des Plans zu veröffentlichen.
 - h. gemeinsam mit den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* Möglichkeiten zur Achtung und Unterstützung ihrer Lebensgrundlagen zu prüfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 9.7 zu berücksichtigende Punkte:

- Die Prüfung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* nach Kriterium 9.1 sollte zum Teil verwendet werden, um festzustellen, ob die *lokalen Gemeinschaften* betreffende Probleme vorliegen.
- Sorgen Sie dafür, dass Sie die gesetzlichen Rechte und Gewohnheitsrechte sowie die Interessen der *lokalen Gemeinschaften* in Bezug auf ihre Ländereien und Lebensgrundlagen sowie den damit verbundenen Zugang zu und die Nutzung von natürlichen Ressourcen kennen und achten.
 - Überprüfen Sie die Karte der betroffenen *Bevölkerungsgruppen und Organisationen* von Kriterium 9.1(c) und, sofern diese vorhanden sind, überprüfen Sie die Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen und bewerten Sie die derzeitigen Strategien zur Einbindung und Streitbeilegung.
 - Betrachten Sie den *Einflussbereich* jeder Tätigkeit, der sowohl unmittelbar beeinträchtigte Gebiete als auch indirekte Projektauswirkungen auf die *Biodiversität* oder auf *Ökosystemleistungen* umfasst, von denen die Lebensgrundlagen der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* abhängen.
 - Beachten Sie, dass *lokale Gemeinschaften*, einschließlich *indigener Völker*, ggf. kein rechtliches Eigentum an Grundstücken besitzen, aber dennoch Land und natürliche Ressourcen unter anderem saisonal oder zyklisch für ihren Lebensunterhalt oder Gemeinschaftszwecke nutzen.
 - Ein Ansatz zur Beteiligung der Gemeinschaft auf Basis von beiderseitigem Informationsaustausch und gemeinsamen Entscheidungsprozessen kann dazu beitragen, gegenseitiges Verständnis und Entgegenkommen unter den Parteien zu fördern.
 - Stellen Sie sicher, dass potenzielle Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften wie Lärm, Staub und erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Geschäftstätigkeiten berücksichtigt werden. Weiter gefasst, kann es in einigen Gebieten zu sozialen Konflikten in Gemeinschaften kommen, wenn eine neue Geschäftstätigkeit nur einem Teil der Gemeinschaft zugutekommt und die soziale Dynamik verändert. Die Beschaffenheit von Gemeinschaften kann sich durch die Zuwanderung neuer *Arbeitnehmer* oder Arbeitssuchender ändern.
 - Berücksichtigen Sie insbesondere die geschlechtsspezifische Natur der möglicherweise entstehenden Auswirkungen. Im Fall von Umweltauswirkungen, die bodenbezogene Tätigkeiten in *lokalen Gemeinschaften* beeinträchtigen, kann die Fähigkeit von Frauen zur Beschaffung von Nahrung und sauberem Wasser für ihre Familien gefährdet und ihre Arbeitsbelastung erhöht werden. Werden Entschädigungen oder Beschäftigung „im Interesse“ von Familien an Männer gerichtet, kann dadurch eine auf Bargeld beruhende Wirtschaft entstehen und der traditionelle Status von Frauen in der Gesellschaft beeinträchtigt werden. Vorübergehend beschäftigte männliche Arbeitskräfte können vermehrten Alkoholkonsum, Sexarbeiterinnen und Gewalt in eine Gemeinschaft einführen und so die Sicherheit von Frauen beeinträchtigen.
 - Berücksichtigen Sie auch mögliche Vorteile für die Gemeinschaft, z. B. den Ausbau von Straßen und Eisenbahnstrecken im Interesse der lokalen Bevölkerung sowie Möglichkeiten zur Verbesserung der *Biodiversität, Ökosystemleistungen* und Kultur.
 - Erfolgreiche Beteiligung erfordert Rahmenbedingungen für regelmäßige Diskussionen, *Absprachen* und Interaktionen. Überlegen Sie, wie Sie Beteiligungsmaßnahmen integrativ, gerecht, kulturell angemessen und rechtekompatibel gestalten können.

Zu 9.7(b) und (c)

- Werden tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen der *lokalen Gemeinschaft* festgestellt, sollten Sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu verhindern und/oder anzugehen.
 - Berücksichtigen Sie dabei die Lebensgrundlagen von Frauen und Männern.
 - Überlegen Sie, welche Schritte und Maßnahmen angesichts der potenziellen Auswirkungen und/oder des Einflussbereichs des Unternehmens angemessen sind. Von *Unternehmen* wird nicht erwartet, dass sie im Allgemeinen die Verantwortung für den Erhalt der Lebensgrundlagen der *lokalen Gemeinschaften* übernehmen, sondern für die Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen, die von ihren Tätigkeiten ausgehen bzw. zu denen sie beitragen können.
 - Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Maßnahmen zum Erhalt der *Biodiversität* die Lebensgrundlage der *lokalen Gemeinschaften* beeinträchtigen, sollten Entscheidungen zum Erhalt der *Biodiversität* und Nutzung natürlicher Ressourcen in Absprache mit den *lokalen Gemeinschaften* und unter Einbeziehung von Frauen und Männern getroffen werden.
 - Auch Maßnahmen zur Überwachung, Vermeidung, Minimierung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen auf *lokale Gemeinschaften* sollten die *Biodiversität* und *Ökosystemleistungen* berücksichtigen.
 - Stellen Sie im Rahmen Ihres Ansatzes zur Beteiligung der Gemeinschaft sicher, dass Beschwerdemechanismen nachvollziehbar sind, den *lokalen Gemeinschaften* kommuniziert wurden und ihren Erwartungen entsprechend funktionieren.

Zu 9.7(d)

- Überprüfen Sie den Plan regelmäßig. Erwägen Sie die Einbeziehung *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in die Überprüfung. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:
 - Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Ausmaß des Risikos an den geografischen Standorten, an denen das *Unternehmen* tätig ist;
 - Ausmaß, in dem der Plan auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt ist;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf das Plan auswirken würden
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen.
- In Abhängigkeit von diesen Faktoren wird erwartet, dass Überprüfungen in einem Intervall von drei bis fünf Jahren stattfinden.
- Ein bedeutendes Ereignis, wie eine Fusion oder Übernahme oder ein festgestellter *wesentlicher Verstoß* gegen den Plan kann eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
- Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass der Plan:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;

- die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.
- Es ist davon auszugehen, dass ein *Betrieb* bei einem *Zertifizierungsaudit* gerade erst einige seiner *Richtlinien* eingeführt und daher noch keine eine Überprüfung stattgefunden hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Kriterium 9.6(c) als *nicht anwendbar* eingestuft wird und das geplante Datum der Überprüfung angegeben wird. Bei künftigen *Überwachungs-/Rezertifizierungsaudits* würde festgestellt werden, ob die Überprüfung wie geplant durchgeführt wurde.

Zu 9.7(h):

- Untersuchen Sie im Rahmen des fortlaufenden Engagements in der Gemeinschaft auch Möglichkeiten, um die Lebensgrundlagen der Gemeinschaft zu unterstützen und zur lokalen Entwicklung beizutragen.
 - Erwägen Sie Initiativen und Maßnahmen, die die Entwicklung *lokaler Gemeinschaften* fördern können, ohne eine Abhängigkeit vom Unternehmen oder anderen Akteuren zu schaffen.
 - Kapazitätsaufbau, Mikrokredit-Initiativen, verbesserte landwirtschaftliche Praktiken und die Einführung von Governance-Modellen für die Bewirtschaftung gemeinsamer natürlicher Ressourcen sind Modelle, die in verschiedenen Kontexten bereits erfolgreich eingesetzt wurden.

9.8 Konflikt- und Hochrisikogebiete

Zur Vermeidung einer Beteiligung an bewaffneten Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen hat der *Betrieb* seine Aluminiumlieferkette auf eine seiner Größe und den Umständen angemessenen Weise einer risikobasierten Prüfung der *Sorgfaltspflicht* gemäß dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD-Leitfaden) zu unterziehen, die mindestens Folgendes umfasst:

- a. solide *Managementsysteme* einzuführen, einschließlich einer Lieferkettenpolitik, Zuständigkeiten und Ressourcen, Informationsbeschaffung und Einbeziehung der Lieferanten (Schritt 1).
- b. Risiken entlang der Lieferkette zu ermitteln und zu bewerten (Schritt 2).
- c. eine Strategie zum Umgang mit identifizierten Risiken zu entwerfen und umzusetzen (Schritt 3).
- d. eine Prüfung der *Sorgfaltspflicht* durchzuführen (Schritt 4).
- e. jährlich über die *Sorgfaltspflicht* in der Lieferkette zu berichten (Schritt 5).

Anwendbarkeit:

- Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.
- Dieses Kriterium gilt nicht für *Betriebe*, die weder direkt noch indirekt *Bauxit*, *Aluminiumoxid* oder *Primäraluminium* beziehen.

Bei der Umsetzung dieses Kriteriums zu beachtende Punkte:

- Die risikobasierte *Sorgfaltspflicht* ist ein Prozess, der für eine Reihe von Kriterien des **ASI Performance Standard** relevant ist. Bei Kriterium 9.8 liegt der Schwerpunkt der *Sorgfaltspflicht* auf der Ermittlung und Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit Konflikt- und Hochrisikogebieten (KuHRG), die im [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten](#) (der „OECD-Leitfaden“) definiert sind.
 - *Hinweis: Das Recycling von Metallen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen wird, dass es sich um Pre-Consumer- oder Post-Consumer-Schrott handelt, fällt nicht in den Anwendungsbereich des OECD-Leitfadens (S. 13, Fußnote 2).*
 - *Kriterium 9.8 ist daher nicht anwendbar für Betriebe, die nur Aluminium in Form von Pre-Consumer- oder Post-Consumer-Schrott oder Recyclingaluminium, das nur aus solchen Rohstoffen hergestellt wird, beziehen und weder direkt noch indirekt (über Zwischenlieferanten) Bauxit, Aluminiumoxid oder Primäraluminium (auch nicht über Recyclingaluminium oder Sekundärproduktion) über ihre Lieferkette beziehen. Der Grund für die Einstufung als „nicht anwendbar“ muss in der Selbstbewertung deutlich vermerkt und für den Auditbericht überprüft und dokumentiert werden.*
- Die risikobasierte *Sorgfaltspflicht* ermöglicht es Unternehmen, Risiken zu erkennen, um nachteilige Auswirkungen ihrer Beschaffungspraktiken zu vermeiden oder einzudämmen. Die Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* ist als aktiver Prozess mit folgenden Merkmalen konzipiert:
 - *Fortlaufend:* Ist in Managementsysteme und regelmäßige Prozesse integriert.
 - *Proaktiv:* Wird umgesetzt, um Risiken zu erkennen und einzudämmen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden.
 - *Reaktiv:* In der Lage, unverzüglich auf tatsächliche und potenzielle Risiken zu reagieren.
 - *Risikobasiert:* Mit einer Detailtiefe und einem Aufwand geplant, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit von Risiken in Ihrer eigenen Lieferkette entsprechen.
 - *Schrittweise Verbesserung:* Auch wenn das Verständnis für die Risiken in der Lieferkette anfangs gering sein mag, sollten Kenntnisse und Systeme im Laufe der Zeit verbessert werden.
- Konflikt- und Hochrisikogebiete (KuHRG) können eine Region, ein Land, ein Gebiet innerhalb eines Landes oder ein Gebiet sein, das sich über eine oder mehrere Landesgrenzen erstreckt. Unternehmen, die in KuHRG tätig sind oder Minerale aus KuHRG beziehen bzw. verwenden, sind nicht notwendigerweise an Konflikten beteiligt – sie können sogar eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Lebensgrundlagen, Wirtschaftswachstum und Wohlstand in diesen Gebieten spielen, wenn sie ein verantwortungsvolles Beschaffungsprogramm haben, das auf *Sorgfaltspflicht* beruht.
- Art und Umfang der für ein Unternehmen angemessenen *Sorgfaltspflicht* hängen von den individuellen Umständen ab und werden von Faktoren wie der Größe des Unternehmens, dem Standort der Tätigkeiten, der Situation in einem bestimmten Land sowie der Branche und der Art

Risikobasierte *Sorgfaltspflicht* – Ein anhaltender, proaktiver und reaktiver Prozess, in dessen Rahmen Unternehmen Risiken ermitteln und bewerten und eine Strategie zur Bewältigung der festgestellten Risiken umsetzen können. (Quelle: [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der](#)

der betroffenen *Produkte* oder Dienstleistungen beeinflusst. Die Sorgfaltspflicht sollte nach Treu und Glauben und mit angemessenen Anstrengungen erfüllt werden.

- Der OECD-Leitfaden gibt ein fünfstufiges Rahmenwerk für die risikobasierte Erfüllung der Sorgfaltspflicht vor, das weltweit gilt und auf alle Minerale angewendet werden kann. Die wichtigsten Elemente der fünf Schritte der OECD sind in **Abbildung 2** dargestellt.
- Auf der [Website](#) der *London Metal Exchange* finden Sie weitere Informationen, darunter kurze [Videos mit häufig gestellten Fragen](#).

Abbildung 2 – Die wichtigsten Elemente des fünfstufigen Rahmenwerks für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Quelle: Responsible Jewellery Council, Code of Practices Guidance, 2019)



Der ASI Performance Standard befasst sich seit seiner Einführung mit dem Problem der Beschaffung aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Durch die formale Ausrichtung dieser neuesten Fassung des Performance Standard am OECD-Leitfaden beabsichtigt die ASI, ein „Branchenprogramm“ zu werden, insbesondere in Bezug auf Audits von Stufe 4 – das erste derartige Programm für die globale Aluminium-Wertschöpfungskette. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht muss daher global erfolgen und von Unternehmen in ihrer gesamten Lieferkette international umgesetzt werden. Während der OECD-Leitfaden für alle Minerale gilt, erstreckt sich das ASI-Programm auf Bauxit, Aluminiumoxid und Aluminium.

Zur Unterstützung der ASI-Mitglieder bei der erstmaligen Umsetzung des OECD-Leitfadens und in Ermangelung einer eigenen Ergänzung des OECD-Leitfadens für Aluminium legt die ASI im Folgenden einen detaillierten Ansatz für die Aluminiumlieferkette dar. Auch der [OECD-Leitfaden](#) selbst kann für weitere Informationen herangezogen werden. Die Unternehmen sind weiterhin selbst für die

Durchführung aller anwendbaren Schritte zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* verantwortlich, einschließlich der Berichterstattung.

Der Ansatz der ASI ist im übergreifenden fünfstufigen Rahmenwerk der OECD verankert, wobei zusätzliche Empfehlungen und unterstützende Definitionen aus den Ergänzungen zu Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie aus anderen Umsetzungsprogrammen für Gold und andere Minerale stammen, insbesondere denen des Responsible Jewellery Council.

Es wird ein ausführliches OECD Alignment Assessment des ASI-Ansatzes durchgeführt, um die Angleichung der ASI an den OECD-Leitfaden zu bewerten. Die anschließende Anerkennung durch die *London Metal Exchange* (LME) als externer „Track A Standard“ gemäß den LME-Regeln für verantwortungsbewusste Beschaffung basiert auf den Ergebnissen der Angleichungsbewertung.

Das fünfstufige Rahmenwerk der OECD wird im Folgenden in der Reihenfolge dargestellt, in der die Schritte im OECD-Leitfaden aufgeführt sind. Obwohl das gesamte Rahmenwerk verpflichtend ist, können Unternehmen die verschiedenen Teile der Schritte 1 und 2 in der für sie besten Reihenfolge oder parallel umsetzen, um Lern- und Verbesserungsprozesse zu fördern.

Artisanaler Bergbau gilt nicht für den Bauxitabbau

Artisanaler Bergbau (Artisanal-Scale Mining, ASM), Kleinbergbau (Small-Scale Mining, SSM) sowie mittelständischer und Großbergbau (Large-Scale Mining, LSM) unterscheiden sich in Bezug auf ihre Definition, Förderungsmethoden, Regulierung, Steuerregelungen, Art der Akteure, Zugangsmethoden und Risikoprofile. Unter diesen Gesichtspunkten fällt der *Bauxitabbau* überwiegend in die Kategorie LSM, auch wenn er manchmal im Rahmen von SSM vorkommen kann.

ASM (definiert als „mit und ohne Lizenz betriebener Bergbau mit hauptsächlich sehr einfachen Erforschungs-, Abbau-, Verarbeitungs- und Transportmethoden, der in der Regel nur wenig Kapital, aber zahlreiche Arbeitskräfte erfordert und“ im OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Ergänzung zu Gold, 2016¹⁹) unterscheidet sich aus einer Reihe von Gründen grundlegend. Das liegt an der Geologie von *Bauxit*, die sich nicht für manuelle oder vereinfachte Formen der Erforschung, des Abbaus, der Verarbeitung und des Transports eignet, sowie an dem hohen Volumen und der Kapitalintensität der Primäraluminiumproduktion, die mit dem Bauxit beliefert wird. Die ASI hat durch umfangreiche Branchenkenntnisse, Literaturrecherchen und die Einbeziehung von Stakeholdern festgestellt, dass es im Zusammenhang mit Bauxit keinen ASM gibt.

ASM ist zwar nicht auf den *Bauxitabbau* anwendbar, doch gelegentlich gibt es SSM-Betriebe. Kleinbergbau (Small Scale Mining, SSM) ist die Förderung von Erz- oder Mineralvorkommen unter

¹⁹ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2016). OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Dritte Ausgabe, OECD Publishing, Paris. Ergänzung zu Gold, S. 7

Verwendung schonender, möglicherweise kurzfristiger, regulierter Abbauprozesse und -technologien von geringem Umfang, die in der Regel nicht arbeitsintensiv sind. Diese Methode eignet sich unter anderem für kleine Erzkörper²⁰. Die Tatsache, dass es keine umfassenden Untersuchungen zu lizenzierten Bergbauaktivitäten bei kleinen Vorkommen durch kleine und mittlere Unternehmen gibt, trägt dazu bei, dass die Begriffe Kleinbergbau und artisanaler Bergbau synonym verwendet werden²¹.

Da ASM nicht auf den *Bauxitabbau* anwendbar ist, gelten die ASM-spezifischen Aspekte des OECD-Leitfadens zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* nicht für die *Aluminium*-Wertschöpfungskette. Die im ASI-Leitfaden dargelegten Schritte der OECD zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* können verwendet werden, um die Risiken von Tätigkeiten unterschiedlichen Ausmaßes und verschiedener Standorte zu ermitteln und ggf. potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen einzudämmen.

Zu 9.8(a) OECD Schritt 1 – Aufbau eines soliden Unternehmensmanagementsystems

- *Schritt 1A: Lieferkettenstrategie*
 - Annahme von und Bekenntnis zu einer Lieferkettenstrategie für Konflikt- und Hochrisikogebiete. Die Strategie sollte Ihre Position zur Ermittlung und Steuerung von Risiken für die *Bauxit*- und *Aluminium*-Lieferkette im Besonderen oder für Minerale im Allgemeinen darlegen, die möglicherweise aus KuHRG bezogen werden, sei es durch Sie selbst und/oder durch Lieferanten.
 - Ein Muster für eine Strategie zu KuHRG in Anlehnung an Anhang II des OECD-Leitfadens finden Sie in [Anhang 2](#).
 - Legen Sie Ihre Verpflichtung zur Befolgung der Schritte für die Erfüllung der risikobasierten *Sorgfaltspflicht* dar, die in im fünfstufigen Rahmenwerk des OECD-Leitfadens (Anhang I) beschrieben sind. Nutzen Sie die Strategie, um ein eindeutiges und kohärentes Managementverfahren zur Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements festzulegen.
 - Stellen Sie sicher, dass Ihre Strategie zumindest alle mit KuHRG verbundenen Risiken behandelt. Die mit KuHRG verbundenen Risiken sind in Anhang II des OECD-Leitfadens aufgeführt (siehe Kasten unten).
 - Die Strategie zu KuHRG kann für sich allein stehen oder in einen umfassenderen Ansatz zur verantwortungsvollen Beschaffung oder *Sorgfaltspflicht* integriert werden, z. B. in den *Verhaltenskodex* Ihres Unternehmens (Kriterium 1.3), die *Richtlinie* für Umwelt, Soziales und Governance (Kriterium 2.1) und/oder die *Richtlinie* zu *Menschenrechten* (Kriterium 9.1a).
 - Bemühen Sie sich, entsprechende Mitarbeiter, z. B. aus den Bereichen Beschaffung, Produktion, Compliance, Kundenbetreuung und Kommunikation, in die Entwicklung der Strategie einzubeziehen, um ihre praktische Umsetzbarkeit zu gewährleisten. Die Absprache mit

²⁰ Sidorenko, O., Sairinen, R., Moore, K. (2020) „Rethinking the concept of small-scale mining for technologically advanced raw materials production“, *Resources Policy*, Band 68, Seiten 101712 – 101712, Artikel Nr. 101712, DOI: 10.1016/j.resourpol.2020.101712.

²¹ Ibid.

wichtigen externen betroffenen *Bevölkerungsgruppen und Organisationen* kann ebenfalls hilfreich sein.

- o Geben Sie Ihre Strategie an Lieferanten und die Öffentlichkeit weiter, unter anderem durch:
 - Veröffentlichung auf Ihrer Website;
 - direkte Übermittlung an die unmittelbaren Lieferanten.

OECD-Leitfaden Anhang II – Risiken in KuHRG

Die Risiken **schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen** in KuHRG sind in Abschnitt I von Anhang II des OECD-Leitfadens wie folgt benannt:

- jede Form von Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung;
- jede Form von Zwangsarbeit;
- schlimmste Formen der *Kinderarbeit*;
- Andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt;
- Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

Weitere in Anhang II des OECD-Leitfadens beschriebene Risiken in KuHRG sind:

- Direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen, die illegale Aktivitäten im Sinne der Resolutionen des UN-Sicherheitsrats durchführen.
- Direkte oder indirekte Unterstützung öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte, die unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben oder an den Zugangsstellen zu den Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an den Umschlagplätzen unrechtmäßig Abgaben oder Erpressungsgelder verlangen.
- *Korruption* und arglistige Täuschung bezüglich der Herkunft der Minerale.
- Geldwäsche und Nichtzahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungen.

- *Schritt 1B: Gestaltung des internen Managementsystems zugunsten der Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette.*
 - o Übertragen Sie Befugnisse und Zuständigkeiten zur Überwachung des Verfahrens zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* entlang der Lieferkette an leitende Mitarbeiter mit dem erforderlichen Kompetenz-, Wissens- und Erfahrungsniveau. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Leitung der Entwicklung und Umsetzung der Strategie zu KuHRG (Schritt 1A);
 - Koordinierung und Kommunikation der Strategie und ihrer Umsetzung im gesamten Unternehmen;
 - Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lieferanten bei der Einhaltung der Strategie;
 - Durchführung interner und ggf. externer Schulungen;
 - Reaktion auf festgestellte Risiken in der Lieferkette;
 - jährliche öffentliche Berichterstattung zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* (Schritt 5);
 - Überprüfung und Verbesserung der internen *Managementsysteme* im Laufe der Zeit.

- Stellen Sie unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße, des Standorts und der Umstände ausreichende Ressourcen bereit, um die Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* entlang der Lieferkette zu unterstützen.
 - Richten Sie Organisationsstrukturen und Kommunikationsabläufe zur Gewährleistung der Weiterleitung von entscheidenden Informationen, einschließlich der Strategie zu KuHRG (Schritt 1A), an die entsprechenden Mitarbeiter und Zulieferer ein.
 - Fördern Sie die Durchführung themenbezogener Schulungen zum Aufbau von Kapazitäten innerhalb des Unternehmens und ggf. bei Lieferanten. Dazu kann auch der Zugang zu öffentlich zugänglichen, von der ASI entwickelten Schulungsmodulen gehören.
 - Je nach Größe und Umständen Ihres Unternehmens können verschiedene Aspekte der Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* entlang der Lieferkette von verschiedenen Personen und Teams in einem Unternehmen delegiert oder umgesetzt werden. Die interne Rechenschaftspflicht sollte jedoch klar festgelegt werden und letztlich bei den verantwortlichen Führungskräften liegen, die diese Aktivitäten beaufsichtigen.
- *Schritt 1C: Gestaltung eines Informationserfassungs-, Kontroll- und Transparenzsystem entlang der Lieferkette.*
 - Die Kenntnis Ihrer Lieferkette ist die Grundlage der risikobasierten *Sorgfaltspflicht*. Der OECD-Leitfaden zielt darauf ab, die „Herkunft“ der abgebauten Minerale und die Transitländer der abgebauten Erze zu ermitteln, damit Sie die mit KuHRG verbundenen Risiken bewerten können. Die Verantwortlichkeiten für diese Bemühungen hängen von Ihrer Position in der Lieferkette ab.
 - **Was ist die Herkunft?** Um die Bestimmung der Herkunft von Aluminium zu unterstützen, hat die ASI auf der Grundlage der Ergänzung zu Gold des OECD-Leitfadens den folgenden Bezugsrahmen für eine erleichterte Umsetzung erstellt:

- **Herkunft von Primäraluminium:** Das Land/die Länder oder das/die Bergwerk/e, in dem/denen Bauxiterz/e abgebaut wurde/n.
- **Herkunft von Recyclingaluminium (Sekundäraluminium):** Das Recycling von Metallen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen wird, dass es sich um Pre-Consumer- oder Post-Consumer-Schrott handelt, fällt nicht in den Anwendungsbereich des OECD-Leitfadens und für diese Materialien ist daher keine Herkunftsbestimmung erforderlich. Die Herkunft von *Primäraluminium*, das beim *Umschmelzen/Aufbereiten von Aluminium* zur Herstellung von Sekundäraluminium verwendet wird, muss jedoch nach wie vor bestimmt werden (gemäß den oben bzw. unten aufgeführten Definitionen).
- **Unter die Besitzstandswahrung fallende Aluminiumvorräte (primär oder sekundär):** Um die erheblichen Herausforderungen einer rückwirkenden Untersuchung zu vermeiden, muss bei Aluminiumvorräten mit einem nachweisbaren Produktionsdatum vor dem 1. Januar 2022, die sich im Besitz von Lagerhäusern, Börsen und Herstellern befinden, keine Bestimmung der Bauxitherkunft nach Kriterium 9.8 des **ASI Performance Standard** erfolgen.

- **Wer ist für die Bestimmung der Herkunft und Transitländer von Bauxit zuständig?** Der OECD-Leitfaden betrachtet Verhüttungsbetriebe oder Scheideanstalten als „Nadelöhre“ (oder Kontrollpunkte) in den Minerallieferketten, da sie im Allgemeinen eine bessere Übersicht und Kontrolle über die Bestimmung der Herkunft des abgebauten Erzes haben. In den beiden Ergänzungen des OECD-Leitfadens werden Zinn-, Tantal- und Wolframhütten und Goldscheideanstalten als die wichtigsten Kontrollpunkte zwischen den Bergwerken und den nachgelagerten Anwendern der jeweiligen Metalle genannt.
 - In der *Aluminium*-Wertschöpfungskette gibt es nicht nur einen, sondern **zwei Mineralaufbereitungsschritte** zwischen den Bergwerken und der Metallproduktion: *Aluminiumoxidraffination* aus Bauxiterz, gefolgt von der *Aluminiumverhüttung* des *Aluminiumoxids* durch Elektrolyse zur Herstellung von *Primäraluminium*. Diese Betriebsstätten sind in der Regel nicht an einem Standort angesiedelt und obwohl einige Unternehmen eine vertikale Integration haben, ist dies bei vielen nicht der Fall.
 - **Darüber hinaus** werden beim *Umschmelzen/Aufbereiten von Aluminium*, einem Verfahren zur Wiederverwertung von *Schrott aus der Aluminiumverarbeitung* und gebrauchten Aluminiumprodukten, manchmal auch kleine Mengen an *Primäraluminium* verwendet, um die Qualität des sekundären (recycelten) *Aluminiums* zu verbessern.
 - **Primäres (abgebautes) vs. recyceltes (sekundäres) Aluminium:** Mit Verfahren zum *Umschmelzen/Aufbereiten von Aluminium* kann kein *Primäraluminium* hergestellt werden. Der Rohstoff für Aluminiumhütten, *Aluminiumoxid* (ein weißes Pulver), kann in keiner Weise direkt von Umschmelzwerken/Schmelzhütten für Aluminium verwendet oder mit primären oder sekundären Metalleingängen verwechselt werden. Anders als bei Gold kann recycelbares *Aluminium* also nicht zur Verschleierung der Herkunft von in Aluminiumhütten verwendetem *Bauxit* oder *Aluminiumoxid* verwendet werden – ein Problem, das in der Ergänzung des OECD-Leitfadens zu Gold für Goldscheideanstalten behandelt wird, aber für die Aluminiumlieferkette nicht relevant ist.

In Anerkennung der Grundsätze des OECD-Leitfadens werden daher Aluminiumhütten als „Nadelöhr“ oder Kontrollpunkt der Aluminiumlieferkette angesehen. In Übereinstimmung mit dem OECD-Leitfaden gilt daher:

- Der Schwerpunkt der Erfassung und des Austauschs von Informationen über die Herkunft und Transitländer von Bauxit liegt weitgehend auf der Lieferkette der Primärproduktion.
- Nach der Herstellung des *Primäraluminiums* verlagert sich der Schwerpunkt der Unternehmen in der Lieferkette weiter nach unten auf die Sorgfaltspflichten der Aluminiumhütten.

- **Welche Informationen sollten wir erfassen und weitergeben?** Tabelle 4 unten legt dar, wie die Grundsätze des OECD-Leitfadens zur Erfassung und Übermittlung von Informationen und Kontrollen sinnvoll in der Aluminiumlieferkette angewendet werden können.

Für den *Bauxitabbau*, die *Aluminiumoxidraffination* und die *Aluminiumverhüttung* sollten

Informationen über die Herkunft und den Transport von Bauxit erfasst und übermittelt werden als:

- *Herkunft*: Die konkrete(n) Mine(n) und/oder das Land/die Länder, in dem/denen das *Bauxit* abgebaut wurde.
- *Transit*: Eine Liste aller anderen Länder, durch die das Bauxiterz transportiert wurde.

Die an Kunden oder andere Parteien zu übermittelnden Informationen müssen nicht nach Lieferanten aufgeschlüsselt werden, insbesondere dann nicht, wenn Bedenken hinsichtlich der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen bestehen. Wenn sich die Herkunfts- und Transitorte von *Bauxit* regelmäßig ändern, können die Informationen bei jeder Lieferung oder in regelmäßigen Abständen bei Änderungen der Herkunfts- oder Transitvereinbarungen übermittelt werden. Bleiben die Herkunfts- und Transitorte unverändert, könnten die Informationen Kunden jährlich oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Unternehmen, die *Aluminium umschmelzen/aufbereiten*, und Post-Gießerei-Betriebe, sollten im Rahmen von Schritt 1C die Identität der Aluminiumhütten in Ihrer Lieferkette und Informationen über deren Verfahren zu Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* einholen.

Tabelle 4 – Erfassung von Informationen über die Herkunft von Bauxit und Aluminiumhütten, je nach Ihrer Tätigkeit in der Lieferkette

Bauxit-abbau	Aluminiumoxidraffination	Aluminiumverhüttung	Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium	Post-Gießerei (nachgelagert)
<p>Geben Sie die Informationen zu Herkunft und Transitländern von Bauxit an Kunden oder Händler weiter.</p> <p>Wenn Sie Bauxit aus Bergwerken außerhalb Ihrer direkten Kontrolle beziehen, sollten Sie die Herkunft(en) genau kennen.</p>	<p>Holen Sie Informationen zu Herkunft und Transitländern von Bauxit von Ihren Bauxitlieferanten ein.</p> <p>Geben Sie die Informationen an Kunden oder Händler von Aluminiumoxid weiter.</p>	<p>Holen Sie Informationen zu Herkunft und Transitländern von Bauxit, das für die Herstellung von Aluminiumoxid verwendet wird, von Ihren Aluminiumoxidlieferanten ein.</p> <p>Geben Sie die Informationen an Kunden oder Händler von Primäraluminium weiter.</p>	<p>Wenn Sie Primäraluminium beziehen, sollten Sie sich um die Identifizierung der Aluminiumhütten in Ihrer Lieferkette bemühen.</p> <p>Vergewissern Sie sich, dass die Hütten die Sorgfaltspflicht gemäß dem OECD-Leitfaden erfüllt haben.</p> <p>Geben Sie die Informationen an Kunden oder Händler von Sekundäraluminium weiter.</p>	<p>Ermitteln Sie nach bestem Wissen und Gewissen die Aluminiumhütten in Ihrer Lieferkette, auch alle Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium, die Primäraluminium beziehen.</p> <p>Vergewissern Sie sich, dass die Hütten die Sorgfaltspflicht gemäß dem OECD-Leitfaden erfüllt haben.</p> <p>Geben Sie die Informationen an Ihre Kunden weiter (falls zutreffend).</p>

- **Wie arbeiten wir mit Lieferanten zusammen, um diese Informationen zu erfassen?** Mit zunehmender Umsetzung des OECD-Leitfadens in der Aluminium-Wertschöpfungskette werden Ihre Lieferanten mit diesen Anfragen immer vertrauter werden. Anders als bei Zinn, Wolfram, Tantal und Gold, bei denen die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette

für diese Metalle in den USA, der EU und andernorts in die Gesetzgebung eingeflossen sind und dazu beigetragen haben, die Einführung über mehrere Jahre hinweg voranzutreiben, wird der Aluminiumsektor das fünfstufige Rahmenwerk der OECD erst ab 2022 offiziell umsetzen.

In Anbetracht dieser Situation können Sie folgendermaßen vorgehen:

- Verweisen Sie in Mitteilungen, Verträgen, Vereinbarungen, Rechnungen oder anderen relevanten Dokumenten auf Ihre Strategie zu KuHRG.
- Setzen Sie sich mit allen relevanten Lieferanten in Verbindung, um Ihre Strategie zu KuHRG zu besprechen und sie zu Fragen zu ermutigen. Dadurch bietet sich die Möglichkeit, potenzielle Risiken oder Informationslücken zu erkennen und zu beurteilen, ob zusätzliche Schulungen oder der Kapazitäten hilfreich wären.
- Arbeiten Sie gegebenenfalls mit Ihren Lieferanten zusammen, um sie beim Aufbau ihrer eigenen Strategien und Systeme für die Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* zu unterstützen.
- Wenn Lieferanten nicht in der Lage oder nicht willens sind, Informationen zu liefern, sollten Sie die Gründe dafür in Erfahrung bringen – einige sind vielleicht einfacher zu lösen als andere. Empfehlungen dafür sind:
 - Wenn Lieferanten die Informationen nicht von ihren eigenen Lieferanten bekommen können, sollten Sie die Planung gemeinsamer Treffen oder Telefonkonferenzen in Betracht ziehen.
 - Wenn Lieferanten keine vertraulichen Informationen zur Verfügung stellen wollen, sollten Sie die Möglichkeit einer Geheimhaltungsvereinbarung erörtern, um den Informationsaustausch zu regeln und die Zwecke der Informationsnutzung festzulegen.
- In der Praxis kann es sein, dass die von Ihnen gewünschten Informationen einfach noch nicht verfügbar sind, bis die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht über eine Reihe von Lieferanten, *Händlern* und Transporteuren eingerichtet wurden.
 - Wenn Sie mit sehr wenigen oder gar keinen Informationen über Ihre Lieferkette beginnen, können Sie dennoch die Erfüllung dieses Kriteriums nachweisen, indem Sie die zur Beschaffung von Informationen unternommenen Schritte sowie Ihre Pläne zur Verbesserung Ihrer Daten in Laufe der Zeit dokumentieren.
- **Welche praktischen Methoden für die Erfassung dieser Informationen gibt es?** Es sind verschiedene Vorgehensweisen denkbar, z. B.:
 - Checklisten, Formulare oder Tools für die Online-Datenerfassung, die an die Lieferanten geschickt werden.
 - Dokumentation nach dem *ASI Chain of Custody (CoC) Standard* oder einem anderen Produktkettenstandard, die von Lieferanten bereitgestellt wird.
 - Treffen und Telefonkonferenzen mit Lieferanten, die für kleinere Unternehmen einfacher sein oder dazu beitragen können, Diskussionen anzuregen und zu sensibilisieren.
 - Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium und Post-Gießerei-Betriebe, die *Gießereiprodukte* beziehen, können die Aluminiumhütte oder den Sekundärproduzenten in der Regel durch einen physischen Stempel oder eine Kennzeichnung am Aluminium identifizieren.

- Wir sind im *Bauxitabbau*, in der *Aluminiumoxidraffination* und/oder *Aluminiumverhüttung* tätig: Sollten wir Informationen über Herkunft und Transport von Bauxit sowie über Lieferanten mit unseren Materialeingängen und -ausgängen verknüpfen?
 - Ja. Die nach Schritt 1C erfassten Informationen sind auch für Ihre Kunden wichtig. Verbinden Sie diese Informationen in Ihren Aufzeichnungen zu Mineral- und Metalltransaktionen mit:
 - Informationen über Form, Art und Gewicht der Materialeingänge und ggf. der zugehörigen Ausgänge;
 - Angaben zu Lieferanten, einschließlich Informationen nach dem Prinzip „Know Your Customer“ (siehe unten) – Identität, Auftraggeber und Betriebsstandorte der Lieferanten von *Bauxit* und/oder *Aluminiumoxid*.
 - Für Aluminiumoxidraffinerien und Aluminiumhütten gilt: Setzen Sie bei der Annahme von Bauxit- oder Aluminiumoxidlieferungen Qualitätskontrollen ein, um etwaige Unstimmigkeiten in den von Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen zu ermitteln, die Ihnen bei der Bestimmung der Herkunft oder Transitländer von *Bauxit* helfen könnten.
- **Weitere Punkte zur Förderung der Transparenz:**
 - Know-Your-Customer (KYC)-Prinzipien wurden zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeführt. Die Erfassung und Pflege von Lieferantendaten ist ein fortlaufender Prozess. Die KYC-Prinzipien sind Bestandteil einer wirksamen Korruptionsbekämpfung, wie sie in Kriterium 1.2 des *ASI Performance Standard* und in den Anforderungen zur Sorgfaltspflicht gemäß *Grundsatz 7 des ASI Chain of Custody Standard* vorgesehen ist, der von *Betrieben* verlangt, Lieferanten von *Nicht-CoC-Material*, von über einen Händler erworbenem *CoC-Material* und von *recycelbarem Schrottmaterial* auf potenzielle Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance zu überprüfen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Risiken zu vermeiden oder einzudämmen.
 - Unternehmen wird empfohlen, ggf. umfassend und transparent mit zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.
 - Bargeldtransaktionen können genutzt werden, um Transparenz zu untergraben. Tätigen und empfangen Sie Zahlungen für Minerale und Metalle über offizielle Bankwege, wann immer diese vernünftigerweise verfügbar sind. Vermeiden Sie Bargeldkäufe und stellen Sie sicher, dass unvermeidbare Bargeldkäufe durch prüfbare Unterlagen belegt werden.
 - Im *Bauxitabbau* tätige *Betriebe* sollten die Umsetzung der Grundsätze und Kriterien der Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) gemäß Kriterium 3.3(b) des **Performance Standard** fördern.
 - Achten Sie auf Bedenken bezüglich des Geschäftsgeheimnisses. Der [OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#) enthält Ratschläge, wie dies zu bewerkstelligen ist, z. B. durch die Nachfrage nach Informationen in aggregierter Form statt nach konkreten Geschäftsbeziehungen oder die Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Informationen des Lieferanten.
 - Stellen Sie sicher, dass Sie Informationen zur *Sorgfaltspflicht*, einschließlich zu Verfahren, Ergebnissen und daraus resultierenden Entscheidungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, mindestens fünf Jahre lang aufbewahren. Die Pflege dieser Informationen in einer

aktualisierbaren Tabelle, Datenbank oder Ähnlichem trägt dazu bei, die Zugänglichkeit und die Verfahren zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* im Laufe der Zeit zu verbessern.

- *Schritt 1D: Mehr Austausch zwischen Unternehmen und Zulieferern.*
 - Versuchen Sie dafür zu sorgen, dass Lieferanten sich zu einer Strategie zu KuHRG in Einklang mit dem OECD-Leitfaden bekennen.
 - Nehmen Sie Ihre Strategie zu KuHRG in Verträge und/oder Vereinbarungen mit Lieferanten auf.
 - Teilen Sie Lieferanten Ihre Erwartung mit, dass sie gemäß Anhang II des OECD-Leitfadens die *Sorgfaltspflicht* entlang der Lieferkette erfüllen und für Risiken im Zusammenhang mit KuHRG ein Risikomanagement vornehmen.
 - Überlegen Sie, wie Sie Ihre Lieferanten beim Kapazitätenauf- und -ausbau unterstützen können, um die Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* entlang der Lieferkette und das Risikomanagement zu verbessern und so besser zur Umsetzung Ihrer Strategie zu KuHRG beizutragen.
 - Streben Sie den Aufbau langfristiger Beziehungen mit Lieferanten an, damit verantwortungsvolle Beschaffungsbeziehungen in diese eingebettet werden können.
 - Arbeiten Sie bei der Feststellung von Risiken, die einer Risikoeindämmung bedürfen (siehe Schritte 2 und 3), zusammen mit Lieferanten messbare Optimierungspläne aus. Externe *Stakeholder*, wie z. B. die Regierung und die Zivilgesellschaft, können ebenfalls einbezogen werden, sofern dies relevant und angemessen ist.
- *Schritt 1E: Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus.*
 - Ein *Beschwerdemechanismus* bietet ein „Frühwarnsystem“, das betroffenen *Bevölkerungsgruppen oder Organisationen* oder Whistleblowern die Möglichkeit bietet, Bedenken im Hinblick auf die Umstände der Förderung, des Handels, des Umschlags und des Exports von Mineralen in KuHRG zu äußern. Auf diese Weise werden Sie auf Risiken in Ihrer Lieferkette hingewiesen, die bei Ihren eigenen Risikobewertungen möglicherweise nicht erkannt wurden.
 - Ihr *Beschwerdemechanismus* für KuHRG kann derselbe sein wie der unter Kriterium 3.4 im **ASI Performance Standard** geforderte (oder auf diesen abgestimmt sein). Zu den Grundsätze für die Gestaltung rechtekompatibler *Beschwerdemechanismen* siehe die Hinweise zu Kriterium 3.4.
 - Das **ASI-Beschwerdeverfahren** kann auch von *Stakeholdern* genutzt werden, um Bedenken über KuHRG in Bezug auf die Tätigkeiten von *ASI-Mitgliedern* zu äußern, und es wird ein ordnungsgemäßes Verfahren angewendet.

Zu 9.8(b) OECD Schritt 2 – Ermittlung und Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette

- *Schritt 2 bewertet – aufbauend auf den soliden Managementsystemen und erfassten Informationen von Schritt 1 – das Risiko, dass von Ihnen produziertes oder über Ihre Lieferketten bezogenes Bauxit, Aluminiumoxid und/oder Aluminium Konflikte zur Verschärfung von Konflikten und schwerwiegenden Verstößen gegen Menschenrechte beitragen könnte.*
- *Es gibt zwei Schlüsselkonzepte, die diesen Prozess unterstützen:*
 - *Ermittlung von „kritischen Einstufungen“, die darauf beruhen*

- o zu bestimmen, welche Herkunfts- und Transitgebiete von Bauxit Konflikt- und Hochrisikogebiete (KuHRG) sind.

Kritisch Einstufungen – Ein Indikator für ein mögliches Risiko, das eine verstärkte Prüfung der *Sorgfaltspflicht* erforderlich macht. Die ASI hat das Konzept der „kritischen Einstufungen“ der Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram des OECD-Leitfadens übernommen und es mit der Richtlinie der *London Metal Exchange* (LME) zur verantwortungsvollen Beschaffung von an der LME notierten Marken in Einklang gebracht. Für die *Aluminium*-Wertschöpfungskette sind als kritisch eingestufte Standorte und Lieferanten Folgende:

<i>Als kritisch eingestufte Standorte:</i>	<i>Als kritisch eingestufte Lieferanten:</i>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bauxit</i> stammt aus KuHRG oder wurde durch diese transportiert. • <i>Bauxit</i> stammt angeblich aus einem Land, dessen bekannte Vorkommen oder Lagerstätten, wahrscheinlich vorhandene Bodenschätze oder erwartete Produktionsniveaus begrenzt sind. • <i>Bauxit</i> stammt angeblich aus einem Land, durch das bekanntermaßen <i>Bauxit</i> aus KuHRG transportiert wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferanten oder andere bekannte vorgelagerte Unternehmen, die Aktien oder andere Anteile an Unternehmen halten, die <i>Bauxit</i> aus einem der als kritisch eingestuften Standorte beziehen oder dort tätig sind; oder • Es ist bekannt sie haben bekanntermaßen in den letzten 12 Monaten <i>Bauxit</i> von einem als kritisch eingestuften Standort bezogen.

- Um kritische Einstufungen zu identifizieren, müssen Sie verlässlich bestimmen, welche Standorte als „KuHRG“ gelten. Je nach Art Ihrer Lieferkette kann sich dieser Vorgang einfach oder komplex gestalten. In einigen Fällen kann Ihnen eine zusätzliche qualifizierte Beratung oder Unterstützung bei der Entscheidungsfindung helfen.

Ressourcen zur Identifizierung von KuHRG

Leider gibt es keine endgültige Liste von KuHRG und die Anwendung des Konzepts auf die *Aluminium*-Wertschöpfungskette ist noch neu. Die ASI führt keine Listen von Ländern oder Gebieten, die als konfliktfrei, konfliktbetroffen oder hochriskant gelten könnten. Die Art von Konflikten ändert sich ständig: Während einige Konflikte landesweit ausgetragen werden, konzentrieren sich viele konfliktbezogene und risikoreiche Vorfälle auf eine regionale oder lokale Ebene oder betreffen einzelne Standorte, Einrichtungen und Akteure. KuHRG richten sich nicht genau nach Landesgrenzen und es kann vorkommen, dass einige Teile eines Landes als KuHRG gelten, andere hingegen nicht.

Der OECD-Leitfaden und Institutionen wie die Europäische Union, die eine Konfliktmineralien-Verordnung für Zinn, Tantal, Wolfram und Gold eingeführt hat, legen den Teilnehmern der Lieferkette selbst die Verantwortung auf, in angemessener Weise festzustellen, ob ein Standort ein KuHRG ist. Die Europäische Union hat eine Weltkarte und eine Liste von Informationen zu KuHRG erstellt, die für Zinn, Tantal, Wolfram und Gold relevant sind und ihre Verordnung ergänzen. Diese als „indikativ und nicht erschöpfend“ bezeichnete Ressource ist unter <https://www.cahaslist.net/> verfügbar und wird vierteljährlich aktualisiert. Sie deckt derzeit *Bauxit* nicht ab, kann aber eine hilfreiche Orientierung für das Verständnis der Risiken in KuHRG sein.

Die Definition eines KuHRG im OECD-Leitfaden hebt die wichtigsten Merkmale dieser Gebiete in Bezug auf Konflikte, Regierung und Menschenrechte hervor. Tabelle 5 unten fasst diese zusammen und nennt einige öffentlich zugängliche Ressourcen, die Ihnen helfen sollen, die Risiken von Standorten zu bewerten, von denen Sie möglicherweise Minerale beziehen.

Tabelle 5 – Öffentlich zugängliche Ressourcen zur Identifizierung von KuHRG

Konflikt	Governance	Menschenrechte
<p>Gebiete mit einem Konflikt, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • internationaler Konflikte, • Befreiungskriege oder Aufstände, • Bürgerkriege, • jeder anderen bewaffneten Aggression. 	<p>Gebiete mit schwacher oder keiner Regierung bzw. Sicherheit, gekennzeichnet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • politische Instabilität oder Repression, • institutionelle Schwäche, • Unsicherheit, • Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur, • weitverbreitete Gewalt, • Verstöße gegen nationales oder internationales Recht. 	<p>Gebiete, die von weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Rechtsverstößen betroffen sind, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Folter oder grausame und erniedrigende Behandlung, • Zwangs- und Kinderarbeit, • weitverbreitete sexuelle Gewalt, • Kriegsverbrechen, • Verbrechen gegen die Menschlichkeit, • Genozid.
<p>Offene Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konfliktbarometer des Heidelberger Instituts • Rechtsstaatlichkeit in bewaffneten Konflikten (Genfer Akademie) • Uppsala Conflict Data Program – Georeferenced Event Dataset • CrisisWatch (International Crisis Group) • Weltfriedensindex (Vision of Humanity) • Armed Conflict Location and Event Data Project 	<p>Offene Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Worldwide Governance Indicators (Weltbank) • Fragile States Index (Fund for Peace) • Korruptionswahrnehmungsindex (Transparency International) • NRGi Governance Index 	<p>Offene Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen • Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen – Globaler Index der menschlichen Entwicklung – Länderprofile • Human Rights Watch • Amnesty International • Global Witness

Beachten Sie, dass gemäß OECD-Leitfaden Sie dafür verantwortlich sind, kritische Einstufungen zu identifizieren und eine Risikobewertung für Ihre Lieferanten durchzuführen – unabhängig davon, ob sie an Programmen oder Initiativen zur verantwortungsvollen Beschaffung teilnehmen oder nicht.

- *Schritt 2A: Ermittlung von Risiken in der Lieferkette – „kritische Einstufungen“*

- **Wie fange ich an?** Nutzen Sie die in Schritt 1 unter *Managementsysteme* gesammelten Informationen, um kritische Einstufungen zu identifizieren. Ihre Position in der Lieferkette bestimmt den Umfang Ihrer Risikobewertung und nachfolgender Schritte einer Prüfung der *Sorgfaltspflicht*:
 - **Bauxitminen:** Identifizieren Sie kritische Einstufungen auf Grundlage der Kenntnisse über Ihre Produktion und Ihren Transport von *Bauxit*. Wenn Sie *Bauxit* von anderen Erzeugern beziehen, sollten Sie Know-Your-Customer-Informationen über die Identität, die Auftraggeber und die Betriebsstandorte der Lieferanten sowie andere Informationen einholen, um festzustellen, ob es kritische Einstufungen gibt.
 - **Aluminiumoxidraffinerien und Aluminiumhütten:** Identifizieren Sie kritische Einstufungen auf der Grundlage der von Ihren Lieferanten bereitgestellten Informationen über die Herkunfts- und Transitgebiete von *Bauxit*, Know-Your-Customer-Informationen über Identität, Auftraggeber und Betriebsstandorte der Lieferanten sowie aller anderen gesammelten Informationen.
 - **Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium und Post-Gießerei-Betriebe:** Überprüfen Sie für die Aluminiumhütten in Ihrer Lieferkette, ob sie in ihren Lieferketten kritische Einstufungen identifiziert haben oder vernünftigerweise hätten identifizieren müssen. Einschlägige Nachweise für Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von Schmelzhütten können unter anderem sein:
 - In Schritt 1 erstellte Nachweise sowie alle anderen Informationen, die durch direkte Gespräche mit Lieferanten oder Recherchen erfasst wurden.
 - Überprüfung der veröffentlichten Informationen zur *ASI-Zertifizierung* nach dem **Performance Standard (V3)** – verfügbar auf der ASI-Website.
 - An der London Metal Exchange (LME) notierte Marken und Nachweise über ihre Einhaltung der LME-Regeln für verantwortungsvolle Beschaffung.
 - Andere vergleichbare Programme für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette, die mit dem OECD-Leitfaden übereinstimmen.
 - Unternehmen sollten Erklärungen von Lieferanten anhand externer Informationsquellen proportional zum Risiko überprüfen, um angemessene Feststellungen treffen zu können.
- **Weitere unterstützende Punkte zu Schritt 2A:**
 - In Tabelle 5 oben finden Sie einige konkrete Beispiele für Ressourcen, die sich bei der Identifizierung von kritischen Einstufungen sowie KuHRG als hilfreich erweisen können. Zu vertrauenswürdigen Quellen gehören im Allgemeinen:
 - Forschungsberichte von Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den Medien;
 - Karten, UN-Berichte und Sanktionslisten des UN-Sicherheitsrats, OECD-Berichte;
 - Branchenliteratur über Bauxitförderung und deren Auswirkungen auf Konflikte und *Menschenrechte*;
 - Informationen, die im Rahmen Ihres *Beschwerdemechanismus* erhoben wurden.
 - Führen Sie Aufzeichnungen darüber, wie Sie glaubwürdige Informationsquellen über potenzielle KuHRG und als kritisch eingestuften Lieferanten und Standorte geprüft und berücksichtigt haben, die Sie einem *ASI-Auditor* vorlegen können.

- Stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Risiken regelmäßig überprüfen und bewerten, insbesondere wenn Sie Beziehungen zu neuen Lieferanten aufbauen oder bestehende Lieferanten ihre Beschaffungspraktiken ändern.
- **Nächste Schritte:**
 - Für *Bauxitabbau*, Aluminiumoxidraffinerien und Aluminiumhütten:
 - Wenn Sie verlässlich feststellen können, dass keine kritischen Einstufungen vorkommen, können diese Quellen als risikoarm angesehen werden und es bedarf zu diesem Zeitpunkt keiner weiteren Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Denken Sie an die Durchführung der Schritte 4 und 5.
 - Wenn kritische Einstufungen festgestellt werden, fahren Sie mit Schritt 2B fort.
 - **Primäraluminium** beziehende Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium und Post-Gießerei-Betriebe:
 - Wenn Sie verlässlich feststellen können, dass für die Aluminiumhütte(n) in Ihrer Lieferkette keine kritischen Einstufungen vorkommen, dann ist für diese keine weitere Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* erforderlich. Denken Sie an die Durchführung der Schritte 4 und 5.
 - Wenn die Aluminiumhütte(n) kritische Einstufungen in ihrer *Bauxit*-Lieferkette festgestellt hat/haben, fahren Sie mit Schritt 2B fort.
 - **Keine Identifizierung von Aluminiumhütten möglich:** Für *Primäraluminium* beziehende Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium und Post-Gießerei-Betriebe ist es sehr schwierig, kritische Einstufungen gemäß Schritt 2A zu bewerten, wenn sie die Identität der Aluminiumhütten in ihrer Lieferkette nicht kennen. Erstellen Sie einen Plan, mit dem Sie messbare Verbesserungen bei der Identifizierung von Schmelzhütten nachweisen können, um Ihre Sorgfaltspflicht mit der Zeit zu optimieren. Beispiele:
 - Prüfen Sie Verbesserungsmöglichkeiten und weiten Sie Ihre Bemühungen zu Schritt 1 und 2 aus.
 - Wenn Sie keine Schmelzhütten in Ihrer Lieferkette identifizieren können, versuchen Sie, das Ihnen am weitesten vorgelagerte bekannte Unternehmen nach Informationen und/oder Verfahren zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* zu fragen.
 - Wenn Sie aufgrund der Größe Ihres Unternehmens oder anderer Faktoren Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Lieferanten haben, die den direkten Lieferanten vorgelagert sind, sollten Sie die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Unternehmen in Erwägung ziehen, um die Schmelzhütten in Ihrer Lieferkette zu identifizieren und die Verfahren zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* zu bewerten.
 - Denken Sie an die Durchführung der Schritte 4 und 5.
- **Schritt 2B: Bewertung des Risikos negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit festgestellten „kritischen Einstufungen“.**
 - Wenn in Schritt 2a keine Risiken festgestellt werden, müssen *Betriebe* Schritt 2b nicht durchführen.
 - Als „Risiko“ sollten Sie jede begründete Unstimmigkeit zwischen den oben erfassten Informationen und Folgendem betrachten:
 - Ihre Strategie zu KuHRG;

- *geltendes Recht* in den Ländern, in denen Ihr Unternehmen seinen Hauptsitz hat oder tätig ist, oder in den Ländern, in denen *Bauxit* produziert oder transportiert wird;
 - Rechtsakte zur Regelung der Unternehmenstätigkeit und der Geschäftsbeziehungen, z. B. Finanz-, Auftragnehmer- und Lieferantenvereinbarungen;
 - andere einschlägige internationale Instrumente, einschließlich solcher, die sich auf internationale Menschenrechtsnormen beziehen.
- **Die Feststellung einer kritischen Einstufung** bedeutet nicht zwangsläufig, dass es in Ihrer Lieferkette zu nachteiligen Auswirkungen gekommen ist. Schritt 2B ist der Prozess, bei dem Sie nach vorhandenen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit KuHRG suchen, die durch die in Schritt 2A identifizierten kritischen Einstufungen ausgelöst wurden.

Was sind nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit KuHRG?

Nachteilige Auswirkungen von Minerallieferketten in KuHRG werden in Anhang II des OECD-Leitfadens wie folgt beschrieben:

- Schwerwiegende Missstände im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder dem Handel von Mineralen:
 - jede Form von Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung;
 - jede Form von Zwangsarbeit;
 - schlimmste Formen der *Kinderarbeit*;
 - Andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt;
 - Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.
- Direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen, die illegale Aktivitäten im Sinne der Resolutionen des UN-Sicherheitsrats durchführen.
- Direkte oder indirekte Unterstützung öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte, die unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben, um die **Zuständigkeiten** der Abbaustätten, Transportwege

- Die konkreten Zuständigkeiten für die Bewertung des Risikos nachteiliger Auswirkungen richten sich nach Ihrer Tätigkeit in der Lieferkette:
- **Für Bauxitabbau, Aluminiumoxidraffinerien und Aluminiumhütten:** Bilden Sie die Sachlage aller als kritisch eingestuften Lieferketten ab – siehe unten.
 - Denken Sie daran, dass ein KuHRG sich nicht zwingend nach Landesgrenzen richtet. Wenn sich ein als kritisch eingestuftes Standort auf ein KuHRG bezieht, ist es wichtig, den genauen Standort des Bergwerks und nicht nur das Land zu kennen, damit Sie die Risiken nachteiliger Auswirkungen im Zusammenhang mit der Förderung, dem Transport oder dem Handel von *Bauxit* bewerten können.
 - **Für Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium und Post-Gießerei-Betriebe:** Führen Sie eine weitere Bewertung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und zur

Risikoeindämmung von Aluminiumhütten in als kritisch bewerteten Lieferketten durch. Bemühen Sie sich nach Kräften:

- mehr Informationen über ihre Verfahren zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* zu gewinnen.
 - festzustellen, ob sie ihre Verfahren zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* von einer unabhängigen Stelle nach einem mit dem OECD-Leitfaden übereinstimmenden Standard überprüfen haben lassen, und überprüfen Sie, sofern verfügbar, die Ergebnisse. (Für die *Aluminium*-Lieferkette umfassen die Programme den *ASI Performance Standard* und andere von der Londoner Metal Exchange anerkannte Programme und Systeme).
 - alle Vor-Ort-Bewertungen zu überprüfen, die von Unternehmen durchgeführt wurden, die an der Primäraluminiumproduktion in diesen Lieferketten beteiligt sind (siehe unten).
 - Wenn Sie Risiken identifiziert haben, fahren Sie mit Schritt 3 fort, um eine Strategie zur Bewältigung der identifizierten Risiken zu entwickeln und umzusetzen.
- **Unser Unternehmen ist in den Bereichen Bauxitabbau, Aluminiumoxidraffination und/oder Aluminiumverhüttung tätig: Wie können wir die Sachlage von als kritisch eingestuften Lieferketten abbilden?** Die Abbildung der Sachlage als kritisch eingestufte Lieferketten umfasst zwei Hauptaktivitäten.
- Eingehende Beschäftigung mit dem Hintergrund aller als kritisch eingestufte Standorte sowie den Methoden zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* der jeweils als kritisch eingestufte Lieferanten:
 - Prüfung von Berichten, Karten und einschlägiger Literatur über Bauxitförderung, -transport und -handel und Verbindungen zu möglichen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit KuHRG;
 - Abstimmende Beratungsgespräche mit lokalen und zentralen Regierungen, örtlichen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gemeinschaftsprogrammen, UN-Agenturen und lokalen Lieferanten;
 - Ermittlung, ob Lieferanten über *Richtlinien* und *Managementsysteme* verfügen, die mit dem OECD-Leitfaden in Einklang stehen und wirksam sind.
 - Durchführung von Vor-Ort-Bewertungen für als kritisch eingestufte *Bauxit*-Standorte und -Lieferanten, um Informationen zu den Umständen in Hinblick auf Förderung, Handel, Umschlag und Export von *Bauxit* zu ermitteln und zu verwalten:
 - Stellen Sie sicher, dass die Prüfer unabhängig von der zu bewertenden Tätigkeit sind und keine Interessenkonflikte haben.
 - Stellen Sie sicher, dass die Prüfer kompetent sind und über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, einschließlich Kenntnis der *Menschenrechte* und konfliktbedingten Risiken, der lokalen Sprache und kulturellen Befindlichkeiten sowie der *Aluminium*-Lieferkette.
 - Helfen Sie, wo Sie können, bei der Organisation des Zugangs zu als kritisch eingestufte Standorten und Lieferanten und stellen Sie sicher, dass die Risiken für die Prüfer selbst bei der Durchführung von Vor-Ort-Bewertungen in KuHRG ebenfalls berücksichtigt und eingedämmt werden.
 - Sie können die Vor-Ort-Bewertungen eigenständig durchführen, nach Möglichkeit sollten Sie aber versuchen, gemeinsame Bewertungsteams mit anderen Unternehmen in Ihrem Sektor oder über einen Branchenverband oder eine Multi-Stakeholder-Initiative zu bilden, um Ihre Bemühungen zu bündeln. Vergewissern Sie sich, dass bei der gemeinsamen

Arbeit alle für Ihr Unternehmen spezifischen Umstände berücksichtigt werden und seien Sie sich darüber im Klaren, dass Sie weiterhin die Gesamtverantwortung für Ihre Verfahren zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* haben.

- Helfen Sie, nachgelagerten Unternehmen in Ihren Lieferketten Vor-Ort-Bewertungen zur Verfügung zu stellen.

Nach welcher Art von Informationen suchen wir, um die Sachlage einer als kritisch eingestuften Lieferkette abzubilden?

- Standort und Bezeichnung der Bauxitminen.
- Aktuelle Produktionsmenge und Kapazität der Mine(n) und, wenn möglich, eine vergleichende Gegenüberstellung, um etwaige Unstimmigkeiten zu ermitteln (z. B. wenn die erfasste Produktionsmenge die bekannte Kapazität übersteigt).
- Methoden und Ort des Bauxittransports.
- Identität aller Akteure in der vorgelagerten Lieferkette, einschließlich Bauxitproduzenten, Zwischenhändlern, *Händlern*, Exporteuren und Wiederausführern, Logistik- und Transportunternehmen sowie Sicherheitsdiensten. Für diese gilt:
 - Ermitteln Sie die Eigentumsverhältnisse und Unternehmensstruktur, einschließlich Namen der jeweiligen Handlungsbevollmächtigten und Direktoren;
 - Ermitteln Sie die dazugehörigen Betriebe, Niederlassungen, Muttergesellschaften und angegliederten Unternehmen;
 - Überprüfen Sie die Angaben in Überwachungslisten von Regierungen (z. B. VN-Sanktionsliste, Listen der gesondert aufgeführten Personen des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte [Office of Foreign Assets Control – OFAC, Specially Designated Nationals Lists], World-Check-Suche);
 - Ermitteln Sie etwaige Verbindungen zwischen dem Unternehmen und der Regierung, politischen Parteien, dem Militär, kriminellen Netzwerken oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen.
- Betriebslizenzen für Förderung und Export.
- An die Regierung gezahlte Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren sowie sonstige Zahlungen oder Entschädigungen an staatliche Einrichtungen und Amtsträger im Zusammenhang mit dem Abbau, Handel, Transport und Export von *Bauxit*.
- Sicherungsleistungen, die an der Abbaustätte, auf den Transportwegen und an allen Punkten erbracht werden, an denen *Bauxit* umgeschlagen oder verarbeitet wird.
- Militarisierung der Abbaustätten, Transportwege und Punkte, an denen *Bauxit* gehandelt oder ausgeführt wird.
- Zahlungen an öffentliche oder private Sicherheitskräfte oder sonstige bewaffnete Gruppierungen, oder andere Formen der direkten oder indirekten Unterstützung.
- Schulung, Sicherheitsüberprüfung und Risikobewertung des gesamten Sicherheitspersonals gemäß den Freiwilligen *Grundsätzen* zur Wahrung der Sicherheit und der *Menschenrechte*.
- Beweise für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, die von einer Partei in Bergwerken, auf den Transportwegen und an den Punkten begangen wurden, wo *Bauxit* gehandelt und/oder verarbeitet wird.

Als „Risiko“ sollten Sie jede begründete Unstimmigkeit zwischen den obigen Informationen und Folgendem betrachten:

- Ihre Strategie zu KuHRG;
- *geltendes Recht* in den Ländern, in denen Ihr Unternehmen seinen Hauptsitz hat oder tätig ist, oder in den Ländern, in denen *Bauxit* produziert oder transportiert wird;
- Rechtsakte zur Regelung der Unternehmenstätigkeit und der Geschäftsbeziehungen, z. B. Finanz-, Auftragnehmer- und Lieferantenvereinbarungen;
- andere einschlägige internationale Instrumente, einschließlich solcher, die sich auf internationale Menschenrechtsnormen beziehen.

Wenn Sie Risiken identifiziert haben, bietet Schritt 3 Anweisungen für die Gestaltung und Umsetzung einer Strategie zur Bewältigung der identifizierten Risiken.

○ **Weitere Aspekte:**

- Überlegen Sie, wie Sie interne *Managementsysteme* für relevante Kriterien des **ASI Performance Standard** integrieren können, um spezifische Risiken in KuHRG anzugehen, die unter anderem Folgendes umfassen können:
 - erhöhtes Risiko schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf die *Menschenrechte* (siehe Kriterium 9.1 zu *Menschenrechten*);
 - erhöhte Risiken von *Bestechung* und *Korruption* (siehe Kriterium 1.2 zur *Korruptionsbekämpfung*);
 - erhöhte Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Sicherheitskräften (siehe Kriterium 9.9 zur *Sicherheitspraxis*);
 - erhöhte Risiken von *Kinderarbeit* (siehe Kriterium 10.2) und *Zwangsarbeit* (siehe Kriterium 10.3).
 - Wenn FPIC-Prozesse (siehe Kriterium 9.4) Anwendung finden, berücksichtigen Sie die Folgen für die Komponente „frei“ im Konfliktfall, einschließlich der Präsenz militärischer, paramilitärischer, polizeilicher oder bewaffneter Sicherheitskräfte in den Territorien *indigener Völker*.
- Trennen Sie sich nicht automatisch von einem Lieferanten oder einer Quelle, wenn dieser/diese als hohes Risiko oder kritisch eingestuft wird.
 - Nehmen Sie zunächst Kontakt mit den Lieferanten auf und führen Sie, soweit möglich und angemessen, Strategien zur Risikoeindämmung ein (Schritt 3), bevor Sie die Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung in Betracht ziehen.
 - Denken Sie daran, dass die Beschaffung aus KuHRG eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Lebensgrundlagen und des Wirtschaftswachstums in diesen Gebieten spielen kann – wenn sie sich auf ein Programm für verantwortungsvolle Beschaffung stützt, das auf der Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* beruht.

Zu 9.8(c) OECD Schritt 3 – Gestaltung und Umsetzung einer Strategie zur Risikobekämpfung

- Wenn in Schritt 2 keine tatsächlichen oder potenziellen Risiken identifiziert wurden, kann Kriterium 9.8(c) als *nicht anwendbar* eingestuft werden, wobei der Grund dafür anzugeben ist.
- Wenn in Schritt 2 tatsächliche oder potenzielle Risiken ermittelt wurden, müssen Sie eine Strategie nach Schritt 3 gestalten und umsetzen, um diesen entgegenzuwirken und nachteilige Auswirkungen abzuwenden oder abzumildern.
 - Zur Umsetzung der unter Schritt 3 angeführten Empfehlungen in Form gemeinsamer Initiativen ist eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen möglich. Gleichwohl ist jedes Unternehmen selbst für die Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* verantwortlich und sollte sicherstellen, dass die für das jeweilige Unternehmen spezifischen Umstände im Rahmen des gemeinsamen Ansatzes gebührend berücksichtigt werden.
- Im OECD-Leitfaden heißt es dazu:
 - Die Verantwortung für die Festlegung der Maßnahmen, die ein einzelnes Unternehmen als Reaktion auf identifizierte Risiken ergreift, liegt bei der Unternehmensleitung.
 - Die Maßnahmen, die ein Unternehmen zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* ergreift, sollten der Schwere und Wahrscheinlichkeit der ermittelten Risiken angemessen sein.
 - Gehen Sie bei der Erfüllung Ihrer *Sorgfaltspflicht* nach bestem Wissen und Gewissen vor und berücksichtigen Sie dabei Umstände und Faktoren wie Unternehmensgröße, Betriebsstandort, Lage des jeweiligen Landes oder der jeweiligen Branche sowie betroffene Produkt- oder Dienstleistungsart.
- *Schritt 3A: Berichterstattung an die zuständige Führungsebene.*
 - Erstellen Sie für die Führungsebene eine Kurzdarstellung der gewonnenen Informationen sowie der tatsächlichen und potenziellen Risiken, die im Rahmen der Risikobewertung in Schritt 2 ermittelt wurden.
- *Schritt 3B: Ausarbeitung und Annahme eines Risikomanagementplans.*
 - **Wenn tatsächliche oder potenzielle Risiken unter Schritt 2 identifiziert werden:** Arbeiten Sie eine Strategie für das Risikomanagement aus, indem Sie entweder:
 - I. den Handel anhand messbarer Bemühungen zur Risikoeindämmung fortsetzen;
 - II. den Handel vorübergehend aussetzen, während laufenden Maßnahmen zur messbaren Risikoeindämmung weiterentwickelt werden;
 - III. oder sich von einem Lieferanten trennen, wenn Eindämmungsversuche gescheitert sind oder die Maßnahmen zur Risikoeindämmung nicht durchführbar erscheinen oder nicht hinnehmbar sind.
 - Für welche Vorgehensweise Sie sich entscheiden (i, ii oder iii), hängt von der Art des festgestellten Risikos sowie Ihrem Einflussvermögen auf die Lieferkette ab.
 - Tabelle 6 unten enthält Hinweise zur angemessenen Reaktion gemäß Anhang II des OECD-Leitfadens, Anhang II, Musterstrategie für Lieferketten, an der Ihre Strategie zu KuHRG in Schritt 1A ausgerichtet sein sollte.

- Faktoren wie Schweregrad und Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Auswirkung sind entscheidend für die Bestimmung von Umfang und Komplexität der Reaktion.
- Wenn Sie eine tatsächliche nachteilige Auswirkung festgestellt haben, müssen Sie Maßnahmen zur Behebung des Problems und Eindämmung der Auswirkung ergreifen. Schwerwiegende Auswirkungen erfordern sofortiges Handeln.
- Wenn Sie keine tatsächliche Auswirkung festgestellt haben, aber erkennen können, dass die Möglichkeit einer nachteiligen Auswirkung besteht, müssen Sie vorbeugende Maßnahmen ergreifen.

Tabelle 6 – Angemessene Reaktion, wenn Sie ein begründetes Risiko nachteiliger Auswirkungen gemäß Schritt 2 feststellen (auf Basis der Musterstrategie für Lieferketten in Anhang II des OECD-Leitfadens)

Identifiziertes Risiko nachteiliger Auswirkungen	Angemessene Reaktion (Anhang II)
<p>Schwere Missbräuche im Zusammenhang mit dem Abbau, Handel und Transport von <i>Bauxit</i>/Mineralen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede Form von Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung; • jede Form von <i>Zwangsarbeit</i>; • schlimmste Formen der <i>Kinderarbeit</i>; • Andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt; • Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord. 	<p><i>Für Bauxitabbau, Aluminiumoxidraffinerien und Aluminiumhütten:</i> Ergreifen Sie unverzüglich Maßnahmen, um die Zusammenarbeit mit den betreffenden Lieferanten auszusetzen oder zu beenden. Nachteilige Auswirkungen sind nach Möglichkeit einzudämmen.</p> <p><i>Für Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium und Post-Gießerei-Betriebe:</i> Ergreifen Sie sofortige Maßnahmen, um die Zusammenarbeit mit einer Aluminiumhütte zu beenden, wenn die Hütte die Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten nicht ausgesetzt oder beendet hat, bei denen das begründete Risiko besteht, dass es im Zusammenhang mit dem Abbau, Handel und Transport von <i>Bauxit</i> zu schwerwiegenden Missbräuchen kommt oder dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt unterstützt werden.</p>
<p>Direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen, die illegale Aktivitäten im Sinne der Resolutionen des UN-Sicherheitsrats durchführen.</p>	
<p>Direkte oder indirekte Unterstützung öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte, die unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben oder an den Zugangsstellen zu den Abbaustätten, entlang der</p>	<p>Setzen Sie den Handel mit den betreffenden Lieferanten fort oder setzen Sie ihn vorübergehend aus und ergreifen Sie nachweisliche Risikoeindämmungsmaßnahmen.</p>

<p>Transportwege oder an den Umschlagplätzen unrechtmäßig Abgaben oder Erpressungsgelder verlangen.</p>	<p>Setzen Sie den Handel aus oder beenden Sie ihn, wenn die Eindämmungsmaßnahmen unwirksam sind.</p>
<p><i>Korruption</i> und arglistige Täuschung bezüglich der Herkunft der Minerale.</p>	
<p>Geldwäsche und Nichtzahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungen.</p>	<p>Unterstützen Sie Bemühungen oder leisten Sie einen Beitrag zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche.</p> <p>Unterstützen Sie Bemühungen um die Offenlegung von Informationen im Einklang mit den Grundsätzen der Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor (EITI).</p>

- Wenn Sie nach der Identifizierung eines tatsächlichen oder potenziellen Risikos Eindämmungsmaßnahmen planen:
 - Ziehen Sie Anhang III „Maßnahmenvorschläge zur Risikoeindämmung und Indikatoren zur Fortschrittsbewertung“ des OECD-Leitfadens heran.
 - Setzen Sie sich mit den Unternehmen und Organisationen in Ihrer Lieferkette in Verbindung, die das festgestellte Risiko am wirksamsten und direkt eindämmen können.
 - Konsultieren Sie, sofern es möglich und angemessen ist, betroffene *Stakeholder*-Gruppen – wie lokale und zentrale Regierungsbehörden, internationale oder zivilgesellschaftliche Organisationen und betroffene Dritte – bevor Sie einen Plan zur Risikoeindämmung vereinbaren.
 - Machen Sie sich bewusst, dass Ihr Plan möglicherweise an veränderte Umstände angepasst werden muss (siehe Schritt 3D).
- Überlegen Sie, wie Sie die Zusammenarbeit mit risikoreichen Lieferanten weiter stärken und die in Schritt 1 eingerichteten internen Systeme verbessern können.
- Entwickeln Sie in jedem Fall einen Ihrer Größe angemessenen Risikomanagementplan, den Sie Ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechend umsetzen können.
- *Schritt 3C: Umsetzung des Risikomanagementplans und Nachverfolgung der Risikoeindämmung.*
 - Setzen Sie den in Schritt 3B entwickelten Risikomanagementplan um, überwachen Sie die Fortschritte und verfolgen Sie die Risikoeindämmung.
 - Tun Sie dies ggf. in Zusammenarbeit oder Absprache mit Aluminiumhütten, gemeinsamen Lieferanten, lokalen und zentralen Behörden und anderen relevanten *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in KuHRG.
 - Im *Bauxitabbau*, in der *Aluminiumoxidraffination* und/oder in der *Aluminiumverhüttung* tätige Unternehmen: Ziehen Sie die Einrichtung oder Unterstützung von *Arbeitnehmer-* oder

- Gemeinschaftsnetzwerken in Betracht, die bei der Überwachung der Risikoeindämmung helfen.
- Für Umschmelzwerke/Schmelzhütten für *Aluminium* und *Post-Gießerei*-Betriebe mit Aluminiumhütten, die sich für die Risikoeindämmung in ihrer Lieferkette einsetzen: Verfolgen Sie die Umsetzung ihrer Risikomanagementpläne.
- Nehmen Sie Einfluss auf die Akteure in der Lieferkette, die auf wirkungsvollstem und direktem Wege die zur Konfliktverschärfung beitragenden Risiken eindämmen können. Beispiele:
 - Nehmen Sie Fortschritte bei der Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* in Verträge auf (sofern vorhanden).
 - Arbeiten Sie mit Branchenverbände und Multi-Stakeholder-Initiativen.
 - Unterstützen Sie die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Schulung.
 - Berücksichtigen Sie in gebührender Weise die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Bemühungen zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* und Risikoeindämmung, insbesondere auf Entwicklungsländer.
 - Berichten Sie der zuständigen Führungsebene regelmäßig über Fortschritte bei Risikomanagement und -eindämmung.
 - Eine messbare Risikoeindämmung sollte innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Risikomanagementplans zu erheblichen und messbaren Verbesserungen im Hinblick auf die Eindämmung der ermittelten Risiken führen.
 - Wenn innerhalb von sechs Monaten keine messbare Verbesserung eintritt, sollten Unternehmen die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten für mindestens drei Monate aussetzen oder beenden.
 - Denken Sie daran, dass bei schwerwiegenden Missständen eine sofortige Aussetzung oder Beendigung der Zusammenarbeit mit den Lieferanten erfolgen würde, aber ggf. auch Eindämmungsmaßnahmen ergriffen werden können.
 - Überlegen Sie, ob es Umstände gibt, die eine Anpassung oder Verstärkung Ihrer Bemühungen erfordern (Schritt 3D).
 - *Schritt 3D: Zusätzliche Sachverhalts- und Risikobewertungen für einzudämmende Risiken oder infolge veränderter Umstände.*
 - Bei der Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* entlang der Lieferkette handelt es sich um einen dynamischen Prozess, der eine fortlaufende Risikoüberwachung erfordert. Überwachen Sie weiterhin:
 - die identifizierten Risiken, um die Leistung und Wirksamkeit Ihres Plans zu bewerten;
 - ggf. die von anderen unternommenen Bemühungen zur Risikoeindämmung;
 - ggf. sich ändernde Informationen über die Situation und KuHRG.
 - Passen Sie Ihre Risikomanagementstrategie an alle veränderten Umstände an – sei es vor Ort oder in Ihrer Lieferkette (z. B. veränderte Lieferanten).
 - Bedenken Sie, dass solche Änderungen bedeuten können, dass Sie zusätzliche Bewertungen nach Schritt 2 vornehmen und/oder Ihren Risikomanagementplan nach Schritt 3

aktualisieren müssen, um nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, abzuwenden oder einzudämmen.

- Wenn Ihr Risikomanagement- und -eindämmungsplan trotz angemessener Bemühungen nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt, sollten Sie erwägen, sich von dem betreffenden Lieferanten zu trennen.

Zu 9.8(d) OECD Schritt 4 – Durchführung eines unabhängigen Audits durch Dritte der zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführten Maßnahmen.

- Ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht werden im Rahmen des üblichen Verfahrens für die ASI-Zertifizierung nach dem **ASI Performance Standard** geprüft, d. h. 9.8(d) selbst wird ohne Notwendigkeit für ein weiteres Audit als konform eingestuft. Die Konformitätsbewertungen für die anderen Teile von 9.8 werden dann von den ASI-Auditoren festgelegt.
 - Die ASI ist sich bewusst, dass der OECD-Leitfaden für die meisten Teilnehmer der Aluminium-Lieferkette neu ist. Der OECD-Leitfaden wird erstmals wie folgt in der Aluminium-Lieferkette formell umgesetzt.
 - Für ASI-Mitglieder steht der **ASI Performance Standard** ab Februar 2022 zur Umsetzung zur Verfügung [Zielmonat und -jahr für die Veröffentlichung, endgültiges Datum noch offen]. Im Jahr 2019 verpflichtete sich die ASI, im Rahmen der Überarbeitung der Standards für 2020–2021 die Angleichung an den OECD-Leitfaden vorzunehmen. Das OECD Alignment Assessment der ASI, bei dem die Angleichung an den OECD-Leitfaden bewertet werden soll, wird voraussichtlich vor Dezember 2022 abgeschlossen sein.
 - Die [London Metal Exchange \(LME\) Responsible Sourcing Rules](#) für börsennotierte Marken gelten für alle Marken, die an der LME notiert und gegen Kontrakte für Aluminium (LME Aluminium, LME Aluminium Alloy und North American Special Aluminium Alloy Contract („NASAAC“)) lieferbar sind.
 - An der LME notierte Marken, die sich für Track A (Audit nach einem anerkannten Standard mit geprüfter Angleichung) entscheiden, müssen ihr erstes Audit bis zum 31. Dezember 2023 durchführen. Der Status der ASI als von der LME anerkannter „Track A Standard“ wird auf der Website der LME in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des OECD Alignment Assessment veröffentlicht. Sobald die ASI ein anerkannter „Track A Standard“ wird, ist die Bestätigung für die LME das Zertifikat über die Erfüllung des ASI Performance Standard (V3) und der zusammengefasste Auditbericht des ASI-Betriebs (LME-Marke).
 - LME-notierte Marken, die sich für Track B oder C (geprüfter oder veröffentlichter Red-Flag Assessment Track) entscheiden, müssen ihre ersten Auditergebnisse oder ihr abgeschlossenes LME Red-Flag-Assessment für einen ersten Berichtszeitraum von Januar bis Dezember 2021 (oder angepasst an ihr übliches Berichtsjahr) bis zum 30. Juni 2022 an die LME übermitteln.
 - Es können auch andere Programme zur Umsetzung des OECD-Leitfadens in der Aluminium-Lieferkette entwickelt werden.

- Beim Audit des **ASI Performance Standard** prüfen *ASI-Auditoren*, ob Sie sich angemessen und nach Kräften bemüht haben, Kriterium 9.8 auf Grundlage eines kontinuierlichen Verbesserungsansatzes umzusetzen.
 - Wenn sich Ihre risikobasierten Prozesse zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* noch in einem frühen Entwicklungs- und Umsetzungsstadium befinden – was dazu führt, dass bisher nur wenige Informationen über die Quellen vorliegen –, kann die Konformität immer noch erreicht werden, wenn Sie wirksame Managementsystemprozesse und Verbesserungspläne nachweisen können.
 - Bei nachfolgenden Audits wird dann beurteilt, ob Sie diese Verbesserung im Laufe der Zeit nachweisen können.
- Gemäß dem OECD-Leitfaden können Sie den Auditprozess unterstützen, indem Sie:
 - den Zugang zu relevanten Unternehmensstandorten, Mitarbeitern sowie Dokumenten und Aufzeichnungen für Ihre Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* gewähren.
 - bei *Bauxitabbau*, Umschmelzwerken/Schmelzhütten für Aluminium und Aluminiumhütten in Verbindung mit kritischen Einstufungen und KuHRG den Zugang zu Lieferanten, Transporteuren und anderen relevanten *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*, ggf. einschließlich Vor-Ort-Bewertungsteams, erleichtern.
- **Bei Aluminiumhütten**, die nach dem OECD-Leitfaden als Kontrollpunkt zwischen Bergwerken und Metallproduktion gelten und ein besonderer Schwerpunkt der Audits nach OECD-Schritt 4 sind, ist es wichtig zu beachten, dass der *Auditumfang* alle *Geschäftstätigkeiten* und *Managementsysteme* umfassen sollte, die zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* für Bauxit aus KuHRG dienen.
- Überlegen Sie für **Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium und Post-Gießerei-Betriebe** außerhalb Ihres eigenen *ASI-Audits*, wie Sie Aluminiumhütten dazu ermutigen können, ein unabhängiges Audit durch Dritte nach Schritt 4 anhand eines am OECD-Leitfaden ausgerichteten Standards oder Programms durchzuführen (z. B. Programme der ASI oder LME).

Zu 9.8(e) OECD Schritt 5 – Jährlicher Bericht zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* in der Lieferkette.

*Öffentliche Berichterstattung und Offenlegung fördern die Transparenz und stärken das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Maßnahmen, die Unternehmen zur Bewältigung der mit KuHRG verbundenen Risiken ergreifen. Die jährliche Berichterstattung ermöglicht es Stakeholdern zu beurteilen, wie die Maßnahmen zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* im Laufe der Zeit umgesetzt werden.*

- Veröffentlichen Sie mindestens einmal jährlich einen Bericht über Ihre Systeme und Maßnahmen zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* für Kriterium 9.8. Das kann auf einem oder mehreren der folgenden Wege geschehen:
 - Ihre Website;
 - jährliche Berichte zur Nachhaltigkeit oder Unternehmensverantwortung;
 - in Einklang mit Ihren anderen Berichterstattungsprozessen nach Kriterium 3.1 (*Nachhaltigkeitsberichterstattung*).

- Gestalten Sie Ihre Berichterstattung zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* nach praktischen Aspekten und stimmen Sie die Detailtiefe ab auf:
 - das Ausmaß des Risikos in Ihrer Lieferkette.
 - die Größenordnung und Auswirkungen Ihres *Unternehmens*.
- In Tabelle 7 ist aufgeführt, was Sie gemäß Schritt 5 des OECD-Leitfadens in Ihre Berichterstattung aufnehmen sollten.

Tabelle 7 – Inhalt der jährlichen Berichterstattung gemäß OECD-Schritt 5

OECD-Schritt	Aufzunehmende Informationen
Für Bauxitförderer, Aluminiumoxidraffinerien und Aluminiumhütten	
Schritt 1: Managementsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung oder Link zu Ihrer Strategie zu KuHRG • Erläuterung der Managementstruktur und Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der <i>Sorgfaltspflicht</i> des Unternehmens • Beschreibung Ihrer internen Kontrollsysteme, Prozesse zur Informationserfassung und Aufbewahrung von Unterlagen
Schritt 2: Risikobewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung der Schritte, die zur Ermittlung als kritisch eingestufte Standorte oder Lieferanten ergriffen wurden
	<p><i>Wenn auch Schritt 2B durchgeführt wird:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der in Ihren Lieferketten ermittelten kritischen Einstufungen und der zur Abbildung der Sachlage ergriffenen Schritte • Beschreibung der Methoden, Praktiken und der von Vor-Ort-Bewertungsteams gewonnenen Informationen • Offenlegung aller identifizierten hohen Risiken (innerhalb Ihrer bestehenden Lieferketten)
Schritt 3: Risikomanagement	<p><i>Wenn auch Schritt 3 durchgeführt wird:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung der für das Risikomanagement und die Eindämmung nachteiliger Auswirkungen ergriffenen Schritte • Offenlegung der Bemühungen zur Fortschrittsüberwachung und Nachverfolgung der Risikoeindämmung sowie der Bewertung messbarer Verbesserungen nach sechs Monaten • Nennung der Anzahl an Fällen, in denen Sie beschlossen haben, sich von Lieferanten und/oder Lieferketten zu trennen (ohne notwendigerweise die Identität der Lieferanten preiszugeben)

Primäraluminium beziehende Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium und Post-Gießerei-Betriebe	
Schritt 1: Managementsysteme	<p>Zusammenfassung oder Link zu Ihrer Strategie zu KuHRG</p> <ul style="list-style-type: none"> Erläuterung der Managementstruktur und Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der <i>Sorgfaltspflicht</i> des Unternehmens Beschreibung Ihrer Prozesse zur Informationserfassung und Aufbewahrung von Unterlagen
Schritt 2: Risikobewertung	<p>Zusammenfassung der Schritte, die Sie unternommen haben, um mit Ihren Lieferanten in Kontakt zu treten und Aluminiumhütten in Ihrer Lieferkette zu identifizieren</p> <ul style="list-style-type: none"> Erläuterung, wie Sie ihre Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bewertet haben
	<p><i>Wenn auch Schritt 2B durchgeführt wird:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Zusammenfassung Ihrer Methoden zur Risikobewertung entlang der Lieferkette Offenlegung aller identifizierten hohen Risiken (innerhalb Ihrer bestehenden Lieferketten)
Schritt 3: Risikomanagement	<p><i>Wenn auch Schritt 3 durchgeführt wird:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Zusammenfassung der für das Risikomanagement und die Eindämmung nachteiliger Auswirkungen ergriffenen Schritte <p>Offenlegung der Bemühungen zur Fortschrittsüberwachung und Nachverfolgung der Risikoeindämmung sowie der Bewertung messbarer Verbesserungen nach sechs Monaten</p>

Allgemeine Zusammenfassung des fünfstufigen Rahmenwerks der OECD mit Checkliste:

OECD-Schritt	Checkliste	
		<i>Bauxitabbau, Aluminiumoxidraffinerien und Aluminiumhütten</i>
Schritt 1	<p>✓ Haben Sie eine Strategie zu KuHRG entwickelt und öffentlich zugänglich gemacht?</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Haben Sie die Strategie intern und an Lieferanten weitergegeben? ✓ Haben Sie einer Führungskraft die Verantwortung für Ihre Erfüllung der <i>Sorgfaltspflicht</i> übertragen? ✓ Haben Sie die notwendigen Ressourcen zur Unterstützung der Erfüllung der <i>Sorgfaltspflicht</i> zur Verfügung gestellt? ✓ Haben Sie Systeme und Prozesse für die Erfassung von Informationen von Lieferanten und den Informationsaustausch mit Kunden entwickelt? ✓ Verfügen Sie über einen Beschwerdemechanismus? 	
Schritt 2	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Haben Sie in Ihrer Lieferkette „kritische Einstufungen“ festgestellt? ✓ Falls ja, haben Sie Sachlage dieser kritischen Einstufungen abgebildet? ✓ Haben Sie auf dieser Grundlage tatsächliche oder potenzielle Risiken ermittelt? ✓ Wenn keine kritischen Einstufungen festgestellt werden, fahren Sie mit Schritt 4 fort. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Haben Sie die Aluminiumhütten in Ihrer Lieferkette identifiziert? ✓ Sind Sie davon überzeugt, dass die Hütten in Ihrer Lieferkette die <i>Sorgfaltspflicht</i> in einer Weise erfüllt haben, die mit dem OECD-Leitfaden übereinstimmt? ✓ Falls Sie keine Hütten in Ihrer Lieferkette identifizieren können, haben Sie Pläne gemacht, um dies im Laufe der Zeit zu ändern? ✓ Falls es in Ihrer Lieferkette „kritische Einstufungen“ gibt, liefern die Informationen zur <i>Sorgfaltspflicht</i> ausreichende Details zu den Umständen? ✓ Wenn keine kritischen Einstufungen festgestellt werden, fahren Sie mit Schritt 4 fort.
Schritt 3 (tatsächliche oder potenzielle Risiken ermittelt)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Haben Sie die Ergebnisse Ihrer Risikobewertung der Führungsebene mitgeteilt? ✓ Haben Sie Ihre Reaktion auf festgestellte Risiken in einem Risikomanagementplan dargelegt? ✓ Haben Sie die Zusammenarbeit mit den Lieferanten gestärkt? ✓ Überwachen Sie die Fortschritte Ihrer Bemühungen zur Risikoeindämmung? ✓ Passen Sie Ihre Risikobewertung und Ihren Risikomanagementplan an die sich ändernden Umstände an? 	
Schritt 4	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sind Sie bereit, sich im Rahmen des <i>ASI-Audits</i> nach Kriterium 9.8 prüfen zu lassen? 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sind Sie bereit, sich im Rahmen des <i>ASI-Audits</i> nach Kriterium 9.8 prüfen zu lassen? ✓ Haben Sie die Hütten in Ihrer Lieferkette ermutigt, sich nach einem Standard prüfen zu lassen,

		der mit dem OECD-Leitfaden übereinstimmt?
Schritt 5	✓	Veröffentlichen Sie mindestens einmal jährlich Berichte über die Umsetzung des OECD-Leitfadens?

9.9 Sicherheitspraxis

Der *Betrieb* hat bei seiner Zusammenarbeit mit privaten, einschließlich betriebseigenen, und öffentlichen Sicherheitsdiensten die *Menschenrechte* im Einklang mit anerkannten *Standards* und bewährten Praktiken zu achten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund

Die vorrangige Aufgabe von Sicherheitsdiensten ist der Schutz von Personen, Eigentum und/oder Vermögenswerten. Zu den potenziellen Sicherheitsbedrohungen gehören allgemeiner Diebstahl, Betrug, gewalttätige Ausschreitungen, Sabotage von Infrastruktur, illegaler Abbau, organisierter Diebstahl von Produkten oder Betriebsmitteln des Unternehmens sowie die Entführung, Einschüchterung oder Ermordung von Mitarbeitern.

Bei der Umsetzung von Kriterium 9.9 zu berücksichtigende Punkte:

- Berücksichtigen entsprechend Größe und Umfang des Sicherheitsdiensts in einem Betrieb:
 - eine Risikobewertung, die Folgendes umfasst Quelle: [Freiwillige Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte](#)):
 - Risiken im Zusammenhang mit politischen, wirtschaftlichen, zivilen oder sozialen Faktoren.
 - Gewaltpotenzial.
 - Menschenrechtsbilanz der öffentlichen Sicherheitskräfte, paramilitärischen Kräfte, Strafverfolgungsbehörden und privaten Sicherheitsdienste.
 - Fähigkeit der lokalen Strafverfolgungsbehörden und der Justiz, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.
 - Konfliktanalyse mit Ermittlung der Konfliktursachen und des Grades der Einhaltung von Menschenrechtsstandards.
 - Risiken im Zusammenhang mit der Weitergabe von tödlicher und nicht-tödlicher Ausrüstung an Sicherheitsdienste.
 - wenn Sicherheitspersonal eingesetzt wird, die Überprüfung der internen, beauftragten und öffentlichen Sicherheitskräfte auf Mittäterschaft bei früheren Menschenrechtsverletzungen.
 - die Einstellung und Beauftragung ausschließlich unbewaffneter Sicherheitskräfte.

- die Schulung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften (wenn öffentliche Sicherheitskräfte zur Unterstützung von Einsätzen herangezogen werden) in Deeskalations- und rechtskonformen Sicherheitsmaßnahmen.
- das Verbot der Anwendung tödlicher Gewalt, außer zur Abwendung des unmittelbaren Verlusts von Menschenleben.
- die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus für Beschwerden gegen Sicherheitspraktiken und -personal.
- die Untersuchung aller Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte. (Quelle [EBRD-Standard](#)).
- Werden öffentliche oder private Sicherheitskräfte eingesetzt, sollte eine schriftliche *Richtlinie* oder Vereinbarung über das Verhalten von Sicherheitspersonal in Betracht gezogen werden.
 - Sie könnte die Bedeutung der Achtung der *Menschenrechte* klarstellen sowie die Grenzen von Sicherheitsaktivitäten, geeignete *Verfahren* zur Bewältigung von Sicherheitsproblemen und Konflikten sowie die Folgen von Menschenrechtsverletzungen festlegen. Dabei kann es sich in Abhängigkeit von den eingesetzten Sicherheitsdiensten und den damit verbundenen Risiken um eine eigenständige *Richtlinie* handeln oder diese Punkte können auch Teil einer umfassenderen *Richtlinie* zu Menschenrechten sein (siehe Kriterium 9.1)
 - In bestimmten Situationen muss Sicherheitspersonal ggf. bewaffnet sein. Diese Entscheidung trifft der Sicherheitsdienst in Übereinstimmung mit seinen eigenen Risikobewertungen. Bewaffnetes Personal muss nach *geltendem Recht* ordnungsgemäß ausgebildet und zugelassen sein.
 - Vermeiden Sie öffentliche oder private Sicherheitskräfte, die glaubwürdig in Menschenrechtsverletzungen verwickelt waren. Überprüfen Sie regelmäßig internes Sicherheitspersonal und Sicherheitsdienste auf neu entstehende Risiken.
 - Veröffentlichen Sie Ihre *Richtlinie* und/oder informieren Sie Sicherheitsdienste, *Stakeholder* und die Regierungen der betroffenen Länder über Ihre Verpflichtungen.
 - Treffen Sie Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der *Richtlinie* sowie für Untersuchungen und Disziplinarmaßnahmen, zu denen auch die Berichterstattung an die zuständigen Behörden gehören kann.
- Die Freiwilligen *Grundsätze* zur Wahrung der Sicherheit und der *Menschenrechte* wurden entwickelt, um Unternehmen einen Leitfaden für die Wahrung der Sicherheit ihrer Geschäftstätigkeiten unter Achtung der *Menschenrechte* an die Hand zu geben. Diese können als die in Kriterium 9.9 genannten relevanten „anerkannten Standards und bewährten Praktiken“ betrachtet werden.
 - Die Grundsätze befassen sich mit der Risikobewertung sowie den Beziehungen zu öffentlichen und privaten Sicherheitsdiensten.
 - Sie fordern eine regelmäßige Aktualisierung der Bewertung von Sicherheitsrisiken und die Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in Sicherheitsprobleme.
 - Sie schreiben vor, dass private Sicherheitsdienste lediglich präventive und defensive Dienstleistungen erbringen und sich nicht an Aktivitäten beteiligen sollten, die ausschließlich unter die Zuständigkeit des staatlichen Militärs oder der Strafverfolgungsbehörden fallen.

- Sicherheitspersonal sollte hinsichtlich der anwendbaren *Grundsätze* und der unternehmenseigenen *Richtlinien* zu angemessenem Verhalten und der lokalen Anwendung von Gewalt hinreichend und wirksam geschult werden.
- Weitere zu beachtende Punkte:
 - Die Präsenz von Sicherheitsdiensten, einschließlich ihrer möglichen Folgen für Frauen, sollte in *menschenrechtlichen Folgenabschätzungen* behandelt werden.
 - Jeder neuen oder erweiterten Präsenz von bewaffneten Sicherheitskräften oder Militär (und der Lage der zugehörigen Lager) in Territorien *indigener Völker* muss im Rahmen von FPIC-Prozessen begegnet werden (siehe Kriterium 9.4).
- Weitere Empfehlungen zu Sicherheitspraktiken finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem in den [Freiwilligen Grundsätzen zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte](#) und dem [International Code of Conduct for Private Security Service Providers \(ICoCA\)](#).

10. Arbeitsrechte

Grundsatz

Der *Betrieb* hat im Einklang mit den IAO-Kernübereinkommen und anderen einschlägigen IAO-Übereinkommen für menschenwürdige Arbeit zu sorgen, die *Menschenrechte* von *Arbeitnehmern* zu achten und sie mit Respekt und Würde zu behandeln.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard								
	10.1	10.2	10.3	10.4	10.5	10.6	10.7	10.8	10.9
Bauxitabbau									
Aluminiumoxidraffination									
Aluminiumverhüttung									
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium									
Gießereien									
Halbzeugfertigung									
Materialumwandlung									
Materialumwandlung – Grundsätze 1 bis 4 (Übergang)									
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen									

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten für die Tätigkeiten der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs

und Einzelheiten zur Anwendbarkeit der Kriterien für die Materialumwandlung und/oder die sonstige Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Hintergrund

Menschenwürdige Arbeit ist inzwischen ein universelles Ziel und wurde in zentrale Menschenrechtserklärungen, UN-Resolutionen und Abschlussdokumente wichtiger Konferenzen aufgenommen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der *Menschenrechte* (1948), des Weltgipfels für soziale Entwicklung (1995) und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (2015).

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat in ihrer Agenda für menschenwürdige Arbeit vier Säulen festgelegt, wobei die Gleichstellung der Geschlechter ein übergreifendes Ziel darstellt:

- Arbeitsplätze schaffen – eine Wirtschaft, die Chancen für Investitionen, Unternehmertum, Qualifikationsentwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltige Existenzgrundlagen schafft.
- Rechte am Arbeitsplatz garantieren – die Anerkennung und Achtung der Rechte von *Arbeitnehmern* erlangen. Alle *Arbeitnehmer*, insbesondere benachteiligte oder arme *Arbeitnehmer*, brauchen Vertretung, Beteiligung und Gesetze, die sich für ihre Interessen einsetzen
- Soziale Sicherheit stärken – Förderung von Integration und Produktivität durch Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer, die ausreichend Freizeit und Erholung ermöglichen, familiäre und soziale Werte berücksichtigen, bei Einkommensverlusten oder -minderung eine angemessene Entschädigung vorsehen und Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung bieten.
- Sozialen Dialog fördern – Die Einbeziehung starker und unabhängiger *Arbeitnehmer*- und Arbeitgeberorganisationen ist von zentraler Bedeutung für die Steigerung der Produktivität, die Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz und den Aufbau einer solidarischen Gesellschaft.

Die „Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik ([MNU-Erklärung](#)) ist das einzige IAO-Instrument, das Unternehmen direkte sozialpolitische Leitlinien für integrative, verantwortungsvolle und nachhaltige Arbeitspraktiken bietet. Sie ist das einzige globale Instrument in diesem Bereich, das von Regierungen, Arbeitgebern und *Arbeitnehmern* auf der ganzen Welt erarbeitet und übernommen wurde. Die *Grundsätze* umfassen Bereiche wie Beschäftigung, Ausbildung, Arbeits- und Lebensbedingungen, Arbeitsbeziehungen sowie allgemeine *Richtlinien*. Alle *Grundsätze* basieren auf internationalen Arbeitsstandards (IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen). Die MNU-Erklärung erleichtert die Vermittlung und das Verständnis der Agenda für menschenwürdige Arbeit im privaten Sektor, wie es in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung betont wird. Zu den freiwilligen Initiativen, die auf den *Grundsätzen* und Übereinkommen der IAO beruhen, gehören [SA8000](#) und der [ETI Base Code](#).

Umsetzung

10.1 Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen.

Der *Betrieb* hat:

- a. die Rechte von *Arbeitnehmern* zu respektieren, *Gewerkschaften* oder andere *Verbände* zu gründen oder ihnen beizutreten, um im Rahmen des *geltenden Rechts* *Kollektivverhandlungen* zu führen. Die Entscheidung, ob er einer *Gewerkschaft* oder einem anderen *Verband* beitrifft, hat allein der *Arbeitnehmer* zu treffen.
- b. das Recht von *Arbeitnehmern* auf *Kollektivverhandlungen* zu achten, sich in gutem Glauben an *Kollektivverhandlungen* zu beteiligen und sich an ggf. bestehende *Kollektivverträge* zu halten.
- c. zu respektieren, dass *Gewerkschaften* oder andere *Verbände* das Recht haben:
 - i. ihre Satzungen und Geschäftsordnungen festzulegen, ihre Vertreter frei zu wählen, ihre Verwaltung und Aktivitäten zu organisieren und ihre Programme zu formulieren, soweit dies nach *geltendem Recht* möglich ist.
 - ii. sich zu organisieren.
 - iii. im Rahmen des *geltenden Rechts* kollektiv im Namen der *Arbeitnehmer* zu verhandeln.
- d. wenn ein *Betrieb*, der in einem Land tätig ist, in dem *geltendes Recht* das Recht auf *Vereinigungsfreiheit* und *Kollektivverhandlungen* einschränkt: die Einbeziehung von *Arbeitnehmern* in industrielle Beziehungen der *Betriebsstätte* durch alternative Formen der Vereinigung für *Arbeitnehmer* zu unterstützen, die nach *geltendem Recht* zulässig sind. Diese alternativen Formen müssen zumindest ein Arbeitsklima frei von Gewalt, Druck, Angst und Drohungen sowie die Beteiligung frei gewählte Arbeitnehmervertreter an einem regelmäßigen und formalisierten Prozess gewährleisten.

Anwendbarkeit:

- Kriterium 10.1(a)(b) und (c) gilt nur in Ländern, in denen das Recht auf *Vereinigungsfreiheit* und *Kollektivverhandlungen* nicht eingeschränkt ist.
- Kriterium 10.1(d) gilt nur in Ländern, in denen das Recht auf *Vereinigungsfreiheit* und *Kollektivverhandlungen* eingeschränkt ist.

Hintergrund:

- Am Arbeitsplatz bedeutet *Vereinigungsfreiheit* das Recht, ohne Einmischung des Arbeitgebers *Gewerkschaften* oder Arbeitnehmerorganisationen frei gründen zu können.
 1. Arbeitnehmervertreter müssen Zugang zu Einrichtungen haben, die für die Ausübung ihrer Aufgaben am Arbeitsplatz erforderlich sind. Dazu gehört auch der Zugang zu ausgewiesenen Nicht-Arbeitsbereichen während der Organisationsarbeit, um mit *Arbeitnehmern* zu kommunizieren.
 2. Unternehmen müssen sich bei allen legitimen Bemühungen zur gewerkschaftlichen Organisation oder zur Organisation von *Arbeitnehmern* neutral verhalten.

3. Bei der Einstellung müssen Unternehmen *Arbeitnehmer* über ihre Rechte nach *geltendem Recht* und Beschäftigungsrecht und alle geltenden Kollektivverträge informieren und sie darüber unterrichten, dass es ihnen frei steht, ohne negative Folgen oder Vergeltungsmaßnahmen einer Arbeitnehmerorganisation ihrer Wahl beizutreten.
 4. Auch die Rechte von *Arbeitnehmern*, die solchen Organisationen nicht beitreten wollen, sind geschützt und sie dürfen nicht gegen ihren Willen zu einem Beitritt gezwungen werden.
 5. *Vereinigungsfreiheit* bedeutet nicht, dass Arbeitgeber Mitarbeiter organisieren oder zu *Gewerkschaften* am Arbeitsplatz auffordern sollten. Es bedeutet, dass Arbeitgeber nicht in die Entscheidung eines *Arbeitnehmers* eingreifen dürfen, ob er einer *Gewerkschaft* beitrifft oder nicht. *Arbeitnehmern* steht es nicht nur frei, Organisationen ihrer Wahl zu gründen oder ihnen beizutreten (Wahlfreiheit), sie können auch alle Aspekte ihrer Politik, ihrer Programme, Strategien usw. innerhalb des gesetzlichen Rahmens und ohne Einmischung des Arbeitgebers selbst bestimmen. Es ist zu beachten, dass Bitten gegenüber Arbeitgebern um allgemeine administrative oder logistische Unterstützung nicht als „Einmischung“ betrachtet werden.
 6. Darüber hinaus dürfen Arbeitgeber den *Arbeitnehmer* aufgrund seiner Wahl nicht diskriminieren. Das IAO-Übereinkommen Nr. 98 umfasst den Schutz vor gewerkschaftsfeindlicher *Diskriminierung*. Gewerkschaftsfeindliche *Diskriminierung* umfasst alle Handlungen, die darauf gerichtet sind, die Beschäftigung eines *Arbeitnehmers* davon abhängig zu machen, dass er keiner *Gewerkschaft* beitrifft oder aus einer *Gewerkschaft* austrifft. Dazu gehören auch Handlungen wie die Entlassung oder Benachteiligung eines *Arbeitnehmers* aufgrund seiner Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Beteiligung an gewerkschaftlichen Aktivitäten.
- Das Recht auf *Vereinigungsfreiheit* wird in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamiert. Im IAO-Rahmenwerk wird es als ein ermächtigendes Recht betrachtet, d. h., dass es *Arbeitnehmer* und Arbeitgeber in die Lage versetzt, ihre Interessen in anderen Kategorien von Arbeits- und Beschäftigungsfragen zu schützen und zu fördern. Dadurch nimmt die *Vereinigungsfreiheit* eine wichtige Stelle in den IAO-Standards ein.

Bei der Umsetzung von Kriterium 10.1 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 10.1(a), (b) und (c)

- *Kollektivverhandlungen* sind ein freiwilliger Prozess, der zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebervertretern stattfindet. Sie konzentrieren sich in der Regel auf die Aushandlung von Beschäftigungsbedingungen, wie z. B. Löhne, Arbeitszeiten, Bedingungen, Beschwerdeverfahren und die Rechte und Pflichten jeder Partei. Kommt ein Kollektivvertrag zustande – ob auf Unternehmens-, Branchen- oder nationaler Ebene –, sollte dieser innerhalb des *Unternehmens* umgesetzt werden.
 1. Bei der Teilnahme an Kollektivverhandlungen sollte der Arbeitgeber in gutem Glauben verhandeln, was die Bereitschaft umfasst, in einen Dialog zu treten, Kompromisse einzugehen und eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.
 2. Unternehmen müssen sich mit Arbeitnehmervertretern und Arbeitnehmerorganisationen austauschen und ihnen zeitnah Informationen zur Verfügung stellen, die sie für sinnvolle Verhandlungen benötigen.

3. Ist ein Unternehmen Partei eines Kollektivvertrags mit einer Arbeitnehmerorganisation ist, müssen die Vertragsbedingungen eingehalten werden.
 4. Kurzfristige Verträge oder andere Maßnahmen dürfen nicht dazu verwendet werden, einen Kollektivvertrag oder Bemühungen zur Gründung einer Arbeitnehmerorganisation zu untergraben oder sich Verpflichtungen gegenüber *Arbeitnehmern* gemäß den geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften zu entziehen.
 5. Die Einstellung von Ersatzkräften sollte nicht als Strategie verwendet werden, um einen legalen Streik zu verhindern oder aufzulösen, eine Aussperrung zu unterstützen oder Verhandlungen in gutem Glauben zu vermeiden. Ersatzkräfte können jedoch eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass kritische Wartungs-, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen während eines legalen Streiks aufrechterhalten werden.
- Weitere Empfehlungen zum Umgang mit *Vereinigungsfreiheit* und dem Recht auf *Kollektivverhandlungen* finden Sie in der verfügbaren Literatur, unter anderem dem [ETI Guidance on Freedom of Association in Company Supply Chains](#) und dem [\(UN\) Global Compact Prinzip 3 – Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen](#).

Zu 10.1(d)

- Wie die *Vereinigungsfreiheit* und das Recht auf *Kollektivverhandlungen* in der Praxis konkret umgesetzt werden, wird durch *geltendes Recht* festgelegt und kann in verschiedenen Rechtsprechungen anders gehandhabt werden.
 1. Zu den Ländern, in denen die *Vereinigungsfreiheit* derzeit durch *geltendes Recht* eingeschränkt ist, gehören unter anderem: die Golfstaaten, darunter Katar, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate, in denen *Gewerkschaften* vollständig verboten sind, sowie China und Vietnam, wo *Gewerkschaften* staatlich kontrolliert und nicht unabhängig sind (Sedex Supplier Workbook, Kapitel 1.3 Freedom of Association and Collective Bargaining, 2013).
 2. In einigen Ländern kann die *Vereinigungsfreiheit* in speziellen Wirtschaftszonen oder für bestimmte Kategorien von *Arbeitnehmern* wie Migranten Beschränkungen unterliegen. In solchen Situationen sollten Arbeitgeber überlegen, wie sich mit frei gewählten Arbeitnehmervertretern der Belegschaft in internen Ausschüssen über Themen wie Gesundheit und Sicherheit, *Belästigung* oder die Unterbringung von *Wanderarbeitnehmern* austauschen können.
 3. Ist das Recht auf *Vereinigungsfreiheit* und *Kollektivverhandlungen* eingeschränkt, haben Arbeitgeber legale alternative Wege, auf denen sich *Arbeitnehmer* organisieren können, zu respektieren und zu unterstützen. Unternehmen dürfen *Arbeitnehmer* nicht dazu drängen, anstatt einer von *Arbeitnehmern* gegründeten und kontrollierten Organisation einer vom Unternehmen kontrollierten Organisation beizutreten.
- Tätigkeiten des Arbeitgebers, die die *Vereinigungsfreiheit* und das Recht auf *Kollektivverhandlungen* behindern könnten, sind unter anderem:
 1. Gründung oder Unterstützung einer Betriebsgewerkschaft, um eine legitime Arbeitnehmervertretung zu untergraben.
 2. Widerstand gegen legitime Bemühungen zur Gründung einer *Gewerkschaft* oder Arbeitnehmervertretung.

3. Erstellung und/oder Verbreitung von Materialien, die legitime *Gewerkschaften* verunglimpfen sollen.
 4. *Diskriminierung* von *Gewerkschaften* oder ihnen zugehörigen *Arbeitnehmern*.
 5. Verhängung von Sanktionen gegen *Arbeitnehmer*, die einen Streik organisieren oder an einem Streik teilnehmen.
 6. Einstellung von Ersatzkräften zur Verhinderung oder Auflösung eines legalen Streiks (mit Ausnahme der Aufrechterhaltung kritischer Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen oder anderer gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten).
 7. Unterstützung einer Aussperrung oder Vermeidung von Verhandlungen in gutem Glauben.
- In Regionen, in denen die *Vereinigungsfreiheit* und das Recht auf *Kollektivverhandlungen* durch *geltendes Recht* eingeschränkt sind, hat der Betrieb alternative Möglichkeiten zur Vereinigung von *Arbeitnehmern* zu fördern. Zu den Möglichkeiten zählen:
 1. Gemeinsame Ausschüsse für Gesundheit und Sicherheit;
 2. Arbeitnehmervertreter, die als Bindeglied zwischen den *Arbeitnehmern* und der Unternehmensleitung fungieren (diese Vertreter dürfen nicht von der Unternehmensleitung ernannt werden);
 3. Wirksame Kommunikationsmittel, um Probleme oder Bedenken anzusprechen. Dazu gehören unter anderem:
 - ein Beschwerdeverfahren für Arbeitnehmer;
 - ein physischer Kummerkasten, den die *Arbeitnehmer* jederzeit leicht erreichen können;
 - ein elektronisches Postfach, an das *Arbeitnehmer* E-Mails verschicken können, kann ein alternativer Beschwerdeweg sein. *Arbeitnehmer* sollten je nach Dringlichkeit und Schwere der angesprochenen Probleme zeitnah eine Antwort erhalten. Ineffektive Kommunikation bedeutet, dass zwar ein Kommunikationskanal vorhanden ist, dieser aber nicht effektiv genutzt wird (z. B. weil *Arbeitnehmer* den Kanal nicht kennen);
 4. Mitarbeiterversammlungen, bei denen Bedenken gegenüber der Geschäftsleitung geäußert werden können;
 5. Gewerkschaften, soweit gesetzlich zulässig.
 - Weitere Hinweise zur Förderung der Arbeitnehmervertretung finden Sie unter anderem in den Leitlinien der [Ethical Trade Initiative](#).

Bei der Prüfung von Kriterium 10.1 zu berücksichtigende Punkte:

- Ist 10.1(d) anwendbar, muss der *Auditor*:
 1. angeben, dass die *Vereinigungsfreiheit* und das Recht auf *Kollektivverhandlungen* durch das *geltende Recht* des Landes eingeschränkt sind;
 2. die alternative(n) Methode(n), mit der/denen der Betrieb die Konformität mit dem Kriterium nachweist, in der öffentlichen Kernaussage angeben.

10.2 Kinderarbeit

Der *Betrieb* hat sicherzustellen:

- a. dass alle *Arbeitnehmer* älter als 15 Jahre sind.
- b. Arbeit von 15- bis 18-Jährigen nicht ausbeuterisch oder *gefährlich* ist oder ihre Schulbildung und Ausbildung beeinträchtigt.
- c. es keine Fälle der *schlimmsten Formen der Kinderarbeit* gibt, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern unter 18 Jahren beeinträchtigen könnten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

Kinderarbeit ist eines der verbreitetsten und am schärfsten verurteilten Probleme der sozialen Leistungsfähigkeit. Es handelt sich dabei um Arbeit, die Kinder am Schulbesuch hindert und/oder geistig, körperlich, sozial oder sittlich gefährlich und schädlich ist.

Bei der Umsetzung von Kriterium 10.2 zu berücksichtigende Punkte:

- Ziehen Sie zur Umsetzung dieses Kriteriums die Durchführung einer den Umständen des *Unternehmens* angemessenen Risikobewertung durch, um festzustellen, ob das Risiko von *Kinderarbeit* besteht. Zu den bewerteten Aspekten können gehören:
 1. Bereiche mit gefährlicher Arbeit, mit Erfassung des Alters der *Arbeitnehmer* nach ihren Aufgaben;
 2. in Ihren *Betriebsstätten* arbeitende *Auftragnehmer*;
 3. *Wanderarbeitnehmer* und Verfügbarkeit persönlicher Identitätsangaben;
 4. Beziehungen zu Lieferanten/Unterauftragnehmern als mögliches Risiko in der Lieferkette (siehe auch Kriterium 9.1 *Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht*);
 5. Verfahren zur Altersüberprüfung vor der Einstellung.
- Maßnahmen zur Risikosteuerung können, sofern relevant, Folgendes umfassen:
 1. Altersbestimmung oder -prüfung;
 2. Verschärfung der Beschäftigungsrichtlinien zur Verhinderung von *Kinderarbeit*;
 3. Schulungen für Personalverantwortliche;
 4. Umgang mit Gefahren am Arbeitsplatz (z. B. für junge *Arbeitnehmer*);
 5. Allgemein die Verbesserung der Löhne von Erwachsenen, damit Familien das Einkommen von Kindern nicht benötigen und die Weiterbildung unterstützen können.
- Werden Fälle von *Kinderarbeit* festgestellt, erfordern diese wohlüberlegte Reaktionen, die lokale Umstände und *geltendes Recht* berücksichtigen. Überdenken Sie dabei Folgendes:
 1. Wird festgestellt, dass Kinder riskante, schädliche oder für ihr Alter unangemessene Arbeit oder Aufgaben ausüben, müssen sie unverzüglich aus diesen Funktionen entfernt werden. Sorgen

Sie dafür, dass sie sicher dort herausgeholt, mit ihrer Familie oder ihrem Vormund zusammengeführt und mit der nötigen Fürsorge betreut werden, z. B. medizinischer Versorgung oder psychosozialer Beistand. Einige Situationen müssen ggf. den zuständigen Behörden gemeldet werden.

2. Abhilfemaßnahmen sollten zumindest die Bereitstellung finanzieller Mittel und/oder sonstiger Unterstützung umfassen, damit Kinder bis zum Ende der Schulpflicht eine hochwertige Ausbildung erhalten, und Maßnahmen für das weitere Wohlergehen des Kindes unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Familie des Kindes. Ggf. ist es ratsam, öffentliche oder nicht-staatliche Dienstleister hinzuziehen.
 3. Entscheidend ist, dass Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung mit echten Aussichten auf eine sinnvolle Beschäftigung nach ihrem Schulabschluss haben. Das ist besonders wichtig, wenn die Gefahr besteht, dass diese Kinder für andere Organisationen mit unkontrollierten Arbeitsbedingungen oder in weniger sichtbaren Teilen der informellen Wirtschaft arbeiten könnten, wenn sie einfach aus der Beschäftigung genommen werden.
 4. Ziehen Sie in Betracht, Gemeinschaftsprogramme zu unterstützen, die sich für die Bekämpfung der Ursachen von *Kinderarbeit* einsetzen. Diese können in der Regel nur in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wie nationalen oder lokalen Behörden, internationalen Institutionen wie der IAO, *Gewerkschaften*, der Zivilgesellschaft und Gemeinschaftsgruppen umgesetzt werden.
 1. Stellen Sie sicher, dass solche Situationen innerhalb des Unternehmens nicht erneut auftreten. Gehen Sie Ihre Risikobewertung erneut durch und überlegen Sie, wo Kontrollen verschärft werden müssen, um ein Wiederauftreten zu verhindern.
- Weitere Empfehlungen zum Umgang mit den Risiken von Kinderarbeit finden Sie in den folgenden Quellen:
 1. [ILO Employers' and Workers' Handbook on Hazardous Child Labour](#)
 2. [International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 2 – Guidance Note](#)
 3. [ILO Checkpoints App](#)
 4. [ILO Child Labour Guidance Tool for Business](#)
 5. [Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen](#)
 6. [Human Rights Compliance Assessment Tool](#) – Part 2.3 Child Labour and Young Workers, vom Dänischen Institut für Menschenrechte

Zu 10.2(a)

- Als Mindestalter für *Kinderarbeit* gelten 15 Jahre oder das vom *geltenden Recht* festgelegte Mindestalter, je nachdem, welches Alter höher ist.

Zu 10.2(b)

- Im Zusammenhang mit gefährlicher Arbeit (*gefährliche Kinderarbeit*) gilt das Mindestalter von 18 Jahren. Gefährliche Arbeit wird in der Regel von *geltendem Recht* definiert, umfasst aber im Allgemeinen:
 1. Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in engen Räumen;
 2. Arbeit mit gefährlichen Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeugen oder Arbeit, die mit der manuellen Handhabung oder dem manuellen Transport von schweren Lasten verbunden ist;

3. Arbeit in einer ungesunden Umgebung, die Kinder beispielsweise gefährlichen Stoffen, Mitteln oder Verfahren oder gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegeln oder Vibrationen aussetzen kann;
4. Arbeit während langer Zeit oder während der Nacht oder Arbeit, bei der das Kind ungerechtfertigterweise gezwungen ist, in den Betriebsräumen des Arbeitgebers zu bleiben.

Zu 10.2(c)

- Zu den *schlimmsten Formen der Kinderarbeit* in industriellen Lieferketten gehören *gefährliche Kinderarbeit* (oben) sowie Kindersklaverei und der Kindersklaverei ähnliche Praktiken, einschließlich *Schuldknechtschaft*, Kinderhandel, Kinderzwangsarbeit und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten.

10.3 Zwangsarbeit

Der *Betrieb* hat:

- a. sich weder an *Zwangsarbeit* zu beteiligen noch diese unterstützen.
- b. weder direkt noch über direkte oder beauftragte Leiharbeits- oder Personalvermittlungsagenturen:
 - I. *Menschenhandel* zu betreiben oder diesen zu unterstützen.
 - II. von *Arbeitnehmern* irgendeine Art von Anzahlung, *Einstellungsgebühren und -kosten* oder Vorschuss für Arbeitsausrüstung zu verlangen.
 - III. von *Wanderarbeitnehmern* keine Kauttionen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
 - IV. *Arbeitnehmer* nicht in *Schuldknechtschaft* halten oder sie zur Abarbeitung von Schulden zwingen.
 - V. die Bewegungsfreiheit von *Arbeitnehmern* am Arbeitsplatz oder in den Unterkünften am Standort einzuschränken, es sei denn, dies ist legal, angemessen, notwendig, zeitlich begrenzt und verhältnismäßig.
 - VI. keine Originale von Ausweispapieren, Arbeitserlaubnissen, Reisedokumenten oder Ausbildungszeugnissen von *Arbeitnehmern* einbehalten.
 - VII. *Arbeitnehmern* nicht die Freiheit verwehren, ihr Beschäftigungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist ohne Vertragsstrafe zu beenden.
- c. jährlich eine *Erklärung zur modernen Sklaverei* zu veröffentlichen, in der er seine Maßnahmen zur Bekämpfung moderner Sklaverei im Einzelnen darlegt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

- *Zwangsarbeit* ist ein globales Problem, das in Industrie- und Entwicklungsländern, in formellen und informellen Wirtschaften, in globalen Lieferketten multinationaler Unternehmen sowie in kleinen und mittleren Unternehmen besteht. Nach Schätzungen der IAO sind weltweit mindestens 21 Millionen Menschen Opfer von *Zwangsarbeit* und die meisten von ihnen werden von privaten Akteuren ausgebeutet.
- *Zwangsarbeit* kann viele Formen annehmen. Dazu gehören Situationen, in denen *Arbeitnehmer* ihren Arbeitsplatz nicht ohne Strafe oder Androhung einer Strafe verlassen können. Bei der Strafe kann es sich um körperliche Einschränkung oder Bestrafung handeln, aber auch um Abschiebungsandrohungen, die Einschränkung der Bewegungen des *Arbeitnehmers*, die Beschlagnahme von Pässen, Darlehen und/oder Lohnvorschüssen, überhöhte Zinssätze, Täuschung bei Lohnzahlungen, illegale Abzüge, die Erhebung von Sicherheitsleistungen, überhöhte Preise/Gebühren in unternehmenseigenen Geschäften oder die Nichtzahlung von Löhnen, die einen *Arbeitnehmer* wirksam an einen Arbeitsplatz oder Arbeitgeber bindet.
- *Wanderarbeitnehmer* sind ebenso wie andere Minderheiten, einschließlich *indigener Völker*, besonders von *Zwangsarbeit* bedroht. Sie haben möglicherweise einen illegalen oder eingeschränkten Beschäftigungsstatus, sind ggf. wirtschaftlich *schutzbedürftig* oder *gefährdet* oder Mitglieder einer diskriminierten ethnischen Gruppe. Diese Faktoren können von Zwangsrekrutierern oder Arbeitsvermittlern auf unfaire Weise verwendet werden, die Ausweisdokumente an sich nehmen und *Arbeitnehmer* mit öffentlicher Exposition oder Abschiebung drohen. In diesen Situationen akzeptieren *Wanderarbeitnehmer* und andere Minderheiten ggf. nicht dem Standard entsprechende Arbeitsbedingungen wie *Schuldknechtschaft* oder Arbeitsverpflichtungen. [Verité Research](#) hat nachgewiesen, dass *Arbeitnehmer* große Anstrengungen auf sich nehmen, um vielversprechende Arbeitsplätze zu ergattern, ungeachtet der Lage ihres späteren Arbeitsplatzes. Häufig gehen *Arbeitnehmer* eine Verpflichtung gegenüber einem Mittelsmann ein – einem Arbeitsvermittler und Geldverleiher –, der sich ausbeuterischer und illegaler Praktiken bedient. In solch einem Fall wird es schwierig oder unmöglich, wieder die Oberhand zu gewinnen. Diese Arbeiter können in eine Zwangslage geraten, weil:
 1. die Arbeit wahrscheinlich nicht mit dem Lohn vergütet wird, den der Anwerber versprochen hat.
 2. sie oft nicht über die Zinsseszinsen auf ihre Schulden Bescheid wissen, die jeden Monat erhöht werden.
 3. illegale Lohnabzüge und unerwartete Gebühren anfallen.
 4. ihnen die Pässe abgenommen werden, damit sie sich nicht beschweren oder fliehen können.
 5. ihre Arbeitserlaubnisse sie an ihren Arbeitgeber binden und ihnen keine andere Alternative bieten, um sich von den Schulden zu befreien.
 6. sie monate- oder jahrelang in sklavereiähnlichen Verhältnissen oder *Schuldknechtschaft* enden können.
- *Menschenhandel* kann zu *Zwangsarbeit* führen und hat in den letzten Jahren neue Formen und Dimensionen angenommen, die oft mit Entwicklungen in der Informationstechnologie, dem Zugang zu Transportmitteln und der organisierten Kriminalität in Zusammenhang stehen. Unternehmen können durch die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung und Aufnahme von Opfern des *Menschenhandels* direkt mit *Menschenhandel* in Verbindung gebracht

werden. Sie können jedoch auch indirekt durch die Handlungen ihrer Lieferanten oder Geschäftspartner, einschließlich Unterauftragnehmern, Arbeitsvermittlern oder privaten Zeitarbeitsfirmen, mit dem Handel in Verbindung gebracht werden.

- Die ASI vertritt den klaren Standpunkt, dass *Arbeitnehmer* zur Sicherung eines Arbeitsplatzes keine *Einstellungsgebühren und -kosten* zahlen sollten. Alle Kosten für die Einstellung sollten vom Arbeitgeber getragen werden. Das gilt sowohl für die direkt vom Unternehmen eingestellten und beschäftigten *Arbeitnehmer* als auch für die *Arbeitnehmer*, die an den Standorten des Unternehmens im Rahmen von Leiharbeitsverträgen, z. B. über Personalvermittlungen, tätig sind.

Bei der Umsetzung von Kriterium 10.3 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 10.3(a)

- Unternehmen sollten in Betracht ziehen:
 - klare und transparente Einstellungsverfahren sowohl für die direkte Einstellung von Personal als auch für Leiharbeitsverhältnisse mit Personalvermittlungen einzuführen.
 - für die Einstellung zuständiges Personal angemessen zu schulen.
 - die Anforderung oder Annahme von Zahlungen oder Bestechungsgeldern von Arbeitssuchenden oder Personalvermittlungen durch Beschäftigte des *Betriebs* zu verbieten und zu einem Disziplinarvergehen zu machen.
- Falls *Betriebe* feststellen, dass *Arbeitnehmer* *Einstellungsgebühren und -kosten* gezahlt haben, sollten sie deren Rückerstattung in Betracht ziehen.
- Ziehen Sie die Durchführung einer den Umständen des *Unternehmens* angemessenen Risikobewertung in Betracht, um festzustellen, ob das Risiko von *Zwangsarbeit* oder *Menschenhandel* besteht. Diese Risikobewertungen sollten regelmäßig und fortlaufend durchgeführt werden, wenn sich die Risiken ändern können, z. B. bei der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung oder Eröffnung eines neuen Betriebsstandorts oder einer *wesentlichen Änderung* der Betriebsabläufe oder -umgebung. Zu den bewerteten Aspekten können gehören:
 - Der Einsatz von *Auftragnehmern*, Lieferanten, Personalagenturen und Arbeitsvermittlern. Zu den Risikoindikatoren gehören den *Arbeitnehmern* berechnete *Einstellungsgebühren und -kosten*, die Einbehaltung von Pässen, Täuschung bei der Lohnzahlung, den *Arbeitnehmern* angebotene Darlehen, oder andere Praktiken, die den *Arbeitnehmer* an die Agentur binden können. Beauftragen Sie nur Personalvermittlungsagenturen und Zeitarbeitsfirmen, die von der zuständigen Behörde lizenziert oder zertifiziert sind.
 - Prüfen Sie bei der Beschäftigung von *Wanderarbeitnehmern* das Einstellungsverfahren, um sicherzustellen, dass keine Form von Zwang involviert ist und die *Arbeitnehmer* nicht zur Hinterlegung einer Kautions- oder Sicherheitsgebühr verpflichtet werden.
 - Stellen Sie sicher, dass regelmäßige Lohnzahlungen an *Arbeitnehmer* nicht durch Sachleistungen ersetzt werden können.
 - Stellen Sie sicher, dass Löhne nicht als Strafe gekürzt werden.
 - Stellen Sie sicher, dass bezahlter Krankheitsurlaub und Elternurlaub im Einklang mit *geltendem Recht* gewährt wird.
 - Stellen Sie sicher, dass *Zwangsarbeit* nicht als Bestrafung für einen Streik eingesetzt wird.

- Stellen Sie sicher, dass die Bewegungsfreiheit von *Arbeitnehmern* am Arbeitsplatz oder in Unterkünften vor Ort nicht unangemessen eingeschränkt wird.
- Stellen Sie bei verschlossenen Türen oder Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten sicher, dass diese Maßnahmen im Rahmen freiwillig durchgeführter Arbeit eingesetzt werden.
- Wenn die Originale von Ausweispapieren, Arbeitserlaubnissen, Reisedokumenten oder Schulungszertifikaten für Sicherheitszwecke oder aus rechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, stellen Sie sicher, dass es sich um eine vorübergehende Vorkehrung handelt und dies mit Zustimmung und Verständnis des *Arbeitnehmers* erfolgt. *Arbeitnehmer* sollten immer Zugang zu ihren Dokumenten und das Recht haben, sie jederzeit wieder in ihren Besitz zu nehmen.
- Werden *Arbeitnehmern* Darlehen gewährt, prüfen Sie, ob sich dadurch Situationen der *Zwangsarbeit* ergeben können, wenn die *Arbeitnehmer* nicht in der Lage sind, die Rückzahlungen zu leisten. Risikoindikatoren sind hohe Zinssätze, sehr lange Rückzahlungsfristen oder Betrug durch den Arbeitgeber oder die Agentur, um den *Arbeitnehmer* zu täuschen oder die Schulden künstlich in die Höhe zu treiben.
- Bewerten Sie das Risiko für *Wanderarbeitnehmer* nach der Erhebung von *Einstellungsgebühren und -kosten*. Hier besteht ein Unterschied zur Bewertung etwaiger Risiken für das *Unternehmen*.
- Stellen Sie sicher, dass für die Bewertungen eine Reihe interner und externer Quellen herangezogen wird, einschließlich von NRO oder *Gewerkschaften* aufgeworfener Fragen, Nachrichten oder Gutachten und über Beschwerdemechanismen vorgebrachten Fällen.
- Maßnahmen zur Risikosteuerung können, sofern relevant, Folgendes umfassen:
 - Verschärfung der Einstellungsrichtlinien oder *Verhaltenskodizes* zur Verhinderung von *Zwangsarbeit* und *Menschenhandel*. Überlegen Sie, wie Sie ausdrücklich die Risiken von *Zwangsarbeit* und *Menschenhandel* bei der Anwerbung und Einstellung angehen können, insbesondere die Risiken, denen *Wanderarbeitnehmer* ausgesetzt sind. *Richtlinien* sollten für Direktlieferanten, Unterauftragnehmer und Geschäftspartner, einschließlich Personalvermittlungsagenturen, gelten und ggf. in Geschäftsverträge aufgenommen werden.
 - Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau, einschließlich Schulungen für Personalverantwortliche. Unternehmen sollten Führungskräfte, Mitarbeiter im Personalwesen und für die soziale Verantwortung des Unternehmens zuständige Mitarbeiter, interne Auditoren und andere relevante Mitarbeiter des Unternehmens darin schulen, wie sie Warnsignale für *Menschenhandel* und *Zwangsarbeit* erkennen können. Gute und schlechte Praktiken bei der Anwerbung und Einstellung sollten identifiziert und effektive Korrekturmaßnahmen und Abhilfepläne erörtert werden. Unternehmen sollten intern für die Risiken und Probleme sensibilisieren und mit Lieferanten zusammenarbeiten, um dasselbe in der gesamten Lieferkette zu tun.
 - Durchführung von umfassenderen Sorgfaltsprüfungen, einschließlich Unternehmensaudits oder Bewertungen von Lieferanten und/oder Personalvermittlungsagenturen. Überprüfen Sie, ob neue Bewertungs- und Compliance-Strategien erforderlich sind, um Arbeitsvermittler und die von ihren Lieferanten eingesetzten privaten Personalagenturen effektiv zu überprüfen. Entlang der gesamten Lieferkette sollten Maßnahmen zur Bewertung von Warnsignalen vorhanden sein, die auch für Direktlieferanten, deren Unterauftragnehmer sowie Personalvermittlungsagenturen gelten

- Einführung von *Beschwerdemechanismen*, um betroffenen *Arbeitnehmern* die Möglichkeit zur Äußerung von Bedenken und Zugang zu Abhilfemaßnahmen zu bieten (siehe auch Kriterium 9.1 zur *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht*). *Korrekturpläne* sollten den vollständigen Schutz der betroffenen *Arbeitnehmer* gewährleisten, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Rehabilitation, ihre Rückführung (falls vom Arbeitnehmer gewünscht) und/oder die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Gemeinschaft zu unterstützen. Nach Möglichkeit sollte mit öffentlichen oder nicht staatlichen Opferorganisationen mit Kompetenz in der Unterstützung von *Wanderarbeitnehmern*, die Opfer von *Menschenhandel* geworden sind, zusammengearbeitet werden.
- Gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kriterium 9.1 im **ASI Performance Standard**) wird die Handlungsverantwortung eines Unternehmens durch seine Mitwirkung an menschenrechtlichen Risiken oder Auswirkungen bestimmt, nicht durch seine Fähigkeit zur Beeinflussung einer Situation.
 - Wenn die Gefahr besteht, eine Auswirkung unmittelbar zu *verursachen*, ergreifen Sie die erforderlichen Maßnahmen, um sie zu verhindern. Verlangen Sie z. B. von Personalvermittlern, alle ihnen beim Einstellungsverfahren entstehenden Ausgaben unter anderem mit Quittungen genau anzugeben, und *Arbeitnehmern* Belege über alle ihnen bei der Einstellung entstandenen Kosten auszustellen.
 - Besteht das Risiko zu einer Auswirkung *beizutragen*, ergreifen Sie die erforderlichen Schritte, um diesen Beitrag zu vermeiden. Nutzen Sie Ihren Einfluss bei der Partei, die die Auswirkung verursacht, um das verbleibende Risiko einzudämmen. Gibt es in einem Land z. B. keine moralisch vertretbaren Personalagenturen, greifen Sie so oft wie möglich auf die direkte Anwerbung von *Wanderarbeitnehmern* zurück.
 - Besteht das Risiko, dass eine Auswirkung auf einen *Wanderarbeitnehmer* durch eine Geschäftsbeziehung *unmittelbar* mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen Ihres *Unternehmens* in *verbunden ist*, nutzen Sie Ihren Einfluss bei dem Verursacher, um die Risiken einzudämmen.
- Wenn Unternehmen in ihrer Lieferkette Fälle feststellen, in denen *Arbeitnehmer* im Laufe ihrer Anwerbung und Beschäftigung Gebühren gezahlt haben, können sie mit den Lieferanten zusammenarbeiten, um diese Gebühren an die *Arbeitnehmer* zurückzuzahlen, indem sie:
 - ihre Erwartungen an Lieferanten vermitteln, einschließlich der *Richtlinien* und/oder Vertragsbedingungen mit den Lieferanten;
 - bei der Aufstellung von Kostenschätzungen für Rückzahlungen an die *Arbeitnehmer* und von angemessenen Zeitplänen beraten;
 - während dieses Prozesses mit Personalvermittlern und *Arbeitnehmern* kommunizieren und zusammenarbeiten.
- Viele Unternehmen verlangen von ihren Lieferanten und Partnern, dass sie Zahlungen von *Einstellungsgebühren und -kosten* durch *Arbeitnehmer* regelmäßig kontrollieren und diese zurückzahlen, und fordern bei Vor-Ort-Bewertungen einen Nachweis über die Erfüllung der *Sorgfaltspflicht*.

- Es ist zu beachten, dass zur Einhaltung der Produktionsfristen erforderliche obligatorische *Überstunden* nicht als *Zwangsarbeit* gelten, wenn sie sich innerhalb der nach *geltendem Recht* zulässigen oder in *Kollektivverträgen* vereinbarten Grenzen bewegen.
- Es sollte besonders darauf geachtet werden, dass das Geschlecht nicht als Mittel zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von *Arbeitnehmern* verwendet wird.
- Eine angemessene Einschränkung gemäß 10.3(b)(v) kann in Fällen erforderlich sein, in denen:
 - ein Notfall vorliegt, bei dem zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit des *Arbeitnehmers* oder anderer *Arbeitnehmer* der Aufenthalt in einem begrenzten Bereich erforderlich ist, z. B. Isolierung/Quarantäne bei einer Pandemie/einem Ausbruch oder Schutzräume bei der Freisetzung von Gefahrstoffen;
 - die eine kontinuierliche Produktion erforderlich ist;
 - Gesundheits- und Sicherheitskontrollen erfordern, dass einer Person der Zutritt zu einem Bereich zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit und Sicherheit oder der anderer Personen untersagt wird, z. B. wenn der Zutritt zu einem Bereich eine bestimmte Ausbildung/Kompetenz voraussetzt oder einer erkrankten Person der Zutritt zu einem Gelände verwehrt wird;
 - die *lokale Gemeinschaft* vor Einwanderungsproblemen geschützt werden muss;
 - Es sei darauf hingewiesen, dass diese Beschränkungen normalerweise in den Notfallplänen oder Zugangsverfahren für den Standort/die Region dokumentiert werden und für das gesamte Personal gelten;
 - Weitere Informationen zu *Einstellungsgebühren und -kosten* finden Sie in den [Allgemeinen Grundsätzen und operativen Leitlinien der IAO für eine faire Anwerbung und der Definition von Anwerbungsgebühren und damit zusammenhängenden Kosten](#).
 - Weitere Hinweise zur Bekämpfung der Risiken von *Zwangsarbeit* finden Sie unter anderem in folgenden Quellen:
 - [Globaler Sklaverei-Index](#)
 - Bericht des [US-Arbeitsministeriums](#) (Liste der mit *Kinderarbeit* oder *Zwangsarbeit* hergestellten Waren; Erkenntnisse über die *schlimmsten Formen der Kinderarbeit*; Bericht zum *Menschenhandel*);
 - [Human Rights and Business Country Guides, Business and Human Rights Resource Centre](#) des Dänischen Instituts für Menschenrechte
 - [Responsible Sourcing Tool](#)
 - [KnowTheChain](#) Benchmarks
 - [ILO Combating Forced Labour: A Handbook for Employers and Business](#) (2008)
 - [Verité Fair Hiring Toolkit](#) und [Help Wanted: A Fair Hiring Framework for Responsible Business](#)
 - [BSR Good Practice Guide: Global Migration](#)
 - [Institute for Human Rights and Business' Six Steps to Responsible Recruitment](#)
 - [Employment & Recruitment Agencies Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights](#)
 - [International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 2 – Guidance Note](#)
 - [HEUNI's Toolkit for Prevention of Labour Exploitation and Trafficking](#)
 - [BRE Ethical Labour Sourcing Standard](#)

Zu 10.3(b)

- Erwägen Sie die Einführung eines Prozesses zur Erfassung, Überwachung, Überprüfung und Steuerung von Risiken im Zusammenhang mit moderner Sklaverei in Ihrer Lieferkette. *Betriebe* werden ermutigt, neu erkannte Risiken unabhängig vom Veröffentlichungszyklus der *Erklärung zu moderner Sklaverei* zeitnah anzugehen.
- Weitere Hinweise zur Erstellung einer *Erklärung zu moderner Sklaverei* finden Sie in den verfügbaren Referenzen, unter anderem in „[Recommended Content for a Modern Slavery Statement](#)“ von CORE.
- Einige Beispiele für *Erklärungen zu moderner Sklaverei* sind:
 - [SIG Modern Slavery Statement](#)
 - [BMW UK LTD. Modern Slavery Act Statement](#)
 - [Audi Slavery and Human Trafficking Statement](#)
- Weitere Informationen zur Rückzahlung von Anwerbegebühren finden Sie in den [Principles and Guidelines for the Repayment of Migrant Worker Recruitment Fees and Related Costs](#) von Impactt.

Bei der Prüfung von Kriterium 10.3 zu berücksichtigende Punkte:

- Anwerbungsprozesse sollten in *Audits* einbezogen werden. Wenn Personalvermittlungsagenturen beauftragt wurden, sollten klare Verträge und Zahlungsmodalitäten zwischen ihnen und dem Unternehmen bestehen. Gibt es keine solchen Verträge, sollte davon ausgegangen werden, dass die *Arbeitnehmer Einstellungsgebühren und -kosten* gezahlt haben, um eine Beschäftigung zu erhalten.
- Die Befragung von *Arbeitnehmern* während des *Audits* sollte auch Fragen zum Anwerbungsprozess enthalten. *Arbeitnehmer*, die Angst vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes haben, werden oft dazu angehalten, die Zahlung von Gebühren zu leugnen. Die beste Vorgehensweise ist, *Arbeitnehmer* bei ihrer Ankunft, in der Mitte des Vertrags und bei Vertragsende zu befragen, wenn sie vielleicht keine Angst mehr vor Konsequenzen haben. Informieren Sie sich über die tatsächlichen Anwerbungskosten in den einschlägigen Anwerbungskorridoren und fragen Sie, wie und wann die tatsächlichen Kosten gezahlt wurden.

10.4 Nichtdiskriminierung

Der *Betrieb* hat:

- a. Chancengleichheit zu gewährleisten und sich nicht an *Diskriminierung* zu beteiligen oder diese zu unterstützen bei
 - i. der Einstellung,
 - ii. dem Gehalt,
 - iii. der Beförderung,
 - iv. der Ausbildung,
 - v. Aufstiegsmöglichkeiten oder
 - vi. der Kündigung eines *Arbeitnehmers* aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler oder sozialer Herkunft, Kaste, Religion, Behinderung, politischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Familienstand, familiären Verpflichtungen, Alter oder anderen Gegebenheiten, die zu einer *Diskriminierung* führen könnten.
- b. Arbeitsplätze auf Grundlage der auszuführenden Arbeit objektiv zu bewerten, um eine gerechte Bezahlung zu gewährleisten.
- c. eine Kultur der Nichtdiskriminierung zu fördern.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

- Diskriminierung im Beruf und am Arbeitsplatz nimmt viele Formen an und tritt in allen Arten von Arbeitsumgebungen auf. Sie kann zu einer unterschiedlichen Behandlung der *Arbeitnehmer* bei ihren Verantwortlichkeiten, Arbeitsbedingungen, Schulungen, Beförderungen oder ihrer Arbeitsplatzsicherheit führen.
- Weltweit sind Frauen laut Berichten der IAO nach wie vor die am stärksten diskriminierte Gruppe. Geschlechterspezifische Unterschiede lassen sich den Erwerbsquoten, den Arbeitslosenquoten, der *Vergütung* und den Arten der ausgeübten Tätigkeiten feststellen.

Bei der Umsetzung von Kriterium 10.4 zu berücksichtigende Punkte:

- Der *Betrieb* sollte sich sowohl der sichtbaren als auch der unsichtbaren Minderheiten bewusst sein. Von Krankheiten (HIV, Tuberkulose, COVID-19) betroffene LGBTI-Gemeinschaften und - Personen werden oft als „unsichtbare“ Minderheiten bezeichnet, weil anhand der äußeren Erscheinung nicht zu erkennen ist, ob jemand zu dieser Gemeinschaft gehört. *Betriebe*, die sich um die Förderung von Diversität und die Verhinderung der *Diskriminierung* unsichtbarer Minderheiten bemühen, sollten sicherstellen, dass sie über ein solides, die Privatsphäre respektierendes Programm im Unternehmen verfügen, das sowohl Personen dabei unterstützt, ihre Orientierung offenzulegen, als auch ihre Privatsphäre schützt, wenn sie das nicht möchten.

- Der *Betrieb* sollte bestrebt sein, die *Diskriminierung* von *LGBTI-Arbeitnehmern* am Arbeitsplatz durch die Umsetzung der von den Vereinten Nationen dargelegten [LGBTI-Verhaltensstandards](#) zu vermeiden.
- Für Arbeitgeber kann *Diskriminierung* in der Praxis schwer zu erkennen sein, insbesondere wenn sie indirekt erfolgt. Regelungen, Praktiken oder Einstellungen können den Anschein von Neutralität erwecken, aber tatsächlich zu Ausgrenzungen, *Gewalt und Belästigung* oder Bevorzugung führen.
- Führen Sie eine den Umständen des *Unternehmens* angemessene Risikobewertung durch, um festzustellen, ob das Risiko von *Diskriminierung* besteht. Zu den zu bewertenden Punkten können Praktiken oder Strukturen in bestimmten Ländern, Branchen oder in bestimmten Berufen, der Status von *Wanderarbeitnehmern* oder bestimmte Themen wie Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Schwangerschaft/Mutterschaft gehören.
- Bieten Sie Schulungen zu Diversität und *Nichtdiskriminierung* an, insbesondere in Bereichen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von *Diskriminierung*, wie z. B. Einstellungs- und Beförderungspraktiken.
- Die Schweizer Regierung hat ein Tool entwickelt, mit dem [private Unternehmen ihr geschlechtsspezifisches Lohngefälle bewerten können](#).
- Weitere Hinweise zum Umgang mit Diskriminierungsrisiken finden Sie unter anderem in den folgenden Quellen:
 - [Verité Fair Hiring Toolkit](#) und [Help Wanted: A Fair Hiring Framework for Responsible Business](#)
 - [International Finance Corporation \(IFC\) Performance Standard 2 – Guidance Note](#)
 - [IFC Good Practice Note: Non-Discrimination and Equal Opportunity](#) (2006)

Bei der Prüfung von Kriterium 10.4 zu berücksichtigende Punkte:

- Es ist zu beachten, dass von lokalen Gesetzen vorgeschriebene Ziele, die eine positive *Diskriminierung* zugunsten von Anwohnern, *indigenen Völkern* oder historisch benachteiligten Gruppen (z. B. aufgrund von Geschlecht oder Rasse) erfordern, nicht als *Diskriminierung* angesehen werden dürfen.
- Ebenso können Projekte die Förderung der Beschäftigung in der *lokalen Gemeinschaft* zum Ziel haben. Geschieht dies im Einklang mit *geltendem Recht*, so stellt das keinen Verstoß gegen die Grundsätze dieses Absatzes dar.

10.5 Kommunikation und Dialog

Der *Betrieb* hat dafür zu sorgen, dass eine offene Kommunikation und der direkte Austausch mit *Arbeitnehmern* und deren Vertretern bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Lösung von Problemen am Arbeitsplatz sowie Vergütungsfragen ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder *Gewalt und Belästigung* möglich sind.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 10.5 zu berücksichtigende Punkte:

- Überlegen Sie, wie Sie Kommunikationskanäle einrichten und nutzen können, die eine offene Kommunikation mit *Arbeitnehmern* und ihren Vertretern (wie z. B. frei gewählten *Gewerkschaften*, Delegierten, Sprechern oder anderen ernannten Personen, sofern vorhanden) hinsichtlich Arbeitsbedingungen und arbeitsplatz- und vergütungsbezogenen Fragen gewährleisten. Siehe auch:
 - Kriterium 10.1 zur *Vereinigungsfreiheit* und zum Recht zu *Kollektivverhandlungen*,
 - Kriterium 11.3 zu Arbeitnehmerbeteiligung am Arbeitsschutz.
- Stellen Sie sicher, dass diese Kanäle genutzt werden können, ohne Repressalien, Einschüchterung oder *Belästigung* aufgrund ihrer Inanspruchnahme oder der Feststellung von Problemen fürchten zu müssen.
- In größeren Unternehmen können formelle *Beschwerdemechanismen* *Arbeitnehmern* die Möglichkeit bieten, Beanstandungen vorzubringen und sollten die zeitnahe, effektive und kulturell angemessene Abwicklung von Streitigkeiten und Beschwerden zum Ziel haben.

10.6 Gewalt und Belästigung

Der *Betrieb* hat:

- a. in *Absprache* mit *Arbeitnehmern* und ihren Vertretern eine *Richtlinie* gegen *Gewalt und Belästigung* am Arbeitsplatz umsetzen.
- b. die *Richtlinie* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. die *Richtlinie* bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken von *Gewalt und Belästigung* verändern, zu überprüfen.
- d. die *Richtlinie* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- e. die aktuelle Fassung der *Richtlinie* zu veröffentlichen.
- f. *Gewalt und Belästigung* beim Arbeitsschutzmanagement zu berücksichtigen, Gefahren zu ermitteln, unter Einbeziehung von *Arbeitnehmern* und ihren Vertretern Risiken von *Gewalt und Belästigung* zu bewerten sowie Maßnahmen zu deren Verhinderung und Bekämpfung zu ergreifen.
- g. *Arbeitnehmern* und anderen betroffenen Personen jeweils in zugänglicher Form Informationen und Schulungen zu den ermittelten Gefahren und Risiken von *Gewalt und Belästigung* und den damit verbundenen Präventions- und Schutzmaßnahmen anzubieten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 10.6 zu berücksichtigende Punkte:

- Beispiele für an Arbeitsplätzen dokumentierte *Gewalt und Belästigung*, einschließlich unangemessener disziplinarischer Maßnahmen, sind unter anderem, dass Mitarbeiter gezwungen wurden, Liegestütze zu machen, Runden zu laufen oder längere Zeit in der Sonne zu stehen, verprügelt oder gegen den Kopf geschlagen wurden, ihnen Gewalt angedroht wurde, sie sexuell oder rassistisch belästigt, schikaniert und beschimpft wurden und ihnen Löhne, Nahrungsmittel oder Dienstleistungen vorenthalten wurden.
- Vorgesetzte und *Auftragnehmer*, wie z. B. Sicherheitskräfte, sollten im Umgang mit Disziplinarangelegenheiten geschult werden. Sicherheitskräften und dem Militär sollte nicht gestattet werden, sich an der Disziplinierung der Belegschaft zu beteiligen. Ihre Aufgabe muss eindeutig auf den Schutz der Räumlichkeiten sowie des Personals und der Produkte in den Räumlichkeiten beschränkt sein.
- Beschwerdemechanismen sind ein Mittel für *Arbeitnehmer*, um Bedenken bezüglich Managementpraktiken oder Entscheidungen zu *Gewalt und Belästigung* zu äußern und diese untersuchen und klären zu lassen. Sie sollten es *Arbeitnehmern* ermöglichen, eine unfaire Behandlung einer anderen Person als ihrem Vorgesetzten zu melden. Siehe auch Kriterium 10.5 zu Kommunikation und Dialog.
- Führen Sie eine den Umständen des *Unternehmens* angemessene Risikobewertung durch, um festzustellen, ob das Risiko von *Gewalt und Belästigung* besteht. Zu den zu bewertenden Punkten können Praktiken oder Strukturen in bestimmten Ländern, Branchen oder in bestimmten Berufen oder bestimmte Themen wie Sicherheitskräfte oder Reaktionen der Geschäftsleitung auf Streikaktionen gehören.
- Weitere Empfehlungen finden Sie in den verfügbaren Referenzen, unter anderem im [Bericht der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen über physische und psychische Gewalt am Arbeitsplatz](#).

10.7 Vergütung

Der *Betrieb* hat:

- a. sicherzustellen, dass *Arbeitnehmer* eine schriftliche Beschreibung der Beschäftigungsbedingungen in einer für sie verständlichen Sprache und für sie verständlichem Format erhalten.
- b. die Rechte von *Arbeitnehmern* auf existenzsichernde Löhne zu achten und sicherzustellen, dass die für eine normale Arbeitswoche gezahlten Löhne stets mindestens einem gesetzlichen oder branchenspezifischen Mindeststandard entsprechen und ausreichend sein müssen, um die Grundbedürfnisse der *Arbeitnehmer* zu decken und ein verfügbares Einkommen darzustellen.
- c. einen Zuschlag von mindestens 25 % für Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden pro Woche zu zahlen, außer in Fällen, in denen ein Kollektivvertrag gilt, die *Arbeitnehmer* im Angestelltenverhältnis arbeiten oder die Arbeitszeit über einen bestimmten Zeitraum gemittelt wird.
- d. Lohnzahlungen rechtzeitig in Form gesetzlicher Währungen zu leisten und vollständig zu dokumentieren.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

- Lohnbezogene Leistungen variieren je nach Land, umfassen aber oft Leistungen wie Urlaub, Überstundenvergütung, Krankengeld, Gesundheitsleistungen, Anreize und Boni oder befristeten Familienurlaub mit Zahlungs- und Sparplänen. In einigen Fällen können *Arbeitnehmern* auch Lohnzusatzleistungen wie Gesundheitsversorgung, Unterkunft, Weiterbildung und Grundversorgungsleistungen wie Wasser und Strom angeboten werden.
- Die IAO ermutigt multinationale Unternehmen, die Wochenarbeitszeit ohne Lohnkürzungen schrittweise von 48 Stunden auf 40 Stunden zu reduzieren.

Bei der Umsetzung von Kriterium 10.7 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 10.7(b)

- Über 90 % der Länder verfügen über Mindestlohngesetze. Dieser Lohn ist idealerweise so bemessen, dass er die Grundbedürfnisse des *Arbeitnehmers* und seiner Familie unter Berücksichtigung der im Land vorherrschenden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen abdeckt (ein „existenzsichernder Lohn“). Das ist in arbeitsintensiven Branchen jedoch nicht immer der Fall, was dazu führen kann, dass *Arbeitnehmer* übermäßige Arbeitszeiten und/oder *Überstunden* hinnehmen, um über die Runden zu kommen. Bedenken Sie, dass Leistungs- oder Stücklöhne nicht unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn liegen sollten.

- Der *Betrieb* sollte das *geltende Recht* in Bezug auf *Vergütung* und gesetzlich vorgeschriebene Leistungen in allen Ländern kennen, in denen er tätig ist. Der jeweilige Mindestlohn richtet sich nach der Region, der Art der Tätigkeit, dem Qualifikationsniveau des *Arbeitnehmers* und/oder seinem Status wie z. B. in Probezeit, Zeitarbeiter und Auszubildender.
- Gibt es einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn, hat sich das Unternehmen an diesen zu halten. Wird vom Gesetz kein Mindestlohn vorgegeben, sollte das Unternehmen auf Basis von üblichen Industriepraktiken in der Region oder dem Land, in dem es tätig ist, einen Mindestlohn für seine *Arbeitnehmer* festsetzen. Die Löhne müssen ausreichen, um die Grundbedürfnisse des Personals zu decken und ein gewisses verfügbares Einkommen zur Verfügung zu stellen.
 - Ein existenzsichernder Lohn ist definiert als der Lohn, der die Grundbedürfnisse für den Erhalt eines sicheren, menschenwürdigen Lebensstandards innerhalb der Gemeinschaft abdeckt. Wird eine Kluft zwischen dem Mindestlohn und einem existenzsichernden Lohn wahrgenommen, sollten Sie überlegen, wie Sie dem begegnen können. Weitere Empfehlungen und Methoden finden Sie im [Standard SA8000 zu existenzsichernden Löhnen](#) und bei der [Global Living Wage Coalition](#).

Zu 10.7(d)

- Stellen Sie sicher, dass *Arbeitnehmer* ihre Bezahlung regelmäßig und zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt sowie in Form gesetzlicher Währungen in einer für sie geeigneten Weise und am gewünschten Ort erhalten, ob per Banküberweisung, als Bargeld oder Scheck oder als Zahlungsanweisung, sofern die nach *geltendem Recht* zulässig ist. Zahlungen in Form von Gutscheinen, Coupons oder Schuldscheinen sind nicht zulässig.
 - Zahlen Sie den korrekten Tarif für reguläre Arbeitszeit und *Überstunden*, die nachts, an wöchentlichen Ruhetagen und an Feiertagen erbracht wurden.
 - Informieren Sie *Arbeitnehmer* in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Löhne und deren Berechnung.
- Lohnzahlungen müssen nach *geltendem Recht* regelmäßig und direkt an die *Arbeitnehmer* geleistet werden und dürfen nicht verzögert, aufgeschoben oder einbehalten werden.
 - Die Lohnzahlung sollte direkt an den *Arbeitnehmer* in einer gesetzlichen Währung oder per Scheck oder Zahlungsanweisung geleistet werden, sofern dies laut *geltendem Recht* oder Kollektivvertrag zulässig ist oder mit Zustimmung des *Arbeitnehmers* geschieht.
 - Es sind nur Abzüge, Vorschüsse und Darlehen zulässig, die nach *geltendem Recht* erlaubt sind, und diese Maßnahmen dürfen nur dann ergriffen werden, wenn *Arbeitnehmer* ihre volle Zustimmung dazu erteilt haben und sie in vollem Umfang verstehen.
 - *Arbeitnehmern* müssen klare und transparente Informationen über geleistete Arbeitsstunden, Lohnsätze und die Berechnung der gesetzlichen Abzüge zur Verfügung gestellt werden, damit sie den Überblick über ihr Einkommen behalten.
- Das IAO-Übereinkommen 95 erlaubt unter bestimmten Umständen [die teilweise Zahlung von Löhnen in Sachleistungen](#), insbesondere wenn diese Form der Zahlung nach *geltendem Recht* oder laut einem Kollektivvertrag zulässig, gebräuchlich, für den persönlichen Gebrauch und zum Nutzen der *Arbeitnehmer* und ihrer Familien geeignet und der Wert solcher Zuwendungen fair und angemessen ist.

- Sachleistungen sind Sachbezüge, die ein *Arbeitnehmer* für geleistete Arbeit erhält. Dazu können Lebensmittel, Getränke, Kraftstoff, Kleidung, Schuhe, kostenlose oder bezuschusste Unterbringung oder Transport, Strom, Parkplätze, Kindergärten oder Krippen, niedrige oder zinslose Darlehen oder subventionierte Hypotheken gehören.
- Sachleistungen in Form von Waren oder Dienstleistungen dürfen nicht verwendet werden, um ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen *Arbeitnehmer* und Arbeitgeber zu schaffen. Sachleistungen sollten nur einen Teil der Bezahlung ausmachen, um sicherzustellen, dass dem *Arbeitnehmer* die Barvergütung nicht vollständig vorenthalten wird.
- Sachleistungen können nur einen Teil des Arbeitslohns darstellen und die gewährten Leistungen müssen fair bewertet werden und den persönlichen sowie familiären Bedürfnissen des *Arbeitnehmers* entsprechen.
- Alle Lohnabzüge müssen anhand eines ordnungsgemäßen Verfahrens ermittelt werden. Zu den legitimen Abzügen zählen beispielsweise Einkommensteuern, Rentenbeiträge und Gewerkschaftsbeiträge. Abzüge sollten nicht als Disziplinarmaßnahme für das Fehlverhalten von *Arbeitnehmern* eingesetzt werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich in Arbeits- oder Kollektivverträgen vorgesehen. Arbeitnehmer sollten über die Bedingungen und den Umfang der Abzüge informiert werden, die in ihrer regulären Lohnabrechnung oder ähnlichen Unterlagen auftauchen.
- Aufgezwungene Sparpläne gehören nicht zu den rechtmäßigen Abzügen, wenn sie dem *Betrieb* gehören oder von ihm verwaltet und als Vorwand werden, um *Arbeitnehmern* die Löhne vorzuenthalten. Diese Pläne kommen dem *Betrieb* zu Lasten der *Arbeitnehmer* zugute, können aber auch *Arbeitnehmer* an einem freien Wechsel zu anderen Stellen oder Arbeitgebern hindern, da zur Beteiligung an diesen Plänen gezwungene *Arbeitnehmer* häufig Schwierigkeiten haben, am Ende ihrer Beschäftigung alle ihnen zustehenden Gelder aus diesen Plänen zu bekommen.
- Arbeitnehmer dürfen nicht gezwungen werden, Lebensmittel oder Dienstleistungen von ihrem Arbeitgeber oder Arbeitsplatz zu kaufen. Das kann ein Risikoindikator für *Zwangsarbeit* sein. Gibt es ein unternehmenseigenes Geschäft oder Ähnliches, müssen Waren zu fairen und angemessenen Preisen verkauft werden, die nicht überhöht sind, um den Gewinn zu steigern oder *Arbeitnehmer* zu verschulden.
- Darlehen und Lohnvorschüsse dürfen die gesetzlichen Obergrenzen nicht überschreiten und *Arbeitnehmer* sollten über die damit verbundenen Bedingungen, einschließlich aller Zinssätze und Rückzahlungsbedingungen, informiert werden.

Zu 10.7(c)

- Ein Angestellter ist jemand, der unabhängig von der Anzahl seiner wöchentlichen oder monatlichen Arbeitsstunden regelmäßig einen festen Betrag (Gehalt) erhält.
- In der Regel erhalten *Arbeitnehmer* eine höhere Bezahlung für Arbeit, die über die erforderliche normale Arbeitszeit hinausgeht (*Überstunden*), sowie für die Arbeit an Feiertagen, wöchentlichen Ruhetagen und in der Nacht. Der Tarif für diese Arbeitsstunden kann vom Staat oder durch Kollektivverträge festgelegt werden (es gilt der höhere Tarif). Für regelmäßige *Überstunden* und nächtliche *Überstunden* sowie *Überstunden* an Feiertagen und wöchentlichen Ruhetagen können unterschiedliche Tarife gelten.
- Eine Anleitung zur Berechnung von Überstundenlöhnen für besondere Arbeitssituationen, wie z. B. Schichtarbeit, finden Sie in der [EU-Richtlinie 2003/88](#).

- Beachten Sie, dass die Entschädigung in verschiedenen Formen erfolgen kann (*Vergütung*, Freistellung usw.).
- Weitere Hinweise finden Sie in den verfügbaren Referenzen, einschließlich dem [ETI Base Code](#).

10.8 Arbeitszeit

Der *Betrieb* hat:

- a. sich an *geltendes Recht* und Branchenstandards zu Arbeitszeit (einschließlich *Überstunden*), Feiertagen und bezahltem Urlaub zu halten.
- b. sicherzustellen, dass *Arbeitnehmer* im Durchschnitt mindestens einen freien Tag innerhalb jedes sieben-tägigen Zeitraums haben.
- c. sicherzustellen, dass der Arbeitstag über einen Zeitraum von sechs Monaten durchschnittlich 8 Stunden beträgt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Hintergrund:

- Die Arbeitszeit ist ein wesentlicher Bestandteil sicherer und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen. Überlange Arbeitszeiten in den Fertigungs- und Rohstoffindustrien sind nach wie vor eines der am häufigsten von der Zivilgesellschaft und den *Gewerkschaften* angesprochenen Probleme.
- Der Sechsmonatszeitraum in Kriterium 10.8(c) gilt für Wechselschichtarbeit.

Bei der Umsetzung von Kriterium 10.8 zu berücksichtigende Punkte:

- Alle über die gesetzliche oder vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten als *Überstunden*. Überstunden sollten freiwillig und nicht obligatorisch sein. Die Begrenzung der Arbeitszeit kann eine bessere Work-Life-Balance fördern und stressbedingte Erkrankungen und Unfallraten von *Arbeitnehmern* verringern.
- Wöchentliche Ruhezeiten und bezahlter Jahresurlaub sind ein normaler Bestandteil der meisten Arbeitnehmervereinbarungen und müssen gewährt werden. Wenn die Schichtpläne dazu führen, dass *Arbeitnehmer* nicht immer einen Ruhetag innerhalb von sieben Tagen bekommen, sollten alternative Ausgleichsregelungen vereinbart werden. In einigen Bergwerken wird z. B. mit Fly-In/Fly-Out-Verträgen gearbeitet, bei denen (ortsfremde) *Arbeitnehmer* einige Wochen am Stück arbeiten und dann einige Wochen Urlaub haben.
- Stellen Sie sicher, dass das Unternehmen das *geltende Recht* zu Arbeitszeit und Urlaub in allen Ländern kennt, in denen es tätig ist. Alle Kollektivverträge mit *Gewerkschaften* oder anderen Arbeitnehmerorganisationen sollten Arbeitszeiten, *Überstunden*, Pausen und Urlaub regeln.
 - Es müssen Prozesse vorhanden sein, die sicherstellen, dass *Arbeitnehmer* nicht gezwungen werden, über die nach *geltendem Recht* zulässige Anzahl von Stunden hinaus zu arbeiten. Für

- den Fall, dass es solche Gesetze nicht gibt, legt das IAO-Übereinkommen 1 für einen Arbeitstag 8 Stunden und für eine Arbeitswoche 48 Stunden fest (mit Ausnahmen für einige Industrieumgebungen oder Notfälle/Ereignisse *höherer Gewalt*).
- Überstunden müssen freiwillig sein, sofern sie nicht Bestandteil eines rechtlich anerkannten Kollektivvertrags sind. *Arbeitnehmer* dürfen nicht unter Androhung von Strafen, Kündigung oder Anzeige bei den Behörden zur Erbringung von *Überstunden* gedrängt werden. Die IAO setzt zwar keine maximale Anzahl an *Überstunden* fest, aber ein allgemeiner Bezugswert sind 12 zusätzliche Stunden pro Woche für insgesamt maximal 60 reguläre Arbeitsstunden und *Überstunden*.
 - Die IAO ermutigt multinationale Unternehmen, die Wochenarbeitszeit ohne Lohnkürzungen schrittweise von 48 Stunden auf 40 Stunden zu reduzieren.
- Entwickeln Sie ein effektives System zur Erfassung der von jedem *Arbeitnehmer* geleisteten Arbeitsstunden sowie zur Verfolgung von *Überstunden* und Urlaubsansprüchen. Stellen Sie sicher, dass Führungskräfte und *Arbeitnehmer* die Systeme verstehen, damit sie Arbeitsstunden und Änderungen der regulären Arbeitszeit einfach erfassen können.
 - Führen Sie ggf. eine den Umständen des *Unternehmens* angemessene Risikobewertung durch, um zu beurteilen, ob das Risiko einer Überschreitung der maximalen Arbeitszeit oder der Verletzung von Urlaubsansprüchen besteht.

10.9 Aufklärung von Arbeitnehmern über ihre Rechte

Der *Betrieb* hat:

- a. *Arbeitnehmer* über ihre nach diesem Grundsatz geschützten Rechte aufzuklären.
- b. Sind *Vereinigungsfreiheit* und das Recht auf *Kollektivverhandlungen* durch *geltendes Recht* eingeschränkt, wird erwartet, dass *Betriebe* die *Arbeitnehmer* über die Anforderungen von 10.1(d) informieren.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 10.9 zu berücksichtigende Punkte:

- Quellen mit weiterführenden Informationen:
 - [Freedom of Association in Company Supply Chains](#) der Ethical Trade Initiative
 - [Freedom of Association and the Right to Collective Bargaining – A Guide for Brands](#) von Fairwear

11. Arbeitsschutz

Grundsatz

Der *Betrieb* hat für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle *Arbeitnehmer* zu sorgen und diese zu fördern.

Anwendbarkeit

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Performance Standard	
	11.1	11.2
Bauxitabbau		
Aluminiumoxidraffination		
Aluminiumverhüttung		
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium		
Gießereien		
Halbzeugfertigung		
Materialumwandlung		
Materialumwandlung – Grundsätze 1 bis 4 (Übergang)		
Sonstige Herstellung oder Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen		

Legende:

Die **grün** unterlegten Kriterien gelten für die Tätigkeiten der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen. Weitere Informationen zur Festlegung des Zertifizierungsumfangs Ihres Betriebs und Einzelheiten zur Anwendbarkeit der Kriterien für die Materialumwandlung und/oder die sonstige Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Hintergrund

Es ist eine grundlegende Verantwortung von *Unternehmen* sicherzustellen, dass *Arbeitnehmer* durch ihre Arbeit nicht zu Schaden kommen. Arbeitsschutzmanagementsysteme und -programme sind in der Regel auf direkte Mitarbeiter, Zeit- oder Leiharbeiter sowie Mitglieder der Öffentlichkeit wie *Besucher* und *lokale Gemeinschaften* ausgelegt, die von den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens beeinträchtigt werden könnten.

Eine Kultur des Wohlbefindens, die neben der Vorbeugung von Verletzungen und Krankheiten auch die Gesundheit fördert, kann erhebliche Vorteile bringen. Dazu gehören Verbesserungen bei der Mitarbeiterleistung und -motivation sowie die Reduzierung von Verletzungen, Krankheiten und Krankheitstagen, Versicherungsfällen, -beiträgen und behördlichen Geldbußen. Ein schlechter Arbeitsschutz erhöht das Risiko ernsthafter Verletzungen, Krankheiten und Todesfällen am Arbeitsplatz und kann sowohl die wirtschaftliche Leistung als auch den Ruf untergraben und dadurch die Nachhaltigkeit des Unternehmens nachteilig beeinträchtigen.

Traditionell konzentrieren sich Arbeitsschutzprogramme vor allem auf die Verhütung von arbeitsplatzbezogenen Verletzungen und Krankheiten, darunter arbeitsbedingter Stress, Müdigkeit und Work-Life-Balance. Immer mehr *Unternehmen* entwickeln Programme für die allgemeine Gesundheit und das Wohlbefinden der *Arbeitnehmer*, indem sie sich mit weiter gefassten Aspekten der Gesundheit befassen, z. B. psychischer Gesundheit und Sicherheit, Stress, Müdigkeit, Arbeitsfähigkeit, Adipositas, Suchtmittelabhängigkeit und Work-Life-Balance. Während diese Programme die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz weiter verbessern sollen, muss die Privatsphäre gebührend berücksichtigt werden und es sollten Schutzmaßnahmen für *Arbeitnehmer* vorhanden sein, die Hilfe bei gesundheitlichen oder persönlichen Problemen suchen.

Umsetzung

11.1 Arbeitsschutzmanagementsystem

Der *Betrieb* hat:

- a. ein dokumentiertes Arbeitsschutzmanagementsystem einzuführen, das für alle *Arbeitnehmer* und *Besucher* gilt und die folgenden Komponenten umfasst:
 - i. Kontext der Organisation;
 - ii. Führung und Beteiligung der Beschäftigten;
 - iii. Planung;
 - iv. Unterstützung;
 - v. Betrieb;
 - vi. Bewertung der Leistung;
 - vii. Verbesserung.
- b. das Arbeitsschutzmanagementsystem mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. das Arbeitsschutzmanagementsystem bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für den Arbeitsschutz verändern, zu überprüfen.
- d. das Arbeitsschutzmanagementsystem bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- e. jährlich die Wirksamkeit des Arbeitsschutzmanagementsystems zu veröffentlichen, einschließlich:
 - I. Früh- und Spätindikatoren zur Leistung.
 - II. Vergleichende Analysen der Leistung mit anderen Unternehmen und führenden Praktiken.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Bei der Umsetzung von Kriterium 11.1 zu berücksichtigende Punkte:

Zu 11.1(a)

- Führen Sie ein dokumentiertes Arbeitsschutzmanagementsystem zur Bewertung und Steuerung der Arbeitsschutzrisiken des *Betriebs* ein.
 - Eine zweckmäßige und konsistente Dokumentation ist für gewöhnlich die Grundlage eines funktionalen *Managementsystems* und kann daher für kleinere *Unternehmen* recht einfach sein.
 - Weitere Informationen finden Sie in den Hinweisen zu Kriterium 2.3.
- Die internationale Norm ISO 45001, Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, bietet ein Modell für die Einrichtung, Umsetzung und Pflege eines Arbeitsschutzmanagementsystems, das Folgendes umfasst:

- Kontext der Organisation
 - Verstehen der Organisation und Ihres Kontexts
 - Verständnis für die Bedürfnisse und Erwartungen der Arbeitnehmer und anderer interessierter Parteien
 - Festlegen des Anwendungsbereichs des Arbeitsschutzmanagementsystems
 - Arbeitsschutzmanagementsystem
 - Führung und Beteiligung der Beschäftigten
 - Führung und Verpflichtung
 - Arbeitsschutzpolitik
 - Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation
 - Konsultation und Beteiligung der Beschäftigten
 - Planung,
 - Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen
 - Arbeitsschutzziele und Planung zu deren Erreichung
 - Unterstützung,
 - Ressourcen
 - Kompetenz
 - Bewusstsein
 - Kommunikation
 - Dokumentierte Information
 - Betrieb,
 - Betriebliche Planung und Steuerung
 - Notfallplanung und Reaktion
 - Bewertung der Leistung,
 - Überwachung, Messung, Analyse und Leistungsbewertung
 - Internes Audit
 - Managementbewertung
 - Verbesserung
 - Allgemeines
 - Vorfall, Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen
 - Fortlaufende Verbesserung
- Art und Umfang des *Managementsystems* sollten die Größe, den Standort und andere Faktoren des *Betriebs* widerspiegeln. Für kleine Unternehmen mit geringen Risiken sind ggf. einfache *Verfahren* und Arbeitsanweisungen ausreichend und wirksam.
 - Der Betrieb kann die folgenden Aspekte für *Arbeitnehmer, Besucher* und Arbeitsplätze, einschließlich Büroumgebungen, berücksichtigen (nicht erschöpfende Liste):

- Schaffung einer kooperativen Sicherheitskultur, einschließlich der Förderung und Verbreitung guter Praktiken in den Bereichen Wohlbefinden, Gesundheit und Sicherheit durch offene Kommunikation und Diskussion;
- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und anderer einschlägiger internationaler Standards, einschließlich IAO-Übereinkommen;
- Achtung der Rechte der *Arbeitnehmer* auf Gesundheit und Sicherheit, mit besonderem Augenmerk auf das Wohlergehen von Frauen;
- Verhinderung von sexueller *Belästigung* am Arbeitsplatz;
- Identifizierung und Management psychosozialer Risiken, z. B. gemäß den Leitlinien in ISO 45003 (siehe **Tabelle 8** für Beispiele sozialer Faktoren am Arbeitsplatz);
- Materialien, Ausrüstung, Werkzeuge und Maschinen in einem sicheren Zustand halten;
- Sichere und hygienische Einrichtungen, einschließlich Toiletten, Essbereichen und erster Hilfe bieten;
- Einsatz von Maschinen und mobilen Geräten, einschließlich Schutzvorrichtungen, Schulung von Bedienern und Wartungspersonal;
- Verfahren für die Abschaltung der Energiequellen sowie Lockout-Tagout-Verfahren;
- Bestandsführung, Gefahreninformationen, Lagerung und Handhabung von Materialien (einschließlich heißem Metall) und Chemikalien;
- Kontrolle der Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen in verschiedenen Zuständen, ob Feststoff, Flüssigkeit, Gas, Nebel, Staub und Dämpfe, luftgetragene Partikel, Lärm und Temperaturwerte. Die in Abhängigkeit von der Art der Gefahr (korrosiv, toxisch, krebserregend, mutagen, teratogen, erstickend, sensibilisierend) gebotenen Vorsichtsmaßnahmen, die Eintrittswege in den und die Entfernung aus dem Körper, die Art der möglichen Auswirkungen auf Zielzellen/-organe/-systeme und geeignete Kontrollmaßnahmen;
- Allein ausgeführte Arbeiten;
- Berylliose;
- Arbeiten in der Höhe;
- Enge Räume;
- Energieführende Systeme (Druck, Temperatur, Strom usw.);
- Hitze- und kältebedingte Krankheiten (thermischer Stress);
- Unzureichende Beleuchtung und/oder Belüftung;
- Ergonomische Gefährdungen;
- Biologische Gefahren, wie Verletzungen durch Tiere und Insekten (einschließlich durch Vektoren und Insekten übertragene Krankheiten);
- Gewährleistung der Arbeitsplatzsicherheit für alle *Arbeitnehmer*, einschließlich jüngerer *Arbeitnehmer* (z. B. unter 18 Jahren), älterer *Arbeitnehmer*, schwangerer *Arbeitnehmerinnen* und *Arbeitnehmer* mit Behinderungen;
- Allgemeine Betriebshygiene, Lebensmittelhygiene und sanitäre Einrichtungen;
- Probleme mit Ordnung und Sauberkeit;
- Schulung und Überwachung, einschließlich der Vermittlung von Kenntnissen in und Sensibilisierung für Gefahren am Arbeitsplatz, sichere Arbeitspraktiken und den sicheren Betrieb von Geräten sowie Schulungen speziell für gefährdete Gruppen;
- Zugänglichkeit von Informationen in Sprachen und Formaten, die von allen *Arbeitnehmern* verstanden werden können bzw. für sie zugänglich sind;

- Mechanismen für Arbeitnehmer, um unsichere Arbeit ohne Angst vor Repressalien zu verweigern oder einzustellen und die Verpflichtung, diese Situationen den unmittelbar gefährdeten Personen und der Geschäftsleitung unverzüglich zu melden;
- Prozesse zur Ermittlung von Gefahren, Risikobewertung und Risikosteuerung in Abstimmung mit den *Arbeitnehmern* (siehe Kriterium 11.2);
- Prozesse zur Konsultation mit *Arbeitnehmern*, wie z. B. ein gemeinschaftlicher Ausschuss für Arbeitsschutz (aus *Arbeitnehmern* oder ihren Vertretern und Mitgliedern der Geschäftsleitung), mit denen auf integrative und bedeutsame Weise Angelegenheiten ihre Gesundheit und Sicherheit betreffend bei allen Aspekten der Arbeitsschutzrichtlinien, -programme und -verfahren angesprochen werden können – von der Planung über die Risikobewertung bis hin zur Umsetzung, einschließlich Inspektionen, Audits und Untersuchungen von Unfällen und Zwischenfällen (siehe Kriterium 11.3);
- Prozesse zur regelmäßigen Überprüfung der *Richtlinie* und der unterstützenden Systeme sowie deren Umsetzung (siehe Kriterium 11.2).

Tabelle 8 – Psychosoziale Risikofaktoren am Arbeitsplatz – soziale Faktoren (aus ISO 45003:2021)

Beispiele	
Zwischenmenschliche Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> • mangelhafte Kommunikation, einschließlich unzureichendem Informationsaustausch • schlechte Beziehungen zwischen Managern, Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kunden oder anderen Personen, mit denen <i>Arbeitnehmer</i> zu tun haben • zwischenmenschlicher Konflikt • Belästigung, Mobbing, Viktimisierung (auch durch elektronische Hilfsmittel wie E-Mail und soziale Medien), Gewalt durch Dritte • Mangel an sozialer Unterstützung • ungleiche Machtverhältnisse zwischen dominanten und nicht dominanten Gruppen von <i>Arbeitnehmern</i> • soziale oder physische Isolation
Aufsicht.	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlen einer klaren Vision und von Zielen • Führungsstil ist für die Art der Arbeit und ihre Anforderungen nicht geeignet • Beschwerden und Vorschläge nicht oder nur beiläufig zur Kenntnis genommen • Vorenthaltung von Informationen • unzureichende Kommunikation und Unterstützung • fehlende Verantwortlichkeit • mangelnde Fairness • inkonsistente und schlechte Entscheidungspraktiken

Beispiele	
	<ul style="list-style-type: none"> • Misshandlung oder Machtmissbrauch
Organisations- /Arbeitsgruppenkultur	<ul style="list-style-type: none"> • mangelhafte Kommunikation • geringe Unterstützung bei der Problemlösung und persönlichen Entwicklung • fehlende Definition oder Vereinbarung von Organisationszielen • uneinheitliche und unzeitgemäße Anwendung von Strategien und Verfahren, unfaire Entscheidungsfindung
Anerkennung und Entlohnung	<ul style="list-style-type: none"> • Ungleichgewicht zwischen der Leistung der <i>Arbeitnehmer</i> und der formellen und informellen Anerkennung und Entlohnung • mangelnde angemessenen und zeitnahe Anerkennung und Würdigung der Leistungen der <i>Arbeitnehmer</i>
Berufliche Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • stagnierende oder ungewisse berufliche Laufbahn, Unter- oder Überforderung, fehlende Weiterbildungsmöglichkeiten
Unterstützung,	<ul style="list-style-type: none"> • mangelnde Unterstützung durch Vorgesetzte und Kollegen • fehlender Zugang zu Unterstützungsdiensten • Mangel an Informationen/Schulungen zur Förderung der Arbeitsleistung
Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • fehlendes konstruktives Feedback zur Leistung und fehlende Bewertungsprozesse • mangelnde Ermutigung/Anerkennung • mangelnde Kommunikation • keine gemeinsame unternehmerische Vision und klaren Ziele • mangelnde Unterstützung und/oder Ressourcen zur Erleichterung von Leistungsverbesserungen • mangelnde Fairness • Missbrauch digitaler Überwachung
Höflichkeit und Respekt	<ul style="list-style-type: none"> • Mangel an Vertrauen, Ehrlichkeit, Respekt, Höflichkeit und Fairness • Mangel an Respekt und Rücksichtnahme im Umgang der <i>Arbeitnehmer</i> untereinander sowie mit Kunden, Klienten und der Öffentlichkeit
Work-Life-Balance	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsaufgaben, Rollen, Zeitpläne oder Erwartungen, die <i>Arbeitnehmer</i> dazu veranlassen, in ihrer Freizeit weiterzuarbeiten • widersprüchliche Ansprüche von Berufs- und Privatleben • Arbeit, die die Genesung des <i>Arbeitnehmers</i> von einer Krankheit oder Verletzung beeinträchtigt

Beispiele	
Gewalt am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Vorfälle, die eine explizite oder implizite Gefährdung der Gesundheit, der Sicherheit oder des Wohlbefindens am Arbeitsplatz darstellen; Gewalt kann intern, extern oder vom Kunden ausgehen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Missbrauch ○ Drohungen ○ Übergriffe (körperliche, verbale oder sexuelle) ○ geschlechtsspezifische Gewalt
Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> • unerwünschte, beleidigende, einschüchternde Verhaltensweisen (sexueller oder nicht sexueller Natur), die sich auf ein oder mehrere spezifische Merkmale der Zielperson beziehen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Rasse ○ Geschlechtsidentität ○ Religion oder Glaube ○ sexuelle Orientierung ○ Behinderung ○ Alter
Mobbing und Viktimisierung	<ul style="list-style-type: none"> • wiederholte unangemessene Verhaltensweisen, die eine Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz darstellen können; die Verhaltensweisen können offen oder verdeckt sein, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ soziale oder physische Isolation ○ Zuweisung sinnloser oder unvorteilhafter Aufgaben ○ Beschimpfungen, Beleidigungen und Einschüchterungen ○ untergrabendes Verhalten ○ unangemessene öffentliche Kritik ○ Vorenthaltung von Informationen oder Ressourcen, die für die eigene Arbeit wichtig sind ○ böswillige Gerüchte oder Klatsch und Tratsch ○ Setzung unmöglicher Fristen <p>Mobbing und Belästigung können sowohl von Angesicht zu Angesicht als auch auf elektronischem Wege (z. B. in den sozialen Medien) stattfinden</p>

Überprüfung des Arbeitsschutzmanagementsystems

- Überprüfen Sie das Arbeitsschutzmanagementsystem regelmäßig. Die Überprüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre erfolgen, können aber auch häufiger stattfinden. Die Häufigkeit der Überprüfung würde sich nach folgenden Faktoren richten:

- Größe und der Reichweite des *Unternehmens*;
 - Ausmaß des Risikos der Tätigkeiten, die das *Unternehmen* ausübt;
 - Ausmaß, in dem das Arbeitsschutzmanagementsystem auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt ist;
 - Änderungen innerhalb des *Unternehmens* oder außerhalb des *Unternehmens*, die sich auf das Arbeitsschutzmanagementsystem auswirken würden (einschließlich Fusionen und/oder Übernahmen);
 - Angleichung an rechtliche Anforderungen.
- Ein bedeutendes Ereignis, wie eine Fusion oder Übernahme oder ein festgestellter *wesentlicher* Verstoß gegen das Arbeitsschutzmanagementsystem kann eine frühere oder häufigere Überprüfung bedingen.
 - Nach einer Überprüfung sollten Verbesserungen ermittelt und bei Bedarf umgesetzt werden. „Bei Bedarf“ könnte sich auf Situationen beziehen, in denen festgestellt wurde, dass das *Managementsystem*:
 - nicht in vollem Umfang zielführend ist;
 - die Erwartungen der *Stakeholder* nicht erfüllt;
 - nicht mit führenden Praktiken vereinbar ist;
 - die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.
 - Es ist davon auszugehen, dass ein *Betrieb* bei einem *Zertifizierungsaudit* gerade erst einige seiner *Richtlinien* eingeführt und daher noch keine eine Überprüfung stattgefunden hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Kriterium 11.2 als *nicht anwendbar* eingestuft wird und das geplante Datum der Überprüfung angegeben wird. Bei künftigen *Überwachungs-/Rezertifizierungsaudits* würde festgestellt werden, ob die Überprüfung wie geplant durchgeführt wurde.
 - Für weitere Informationen siehe ISO 45001: Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Zu 11.1(e)

- Ermitteln Sie gemäß spezifischen Branchenleitfäden sowie in Abstimmung mit Geschäftsleitung und *Arbeitnehmern* (oder ihren Vertretern) relevante Früh- und Spätindikatoren für den Arbeitsschutz überwachen Sie regelmäßig die Leistung anhand dieser Indikatoren.
 - Spätindikatoren sind die traditionellen Sicherheitskennzahlen, die zur Messung der reaktiven Natur der Sicherheitsleistung verwendet werden. Zu ihnen zählen die Häufigkeit und Schwere von Verletzungen, Zeitverluste und Kosten für Ausgleichszahlungen an *Arbeitnehmer*. Berücksichtigen Sie zum Beispiel Folgendes:
 - Anzahl der Fälle schwerer Verletzungen
 - Anzahl der dokumentierbaren Fälle
 - Anzahl der Fälle anerkannter Berufskrankheiten

- Rate der dokumentierbaren Fälle: $(MT^{22} + RW^{23} + LTI^{24} + \text{Todesfälle}) \times 1.000.000 \div \text{Anzahl der gearbeiteten Stunden}$
 - Rate der Fälle mit eingeschränkter Arbeit: Gesamtzahl der RWC pro 500 Beschäftigten in einem Arbeitsjahr (1.000.000 Stunden): $(\text{Anzahl der RWC}) \times 1.000.000 \div \text{Anzahl der gearbeiteten Stunden}$
 - Rate der Fälle mit medizinischer Behandlung: Gesamtzahl der MT-Fälle pro 500 Beschäftigten in einem Arbeitsjahr (1.000.000 Stunden): $(\text{Anzahl der MT-Fälle}) \times 1.000.000 \div \text{Anzahl der gearbeiteten Stunden}$
 - Rate der Unfälle mit Arbeitszeitausfall: Gesamtzahl der LTI-Fälle) (einschließlich Todesfällen) pro 500 Beschäftigten in einem Arbeitsjahr (1.000.000 Stunden): $(\text{Anzahl der LTI-Fälle}) \times 1.000.000 \div \text{Anzahl der gearbeiteten Stunden}$
 - Rate der Ausfalltage: Gesamtzahl der geplanten Arbeitstage, an denen der *Arbeitnehmer* aufgrund eines Arbeitsunfalls während des von der Rate erfassten Zeitraums nicht arbeiten konnte: $(\text{Anzahl der Ausfalltage}) \times 1.000.000 \div \text{Anzahl der gearbeiteten Stunden}$
 - Rate der Fälle schwerer Verletzungen: Gesamtzahl der Fälle schwerer Verletzungen, die im von der Rate erfassten Zeitraum aufgetreten sind: $(\text{Anzahl der Fälle schwerer Verletzungen}) \times 1.000.000 \div \text{Anzahl der gearbeiteten Stunden}$
 - Todesfallrate: Gesamtzahl der Todesfälle, die sich im von der Rate erfassten Zeitraum ereignet haben: $(\text{Anzahl der Todesfälle}) \times 1.000.000 \div \text{Anzahl der gearbeiteten Stunden}$
 - Arbeitsstunden ohne dokumentierbare Unfälle/Ausfalltage.
- Frühindikatoren für die Sicherheit sind ein Mittel zur Leistungsvorhersage und werden zur Förderung von Tätigkeiten verwendet, die Gefahren identifizieren und die Schwere von Verletzungen verhindern oder steuern. Frühindikatoren umfassen die Anzahl der Sicherheitsaudits, die Anzahl der geschulten *Arbeitnehmer*, die Abnahme der Risikoprofile oder Ergebnisse von Arbeitnehmerbefragungen. Sowohl Früh- als auch Spätindikatoren können *Betriebe* dabei unterstützen, ihre Arbeitsschutzleistung zu messen und zu verbessern.
 - Größere Arbeitsplätze oder Organisationen überwachen den Fortschritt häufig anhand von Zielen. Kleinere *Unternehmen* sind möglicherweise nicht immer in der Lage, ihre Leistung mit derjenigen anderer Unternehmen zu vergleichen.
 - Weitere Beispiele für Indikatoren finden Sie in [GRI 403: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz](#), den [ICMM Health and Safety Performance Indicators](#) oder bei der OSHA (US Occupational Safety and Health Administration).

²² Medical Treatment (medizinische Behandlung): Jeder Fall, der einer anderen Behandlung als der Ersten Hilfe durch einen Arzt oder anderes Personal unter der Aufsicht oder auf direkte Anweisung eines Arztes bedarf. Es ist oft schwierig, eine medizinische Behandlung von Erster Hilfe zu unterscheiden. Die Entscheidung kann nicht immer danach getroffen werden, wer den Fall behandelt. Ein Arzt kann erste Hilfe leisten. Auch anderes Personal als ein Arzt kann eine medizinische Behandlung durchführen.

²³ Restricted Work Case (Vorfall mit Arbeitseinschränkung): Ein Vorfall, der zu einer ein- oder mehrtägigen eingeschränkten Arbeit führt. Eingeschränkte Arbeit liegt vor, wenn der *Arbeitnehmer* aufgrund des Arbeitsunfalls vorübergehend für andere Aufgaben eingesetzt wird und/oder seiner üblichen Arbeit nicht in Vollzeit nachgeht. Die eingeschränkte Arbeit muss am nächsten geplanten Arbeitstag nach der Verletzung aufgenommen werden.

²⁴ Lost Time Injury (Verletzung mit Arbeitszeitausfall): Ein Fall mit einem oder mehreren geplanten Arbeitstagen (aufeinanderfolgend oder nicht), an denen der *Arbeitnehmer* hätte arbeiten müssen, es aber aufgrund eines Arbeitsunfalls nicht konnte. Der Unfalltag wird bei dieser Unterscheidung nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Arbeitsausfalltage sollte weder den Unfalltag noch die Tage, an denen der *Arbeitnehmer* nicht gearbeitet hätte, umfassen.

- Überprüfen Sie regelmäßig die branchenführenden Praktiken anderer Unternehmen mit vergleichbarer Größe und/oder ähnlichem geografischen Standort, und bewerten Sie mit deren Hilfe Ihre eigenen Praktiken und Leistungen, um Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln.
- Untersuchen Sie Vorfälle im Bereich des Arbeitsschutzes und lassen Sie die Ergebnisse in Überprüfungen der Kontrollen für die jeweiligen Gefahren einfließen, um Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren.
 - Schließen Sie Beinaheunfälle ein, bei denen die direkten Folgen unbedeutend waren, die möglichen Folgen aber gravierend hätten sein können.
 - Stellen Sie sicher, dass die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nachverfolgt wird und bestimmen Sie nach der Implementierung die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bei der Verhütung erneuter Vorfälle.
 - Untersuchungsteams sollten sowohl aus *Vertretern der Geschäftsleitung* als auch aus *Arbeitnehmern* (oder deren Vertretern) bestehen.
 - Erkenntnisse und Maßnahmen aus Vorfällen sollten an alle betroffenen Mitarbeiter weitergegeben werden.
 - Lokale Vorschriften schreiben ggf. die Dokumentation von Zwischenfällen am Arbeitsplatz und/oder der Leistung vor. Besteht die Möglichkeit von Erkrankungen mit langer Latenzzeit, z. B. lärminduziertem Hörverlust oder berufsbedingten Krebserkrankungen, müssen arbeitsmedizinische Daten ggf. für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren aufbewahrt werden.
- In einem Geschäftsbericht und/oder einem Nachhaltigkeitsbericht oder auf einer Website des *Betriebs* (oder den *Betrieb* mit einschließenden Website) enthaltene Informationen sind im Rahmen des *geltenden Rechts* akzeptable Formen der Veröffentlichung.
- Eine bewährte Praktik ist die Berichterstattung im Einklang mit GRI 403.

11.2 Arbeitnehmerbeteiligung am Arbeitsschutz

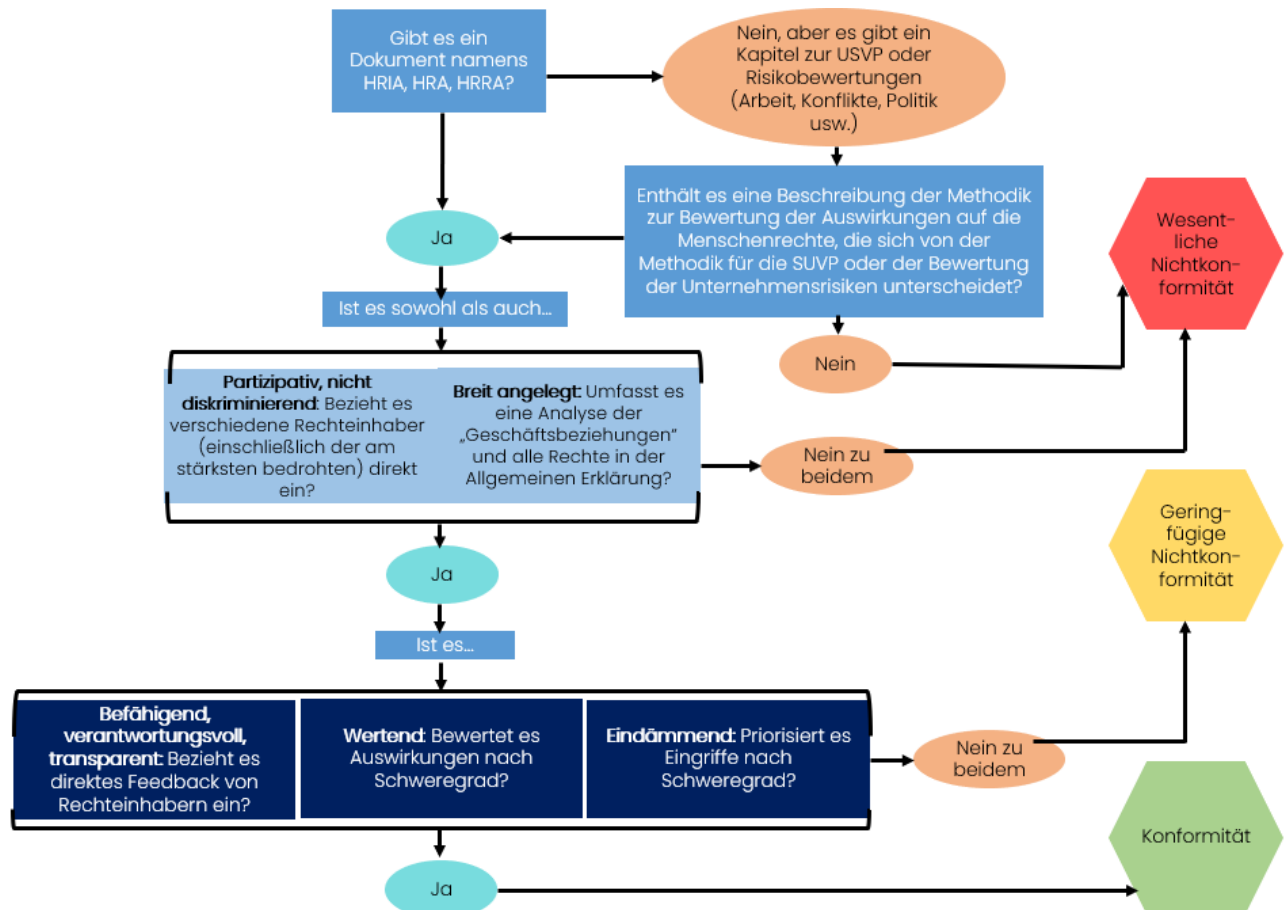
Der *Betrieb* hat *Arbeitnehmern* eine Einrichtung, z. B. einen gemeinschaftlichen Ausschuss für Arbeitsschutz, zur Verfügung zu stellen, über die sie zusammen mit der Geschäftsleitung Probleme beim *Arbeitsschutz* besprechen und lösen können.

Zu beachtende Punkte:

- *Arbeitnehmer* sollten ihre Vertreter während des Prozesses frei wählen können (z. B. in einem Ausschuss), beispielsweise durch eine Zwangsarbeit *Gewerkschaft* oder durch Nominierungen/Wahlen der Belegschaft.
 - Auch wenn *Auftragnehmer* vor Ort in bestimmten Situationen ggf. nicht zur Teilnahme an einem Ausschuss berechtigt sind, sollte der Ausschuss oder ein ähnliches Organ dennoch als Mechanismus fungieren, über den sie Fragen zu Arbeitsschutz ansprechen können.

- Der Mechanismus sollte Diskussionen ermöglichen, die regelmäßig und als Reaktion auf Zwischenfälle oder ein neu identifiziertes Risiko bzw. eine Gefährdung geführt werden. Er kann auch verwendet werden, um sowohl kurz- als auch langfristigen gesundheitlichen Entwicklungen zu begegnen, die von Mitarbeitern, *Auftragnehmern* und der Geschäftsleitung identifiziert wurden.
 - Arbeitnehmer sollten Fragen zum Arbeitsschutz ohne Angst vor Kritik oder Repressalien äußern können.
 - Es sollten Protokolle der Besprechungen geführt werden, einschließlich der erörterten Angelegenheiten und ergriffenen Maßnahmen mit klaren Fristen und Verantwortlichkeiten.
- Ziehen Sie zusätzliche informelle Prozesse wie z. B. Kummerkästen, „Safety Shares“ oder Teambesprechungen in Erwägung, um *Arbeitnehmer* zu Fragen oder Verbesserungen des Arbeitsschutzes zurate zu ziehen.
 - Berücksichtigen Sie bei der Entwicklung dieser zusätzlichen Prozesse auch Geschlecht, Sprache und Bildungsniveau.
- Dieses Kriterium kann in Verbindung mit Kriterium 10.5 zu Kommunikation und Dialog mit *Arbeitnehmern* umgesetzt werden.

Anhang 1: Entscheidungsbaum für die menschenrechtliche Folgenabschätzung



Anhang 2: Musterstrategie zu Konflikt- und Hochrisikogebieten (KuHRG)

Musterstrategie zu Konflikt- und Hochrisikogebieten (KuHRG) – übernommen aus Anhang II des OECD-Leitfadens

Das folgende Muster kann weiter verändert oder an einzelne Unternehmen angepasst, als eigenständige Richtlinie eingeführt oder in eine umfassendere Richtlinie integriert werden. Ihre Strategie kann sich auf Bauxit und die Aluminium-Lieferkette (Schwerpunkt der ASI-Standards) oder auf Minerale im weiteren Sinne konzentrieren. Sie können auch den OECD-Leitfaden, einschließlich Anhang II, als Referenz für die Weiterentwicklung Ihrer Strategie heranziehen.

1. Allgemeines:

- a. Diese Strategie bestätigt die Verpflichtung von [NAME DES UNTERNEHMENS] zur Achtung der *Menschenrechte*, zur Meidung jedweder Maßnahmen, die zur Finanzierung von Konflikten beitragen könnten sowie zur Erfüllung aller relevanten UN-Sanktionen, - Beschlüsse und Gesetze.
- b. Ferner verpflichten wir uns, unseren Einfluss zur Vermeidung von Missbräuchen durch andere geltend zu machen, indem wir das fünfstufige Rahmenwerk der OECD für die risikobasierte Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* in der Lieferkette für Minerale aus *Konflikt- und Hochrisikogebieten* umsetzen.
- c. [ERWÄGEN SIE EINE KURZE ÜBERSICHT DARÜBER, WIE SIE DIESE STRATEGIE UMSETZEN WOLLEN. ERLÄUTERN SIE Z. B. WIE SIE DIE SCHRITTE 1 BIS 5 DES OECD-LEITFADENS ANGEHEN UND UNABHÄNGIGE PRÜFUNGEN IHRER SORGFALTPFLICHT DURCH DIE ASI DURCHFÜHREN LASSEN].
- d. [ERWÄGEN SIE DIE AUFNAHME VON INFORMATIONEN ÜBER ODER EINEN LINK ZU IHREM BESCHWERDEMECHANISMUS, UM INTERESSIERTEN PARTEIEN DIE MÖGLICHKEIT ZUR ÄUSSERUNG VON BEDENKEN ÜBER MINERALE AUS KONFLIKTGEBIETEN ZU BIETEN].

2. Im Hinblick auf schwerwiegende Missstände bei Gewinnung, Transport oder Handel mit [Bauxit/Mineralen – je nachdem, was auf Ihr Unternehmen und den Geltungsbereich Ihrer Strategie zutrifft]:

- a. Werden wir unter keinen Umständen folgende, von irgendeiner Seite durchgeführten Handlungen hinnehmen, daraus Gewinn schlagen, daran mitwirken, dabei behilflich oder unterstützend tätig sein:
 - i. Folter bzw. grausame, unmenschliche oder herabwürdigende Behandlung;
 - ii. jede Form von *Zwangsarbeit*;
 - iii. *schlimmste Formen der Kinderarbeit*;
 - iv. schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt;
 - v. Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

- b. Wir werden umgehend alle Geschäftsbeziehungen zu vorgelagerten Lieferanten aussetzen oder beenden, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass diese ihre Ware von einer schwerwiegende Verstöße begehenden Partei im Sinne von Ziffer 2a beziehen oder aber anderweitig mit ihr in Verbindung stehen.

3. Im Hinblick auf direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen:

- a. Wir nehmen keine direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen durch Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Ausfuhr von Mineralen hin, insbesondere den Bezug von [Bauxit/Mineralen] von, die Leistung von Zahlungen an sowie die sonstige Unterstützung oder Bereitstellung von Ausrüstung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen oder deren Geschäftspartner, die in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats genannt werden und die:
 - i. Abbaustätten unrechtmäßig überwachen oder die Transportwege, Umschlagplätze von [Bauxit/Mineralen] und vorgelagerte Lieferanten in der Lieferkette anderweitig kontrollieren; oder
 - ii. unrechtmäßig an den Zugängen zur Abbaustätte, an den Transportwegen oder anderen Umschlagplätzen für [Bauxit/Minerale] bzw. von Zwischenhändlern, Ausfuhrunternehmen oder internationalen Händlern Abgaben verlangen oder Geld bzw. [Bauxit/Minerale] erpressen.
- b. Wir werden umgehend alle Geschäftsbeziehungen zu vorgelagerten Lieferanten aussetzen oder beenden, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass diese ihre Ware von einer direkt oder indirekt nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen unterstützenden Partei im Sinne von Ziffer 3a bezieht oder aber anderweitig mit ihr in Verbindung steht.

4. Im Hinblick auf öffentliche und private Sicherheitskräfte:

- a. Wir erkennen an, dass die Rolle der öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte an den Abbaustätten bzw. in umliegenden Gebieten oder entlang der Transportwege allein in der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit besteht, einschließlich der Wahrung der *Menschenrechte*, der Gewährleistung der Sicherheit der Bergarbeiter, der Ausrüstung und Anlagen, sowie in dem Schutz der Abbaustätte und der Transportwege vor einer Beeinträchtigung des rechtmäßigen Abbaus und Handels.
- b. Wir verpflichten uns zur Unterlassung jedweder direkten oder indirekten Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften, die die in Abschnitt 2a beschriebenen Missbräuche begehen oder wie in Abschnitt 3a beschrieben illegal handeln.

5. Im Hinblick auf Korruption und arglistige Täuschung bezüglich der Herkunft der Minerale:

- a. Wir werden keine Bestechungsgelder anbieten, versprechen, aushändigen oder fordern und auch keiner Bitte nach Bestechungsgeldern nachgeben, um die Herkunft von [Bauxit/Mineralen] zu verbergen oder zu verschleiern oder an die Regierung gezahlte Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren zum Zwecke des Abbaus, Handels, Umschlags, Transports oder Exports von [Bauxit/Mineralen] unzutreffend darzustellen.

6. Im Hinblick auf Geldwäsche und die Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungsstellen:

- a. Wir werden jegliche Bemühungen bei der Mitwirkung an der wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche unternehmen bzw. entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn ein

begründetes Risiko der Geldwäsche infolge von oder in Verbindung mit Abbau, Handel, Umschlag, Transport oder Ausfuhr von [Bauxit/Mineralen] besteht, das/die durch unrechtmäßige Besteuerung oder Erpressung erlangt wurden.

- b. Wir werden sicherstellen, dass alle in Verbindung mit dem Abbau, Handel und der Ausfuhr von [Bauxit/Mineralen] in *Konflikt- und Hochrisikogebieten* erhobenen Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungen abgeführt werden.

Glossar

Das Glossar wurde in das globale Dokument **Glossar der ASI** ausgegliedert.



Aluminium Stewardship Initiative Ltd
(ACN 606 661 125)

www.aluminium-stewardship.org
info@aluminium-stewardship.org

